

Ku 28



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF THE

FÜRST zu STOLBERG

AT

WERNIGERODE

Received April 21, 1932



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzley.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

XXXII. Theil.





Ulm, 1794.
auf Kosten der Stettinischen Handlung.

Digitized by Google



APRIL 21, 1932

Digitized by Google



Erster Abschnitt.

Von den Reichsvicariatshandlungen in Ansehung des K. Reichskammergerichts während des Zwischenreichs vom J. 1790.

§. 1.

Eines der edelsten, für den teutschen Reichsbürger wohlthätigsten, und in der Hauptsache den wenigsten Zweifeln unterworfenen Vorrechte der teutschen Reichsverweser ist die Ausübung der obersten Justizgewalt, welche denselben in der goldnen Bulle unter der Potestate, iudicia exercendi, ausdrücklich zugesprochen worden ist. Ungeachtet dieses erhabene Recht durch die Errichtung eines von dem gesammten Reich abhängigen, immerwährenden Reichsgerichts eine ansehnliche Beschränkung erlitten hat: so sind doch die Wirkungen desselben, welche sich theils in den Verhältnissen der Reichsvicarien gegen das Kaiserl. Reichskammergericht, theils durch die Bestellung eigner Vi-

Digitized by Google

cariatshofgerichte äusern, immerhin noch von grosser Wichtigkeit.

§. 2.

Die neue Gestalt, welche das teutsche Reichs-Justizwesen durch die Meisterhand Kaisers Max des ersten erhalten hat, mußte nothwendig in dem ganzen Reichsgesezgebungs-System eine merkliche Veränderung nach sich ziehen, und es mußten dadurch manche Situationen entstehen, welche aus dem Gesezcodex des Mittelalters nicht erklärt werden konnten. Insbesondere trat dieser Fall in Ansehung der Justizgewalt der teutschen Reichsverweser ein, da die Verfasser der goldnen Bulle eine von dem Hof des Kaisers und der Reichsvicarien getrennte, selbstständige Reichs-Justizstelle, welche, wenn sie früher entstanden wäre, vielleicht der ganzen Reichsvicariatsverfassung eine andere Wendung gegeben hätte, noch nicht geahndet haben konnten; und man sah sich daher in einer nicht geringen Verlegenheit, als bey dem ersten nach Errichtung des Reichskammergerichts entstandenen Zwischenreich die Frage entschieden werden sollte, was für Rechte die teutschen Reichsverweser in Ansehung dieses Reichsgerichts anzusprechen, und unter welcher Form sie dieselbe auszuüben hätten. Gleichwol sind nun bald drey Jahrhunderte verflossen, ohne daß hierüber eine bestimmte Reichsgesezgebung zu Stand gekommen wäre, und dem teutschen Staatsmann, der sich bey allem Mangel rechtlicher Normen

Digitized by Google

Normen für die eine oder die andere Seite entscheiden mußte, blieb in solcher Lage nichts übrig, als theils die Rechtsanalogie zu Hülfe zu nehmen, theils auch dem Eindruck zufällig zusammentreffender Umstände sich zu überlassen, und auf diese Art aus eigner schöpferischer Kraft ein Herkommen zu bilden, um dessen Anleitung er sich vergeblich umgesehen hatte. In der That scheint auch die Anwendung der staatsrechtlichen Analogie nirgends schicklicher, und der Schluß von den Rechten des Kaisers auf die Rechte der Reichsverweser nirgends treffender zu seyn, als in dem vorliegenden Fall. Wenn die goldne Bulle den ReichsVicarien in den Worten:

„debet esse provisor imperii cum pote-
„state, iudicia exercendi „

den ganzen Umfang der Justizgewalt innerhalb des einem Jeden vorgezeichneten Vicariatsbezirks ohne weitere Einschränkung zuspricht: wenn mithin die Vicariatshöfe in Ansehung dieses einzelen Majestätsrechts durch ein ausdrückliches Reichsgesez dem Reichsoberhaupt gleichgestellt werden; wenn die Geschichte der ältern Zwischenreiche uns Beyspiele aufweißt, da die Reichsverweser die Gewalt, Gerichte zu halten, eben so, wie es von den Kaisern selbst bey beseztem Kaiserlichen Thron geschehen ist, ohne Widerspruch in Ausübung gebracht haben; wenn endlich die beyden Reichsvicarien im unbestrittenen Besiz sind, eben diejenige Gerichtbarkeit, welche der Kaiser durch den Reichshofrath ausüben

Digitized by Google

läßt, durch ihre Vicariatshofgerichte geltend zu machen; warum sollten nicht auch die Kaiserlichen Rechte in Ansehung des Reichskammergerichts, als ein Ausfluß der den Reichsverwesern, wie dem Kaiser, zustehenden Justizgewalt, während eines Zwischenreichs auf die Reichsvicarien übergehen? warum sollte hier eine Ausnahme Statt finden, welche weder in einem Reichsgesez gegründet ist, noch die Analogie zur Seite hat? Wenn also, um ins Einzele zu gehen, der Kaiser sich für verpflichtet hält, das Kais. Reichskammergericht in seinen besondern Schuz zu nehmen, wenn alle kammergerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen unter Kaiserlichem Nahmen und Sigel ausgefertigt werden, wenn die Besezung der Stellen des Kammerrichters, zweyer Präsidenten, eines Assessors, und des Kaiserlichen Reichsfiscals von der Ernennung des Kaisers abhängt, wenn ihm das Recht zusteht, zu den Kammergerichts-Visitationen eine Kommission zu schicken; was war wohl anders zu erwarten, als daß die Reichsverweser bey sich ergebenden Fällen zu Ausübung dieser Rechte gleich befugt zu seyn glauben, und daß ein grosser Theil der Staatsrechtslehrer denselben hierinn das Wort redet? Da die hier vorkommenden Rechtsfragen schon in andern Schriften a) hin-

a) Vorzüglich gehören hieher: Danz Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. 1790. v. Hahnenbergs Ent-

Digitized by Google

hinlänglich auseinandergesezt sind: so begnüge ich mich, nur dasjenige davon anzuführen, was auf die neuesten Vicariatshandlungen vom J. 1790. einen unmittelbaren Bezug hat.

§. 3.

So wie jeder der beyden Reichsverweser den Vicariatsantritt in dem ihm angewiesenen District durch Vicariats-Patente bekannt macht: so geben dieselbe auch dem Kaiserl. Reichskammergericht in eigenen Schreiben davon Nachricht, welche von Jedem besonders dahin erlassen werden. Neben der Versicherung des Schuzes, wofür von Seiten des Reichskammergerichts in dem Antwortschreiben jedesmal ausdrücklich gedankt wird, und einer allgemeinen Erinnerung zu schleuniger und unpartheyischer Justizverwaltung nehmen die Reichsverweser zugleich Anlaß, auch eine förmliche Bestätigung des Reichskammergerichts miteinfliessen zu lassen. Da diese höchste Justizstelle nicht der einseitigen Anordnung des Reichsoberhaupts ihre Entstehung zu danken hat, sondern auf einem von Kaiser und Reich gemeinschaftlich verglichenen Reichsgrundgesez beruht, und als eine selbstständige Reichsanstalt mit der Reichsverfassung verwebt ist, mithin durch zufällige Thronserledigungen so wenig, als

die übrigen Theile der Reichsverfassung eine Veränderung erleidet; da die Kaiser selbst noch nie daran gedacht haben, daß dieses immerwährende Reichsgericht einer besondern Kaiserlichen Bestätigung bedürfe: so wurde die von Seiten der Reichsverweser ertheilte Bestätigung bey dem Reichskammergericht von jeher für überflüssig, den Rechten des Reichs nachtheilig, und der Natur einer für sich bestehenden Justizanstalt unangemessen angesehen: und ob man gleich in den jedesmaligen kammergerichtlichen Antwortschreiben keine förmliche Verwahrung dagegen einzulegen für gut fand; so geschah dieses doch auf eine eben so unzweydeutige, wiewohl etwas glimpflichere Weise durch die jedesmal beygefügte Erklärung:

> Daß Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren, so wie sie nach kund gewordenem Todesfall Kaiserlicher Majestät nicht ermangelt hätten, der durch Kaiserl. Majestät, auch Kurfürsten und Stände des heil. Reichs aufgerichteten Kammergerichtsordnung und Reichs-Konstitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Verwaltung der Justiz fortzufahren, eben so auch, so viel an ihnen sey, eifrigst dahin sehen würden, damit dieses höchste Reichsgericht zur schleuniger Beförderung der unpartheyischen Justiz in beständigem Wesen continuirt und erhalten werden möge.

Vor-

Vorzüglich aber kam die Sache bey dem vorliegenden Zwischenreich vom J. 1790. zur Sprache, da nicht nur das Reichskammergericht selbst für räthlich hielt, die bisher gebrauchte Verwahrungs-Formul noch deutlicher zu fassen, und darinn ausdrücklich zu äusern,

daß die ihm in der Kammergerichtsordnung anvertraute höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod des Kaisers nicht erloschen sey, a)

sondern auch der Herr Kurfürst zu Mainz als Reichserzkanzler in einem an Kursachsen erlassenen Schreiben vom 3. Apr. 1790. die gegründete Bemerkung machte:

Daß das Reichskammergericht vermöge der Kammergerichtsordnung und übrigen Reichsconstitutionen ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht sey, welches keiner Konfirmation oder Bestätigung bedürfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwälten regierenden Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhöre oder gehindert werden könne. b)

Bey den nachherigen Aeuserungen beyder Vicariatshöfe läßt sich zwar nicht vermuthen, daß die bisherige Fassung der Vicariats-Antritts-

a) Man vergl. Fahnenberg a. a. O. B. I. §. 14. 15. 33. 34. 42. 43. B. II. §. 55.

b) Fahnenberg a. a. O. B. II. §. 74. 89. u. 91.

Digitized by Google

Notification in der Zukunft in Ansehung der darinn enthaltenen Bestätigungs-Formul eine Aenderung erhalten werde, wie dann insbesondere Kursachsen in einem an den Sächsischen Anwald erlassenen Rescript vom 10. Apr. 1790. die Erklärung von sich gab:

Daß dieser Stylus in der Observanz begründet sey, und man daher von demjenigen, was hierunter von beyden Vicariaten bisher gleichförmig beobachtet, und zwischen ihnen verglichen worden sey, abzugehen nicht vermöge. c)

Indessen hat doch jener gedoppelte Widerspruch so viel bewirkt, daß der eben gedachte Hof dem Kammergericht durch seinen Anwald zu erkennen geben ließ:

es sey niemal prätendirt worden, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines Römischen Kaisers mit dem Reichshofrath geschehe, aufhören, und von den Reichsvicarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Konfirmationsrescript erwarten solle, sondern solches sey, nach wie vor, in seiner Verfassung, und, der Konfirmationsformul unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verblieben, und möge noch fernerhin verbleiben; d)

und

c) Hahnenb. §. 90.

d) Ebendas. a. a. O. §. 90.

und eben so wurde auch von Kurpfalz in einem Schreiben an Kurmainz vom 1. Jun. 1790. die Erläuterung ertheilt:

Daß es mit der Konfirmation des Kammergerichts die Meynung nicht habe, demselben dadurch seine Existenz und Wesenheit zu verschaffen, sondern nur durante interregno den fortwährenden Schuz von Vicariatswegen destomehr zu versichern. e)

Billig sollte also nach diesen unzweydeutigen Erklärungen der ganze Streit als beygelegt anzusehen seyn, wenn nicht die Geschichte uns lehrte, daß auch ein Wortstreit in unserm teutschen Staatsrecht vielbedeutend werden kan.

§. 4.

Vermöge der Analogie und eines unverrückten Herkommens ist es ein unbestrittenes Vorrecht der Reichsvicarien, daß die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse unter ihrem Nahmen und Sigel ausgefertigt werden.

Es wäre wohl der nächste Gedanke, daß, so wie die goldne Bulle jedem Reichsverweser zur Ausübung der ihm zustehenden Justizgewalt einen eigenen Bezirk anweist, eben so auch die Rechte derselben in Ansehung des Reichskammergerichts von Jedem besonders nach den verschiedenen Vicariatsdistricten in Ausübung gebracht, und, je nachdem eine Prozeßsache unter

 dem

e) Ebendas. §. 111. Beyl. 64.

Digitized by Google

dem Gerichtszwang des einen oder des andern Vicariats gehörte, auch bey den vorfallenden Ausfertigungen von dem einen oder dem andern Reichsverweser der Nahmen vorgesezt, und das Sigel beygedruckt würde. Allein das Herkommen steht mit dieser analogischen Schlußfolge im Widerspruch; die Vicariatsrechte in Ansehung des Reichskammergerichts werden, ohne Rücksicht auf die Abtheilung in Districte, von beyden Reichsvicarien in Gemeinschaft ausgeübt, und alle kammergerichtliche Ausfertigungen geschehen in beyder Nahmen, sie mögen in den einen oder den andern Vicariatsbezirk erlassen werden.

Wenn gleich bey dem ersten Zwischenreich nach Errichtung des Reichskammergerichts die Einleitung gemacht worden war, daß die kammergerichtlichen Erkenntnisse in Sachen, welche das Rheinische Vicariat betrafen, unter dem einseitigen Nahmen und Sigel des Rheinischen Reichsvicars ausgiengen: so scheint doch dieses nicht sowohl in Hinsicht auf den Innhalt der goldnen Bulle, als vielmehr um deßwillen geschehen zu seyn, weil sich Kursachsen, so viel sich aus den vorhandenen Nachrichten abnehmen läßt, dieses Reichsgerichts damals gar nicht angenommen hatte, a) und als bey dem folgenden Zwischen-

a) In der Geschichte des Reichsvicariats-Sigels, welche Fahnenberg unter den Beylagen nr. 59. liefert, wird ausdrücklich geäusert: „Kursachsen nahm sich des „Kammergerichts aus unbekannten Ursachen gar „nicht

Zwischenreich von 1612. der Sächsische Vicariatshof seine Autorität in Ansehung des Kammergerichts ebenfalls geltend zu machen suchte, auch die Meynung derjenigen, welche von dem Siz des Reichsgerichts in dem rheinischen Vicariatsbezirk auf ein ausschließliches Vorrecht des rheinischen Reichsvicariats den Schluß machen wollten, von mehreren Seiten her Widerspruch fand: so wurde von beyden Reichsverwesern die Uebereinkunft getroffen, daß sie beyde von nun an

> in Ansehung des Reichskammergerichts gemeinschaftlich Fürsehung thun, und dasselbe mit einem gemeinschaftlichen Innsiegel versehen wollten. b)

Unerachtet die auf solche Art bestimmte Form der reichsgerichtlichen Ausfertigungen unter gemeinschaftlichem Nahmen und Sigel beyder Reichsverweser nur auf einem Privatvergleich beruhte, welcher von Reichswegen niemals ausdrücklich bestätigt worden ist; so nahm doch Kurmainz, als Reichserzkanzler, keinen Anstand, dieselbe mit Einverständniß des Reichskammergerichts bey der Kammergerichts-Kanzley einzuführen. c) Eben diese Form wurde auch in den Zwischen-

„nicht an, überlies vielmehr Kurpfalz die Hoheit „über dieses Reichsgericht allein.„ Man vergl. Fahnenberg B. I. §. 5. Danz a. a. O. S. 16.

b) Danz a. a. O. S. 23.

c) Fahnenberg B. I. §. 18.

Zwischenreichen von 1619. 1657. und 1711. in der Hauptsache beybehalten; und als in der Folge wegen des im J. 1740. aufs neue in Bewegung gekommenen Rheinischen Vicariatsstreits Kursachsen auf den Gedanken verfiel, die kammergerichtlichen Erkenntnisse in Prozeß-Sachen des Sächsischen Vicariatsbezirks unter alleinigem Nahmen und Sigel des Sächsischen Vicariats ausfertigen zu lassen: so wurde sowohl von Seiten Kurmainz, als von andern Ständen der Grundsaz aufgestellt, daß eine willkührliche Abänderung der hergebrachten Ausfertigungsform nicht Statt finde, weil, wie Kurmainz in einem Schreiben an Kursachsen vom 24. May 1741. zu erkennen gab,

1.) für die gemeinschaftliche Titulatur und Signatur ein kundbares Reichsherkommen streite, wovon, besonders in Hinsicht auf das Reichsvicariat, nicht so leicht abgegangen werden könne;

2.) das Kammergericht, da es von dem Kaiser und dem gesammten Reich abhange, seiner Verfassung gemäs für gemeinschaftlich zu achten sey, mithin auch bey den kammergerichtlichen Ausfertigungen keine andere, als eine gemeinsame Form, gebraucht werden könne, auch

3.) ohnehin zu betrachten sey, daß, wenn die Kammergerichts-Expeditionen nach den Vicariatsdistricten wirklich abgetheilt werden könnten, dennoch hiebey unvermeidlich seyn

würde,

Digitized by Google

würde, in Fällen, wo die Interessenten oder die Gegenstände des Rechtsstreits in beyden Districten zerstreut wären, die Titulatur und Signatur der beyden Reichsvicarien gleichwol wieder zu verbinden, mithin die Expeditionen bald in dieser, bald in jener Form, hinauszugeben, und gleichsam zwey Kammergerichte zu bestellen. d)

Bey der damaligen Berathschlagung des Reichskammergerichts, welche auf Kurmainzische Veranlassung über diesen Gegenstand gehalten wurde, waren einige Assessoren der Meynung, daß, wie die Reichsvicarien sich wegen eines gemeinsamen Sigels verglichen hätten, eben so denselben auch freystehen werde, von diesem Vergleich wieder abzugehen, und sich zweyer Sigel zu bedienen, indem jeder Reichsvicar in seinem Vicariatsdistrict die Stelle des Kaisers vertrete, und es überhaupt hart seyn würde, wenn in dem sächsischen Vicariatsdistrict die Justizverwaltung wegen des rheinischen Vicariatsstreits gehemmt werden sollte.

Andere hingegen verwarfen den Sächsischen Vorschlag, weil die zu verwesende Kaiserliche Gebietungsmacht beyden Reichsvicarien gemeinschaftlich zustehe, das Kammergericht nicht von einem, sondern von beyden Reichsvicarien und dem Reich abhange, und man von verschiedenen Districten nicht einmal genau wisse, unter welches Reichsvicariat sie gehören.

Am

d) Ebendaselbst §. 47.

Am Ende aber nahm man gleichwohl Anstand, sich von Kammergerichtswegen in den Streit einzumischen, sondern äuserte vielmehr in dem erstatteten Gutachten,

> daß die Separirung oder Kombinirung der Sigille eine zwischen den Reichsvicarien zu paciscirende und zu vereinigende Sache sey. e)

§. 5.

Bey dem im Jahr 1790. eingetretenen Zwischenreich war man zwar in der Hauptsache über den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Titulatur und eines gemeinschaftlichen Sigels einverstanden. Allein die Form des Sigels gab wieder zu neuen unerwarteten Streitigkeiten zwischen den beyden Vicariatshöfen Anlaß.

In dem bekannten Vergleich vom 30. März 1612. hatten die beyden Reichsverweser festgesezt, daß

> in dem Sigel neben dem Adler die beyden Kurinsignien, als der Reichsapfel und die Schwerdter, um mehrerer Autorität und Ansehens willen, gesezt werden sollen.

Auf diese Art wurde das gemeinschaftliche Vicariatssigel nicht nur im J. 1612. sondern auch in den folgenden Zwischenreichen von 1619. und 1657. eingerichtet, und mit der Umschrift: Palatinus et Saxo, Vicarii vacante Imperio, versehen, mit dem alleinigen Unterschied, daß, weil

e) Ebendas. §. 45.

Digitized by Google

weil im J. 1657. sich Kurbaiern statt Pfalz bey der Reichsverwesung behauptet hatte, statt Palatinus, das Wort: Bavarus, unterschoben wurde. In dem Zwischenreich von 1711. da wegen der Achtserklärung des Kurfürsten zu Baiern die Reichsverwesung an Kurpfalz gekommen war, Kursachsen aber wegen der Polnischen Königswürde einen Anstand veranlaßt hatte, wurde dieser durch Kurmainzische Vermittlung dahin beygelegt, daß es bey der bisherigen Einrichtung des gemeinschaftlichen Sigels verbleiben, die Titulatur aber auf folgende Art abgefaßt werden solle:

„Im Namen und von wegen des heil. „Römischen Reichs bey dieser Zeit der Erledigung desselben in Kraft der goldnen „Bull verordneter hochansehnlicher Vicarien, Kurpfalz in den Landen des Rheins rc. „wie auch des Königs in Polen, als Kursachsen, in den Landen des sächsischen „Rechts, fügen Wir, des Reichskammergerichts verordnete Präsidenten und Assessoren in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht, hiemit zu wissen rc.

Wegen der Irrungen über das Bairische und Pfälzische Gesamtvicariat unterblieben in dem langen Zwischenreich vom 20. Oct. 1740. bis zum 24. Jänner 1742. alle förmliche Ausfertigungen bey dem Reichskammergericht, und das Zwischenreich vom J. 1745. verfloß ebenfalls, ehe man nach dem am 26. März gedachten

Jahrs

Jahrs zwischen Baiern und Pfalz geschlossenen neuen Vicariats Vergleich wegen der darnach einzurichtenden Vicariats-Sigel übereingekommen war.

Diese Uebereinkunft kam im J. 1750. in dem bekannten Vicariats-Gränzvergleich zu Stand, indem darinn festgesezt wurde,

> daß die Sigel blos den doppelten Reichsadler, ohne Herzschilder oder andere die Nahmen oder Insignien der hohen Reichsvicarien andeutende Zeichen, und die generaliter eingerichtete Umschrift; Sigillum S. R. I. Provisorum et Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, der Titel aber nur in den Worten: Wir von Gottes Gnaden des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii ꝛc. ꝛc. ohne namentliche Benennung dieser hohen Reichsvicarien bestehen solle.

Zugleich wurde gegen das ältere Herkommen die Abrede getroffen,

> daß bey jedem Reichsvicariat drey dergleichen Sigel verfertiget, und von jedem Vicariat besonders an den Erzkanzler überschickt, dieser auch dabey ersucht werden solle, mit der Uebersendung der Sigel nach Wezlar erst alsdann vorzuschreiten, wenn solche von beyden Reichsvicarien eingekommen seyn werden.

Bey dem Wahlconvent vom J. 1764. brachten es auch die Vicariatshöfe durch die Stimmen-Mehrheit dahin, daß wegen dieses Vergleichs in

in den Wahlvertrag des damaligen Römischen Königs eine eigene Stelle eingerückt, und derselbe verbindlich gemacht wurde,

daran zu seyn, daß gedachter Vergleich, welcher von dem Kurfürstl. Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden sey, dem gesammten Reich vorgelegt, uud dessen Genehmignng befördert werde. a)

Das Zwischenreich vom J. 1790. kam jedoch der Erfüllung dieser Zusage zuvor, und da auf einer Seite Kursachsen ein nach dem Rezeß von 1750. verfertigtes Sigel einschickte, Kurpfalz aber, welches seit dem Jahr 1777. nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms die Bairischen und Pfälzischen Vicariatsrechte in sich vereiniget hatte, sich an jenen Rezeß nicht mehr halten wollte, sondern das Sigel nach dem ältern Herkommen einrichten ließ: so entstund ein abermaliger Stillstand in der kammergerichtlichen Justizverwaltung, welcher für das teutsche Reichsjustizwesen in Zwischenreichen keine gute Aussichten versprach.

Kur-

a) Man vergleiche die oben §. 4. angeführte Geschichte des Vicariats-Sigels.

Kursächsischer Seits hatte man den Vergleich von 1750. für sich, dessen Innhalt nach der ausdrücklichen Erklärung beyder Paciscenten

> jedesmal bey allen Reichserledigungen, — die Umstände mögen vorhanden seyn, wie sie wollen, unverändert Statt finden solle;

und das Kammergericht selbst trug in einem an Kurmainz erstatteten Gutachten darauf an,

> daß die hohe Kurpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung gedachten Vergleichs und zur Mitgenehmigung der von dem hohen Kursächsischen Vicariat überschickten vergleichsmäßigen Sigel von Erzkanzleramtswegen bewogen werden möchte. b)

Insbesondere hielt dieses Reichsgericht dafür, daß

1.) die neuverglichene generelle Form der Titulatur und Signatur die bequemste sey, um allen Präcedenz- und übrigen unvorhergesehenen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen,

2.) die Aufhebung des Vergleichs von 1750. nicht mehr von den Reichsvicarien allein abzuhängen scheine, nachdem derselbe, als ein vollendetes Werk, dem Kurfürstlichen Collegio vorgelegt, und wegen dessen Beförderung zur Komitialberathschlagung auf dringendes Ansuchen der Vicariatshöfe nicht nur in den Wahlvertrag von 1764. eine eigene Stelle eingerückt, sondern auch ein Kurfürstliches Kolle-

b) Fahnenberg B. II. Beyl. 61. S. 299.

Kollegialschreiben an den damaligen Kaiser erlassen worden sey; daß ferner

3.) die Umstände, auf welche sich jener Vergleich beziehe, nicht als ganz verändert anzusehen seyen, weil zwar durch den Abgang des Hauses Baiern das gedoppelte Rheinische Vicariat aufgehört habe, hingegen der Präcedenzstreit zwischen Pfalz und Sachsen, welcher vormals auf die Verbindung der Königlich-Polnischen Krone mit Sachsen Bezug gehabt hatte, noch immer, wiewohl aus andern Gründen, fortzudauren scheine. c)

Auf der andern Seite hingegen wurde von Kurpfalz in dem deshalb nach Mainz erlassenen Schreiben vom 1. Apr. 1790. geäusert:

„Man erinnere sich dessen noch ganz wohl, „was gedachten Sigels halber im Jahr „1750. zwischen Kurbaiern, Kursachsen „und Kurpfalz bey dem damaligen dreyfachen Vicariat für ein Expediens getroffen worden sey, nachdem aber solches „ex defectu confirmationis nicht zu seiner Perfection gekommen sey, und die „causa movens seither gleichfalls wieder „cessirt habe; so habe man für gut und „nöthig gefunden, sich lediglich an den „statum possessionis vom J. 1711. zu „halten, und das Sigel nach der damaligen Form verfertigen zu lassen.„ d)

c) Fahnenb. B. II. §. 103. ff.
d) Ebend. Beyl. 57.

Es scheint auch dem ersten Anblick nach der von dem Kurpfälzischen Vicariatshof gebrauchte Rechtsgrund um so gültiger zu seyn, als nach dem eigenen Anerkenntniß des Reichskammergerichts die Observanz von 4. aufeinander gefolgten Zwischenreichen der Form des Sigels, wie solche im Vergleich von 1750. bestimmt ist, entgegensteht, und der Abgang der Komitial-Genehmigung in Ansehung dieses gegen die Observanz streitenden Vergleichs würde in allweg als ein wesentlicher Mangel anzusehen seyn, wenn nicht der vorliegende Gegenstand so geartet wäre, daß dessen Bestimmung der Willkühr beyder Vicariatshöfe ohne Anstand überlassen werden könnte.

Da in dieser Lage zwar für bedenklich gehalten wurde, von Seiten des Erzkanzleramts oder auch des Kammergerichts für den einen oder den andern Theil sich zu erklären; so entschloß sich endlich Kurmainz, durch ein unverfängliches Provisorium ins Mittel zu treten.

Das Reichskammergericht hatte zu dem Ende dreyerley Vorschläge gemacht, daß entweder die beyde Vicariats-Sigel abwechslend zu gebrauchen, oder jede Expedition doppelt zu verfertigen, und das eine Exemplar mit dem Pfälzischen, das andere mit dem Sächsischen Sigel zu besigeln, oder endlich daß beyde Sigel den Expeditionen aufzudrücken wären. In Ansehung der Titulatur aber war man der

Mey-

Meynung, daß dieselbe nach dem Vergleich von 1750. um so mehr eingerichtet werden könnten, als die Form von 1711, worauf sich Kurpfalz berufe, zwar nicht wörtlich übereinstimme, hingegen ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sey, und die Nahmen der Reichsvicarien eben so wenig enthalte. e)

Von Seiten Kurmainz wurde von dem dritten Vorschlag würklich Gebrauch gemacht. Es erhielt daher die Kammergerichtskanzley mittelst eines kurmainzischen Rescripts vom 27. May 1790. die provisorische Weisung:

> beyde von den Reichsvicarien eingesandte Sigel den Expeditionen zugleich aufzudrücken, und bey der Frage, welches zur Rechten oder zur Linken zu sezen sey, auf die kundbare Rangordnung beyder Kurhöfe zu sehen, auch die Titulatur blos im Allgemeinen nach dem im J. 1750. für gut gefundenen Formular zu fassen; f)

und obgleich Kurpfalz in einem nachherigen Schreiben an Kurmainz vom 1. Jun. 1790. dem zweyten Vorschlag beygetreten war; so verblieb es doch bey dieser erzkanzlerischen Verfügung, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen eingelegt worden wäre. g)

e) Ebendas. Beyl. 61.

f) Ebend. Beyl. 62.

g) Fahnenb. B. II. §. 111. Beyl. 64. u. 65.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verhältnisse der Kammergerichtskanzley gegen den Reichserzkanzler, a) welchem sämtliche Kanzley-Personen in Ansehung ihrer Amtsverrichtungen untergeordnet sind, bringen es mit sich, daß die Verfügungen der Reichsvicarien wegen des Gebrauchs der Vicariats-Titulatur und Sigille von diesen nicht unmittelbar an die Reichskammergerichts-Kanzley erlassen, sondern die Sigel samt der Titulatur-Vorschrift jedesmal dem Kurfürsten zu Mainz zugeschickt werden, welcher solche mit der nöthigen Anweisung an den Kanzleyverwalter gelangen läßt, zugleich aber auch dem Reichskammergericht davon Nachricht gibt, indem dieses gleichwol eine Art von Mitaufsicht über die Kanzley auszuüben hat, und ihm überhaupt nicht gleichgültig seyn kann, unter welcher Form seine Erkenntnisse ausgefertigt werden.

Nur ein einigesmal, in dem Zwischenreich von 1519. geschah es, daß das Pfälzische Vicariats-Sigel unmittelbar von Kurpfalz dem Kammerrichter zugefertiget wurde. Da es aber darüber zwischen Kurmainz und Kurpfalz zu Irrungen kam, bey welchen kurpfälzischer Seits erklärt wurde, daß die Meynung nicht gewesen sey, Kurmainz an seiner Gerechtigkeit etwas zu ent-

a) Man vergl. *Tafing.* Inst. Jurispr. Cam. S. I. Tit. III. §. 64.

entziehen: b) so wurde nachher in dem Vergleich vom J. 1612. von beyden Vicariatshöfen verabredet, zu den kammergerichtlichen Expeditionen ein gemeinsames Sigel gesammter Hand an den Reichserzkanzler zu überschicken. Dabey verblieb es auch in den folgenden Zwischenreichen, nur mit dem Unterschied, daß seit dem Zwischenreich vom J. 1740, da Kursachsen statt der bisherigen Gemeinschaft für jeden Vicariatsbezirk eine besondere Titulatur und Signatur einzuführen versucht hatte, jeder Vicariatshof die Titulatur-Vorschrift samt den Sigeln dem Reichserzkanzler besonders zugehen läßt.

§. 7.

Da die Justizgewalt des Kaiserl. Reichskammergerichts, als einer auf die Reichsgrundverfassung sich gründenden selbstständigen Justizanstalt, durch den Tod des Reichsoberhaupts keine Veränderung leidet, und keiner neuen Bestätigung, weder von Seiten der Reichsverweser, noch von Seiten des neuerwälten Kaisers bedarf, da dieses Reichsgericht in der ihm übertragenen Justizverwaltung unausgesezt fortfährt, ohne sich durch eine vorfallende Thronveränderung darinn unterbrechen zu lassen, und ohne von den Reichsvicarien oder dem neuen Reichsoberhaupt eine besondere Vollmacht zu er-

b) Harpprecht Kammergerichtl. Staatsarchiv Th. IV. S. 159.

Digitized by Google

erwarten, so ist es eine nicht geringe Anomalie, daß die kammergerichtlichen Erkenntnisse, deren Rechtskraft von der Vicariatsgewalt unabhängig ist, durch die Form der Ausfertigung von den Reichsverwesern abhängig werden, und die in den neuern Zwischenreichen eingetretenen Anstände in Ansehung der Vicariats-Sigel im Grund jedesmal einen wahren Justizstillstand nach sich gezogen haben.

So sehr dieses höchste Reichsgericht den gerechtesten Anlaß gehabt hätte, vermöge eben derjenigen Gewalt, vermöge welcher dasselbe Prozesse erkennt, und Urtheile ausspricht, seine Erkenntnisse unter eigener Autorität, und eigenem Nahmen und Sigel ausfertigen zu lassen: so hat man doch immerhin den Weg der Mäsigung vorgezogen, und in dringenden Fällen sich durch Interims-Attestate unter dem Nahmen und mit dem Privat-Pettschaft des Kanzleyverwalters und ältesten Protonotars geholfen, welche aber von dem Kammergericht selbst nicht als förmliche, unter öffentlicher Autorität ausgehende Ausfertigungen angesehen, und eben deswegen auch nicht durch Kammerboten förmlich insinuirt, und nicht an allen Orten angenommen werden; wie sie denn auch niemals gerichtlich reproducirt, noch ein Theil der Gerichtsacten werden können.

Der Gebrauch dieser Kanzley-Attestaten gründet sich auf das gleichförmige Herkommen in den Zwischenreichen von 1657. 1711. 1740.

und

und 1745. und obgleich dieselbe im J. 1740, da sie zum Theil durch Kammerboten insinuirt worden waren, an einigen Orten, namentlich von Seiten des Bischofs zu Bamberg, Widersprüche gefunden hatten; so war doch das Kammergericht bey der darüber angestellten Berathschlagung einstimmig der Meynung, daß die Ausstellung solcher Attestaten allerdings zuläsig, hingegen den Kammerboten die förmliche Insinuation derselben zu untersagen sey. a)

Auch das Zwischenreich vom Jahr 1790. liefert uns ein merkwürdiges Beyspiel von dergleichen minder förmlichen Ausfertigungen, da der kammergerichtliche Hülfsaufruf an den Churrheinischen, Oberrheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Krais aus Veranlassung der bekannten Lütticher Unruhen, weil wegen der anfänglichen Anstände in Betreff der Vicariats-Sigel ein förmliches Mandat nicht ausgefertigt werden konnte, den Procuratoren der kraisausschreibenden Fürsten durch Mittheilung eines über die ergangene Urthel ausgestellten Kanzley-Attestats verkündet, auch gegen diese Verkündungsart von keiner Seite eine Einwendung gemacht wurde. b)

a) Fahnenberg a. a. O. B. I. §. 31. u. 49. B. II. §. 59. u. 74. Tafing. J. Jurispr. Cam. Sect. I. §. 56. d. u. §. 323. t.

b) Danz a. a. O. §. 12. S. 62. not. f.

Digitized by Google

§. 8.

Eine sonderbare, wiewohl unbedeutende Differenz zwischen dem Kammergericht und den Reichsvicarien kann ich hier mit Stillschweigen nicht übergehen, da sie einen eigenen Gegenstand der kammergerichtlichen Berathschlagungen aus Veranlassung des im J. 1790. eingetretenen Zwischenreichs ausgemacht hat. Sie betrift den Gebrauch des Prädicats: Kaiserlich, welches von dem Kammergericht auch während des Zwischenreichs fortgeführt, von Seiten der Reichsvicarien aber während ihrer Reichsverwesung nicht anerkannt wird.

Schon bey dem Zwischenreich vom Jahr 1612. wurde von Kurpfalz dem Kammergericht das Ansinnen gemacht, den Nahmen eines Vicariats-Kammergerichts anzunehmen, wogegen aber dieses Reichsgericht die Einwendung machte, daß ihm bey dem vorherigen Vicariat diese Benennung nicht zugemuthet worden sey. a) In der Folge wurde zwar diese Anforderung nicht mehr wiederholt, es wäre dann, daß man den eben so ungewöhnlichen Ausdruck: Unser Reichskammergericht, welchen der Pfälzische Hof in einem Schreiben an Kurmainz vom 1. Apr. 1790. hat einfliessen lassen, hieher rechnen wollte. b) Hingegen trat der kursächsische Vicariatshof im Jahr

1711.

a) Fahnenberg a. a. O. B. I. §. 12. Danz S. 27.
b) Fahnenb. B. II. Beyl. 57.

1711. mit der neuen Zumuthung auf, daß das Kammergericht mit Hinweglassung des Prädicats: Kaiserlich, nur den Nahmen eines Reichskammergerichts führen sollte; und eben dieses in einem Kursächsischen Schreiben vom 25. Sept. 1711. erstmals enthaltene Ansinnen wurde nachher auch in den Zwischenreichen nach Absterben Karls VI. und Karls VII. von gedachtem Vicariatshof erneuert. c)

Allein das Reichskammergericht hielt bey der darüber angestellten Berathschlagung dafür:

Daß das teutsche Kaiserthum mit einem zeitlichen Kaiser nicht absterbe, daß vielmehr die Majestätsrechte bis zur Wahl eines neuen Kaisers auf dem Reich ruhen, mithin die Benennung: Kaiserliches Kammergericht, um so mehr beyzubehalten sey, als die Reichsvicarien den Kaiser repräsentiren, und ihnen daher jene Benennung nicht entgegen seyn könne. d)

In dem Schreiben selbst aber, welches man von Seiten des Reichsgerichts am 20. May 1741. an Kursachsen abgehen ließ, bezog man sich theils auf den Vorgang anderer Kurfürsten, namentlich des Kurfürsten zu Mainz, welche in ihren an das Gericht erlassenen Schreiben das Wort: Kaiserlich, mehrmal hätten einfliessen

c) Ebend. B. I. S. 34. in der Note und S. 51. B. II. §. 56.
d) Ebend. B. I. S. 51.

fliessen lassen, theils suchte man die Sache dadurch von sich abzulehnen, daß man vorstellte, es gehe solche vornemlich die Reichskanzley an, welche deßhalb von Kurmainz, als Erzkanzler, die nöthigen Verhaltungsbefehle zu erwarten habe, welcher leztere Grund auch in dem nachherigen Zwischenreich in einem Schreiben vom 12. Jul. 1745. der kursächsischen Anforderung entgegengehalten wurde.

Nach dem Absterben Kaisers Joseph II. kam aus Gelegenheit der Berathschlagungen, wie sich das Kammergericht bey dem eingetrenen Reichsvicariat zu verhalten habe? auch die Frage von dem Gebrauch des Worts: Kaiserlich, in Vorwurf, und der kollegialische Schluß fiel am 15 März 1790. dahin aus,

> daß nicht nur bey der Unterschrift der kammergerichtlichen Schreiben die Benennung: Kaiserliches Kammergericht, beyzubehalten, sondern auch den Anwälden zu bedeuten sey, sich dieses Ausdrucks bey ihren schriftlichen und mündlichen Anreden in der Audienz zu bedienen. e)

Da auser dem allgemeinen Grund, daß die Kaiserliche Würde nicht absterben könne, vorzüglich auch das Herkommen zur Rechtfertigung dieses kammergerichtlichen Schlusses zu Hülfe genommen wird; so wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, hier einige Präjudicien beysammen zu finden.

Schon

e) Ebend. B. II. S. 74. 76. u. 77.

Schon bey dem ersten Zwischenreich, nach Errichtung des Kammergerichts, wurde in dem diesem Reichsgericht zugeschickten Kurpfälzischen Vicariats-Sigel die Umschrift beygesezt:

Sigillum iudicii Cameræ Imperialis. f)

In dem zweyten Zwischenreich vom J. 1612. da Kurpfalz sich die Provisionsrechte in Ansehung des Kammergerichts ausschließlich zuzueignen die Absicht hatte, wurde in einem an dieses Reichsgericht erlassenen Protestationsschreiben von Kursachsen unter anderm geäusert, daß das Pfälzische Vicariat sich nicht aufs ganze Reich erstrecke,

„von dem das Kaiserliche Kammergericht „gemeinschaftlich unterhalten werde.„ g)

Nach dem Absterben des Kaisers Matthias im J. 1619. bezog sich Kurpfalz in einem an Kursachsen erlassenen Schreiben darauf, daß sie sich vor wenigen Jahren

„wegen eines gemeinsamen Sigels zu Ju„stizsachen am Kaiserlichen Kammer„gericht„

verglichen hätten. h)

In den Schreiben der Vicariatshöfe aus Gelegenheit des Zwischenreichs von 1657. wurde zwar im Kontext gemeiniglich nur der Ausdruck:

Kammer-

f) Harpprecht kammerger. Staatsarchiv Th. IV. auf dem Titelkupfer.

g) Fahnenb. B. I. §. 16.

h) Ebendas. §. 22.

Kammergericht, ohne weitern Beysaz gebraucht. Gleichwohl enthält die Ueberschrift des an das Kammergericht erlassenen Kurbairischen Vicariats - Antrittsschreibens vom 13. Apr. 1657. den Titel:

„Der Römisch-Kaiserlichen Majestät
„und des heil. Reichs Kammerrichter.„ i)

und eben so wurde auch das Kursächsische Notificationsschreiben in dem Zwischenreich von 1711.

„an des Kaiserlichen und des heil. Reichs
„Kammergerichts Richter ꝛc.„

überschrieben. k) Selbst noch ganz neuerlich bediente sich der Kurpfälzische Hof in dem Vicariats - Antrittsschreiben vom 2. März 1790. folgender Ueberschrift:

„Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, der
„Römisch-Kaiserlichen Maj. wirkli-
„chen Geheimen Rath, Franz Joseph,
„Grafen von Spauer, dann denen auch
„Hoch- und Wohlgebohrnen, Edel- und
„Hochgelehrten, besonders lieben Kammer-
„richtern, Präsidenten und Beysizern des
„Kaiserlichen und Reichskammerge-
„richts zu Wezlar samt und sonders.„ l)

Von Seiten des Kurmainzischen Hofs wurde die Benennung: Kaiserliches und Reichskammergericht sowohl im Kontext als in der Ueber-

i) Fahnenb. B. I. Beyl. 2.
k) Ebend. Beyl. 12.
l) Ebend. B. II. Beyl. 48.

Digitized by Google

Ueberschrift bis auf die neuesten Zeiten beybehalten, m) wiewohl mitunter auch Fälle vorkommen, da mit Auslassung des Prädicats: Kaiserlich, nur der Ausdruck Reichskammergericht, gebraucht wurde. n)

Auch von andern Reichsständen erhielt das Kammergericht bey erledigtem, wie bey beseztem Kaiserl. Thron, den Titel eines Kaiserlichen und Reichsgerichts, o) und im J. 1741. äuserten wirklich einige reichsständische Höfe, daß die kursächsische Zumuthung allzuweit hergeholt, und dem ganzen Reich, das sein Kaiserthum nicht für erloschen ansehen könne, präjudicirlich sey. p)

Was das Kammergericht selbst betrift, so hat dasselbe bey der Unterschrift der kammergerichtlichen Schreiben in den eingetretenen verschiedenen Zwischenreichen keine gleichförmige Observanz beobachtet. In dem Zwischenreich von 1657. war die Unterschrift:

„Kammerrichter, Vicepräsident und Bey„sizer des Kaiserlichen und Reichskam„mergerichts;„ q)

Im

m) Man vergl. Fahnenb. Beyl. 6. 25. 55. 56. u. a. a. O.

n) z. B. in einem Schreiben vom 22. Jul. 1711. bey Fahnenb. Beyl. 15. a.

o) Fahnenb. B. II. S. 155.

p) Ebend. B. I. §. 51. S. 56.

q) Fahnenb. Beyl. 3. 4. 7.

Digitized by Google

Im J. 1711. hingegen gebrauchte man nur die Benennung:

„Kammergerichts-Amtsverweser, Präsident „und Assessoren des heil. Röm. Reichs-Kammergerichts,„ r)

und in den folgenden Zwischenreichen von 1740. und 1745. sezte man schlechthin:

„Kammerrichter, Präsidenten und Asses-„soren,„ s)

ohne des Kammergerichts dabey namentlich zu erwähnen. Indem also das Reichskammergericht durch den Schluß vom 15. März 1790, die Benennung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts bey der Unterschrift kammergerichtlicher Schreiben wieder einführte: so unternahm dasselbe wirklich eine Abweichung von der neuern Observanz, welche aber durch das ältere Herkommen dieses Reichsgerichts in ähnlichen Fällen, durch den ununterbrochenen Gebrauch der Reichskammergerichtskanzley, die den Ausdruck: Kaiserl. und Reichskammergericht, bey Ausfertigung der gerichtlichen Erkenntnisse bis auf die neuesten Zeiten beybehielt, durch ältere und neuere Vorgänge der reichsständischen Höfe, und durch die Unveränderlichkeit der Kaiserlichen Würde hinlänglich gerechtfertiget wird.

W.

Zweyter

r) Ebend. Beyl. 13. b, 16.
s) Ebend. Beyl. 24. 26. 28. u. 30.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Reichsvicariats-Hofgerichten in dem Zwischenreich vom Jahr 1790.

§. 1.

Wenn die Reichsverwesungs-Rechte in Ansehung des Kaiserlichen Reichskammergerichts grossentheils nur in Förmlichkeiten bestehen, welche nach der bisherigen Erfahrung die Justizverwaltung mehr gehindert als befördert haben: so zeigt sich hingegen in Ansehung der Reichsvicariats-Hofgerichte die Justizgewalt der Reichsvicarien in ihrer ganzen Wirkung, und in Ansehung dieser ist es vollkommen richtig, was die Vicariatshöfe überhaupt in Hinsicht auf ihre ganze Vicariatsgewalt behaupten, daß sie in alle Kaiserlichen Rechte eintreten, welche ihnen nicht durch ein ausdrückliches Reichsgesez abgesprochen worden sind.

Nach einem unwidersprochenen, auf die goldne Bulle selbst sich gründenden Herkommen treten diese Vicariatsgerichte ganz in die Stelle des Kaiserlichen Reichshofraths ein, und den Reichsverwesern stehen in Rücksicht derselben eben diejenigen Rechte zu, welche die Kaiser selbst in Ansehung des Reichshofraths ausüben, und die sie von jeher als einen der wichtigsten Reste der Kaiserlichen Hoheit betrachtet haben. So wie der Reichshofrath an dem Kaiserlichen Hoflager seinen Siz hat, und überhaupt mit

der Person des Kaisers in naher Verbindung steht; wie dessen Besezung von der Wahl des Kaisers allein abhängt; wie der Kaiser sich als das oberste Haupt dieses Reichsgerichts ansieht; wie er alle daselbst ausgehende Mandate, Rescripte, Patente, Edicte u. s. w. eigenhändig unterschreibt, und in wichtigen Fällen auf den Antrag des Reichshofraths selbst die Entscheidung ertheilt, auch bisher im Besiz gewesen ist, demselben ohne Mitwirkung der Reichsstände Ordnung vorzuschreiben: eben so verhält es sich auch in Ansehung der Vicariatshofgerichte, welche jeder Reichsverweser für den ihm angewiesenen Vicariatsbezirk bestellt. Die Residenz des Reichsvicars ist gemeiniglich auch der Siz des Vicariatsgerichts; Er allein ernennt die Mitglieder desselben, und nimmt sie in seine Pflichten; an ihn werden die einkommenden Schriften gerichtet, und unter seinem Nahmen gehen die hofgerichtlichen Rescripte, Patente u. a. dergl. Ausfertigungen aus, welche er eigenhändig unterzeichnet, auch Rechtssachen, wenn sie von Wichtigkeit sind, werden ihm von dem Vicariatsgericht vorgelegt, und wie er entscheidet, so fällt der Rechtsspruch aus. Ihm allein sind die Gerichts-Mitglieder untergeordnet und verantwortlich; seine Anordnungen in Prozeßsachen werden, so lange sie nicht den Reichsgesezen entgegenlaufen, von dem Gericht und den Partheien als Geseze beobachtet; und seine Autorität in Ansehung der vicariatshofgerichtlichen

lichen Justizverwaltung scheint in gewissem Betracht noch unabhängiger, als die Kaiserliche in Ansehung des Reichshofraths zu seyn, da jene von den Reichsvicarien als ein erbliches Vorrecht angesehen wird, in dessen Ausübung sie sich weder durch einen Reichsschluß, vielweniger durch einen Beysaz in dem Kaiserlichen Wahlvertrag beschränken lassen würden.

§. 2.

Ungeachtet die heutige Verfassung der Vicariatshofgerichte als ein Gegenbild der Reichshofrathsverfassung anzusehen ist, mithin ihre Entstehung nicht früher, als die des Reichshofraths selbst, angenommen werden kan: so finden wir doch schon in dem zwölften Jahrhundert Nachrichten von Vicariatshofrichtern, durch welche die Reichsverweser ihre Vicariatsgerichtbarkeit ausüben liessen. In einer Urkunde vom J. 1313. a) nennt sich Rudolph Hewin

„einen Hofrichter Königs Johannes zu „Böheim und zu Pohln, eines gemei„nen Pflegers des römischen Reichs;„

und im J. 1355. bestätigte Kaiser Karl IV. auf Ansuchen des Pfalzgrafen Ruprechts,

„was er oder sein Hofrichter gerichtet „haben, mit Acht, mit Anleit, mit Nuz, „gewere oder mit andern Sachen, Rechten

a) Harppr. R. G. Staatsarchiv. Th. I. Urkunde nr. LI. S. 309.

„und Urtheiln, aldwil er unser und des „Heil. Röm. Reichs Vicary in Dütschen „Landen gewesen ist, daß das alles Kraft „und Macht haben solle, und stät blyben, „glycher weiß, als ob es vor uns sel„ber in unserm Hoffe und vor unserm „Hoffrichter geurtheilt und geschehen „wer.„ b)

Diese Hofrichter waren jedoch nur eine Nachahmung der Kaiserlichen Hofrichter, welchen keine beständigen Beysizer beygeordnet waren, und die in jedem einzelen Fall eine Anzahl Urtheiler beyziehen mußten, so wie sie jedesmal bey der Hand waren, oder wie es die Beschaffenheit der Rechtssache und der Stand der Parthien erforderte. An ein beständiges Justizkollegium war damals weder bey beseztem Kaiserlichen Thron, noch vielweniger in der kurzen Zeit einer Reichsverwesung zu denken.

Die Errichtung des Reichskammergerichts, als des ersten mit ordentlichen Beysizern besezten Reichsgerichtshofs, dessen Verfassung auch in den einzelen teutschen Territorien zum Muster genommen wurde, scheint in der Justizverwaltung der Reichsverweser und in der Einrichtung ihrer Vicariatsgerichte ebenfalls Epoche gemacht zu haben. Das erste nach dieser grossen Veränderung des teutschen Reichsjustizwesens im J. 1519. angeordnete rheinische Vicariatshofgericht, welches

b) Ebendaselbst Urk. nr. LII. S. 309.

ches die Stelle des damals wegen Mangels an Assessoren und anderer Ursachen einweils angestellten Reichskammergerichts vertreten sollte, war ein ordentliches, mit einem Hofrichter und mehreren beständigen Beysizern, sowohl adelichen als Doctoren beseztes Kollegium, und obgleich Pfalzgraf Ludwig nicht verbunden zu seyn glaubte, nach der Kammergerichtsordnung das Recht ergehen zu lassen,

„nit nach diser Ordnung, sondern dermassen, daß es sinen Churfürstl. Gnaden unverwißlich und löblich sein solt;„ c)

so ergibt sich doch aus den noch vorhandenen Gerichtsacten, daß die ganze Prozeßform und der Gerichtsstyl des Reichskammergerichts in Erkennung der Prozesse, in Haltung der Audienzen, in der Form der Rezesse und Urtheln, beybehalten worden ist.

Indessen war dieses Pfälzische Vicariatshofgericht eigentlich nur ein Surrogat des Reichskammergerichts, und so lange lezteres sich unter dem Schuz des Rheinischen Vicariats erhalten hatte; so lange begnügte sich Kurfürst Ludwig von der Pfalz die kammergerichtlichen Erkenntnisse unter seinem Namen und Sigel ausgehen zu lassen, ohne darneben noch ein eigenes Vicariatsgericht anzuordnen. In der That war solches auch dem Sinn der Reichsgeseze und der Bestimmung des Reichskammergerichts

c) Harppr. a. a. O. Th. IV, Urk. CCLXXVIII. S. 170.

gerichts ganz angemessen, und so wenig es bey Errichtung dieses allgemeinen und immerwährenden Reichsgerichts die Absicht war, daß neben demselben auch noch ein besonderer von dem Kaiser allein bestellter Hofrath in eigentlichen Prozeßsachen zu erkennen haben sollte: so scheinbar war die Bemerkung, welche in dem Zwischenreich vom J. 1612. von Seiten des Reichskammergerichts gemacht wurde:

„daß, wenn das Kammergericht wohl be„sezt, und von ihm die Beförderung der „rechtshängigen Sachen zu erwarten sey, „die Bestellung eines Vicariatshofgerichts „für überflüssig zu erachten sey.„ d)

Allein, da die Kaiser sich dadurch nicht abhalten liessen, troz des anfänglichen Widerspruchs der Reichsstände bey ihrem Hofrath eigentliche Rechtsstreitigkeiten verhandeln und entscheiden zu lassen, da dieser nachher sogenannte Reichshofrath bey den Westphälischen Friedenshandlungen als ein zweytes mit dem Kammergericht concurrirendes Reichsgericht öffentlich anerkannt wurde; so war freylich kein Grund vorhanden, warum nicht auch die Reichsverweser vermöge ihrer reichsgrundgesezmäsigen Justizgewalt gleichfalls das Recht haben sollten, an die Stelle des jedesmal abgehenden Reichshofraths ihre Vicariatshofgerichte eintreten zu lassen; und wir

d) Fahnenberg Gesch. des R. Kammergerichts unter den R. Vicarien Th. I. S. 14. S. 23.

wir finden auch, daß die beyden Vicariatshöfe wenigstens seit dem J. 1657. von diesem wichtigen Vorrecht ununterbrochen Gebrauch gemacht haben. e)

Nach der Natur und Bestimmung dieser neuern Vicariatshofgerichte läßt sich leicht erachten, daß bey ihrer Einrichtung nicht sowohl, wie im Jahr 1519. geschehen ist, auf die kammergerichtliche Verfassung und Prozeßordnung gesehen, als vielmehr die Einrichtung und Proceßform des Reichshofraths zum Muster genommen worden sey. Eine umständliche Beschreibung derselben würde mich zu weit führen. Ich werde mich daher auf die Geschichte der Reichsvicariatshofgerichte vom J. 1790. beschränken, welche mir hin und wieder Gelegenheit geben wird, einen nüzlichen Beytrag zur nähern Kenntniß dieser Gerichte zu liefern, wiewohl ich vorläufig bekennen muß, daß die Nachrichten, die mir von dem Sächsischen Vicariatsgericht bekannt geworden sind, sehr nahe zusammengehen. Um in der Ordnung zu verfahren, werde ich die Einrichtung und Verhandlungen des rheinischen Vicariatsgerichts voraussezen, und dann am Ende noch beyfügen, was ich von dem Sächsischen mitzutheilen im Stand bin.

§. 3.

Die Eröffnung des rheinischen Vicariats-

 riats-

e) Moser von der t. Justizverfassung Th. II. B. V. Kap. 1. S. 4 — 10.

Digitized by Google

riatshofgerichts geschah am 19. April 1790, mithin gerade zween Monate nach eingetretenem Zwischenreich, in der kurfürstlichen Residenzstadt München. Schon zweymal vorher, nämlich in den Jahren 1657. und 1745, da Kurbaiern die Reichsverwesung hatte, war diese Stadt der Siz eines Vicariatsgerichts. Die inzwischen vorgegangene Veränderung mit der Bairischen Kurwürde hat zwar den Zweifel erregt, ob die Bestellung des rheinischen Vicariatshofgerichts auserhalb der rheinischen Pfalz, auf welcher nunmehr das rheinische Reichsvicariat ausschließlich haftet, und sogar auserhalb des rheinischen Vicariatsbezirks, insofern die ehmaligen Herzoge und nachherigen Kurfürsten von Baiern die Gerichtbarkeit der Rheinischen Reichsverweser niemals über sich erkannt haben, nicht als eine verfassungswidrige Ueberschreitung der Vicariatsgewalt anzusehen sey? Es scheint jedoch dieser Zweifel nicht ernstlich zur Sprache gekommen zu seyn; a) und in der That dürfte derselbe bey näherer Ueberlegung schwerlich die Probe halten. Warum wollten wir nicht die Bestimmung des Orts der Vicariatsgerichte der Willkühr der Reichsverweser überlassen, da kein Reichsgesez dieselbe beschränkt, und das Herkommen ihnen zur Seite steht? Warum wollten wir nicht besonders in vorliegendem Fall der

a) Doch vergleiche man, was nach §. 21. gegen die Benennung des Orts München von Kurmainz erinnert worden ist.

der Wahl des Reichsvicars Gerechtigkeit widerfahren lassen, da sowohl die Analogie des Reichshofraths, als die Natur des Vicariatsgerichts selbst es mit sich bringen, daß lezteres an dem Hoflager des Reichsverwesers seinen Siz habe, mit dessen Person dasselbe so nah verbunden ist, da die Entfernung des Gerichts von der Residenz nur den Justizlauf unnöthig hehindern würde, und da die kurfürstliche Residenzstadt München auch ihrer Lage nach den Angehörigen des rheinischen Vicariats immer weit bequemer, als die gewöhnliche Kaiserstadt ist; dessen nicht zu gedenken, daß der ehmalige Exemtionsstreit mit Baiern nach der Verbindung der Bairischen und Pfälzischen Besizungen für erledigt anzusehen seyn dürfte.

§. 4.

Das rheinische Reichsvicariatshofgericht vom Jahr 1790. war auf folgende Weise besezt:

Präsident war der regierende Reichsgraf Wilhelm zu Leiningen - Gundersblum, Kurpfalzbairischer Kämmerer und wirklicher Geheimerrath.

Von Assessoren sassen auf der sogenannten Herrenbank:

Ludwig Freyherr von Hövel, Kurfürstl. Kämmerer, und wirklicher adelicher Hofgerichts- und Hofkammerrath zu Mannheim.

Friderich Carl Graf von Thürheim, auf Fischbach und Stockenfeld, Kurfürstlicher

licher Kämmerer und würklicher adelicher Regierungsrath zu Amberg.

Freyherr von Braun, Fürstlich-Oettingischer Hofrath.

Auf der Ritterbank:

Gottfried von Wallau, Kurfürstl. Geheimerrath und wirklicher Ober-Landesregierungsrath zu München.

Johann Friderich von Grimmeisen, Kurfurstl. Geheimerrath, und wirklicher Regierungsrath, auch Oberappellationsgerichtsrath zu Mannheim.

Ferdinand Adrian von Lamezan, Kurfürstl. wirklicher Regierungsrath zu Mannheim.

Franz von Schmiz zu Grollenburg, Kurfürstl. würklicher Regierungsrath zu Mannheim und Amtmann zu Dilsberg.

Johann Niclas von Stengel, Kurfürstl. wirklicher Hofgerichtsrath zu Mannheim.

Johann Friderich von Tröltsch, der Reichsstadt Augspurg Rathskonsulent.

An die Stelle des am 1. August 1790. verstorbenen Assessors von Grimmeisen wurde der Kurfürstliche wirkliche Ober-Landesregierungsrath und Archivar zu München, Franz Xaver von Schneider auf Nagelsfürst, zum Assessor ernannt, und am 16. August wirklich introducirt.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder des Vicariatsgerichts ist nirgends durch ein ausdrückliches Reichs-

Reichsgesez bestimmt. Allein eben die Rechtsanalogie, welche die Reichsverweser in Ansehung ihrer Vicariatsgerichte bisher in ihrem ganzen Umfang benüzt haben, und vermöge welcher sie sich alle diejenigen Rechte zueignen, die die Reichsgeseze und das Reichsherkommen einem regierenden Kaiser und dessen Reichshofrath zugestehen, eben diese Analogie werden wohl dieselbe auch gegen sich gelten lassen, wenn von ihren Verbindlichkeiten die Rede ist. Wenn mithin das Oßnabrückische Friedens-Instrument dem Kaiser es zur Pflicht macht,

„etliche der Augspurgischen Konfession ver-
„wandte, gelehrte und der Reichssachen er-
„fahrne Männer aus den Reichskraisen —
„anzunehmen, und zwar in derjenigen An-
„zahl, daß erforderlichen falls die Religions-
„gleichheit in Ansehung der Urtheilssprecher
„beobachtet werden könnte; „ a)

wenn ein jedesmaliger Kaiser in seinem Wahlvertrag verspricht:

„Keinen zum Präsidenten oder Vicepräsidenten zu bestellen, es sey dann derselbe ein teutscher Reichsfürst, Graf oder Herr, in dem teutschen Reich unmittelbar oder mittelbar angesessen.„

„auch den Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion

„aus

a) Art. V. §. 54.

„aus den Reichskraisen besezen, und zwar „nicht allein aus Seinen Untersassen, „Unterthanen und Vasallen, sondern „mehrern Theils aus denen, so im „Reich teutscher Nation anderer Orten „gebohren und erzogen seyen: „ b)

so können die Angehörigen beyder Vicariatsbezirke mit allem Grund verlangen, daß bey Besezung der Vicariatsgerichte diese gesezlichen Vorschriften nicht aus den Augen gesezt werden. Insbesondere sollte dies in Ansehung der Religion der Hofgerichtsbeysizer zu erwarten seyn, und es wäre von Seiten der teutschen Reichsstände keineswegs eine zu weit getriebene Forderung, wenn man darauf bestünde, daß wenigstens das Verhältniß der Reichshofrathsordnung c) dabey zur Richtschnur angenommen, mithin, so wie nach dieser unter 18. Reichshofräthen Sechs der Augspurgischen Konfession verwandt seyn sollen, eben so auch bey dem rheinischen Vicariatshofgericht ein Drittel von dem Protestantischen, und bey dem Sächsischen ein Drittel von dem Katholischen Religionstheil besezt würde. Allein bis izo hat man bey Keinem der beyden Vicariatshöfe darauf Rücksicht genommen. Das Sächsische Vicariatsgericht war noch jedesmal ganz mit Augspurgischen Konfessionsverwandten besezt; bey dem Rheinischen aber sassen niemals weiter,

b) Art. XXIV. §. 1. 2. u. 11.

c) tit. I. §. 2.

Digitized by Google

weiter, als zween Assessoren von dem Protestantischen Religionstheil, und auch dißmal waren nur der Freyherr von Braun und Augspurgische Rathskonsulent von Tröltsch der Augspurgischen Konfession zugethan.

Sollte es einmal dazu kommen, daß der Vicariatsgränzvergleich vom Jahr 1750. der Reichsversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und bey dieser Gelegenheit nach Anleitung des kurfürstlichen Kollegialschreibens vom 28. Sept. 1790. überhaupt über die Rechte der Reichsverweser ein Wort geredet würde: so ist nicht zu zweifeln, daß mehrere protestantische Höfe auf die Beobachtung des verfassungsmäßigen Religionsverhältnisses mit vereinten Kräften andringen würden; und beynah wäre es schon in dem Zwischenreich von 1790. so weit gekommen, daß ein gewisser Hof das Münchner Vicariatsgericht wegen jenes Mißverhältnisses in Ansehung der Religion der Assessoren gar nicht anerkannt hätte. Indessen werden wohl die beyden Vicariatshöfe für räthlicher halten, es wo möglich, zu einer solchen Reichstagsberathschlagung nicht so bald kommen zu lassen, und der protestantische Religionstheil selbst wird wohl schwerlich über vorliegende Frage zu vereinigen seyn, da, was in Ansehung des Rheinischen Vicariatsbezirks gewonnen würde, das Kursächsische Vicariat samt dessen Angehörigen mit eben dem Recht gegen sich gelten lassen müßte: überhaupt aber dürfte Mancher auf den Gedanken kommen, ob

es

es nicht für das gemeine Beste besser gerathen wäre, wenn es hierinn beym Alten belassen würde, als wenn man durch allzustrenge Anwendung der Reichsgesetze die Mißverständnisse der Reichsmitglieder und die Hindernisse der Justizverwaltung vervielfältigen wollte, wozu ohnehin bey einem Zwischenreich Anlässe genug vorhanden sind.

§. 6.

Die Subalternen, welche bey dem Rheinischen Vicariatshofgericht im J. 1790. angestellt waren, sind folgende.

Zween Hofgerichts-Secretare, die zugleich die Stelle eines Registrators und Taxators versahen,

Johann Peter von Stamm, kurfürstl. wirklicher Rath und frequentirender geheimer Secretar.

Johann Simon Walk, Pfalzneuburgischer wirklicher frequentirender Regierungs-Secretar.

Zehen Agenten:

Joseph v. Speckner,
Johann Nepomuk von Caspar,
Melchior Gruber,
Matthias Mayer,
Carl Saig,
Georg Obermayer,
Joseph Thaler,
Gerhard Faßmann,
Franz Xaver Schattenhofer,
Georg Eugen v. Stubenrauch.

Vier

Vier Kancellisten.

Joseph Elbinger,

Vincenz Pall,

Franz Seraph Reichenberger,

Johann Georg Eckart.

Ein Thürhüter.

Franz Xaver Kaufmann, kurfürstl. wirklicher Secretar und geheimer Kancellist.

Ein Kanzleybot.

Wolfgang Reutmayer.

§. 7.

Da die reichsverfassungsmäsigen Rechte des Mainzischen Erzkanzleramts es mit sich bringen, daß sowohl die Kaiserliche Reichshofkanzley, als auch die Reichskammergerichtskanzley dem Kurmainzischen Hof untergeordnet sind, welcher nicht nur die Kanzleypersonen ernennt und besoldet, sondern auch die bey den Kanzleyen fallenden Taxen einnimmt; so scheint es eine Anomalie zu seyn, daß dieser Hof seine erzkanzlerischen Rechte nicht auch über die Kanzleyen der Vicariatshofgerichte ausübt, sondern jeder Reichsvicar seine Vicariatskanzley selbst bestellt, und die Taxen, die er bezieht, zu Bestreitung der Vicariatskosten verwendet. Allein im Grunde ist das Reichserzkanzleramt nichts anders als ein Kaiserliches Hofamt; und so wenig die weltlichen Erzbeamte, ein König in Böhmen, ein Kurfürst von Brandenburg, sich gefallen lassen würden, während eines Zwischen-

reichs

reichs als Erzschenk, Erzkämmerer, eines ihrer Mitstände, den sie zwar als Reichsverweser, aber nicht als Reichsoberhaupt anerkennen, sich ansehen und behandeln zu lassen: eben so wenig dürfte es der hohen Würde eines Reichserzkanzlers angemessen seyn, bey erledigtem Kaiserlichen Thron die Stelle eines Vicariatskanzlers zu bekleiden. In der That lassen sich die Wirkungen des Mainzischen Erzkanzleramts in Zwischenreichen nirgends anders auffinden, als wo sie sich bey Lebzeiten eines Kaisers geäusert haben; also nirgends, als bey der Kaiserl. Reichshofkanzley, welche auch nach dem Absterben des Kaisers gewissermasen fortdauert, und dem Reichserzkanzler untergeordnet bleibt, und bey der Kammergerichtskanzley, deren Verfassung sich auf die Reichsconstitution gründet, und durch die Erledigung des Kaiserthrons keine Veränderung leidet. a)

Es wird sich auch kein Beyspiel aufweisen lassen, da ein Kurfürst zu Mainz, als Reichserzkanzler, eine Vicariatsurkunde unterzeichnet, oder sonst an dem Hof eines Reichsverwesers die Kanzlersstelle versehen hätte.

In dem Zwischenreich vom Jahr 1519, da Kurpfalz statt des eingestellten Reichskammergerichts ein eigenes Vicariatshofgericht niedergesezt

a) Die Mainzischen Directorialrechte und andere Vorzüge scheinen eher auf die Eigenschaft des ersten teutschen Kurfürsten und Reichsstands ihren Bezug zu haben.

Digitized by Google

gesezt hatte, wurde zwar anfänglich Kurmainzischer Seits der Antrag gemacht, daß, wenn Kurmainz Jemand dazu verordnen würde,

„alsdann demselben die Sigel überantwor„tet, und Statt gegeben werden möchte, „die Prozeß und anders, der Kanzley zu„ständig, zu verfertigen;„

und wenn je diese Ansprache scheinbar war, so war sie es in Ansehung des damaligen Vicariats-hofgerichts, das gewissermasen als Fortsezung des Reichskammergerichts angesehen werden konnte, bey dem die vorigen Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten grossentheils beybehalten worden waren, und bey dessen Errichtung man wenigstens nicht die Absicht hatte, den Rechten des Reichserzkanzlers in Ansehung der Kammergerichtskanzley zu nahe zu treten.

Allein schon damals sezte man Kurpfälzischer Seits entgegen, daß ein Erzbischof zu Mainz sich niemals der Vicariats-Sigel oder der Vicariats-Kanzley unterzogen, und Kurpfalz nie einen andern, als den Pfälzischen Kanzler dazu gebraucht habe; und obgleich zu Verhütung weiterer Irrungen für den damaligen Fall die gütliche Uebereinkunft getroffen wurde,

„das unser gnedigster Herr Pfaltzgrave und „Churfürst als Vicarj desselbigen Ampts „Siegel und Cantzley finer Gnaden Cantz„ler, wie vormals auch gescheen, thett „bevelchen, mit Zulassen und Bewilligung,

„auch sonderm Bevelch unsers gnedigsten
„Herrn von Meintz oder siner Gnaden
„Stathalter —. doch unvorgreiflich eines
„yeden Rechten und Gerechtigkeit:„ b)

so ist doch kein Fall bekannt, da Kurmainz in der Folge diese Ansprache erneuert, c) oder Kurpfalz bey Bestellung der Vicariatskanzley sich auf eine von dem Erzkanzler erhaltene besondere Vollmacht bezogen hätte.

§. 8.

Sämtliche bey der Vicariatshofgerichts-Kanzley angestellte Personen stehen vermöge der Rheinischen Vicariatshofgerichts-Ordnung vom J. 1745. unter dem Hofgerichts-Präsidenten und dem vorsizenden Assessor auf der Ritterbank, welcher besonders angewiesen ist, über alles, was die Ausfertigungen, die Registratur und das Taxwesen betrift, Obsicht zu tragen.

Im Jahr 1519. war die Aussicht über die damalige Vicariatshofgerichtskanzley dem Kurpfälzischen Kanzler Florenz von Venningen

b) Harppr. R. S. Staatsarch. Th. IV. Urk. nr. CCLXXIX. S. 174.

c) Schwerlich wird der Mainzische Hof sich diejenigen Grundsäze zu eigen machen, welche in Hartlebens Untersuchung der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregnums. 1792. §. 11. S. 116 — 121. aufgestellt sind, deren Anerkennung von Seiten der Reichsvicarien sich niemals erwarten läßt.

ningen anvertraut. Bey dem im J. 1740. angeordneten gemeinschaftlichen Bairisch- und Pfälzischen Vicariatsgericht führte der erste Kurpfälzische Beysizer den Namen eines Kanzlers. Ihm und dem von Baiern ernannten Präsidenten waren die Vicariats-Sigille in Verwahrung gegeben, und beyden insgesammt war die gemeinschaftliche Vicariatskanzley zunächst untergeordnet.

In neuern Zeiten scheint zwar der Kurfürstliche Hofkanzler mit dem Rheinischen Vicariatsgericht eigentlich in keiner Verbindung gestanden zu seyn. Daß hingegen gleichwol das Reichsvicariatskanzleramt mit der ihm untergeordneten geheimen Vicariatskanzley eine eigene von dem Hofgericht abgesonderte Instanz ausgemacht habe, ist aus folgendem Concluso ersichtlich;

4. Oct. 1790.

Von Ezdorf, Graf, puncto Comitivæ Maioris, sive des Herrn Reichsvicariats-Hofgerichts-Präsidenten Grafen von Leiningen Guntersblum Excellenz produciren ein Schreiben des Grafen v. Ezdorf, worinn dieser die Beförderung seines Gesuchs pro impertienda comitiva majori in Erinnerung bringt.

Da dergleichen Gnadensachen, so wie die Standeserhebungen überhaupt, von hier ausgenommen, und zur geheimen Kanzley unter dem Reichsvicariats-Kanzler-

amt vorbehalten, sofort daselbst ohne Mitwirkung des Reichsvicariatshofgerichts ertheilt und expedirt worden sind; so wird Supplicant mit solch seinem Gesuch auch lediglich dahin verwiesen.

§. 9.

Ob den Vikariatshofgerichtskanzleyen auch der Name einer Reichskanzley beygelegt werden könne? Diese Frage, da sie auf einem blossen Wortstreit beruht, würde ich nicht berühren, wenn sie nicht aus Gelegenheit der Kurmainzischen und Kurpfälzischen Korrespondenz über die Auslieferung der Reichshofraths-acten zur Sprache gekommen wäre, indem Kurmainz in einem Schreiben vom 12. May 1790. zu erkennen gab:

„daß die bey dem Pfälzischen Vicariatsgericht „bestehende besondere Kanzley den Nahmen „einer Reichskanzley um deßwillen zu füh-„ren nicht berechtigt sey, weil ihr hierunter „weder eine anerkannte Observanz, noch „die Eigenschaft einer zum Dienst des „ganzen Reichs bestimmten Behörde zu „statten komme.„

So wenig ich mich von der Bündigkeit der leztern Einwendung überzeugen kann, da beyde Vicariatsgerichte zusammen eben das zur Wohlfart des teutschen Reichs leisten sollen, und gewissermassen auch können, was von dem Reichshofrath geschieht; da sie wahre Reichsgerichte

sind,

Digitized by Google

sind, obgleich der Gerichtszwang eines einzelen Gerichts sich nicht über das ganze Reich erstreckt, da ein vorzüglicher Zweig der Reichsregierung, die Reichs-Justizverwaltung, ihnen anvertraut ist, mithin die Kanzleyen, welche sich mit Ausfertigung ihrer Erkenntnisse beschäftigen, im Grunde wahre Reichskanzleyen sind: so ergiebt sich doch theils aus den Kaiserl. Wahlkapitulationen, a) theils aus andern öffentlichen Urkunden, b) und selbst aus den gedruckten Schlüssen des rheinischen Vicariatshofgerichts vom Jahr 1790, daß nach dem bisher gewöhnlichen Sprachgebrauch der Kaiserlichen Reichshofkanzley die Benennung einer Reichskanzley eigen gewesen ist, und es würde mithin nur zu unnöthigen Verwirrungen Anlaß geben, wenn neben der auch während des Zwischenreichs fortdaurenden Reichshofkanzley noch die Vicariatskanzleyen den Namen einer Reichskanzley führen wollten.

§. 10.

Nach dem Beyspiel des verstorbenen Kurfürsten

a) Man vergl. z. B. K. Leopolds Wahlkap. Art. XXII. §. 7. 8. 9. 10. 11. u. 13. Art. XXV. §. 3. u. a. a. O.

b) z. B. K. Maximilians II. Reichshofkanzley-Ordnung vom J. 1570, wo die Benennungen, Reichshofkanzley und Reichskanzley, als ganz gleichbedeutend, gebraucht worden. Kurmainzische Reichshofkanzley-Taxordnung vom J. 1658.

fürsten Max Joseph von Baiern a) ließ auch der gegenwärtige Kurfürst von der Pfalz dem im Jahr 1790. niedergesezten Vicariatshofgericht eine von dem verewigten Kanzler v. Kreitmair verfertigte besondere Instruction zustellen, welche in der Folge aus Veranlassung einiger Anfragen des Vicariatsgerichts näher erläutert wurde. Weder die Instruction, noch die Erläuterung derselben ist mir zu Gesicht gekommen. Ich kann daher von ihrem Innhalt nur so viel bemerken, daß das Vicariatsgericht darinn angewiesen worden seyn soll, gegen angesehene Reichsstände keine Mandate zu erkennen, auch in allen Angelegenheiten, welche nicht Verfügungen in eigentlichen Prozeßsachen betreffen, jedesmal Votum ad Ser. Vicarium zu erstatten. Uebrigens soll in der Hauptsache die vorige Hofgerichtsordnung vom Jahr 1745. samt der Reichshofrathsordnung zur Richtschnur genommen worden seyn. Daß auserdem auch die allgemeinen Reichsgeseze als verbindliche Normen für die Vicariatsgerichte anzusehen seyen, und von den Reichsvicarien selbst dafür anerkannt werden, ergiebt sich theils aus der angeführten Hofgerichtsordnung von 1745, theils aus der ange-

a) Die Marische Reichsvicariatshofgerichts-Ordnung steht in *Crameri* Opusculis T. II. nr. XVI. S. 404. ff. Sie ist größtentheils aus einer ältern Ordnung vom J. 1724. genommen, welche die Höfe Baiern und Pfalz für ihr gemeinschaftlich zu errichtendes Vicariatsgericht unter sich verglichen haben.

Digitized by Google

angehängten Eidesformul für die damaligen Vicariatsgerichts-Mitglieder, nach welcher diese versprechen mußten, dasjenige mit allem Fleiß zu beobachten;

„was in den Reichs-Konstitutionen, den „Reichshofraths- und Kammergerichts-„Ordnungen, sonderlich aber im jüngsten „Reichs-Abschied vom J. 1654. verord-„net sey.„

Indessen verdient doch bemerkt zu werden, daß weder in gedachter Ordnung noch in der Eides-formul von der Kaiserlichen Wahlkapitulation eine Erwähnung geschieht, da im Gegentheil der in der Reichshofrathsordnung enthaltene Eid der Reichshofräthe ausdrücklich auf die

„jezigen und künftigen des heil: Reichs Konsti-„tutionen und Sazungen neben den gemeinen „beschriebenen Rechten, die Kaiserl. Wahl-„kapitulation, Reichshofraths-Ordnung „und den jüngst getroffenen Friedensschluß„

gerichtet ist.

In Ansehung des Taxwesens wurde das Rheinische Vicariatstaxamt im J. 1724.

„auf die Reichshofrathstaxordnung„

und im Jahr 1745.

„auf den bisher bey der Reichshofraths-„Kanzley üblich gewesenen Fuß,„

verwiesen. Bey dem vorliegenden Zwischenreich vom J. 1790. war die Bestimmung der Vicariats-Kanzleytaxen in Justiz- und Gnaden-Sachen, so wie auch der Schreibgebühren für die Vicariats-

kanzley, ein Gegenstand wiederholter Berathschlagungen, worüber das Rheinische Vicariatshofgericht dreymal sein Gutachten an den Reichsvicar gelangen ließ. Sollte der seit Karln dem sechsten bisher von allen Kaisern geschehene Verspruch wegen einer auf öffentlichem Reichstag zu errichtenden Taxordnung für die Kanzleyen beyder Reichsgerichte b) künftig einmal in Erfüllung kommen; so ist zu erwarten, daß die Reichsversammlung auch auf die Vikariatskanzleyen Rücksicht nehmen werde, wodurch dergleichen provisorische Verfügungen der Reichsverweser entbehrlich werden dürften.

§. 11.

Der Gerichtszwang sowohl des Rheinischen, als des Sächsischen Vicariatshofgerichts wird theils durch die Gränzen des für jeden Reichsverweser bestimmten Vicariatsbezirks, theils durch allenfallsige Exemtionen eines oder des andern Reichsterritoriums von der Vicariatsgerichtbarkeit, theils auch durch die Koncurrenz des Reichskammergerichts beschränkt.

In Ansehung der Vicariats-Gränzen ist bekanntlich im Jahr 1750. zwischen den damaligen Vicariatshöfen Baiern, Sachsen und Pfalz ein eigener Vergleich abgeschlossen worden, der aber bis izo die Genehmigung des Reichs noch nicht erhalten hat. Nach Erlöschung des Wil-

b) Wahlkap. Art. XVII. §. 8.

Wilhelminischen Mannsstamms wurden zwar neuerlich von Kurpfalz bey verschiedenen Gelegenheiten gegen die Rechtskraft dieses Vergleichs Einwendungen gemacht. Doch treffen solche nur die darinn enthaltenen Nebenpuncte, indem man kurpfälzischer Seits in Ansehung der Gränzbestimmung, als des Hauptgegenstandes, den Vergleich als noch bestehend anerkannt hat. (a)

Von einer Exemtionsstreitigkeit, welche dißmal zur Sprache gekommen wäre, ist mir nichts bekannt.

Was aber die **Verhältnisse der Vicariatsgerichte gegen das Reichskammergericht** betrift, so habe ich in den gedruckten Conclusis des Rheinischen Vicariatsgerichts folgende hieher gehörige Fälle vorgefunden.

a) Eine am 7. Jun. 1790. bey dem Vicariatshofgericht zu München übergebene Vorstellung der beyden Burger Feigel und König zu

a) Es wurde nämlich von Kurpfalz bey dem Art. III. §. 19. der Wahlkapitulation in Betreff des Vicariats Gränzvergleichs vom J. 1750. erinnert, es sollte nach den Worten: 1750. **geschlossener**, beygesezt werden:

„Jezt nach ausgestorbener bairischer Wilhelmini-
„scher Linie zwischen Kurpfalzbaiern nnd Kur-
„sachsen, **jedoch weitershin lediglich wegen**
„**der Vicariatsgränzen** bestehender Receß.„

Das Kurkollegium fand aber für räthlich, es ganz bey dem Text zu belassen. S. Wahl-Protocoll von 1790. Heft IX. S. 118. u. 119.

Digitized by Google

Eßlingen, worinn dieselbe in Betreff des Eßlingischen Stadtwesens verschiedene Beschwerden angebracht, und um Erneurung der im J. 1790. angeordnet gewesenen Kaiserl. Kommission angesucht hatten, veranlaßte diese Gerichtsstelle, am 12. Jun. dem Magistrat der Reichsstadt Eßlingen

einen umständlichen, alle diese Beschwerden umfassenden, und wenn es nöthig sey, mit Beylagen versehenen Bericht abzufordern, in welchem zugleich die izige Verfassung des Stadtwesens näher aufgeklärt werde.

Lezterer machte zwar am 3. Aug. die Anzeige, daß die Sache bereits bey dem Reichskammergericht anhängig sey, mithin Præventio fori entgegenstehe. Allein am 9. August ergieng der Bescheid:

„1.) Nachdem die von einigen Eßlinger „Burgern bey dem Reichsvicariatshofge„richt angebrachte Beschwerde vorzüglich „die angebliche Nichtbefolgung oder Ueber„tretung derjenigen Vorschriften betreffen, „welche durch eine von Kaiserl. Majestät „im J. 1750. angeordnete Kommission „entworfen, und von Kais. Reichshofrath „besonders durch die Conclusa vom 18. „Febr. 1752. und 2. Sept. 1755. bestäti„get worden sind, die von dem Magistrat „zu Eßlingen bey dem Reichskammergericht „geführte Klage hingegen die Widerspen-

„stigkeit

„stigkeit der Burgerschaft und Erhaltung „der nöthigen Ruhe, Ordnung und Unter„würfigkeit zum Gegenstand hatte, als auf „deren Aufrechthaltung dann auch die er„gangene kammergerichtliche Befehle und „Verfügungen abzielen, aus all demselben „klar zu Tage liegt, daß diese beyde „Rechtsstreite ganz verschiedene Gegenstände „umfassen, die von einigen Eßlinger Bur„gern dahier angebrachte Beschwerden aber „mit dem von Kaiserl. Reichshofrath an„geordneten und geleiteten Kommissions„Geschäft die innigste unzertrennlichste Ver„bindung haben; als werden die von dem „Magistrat zu Eßlingen eingewendete in „dieser Hinsicht unstatthafte Exceptiones „fori præventi anmit verworfen, und „selbem zu Erstattung des vorgeschriebenen „Berichts ein nochmaliger Termin von „1. Monat anberaumt.

„2.) Werden die klagende Bürger ih„res Orts zur Ruhe und Unterwürfigkeit „gegen ihre Obrigkeit und in dieser Rück„sicht zu genauer Befolgung des von dem „Reichskammergericht ergangenen Mandati „angewiesen.„

b.) Einen andern hieher einschlagenden Fall enthalten die Vicariatsgerichtsacten in Sachen der v. Wohensteinischen Relicten c. die Gräflich-Limpurgischen Allodial-Erben, das Gut und Schloß Adelmannsfelden betreffend. Diese schon

schon seit vielen Jahren bey dem Kaiserl. Reichshofrath unter verschiedenen Gestalten anhängige Irrungen waren während des Zwischenreichs in wirkliche Thätlichkeiten ausgebrochen, und als die sämtlichen Limpurgischen Allodial-Erben in Gemeinschaft anderer Adelmannsfeldischen Mitbesizer, einer Freyfrau v. Bernardin, eines Freyherrn v. Jungken und eines v. Adelmann gegen die Mitbesizer v. Onz und v. Gültlingen wegen landesfriedbrüchiger Thathandluugen bey dem Vicariatsgericht Klage erhoben hatten; so wurde am 30. Jun. dem Herrn Marggrafen zu Anspach der Auftrag ertheilt,

„sich vor allem der Person des v. Onz zu „ermächtigen, und denselben in gerichtliche „Verwahr bringen, hernach aber ihn so„wohl als den v. Gültlingen über den gan„zen Vorgang und die angeschuldeten Ver„brechen constituiren, die vorgeschlagenen „Zeugen eidlich abhören zu lassen, die „Sache überhaupt mit möglichster Be„schleunigung und eingeschränktesten Kosten „förmlich zu instruiren, und die gesammten „Inquisitionsacten seiner Zeit mit gut„ächtlichem Bericht einzusenden.„

Der v. Onz, mit welchem der v. Gültlingen hierinn gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben scheint, wandte sich hierauf an das Kammergericht mit einem Mandatsgesuch de relaxando arresto, wodurch sich aber weder der Kommissionshof in Vollziehung des erhaltenen Kommissions-

sionsauftrags, noch das Vicariatshofgericht in seinen Erkenntnissen irre machen ließ.

Uebrigens fiel auf den am 2. Aug. eingekommenen Kommissions-Bericht unterm 18. August die Final-Entscheidung des Vicariatsgerichts dahin aus, daß

dem v. Onz der verstandene Arrest statt der Strafe aufgerechnet, und die aufgegangene Kommissions-Kosten zur Bezahlung zugeschieden, auch ihm dabey seine eigenmächtigen, Ruhe und Frieden störenden Unternehmungen, und strafbare Beleidigungen, ingl. die temerarie intendirte Erweckung eines Conflictus iurisdictionis der höchsten Reichsgerichte und unbefugte Anstreitung des Vicariatshofgerichts-Fori, so wie dem v. Gültlingen, welcher von weiterer Untersuchung losgesprochen worden, der an Präparirung des vorgehabten Widerstands genommene Antheil und die ebenfalls intendirte Erweckung eines Jurisdictions-Konflicts beyder Reichsgerichte alles geschärftesten Ernsts verwiesen werden sollen.

c.) Noch einen bey dem Rheinischen Vicariatsgericht vorgekommenen, wiewol mehr die Reichsvicariatsrechte in Gnadensachen, als die Justizverwaltung angehenden Fall kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen.

So

So wie es nämlich zuweilen geschieht, daß Personen, welche an dem Kammergericht gestraft worden sind, bey dem Kaiserlichen Hof um Nachlaß des Strafansazes ex capite gratiæ ansuchen b); so versuchte dies auch während des Zwischenreichs vom J. 1790. der lüttichische Advocat Warnant bey dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz als Reichsvicar.

Ich theile die hieher gehörigen zwey Hofgerichts-Conclusa hier wörtlich mit, ungeachtet sie in der Sache selbst wenig Aufschluß geben.

19. Jun.

Serenissimus Elector s. d. 12. h. remittiren des lütticher Advocaten Warnant unterthänigstes Supplicatum um Nachlaß der von dem Reichskammergericht ihm dictirten fiscalischen Strafe.

Fiat votum ulterius ad Serenissimum Vicarium.

23. Jun.

Warnant, Advocat zu Lüttich, s. pr. 10. c. überreicht unterth. Vorstellung nebst Bitte um gnädigsten Erlaß einer am Kaiserl. Kammergericht zu Wezlar den 7. Febr. 1786. dicitirten fiscalischen Strafe.

Legitur ulterius votum ad Serenissimum Vicarium, quod approbatur.

§. 12.

b) Moser von der t. Justizverfassung Th. II. B. IV. K. IX. §. 23. S. 726. u. 727.

Digitized by Google

§. 12.

Eine eigene Erwähnung verdient die Frage: ob und in wieferne die Vicariatsgewalt der Kurfürsten zu Pfalz und Sachsen auch über das Königreich Italien sich erstrecke? da solche nicht nur bey dem Wahlconvent von Seiten Savoyen aufs neue in Bewegung gebracht worden ist, sondern auch während des Zwischenreichs leicht hätte practisch werden können.

Offenbar lassen sich die Ansprüche der Höfe Pfalz und Sachsen auf das Reichsvicariat in Italien aus dem Hauptgrundgesez in Betref des teutschen Reichsvicariats, der goldenen Bulle, nicht herleiten. Gleichwol haben sich dieselbe bey verschiedenen Gelegenheiten in den Besiz der Vicariatsrechte über Italien zu sezen gesucht. a) Daß besonders der Rheinische Vicariatshof auch noch gegenwärtig geneigt sey, jeden Anlaß zu ergreifen, um jene Ansprache geltend zu machen, ergiebt sich aus einem von dem Savoyischen Gesandten bey dem Wahlconvent vorgelegten Privatschreiben vom 11. Jul. 1790, dessen Verfasser aus dem Munde zweyer Pfälzischen Vicariatshofgerichts-Beysizer versichert, daß man von Seiten des Hofgerichts keinen Anstand nehmen würde, bey sich ergebendem Fall in Sachen, welche die Italiänischen

a) Man vergl. Moser auswärt. t. Staatsrecht B. V. Kap. 3. §. 37. S. 421. u. 422.

schen Reichslehen betreffen, Verfügungen zu erlassen, oder auch den italiänischen Reichsvasallen die Belehnung zu ertheilen, und sogar die etwa heimfallenden Lehen wieder anderwärts zu vergeben, insofern es keine Thronlehen oder überhaupt solche Lehen wären, deren Vergebung in der goldnen Bulle verboten sey. b)

Es hat auch das Rheinische Vicariatshofgericht wirklich Gelegenheit gefunden, in einer vorhin bey dem Reichshofrath anhängig gewesenen italiänischen Prozeßsache einen Jurisdictionsact auszuüben.

Der vormalige Kaiserliche Plenipotentiar, Fürst von Khevenhüller-Metsch, hatte sich nämlich gegen den Kaiserlichen Vasallen Alexander Marchese de Spinola aus Veranlassung seiner ehlichen Irrungen willkührliche Bedrückungen erlaubt, wegen welcher er durch die Reichshofrathsschlüsse vom 24. Jun. 1783. u. 10. Oct. 1786. zum Ersaz des dem Marchese zugefügten Schadens verurtheilt worden war. Diese oberstrichterlichen Erkenntnisse hofte er während des Zwischenreichs vom J. 1790. durch einen Ausspruch des Pfälzischen Vicariatshofgerichts wieder rückgängig machen zu können. Er suchte daher zuvorderst die Einleitung zu machen, daß die vorherigen Acten der Reichskanzley in Wien abgefordert wurden, worüber am 28. Jul. von dem

b) Wahlprotocoll von 1790. Heft III. Beyl. XII, nr. 8. S. 111.

dem Reichshofraths-Agenten v. Fichtel, welcher überhaupt die Actenaushändigung im Nahmen des Rheinischen Vicariats zu betreiben hatte, bey dem Vicariatsgericht zu München einkam, dessen Innhalt aber aus dem am nämlichen Tag erfolgten hofgerichtlichen Schluß nicht zu ersehen ist. c) In der Hauptsache selbst aber war seine Absicht, unter dem Vorwand neuerlich vorgefundener Documente durch das Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand seinem Gegner den Vortheil abzugewinnen. Was hierauf erfolgt ist, besteht in einem am 1. Oct. 1790. ertheilten Vorbescheid, den ich wörtlich hier einrücke:

1. Oct.

Spinola, Marchio Alexander, contra Dominum Principem a Khevenhüller Metsch, puncto arresti, restitutionis scripturarum et refusionis expensarum, nunc vice versa restitutionis in integrum, sive implorantis Mandatarius a Speckner s. pr. 13. Aug. exhibet humillimam interpositionem remedii restitutionis in integrum adversus Conclusum de 10. Oct. 1786. cum oblatione ad præstandum iuramentum restitutorium, ac petito

c) Nach der Versicherung des Verfassers der Practischen Bemerkungen über die Zusäze der Leopoldinischen Wahlkapitulation S. 88. soll die Auslieferung der Khevenhüller-Metschischen Acten von Kurmainz verwaigert worden seyn.

petito humillimo pro clem. Mandatarium ad eius præstationem admittendo, restitutionem impertiendo, et dictum Concl. Cæsareum reformando. App. Sig. ☉. ☽. ♀. ♂. in 3plo.

Idem s. pr. 9. Sept, exhibet humill. oblationem ad præstandum iuramentum restitutionis, juncto petito, pro clem. illum ad eius præstationem admittendo, et causæ pertractationem, quantum fieri potest, maturando. Appon. ult. Concl. in 3plo.

Si Dominus Princeps a Khevenhüller-Metsch nova documenta in supplica ad Augustissimum allegata produxerit, sequetur ulterior Resolutio.

Bey dem Wahlkonvent gab man sich zwar von Seiten des Sardinischen Hofs alle Mühe, den Kurpfälzischen Absichten entgegen zu arbeiten. Der Sardinische Gesandte übergab deshalb eine eigene rechtliche Ausführung, unter der Aufschrift:

Pro memoria, concernens Vicariatum Imperii in Italia tempore Interregni, d)

und ersuchte das Wahlkollegium, statt dessen, was die Josephinische Wahlkapitulation in Ansehung

d) WahlProtokoll Heft III. S. 126. ff. Es heißt darinn unter anderm: „Vicariatus imperii, per auream „bullam concessus electoribus Palatino et Saxonico, „limitatus est sine contradictione in districtibus Germaniæ; nullum plane Vicariis hisce ius est in „Vicariatu Italiæ.„

sehung der Savoyischen Vicariatsgerechtigkeit enthielt, folgende näher bestimmte Fassung in dem neuen Wahlvertrag zu Grund zu legen:

„Confirmamus etiam pleniſſime id omne, „quod electorale Collegium ſ. d. 4. Jun. „1658. ad Mantuæ Ducem ſcripſit de „annullatione et caſſatione vicariatus et „generalatus imperii, ab ipſo uſurpati „in præjudicium Domus Sabaudiæ, ita „ut ſuper illis contentis ſtare velimus, „ac præfatum Sereniſſimum Regem Sar„diniæ, quæ Ducem Sabaudiæ tueri, „uti debemus, ac manutenere in *jure „ac prærogativis, quæ ipſi competunt, vi„cariatus Sacri Romani Imperii in Italia,* „nec non in omnibus et quibuscunque „privilegiis &c. &c. e)„

womit auch die von Kurbrandenburg in Vorschlag gebrachte Fassung beynah wörtlich übereinstimmte:

„So thun wir auch alles dasjenige, was „das kurfürstliche Kollegium unterm 4. Jun. „1658. an den damaligen Herzog von „Mantua wegen Annullirung und Aufhe„bung des dem Hause Savoyen zum Nach„theil unterfangenen Reichsvicariats und „Generalats geschrieben, hiemit allerdings „bestätigen, dergestalten, daß Wir ob des„selben Innhalt festiglich halten, und den

e) WahlPr. a. a. O. S. 114.

„König von Sardinien, als Herzog von „Savoyen, bey seiner habenden Ge„rechtigkeit und Vorzügen des Gene„ralvicariats des Heil. Röm. Reichs „in Italien, (unbeschadet jedoch allen„fallsigen vom Reich anerkannten besondern „Rechten) wie nicht weniger bey allen „und jeden Privilegien — handhaben wol„len. f)

Allein Kurtrier, welchem auch Kurköln und Kurböhmen beytraten, erinnerte dagegen, daß die auf solche Art abgefaßte Stelle mit den bisher aufgestellten, allgemein bekannten publicistischen Grundsäzen nicht ganz vereinbarlich scheine, und zu manchen Folgerungen zum Nachtheil der Reichsrechte und der Reichsvicarien Anlaß geben könnte.

Den beyden Vicariatshöfen konnte ohnehin der Brandenburgische Antrag um ihrer eigenen Ansprüche willen nicht angenehm seyn; und da Kurbraunschweig und Kurmainz ad Majora stimmten, auch der Kurbrandenburgische Vorschlag,

daß nach den Worten: „bey den haben„den„ das Wort: „Reichsvicariatsgerech„tigkeit,„ zu sezen, und nach dem Wort: „Privilegien„ der Beysaz: in Italien, einzuschalten wäre, g)

eben

f) Wahlpr. Heft XI. S. 243.
g) Wahlpr. a. a. O. S. 245.

eben so wenig Eingang fand: so verblieb es bey der vorigen unbestimmten Fassung des Josephinischen Wahlvertrags, und der Sardinische Hof mußte seine angewandten Bemühungen, um in Ansehung seiner Vicariatsrechte einen weitern Schritt zu gewinnen, durch die entgegen gesezten Ansprüche der teutschen Reichsvicarien abermals vereitelt sehen.

§. 13.

Die Natur und der Umfang der Gegenstände, womit sich die beyden Vicariatshofgerichte zu beschäftigen haben, läßt sich wohl am leichtesten beurtheilen, und am deutlichsten bezeichnen, wenn man dieselbe nach den verschiedenen Bestimmungen dieser Gerichte unter verschiedene Hauptgesichts-Puncte bringt.

Die ursprüngliche und Hauptbestimmung eines Vicariatsgerichts ist, daß es für den ihm untergebenen Vicariatsdistrict die ordentliche Justizstelle ausmacht, welche nicht nur die an sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten entscheidet, sondern auch andere ohne einen Rechtsstreit vorfallende gerichtliche Handlungen vornimmt, wohin z. B. Vormundschaftsbestellungen, Bestätigung geschlossener Verträge u. s. w. zu rechnen sind.

Auserdem aber ist auch jedes Vicariatsgericht der Lehenhof für die Reichslehen, welche während des Zwischenreichs von dem einen oder dem andern Reichsverweser zu empfangen sind. Es ist die Instanz für ge-

 wisse

wisse Gattungen von Gnadensachen, und endlich ist es ein Raths-Kollegium, welches auch in andern in die Vicariatsregierung einschlagenden Angelegenheiten zu Rath gezogen wird, wenigstens nach der Analogie der Reichsgeseze zu Rath gezogen werden sollte.

Da den Gegenständen der 3. leztern Gattungen eigene Abschnitte gewidmet sind: so beschränke ich mich gegenwärtig auf die eigentlichen Justizsachen, auf welche sich die den Reichsverwesern anvertraute Justizverwaltung bezieht.

§. 14.

Bey der allgemeinen Fassung der goldnen Bulle, welche das Recht, Gerichte zu halten, den Reichsverwesern ohne Einschränkung zuspricht, läßt sich kein rechtlicher Grund finden, warum nicht bey allen denjenigen Gegenständen, bey denen der Reichshofrath als competenter Richter anerkannt wird, auch die Gerichtbarkeit der Vicariatsgerichte eintreten sollte.

Das im Jahr 1519. errichtete Rheinische Vicariatshofgericht sollte zwar nach der eigenen Kurpfälzischen Erklärung

> nur in neuen Sachen und in denjenigen alten Sachen, die Eilung erfordern, oder wenn Neuerung vorgenommen würde,

Recht ergehen lassen. a) Allein nach dem neuern

Besiz-

a) Harppr. R. S. Staatsarchiv Th. IV. Abth. I, S. 86.

Besizstand sind auch andere, wenn gleich keine besondere Beschleunigung erfordernde Rechtsangelegenheiten nicht ausgeschlossen, und durch den Innhalt der Kaiserlichen Wahlverträge seit 1742. ist das Recht der Reichsverweser,

„die schon vorhin bey dem Reichshofrath „anhängig gewesenen Prozeß- und Rechts„händel vor den Vicariatshofgerichten „fortzusezen,

wenigstens gegen die Widersprüche des Kaiserlichen Hofs und des Kurfürstenkollegiums sichergestellt.

Bestimmtere Vorschriften, welche Rechtssachen die Vicariatsgerichte anzunehmen oder von sich zu weisen haben, sind meines Wissens nicht vorhanden, und die Rheinische Vicariatsgerichts-Ordnung vom Jahr 1745. verweißt die Mitglieder dieser Gerichtsstelle nur im Allgemeinen auf die Reichshofraths- und Kammergerichts-Ordnung, den jüngsten Reichsabschied und andere Reichsgeseze, mit dem Beysaz, daß das Gericht die Privilegien der ersten Instanz, die Rechte der Austräge und die Privilegien *de non appellando* zu beobachten, und darwider keinen Stand des Reichs, weder durch Mandate, noch durch Kommissionen oder auf andere Art zu beschweren habe.

Da bey dieser Beschaffenheit das Herkommen in zweifelhaften Fällen sehr vieles entscheiden dürfte: so nehme ich Anlaß, die vorzüglichsten

ichsten der im Jahr 1790. bey dem Pfälzischen Vicariatshofgericht vorgekommenen Rechtsfälle aus der gedruckten Sammlung der Schlüsse dieser Gerichtsstelle auszuheben, und hier zusammen zustellen.

§. 15.

Unter den gerichtlichen Handlungen, welche zu den sogenannten actibus jurisdictionis voluntariæ gehören, verdient die Bestätigung eines ritterschaftlichen Steuervergleichs um so mehr bemerkt zu werden, je aufmerksamer der Kaiserl. Hof auf die Erhaltung des reichsritterschaftlichen Steuercatastrums zu seyn Ursache hat, und je weniger es daher demselben gleichgültig seyn kann, wenn von Reichsvicariatswegen eine in das reichsritterschaftliche Steuerwesen einschlagende Verfügung erlassen wird.

Es betraf dieser Vergleich die Steuerexemtion eines dem Grafen Franz von Sickingen zugehörigen, und dem Hause Pfalz lehenbaren Hofguts in Sickingen, wegen welcher der Graf mit dem Rittercanton Kraichgau in Güte übereingekommen war.

Auf das Ansuchen beyder Theile um vicariatsamtliche Bestätigung desselben wurde dem Grafen durch einen Vorbescheid vom 7. May 1790. auferlegt, zuvorderst die lehenherrliche Einwilligung in forma probante beyzubringen, und die am 3. Sept. eingekommenen weitern

Anzeigen

Anzeigen der Kontrahenten hatten endlich nachstehendes Konclusum vom 6. Sept. zur Folge:

„Fiat petita confirmatio sowohl des „Vergleichs vom 15. April, als des Nach„trags vom 24. Aug. a. c. in forma „consueta.„

§. 16.

Eine der merkwürdigsten Rechtsangelegenheiten, welche im J. 1790. bey dem Rheinischen Vicariatsgerichte in Bewegung kamen, ist die Saynhachenburgische Erbfolgestreitigkeit, wovon in dieser Staatskanzley schon mehrmal Erwähnung geschehen ist. a)

Bekanntlich haben sich von den weiblichen Seitenverwandten des gegenwärtig regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg bereits in den Jahren 1784 - 1786. dreyerley Erbfolge-Prätendenten an den K. Reichshofrath gewendet, nach dessen vorläufigen Erkenntnissen das Meiste darauf ankommen dürfte, wer von diesen Prätendenten bey wirklich erfolgendem Todesfall sich zum ersten ohne öffentliche Gewalt in den Besiz zu sezen Gelegenheit finden wird.

Auserdem aber hat auch der Saynische Mannsstamm seine alten Ansprüche wieder hervorgesucht, und Kurpfälzischer Seits ist man mit einer Lehenherrlichkeits-Ansprache an die ganze Grafschaft hervorgetreten.

a) Man sehe Th. V. S. 377. X, 202. XI. 146. XIII, 340. XV, 401.

Diese leztern beyderley Prätensionen, denen der Reichshofrath in seinen Erkenntnissen weniger günstig zu seyn schien, wurden aus leicht begreiflichen Ursachen bey eingetretenem Zwischenreich abermal in Bewegung gebracht.

Auf der einen Seite kam unterm 21. Jun. von dem regierenden Grafen zu Sayn-Witgenstein und der Sayn-Saynischen Vormundschaft eine gemeinschaftliche Vorstellung ein, deren Innhalt jedoch aus den gedruckten Vicariatsgerichts-Protocollen nicht zu ersehen ist, und auf der andern Seite trat auch ein kurpfälzischer bevollmächtigter Anwald auf, mit der Bitte

„um Maturirung der Friedensschlußmäsigen „vollständigen Restitution des Kurhauses „Pfalz in die demselben mannlehenbare „ganze Grafschaft Sayn mit allen daraus „fliessenden Rechten und Zugehörungen.„

Allein die mit Kurmainz entstandenen Mishelligkeiten wegen der Actenauslieferung vereitelten alle weitere rechtliche Handlungen, so daß auf die am 25. Jun. 19. Jul. 13. und 16. Aug. beschlossenen Vota ad Ser. Vicarium keine weitere Verfügung ergangen zu seyn scheint.

§. 17.

Nach den bekannten Grundsäzen des Kaiserlichen Hofs wird das Erkenntnißrecht in Streitigkeiten, welche den Adelsstand und die Ahnenprobe betreffen, unter die Kaiserlichen Reservatrechte gezählt. Daß eben dieses Recht während

während eines Zwischenreichs auch von den Vicariatsgerichten ausgeübt werde, davon enthalten die Rheinischen Vicariatsgerichts-Protocolle vom Jahr 1790. folgendes Beyspiel.

Johann Paul Freyherr von Thurn hatte von dem päbstlichen Hof die Nomination zu einer Präbende in dem Ritterstift Odenheim erlangt. Allein, das Ritterstift nahm Anstand, dieser päbstlichen Provision Statt zu geben, weil es die Adelsprobe des v. Thurn nicht für hinreichend erkannte. Lezterer wandte sich daher an das Rheinische Vicariatsgericht, und übergab am 17. Jul. 1790. eine Bittschrift:

„pro clem. non solum possessionem „juris legitime captam ratihabendo et „probationem nobilitatis pro sufficienti „agnoscendo, sed etiam Capitulo e„questri per rescriptum poenale S. C. „injungendo, quatenus implorantem ad „consuetum receptionis juramentum in„dilate admittat, eumque in finem ter„minum congruum præfigat, nec non „quævis damna et expensas temere „causatas, et quidem ex loculis illo„rum capitularium, qui illegale obsta„culum suscitarunt, sine tergiversa„tione resarciat.„

Es wurde hierauf unterm 5ten Aug. wider das Ritterstift ein Rescriptum S. C. mit Festsezung einer Monatsfrist erkannt, und als dasselbe am 20. Sept. um weitere Fristgestattung ansuchte,

in

in der Absicht, dagegen Exceptiones sub- et obreptionis einzulegen: so erfolgte am 22. Sept. der Bescheid;

„Detur Parti impetratæ petitus termi-
„nus unius mensis, sed non nisi ad
„parendum rescripto de 5. Aug. a. c.
„sub comminatione rescripti paritorii
„alias in contumaciam decernendi.„

§. 18.

Bey dem ewigen Widerspruch zwischen den Grundsäzen jenseits der Alpen und den Rechten der teutschen Kirchen ist es wohl kein Wunder, daß auch ein Streit wegen einer päbstlichen Provision, welcher schon vorhin bey dem Kaiserl. Reichshofrath anhängig gemacht worden war, nach erledigtem Kaiserl. Thron vor dem Rheinischen Vicariatsgericht aufs neue in Bewegung gebracht wurde.

Der Gegenstand dieses Streits war ein Kanonicat in dem Domstift zu Trient, welches von Seiten des Domkapitels einem Grafen v. Lodron zugedacht worden war, auf der andern Seite aber von einem gewissen v. Eyrle kraft erhaltener päbstlicher Provision in Anspruch genommen wurde. Da der Kaiserl. Reichshofrath in einem Rescript vom 19. Oct. 1780. für den erstern entschieden hatte, welcher auch den Besiz der strittigen Präbende erhielt; so übergab lezterer bey dem Rheinischen Vicariatsgericht

„Ex-

Digitized by Google

„Exceptiones sub- et obreptionis cum „pet. hum. pro revocando rescripto de „19. Oct. 1789. et n. v. v. rescribendo „S. C. Capitulo ecclesiæ cathedralis Tri- „dentinæ de manutenendo impetratum „in suo jure ex provisione apostolica „ad normam concordatorum quæsito, „et quantocius exequendo literas apo- „stolicas, nec non ferendo contra Im- „plorantem decreto S. C. de absque „mora dimittenda illegitima canonica- „tus alieni detentione, cum restitutione „omnium jurium et emolumentorum, „et non amplius turbando.„

Diese Gerichtsstelle fand auch die Gründe des päbstlichen Provisi so erheblich, daß es die eingekommene Exceptionsschrift dem Gegentheil zur Replikhandlung mitzutheilen für nöthig hielt, deren Einsendung aber derselbe durch wiederholte Fristsgesuche so lange hinauszuschieben wußte, bis das Zwischenreich zu Ende gegangen war.

§. 19.

Zu einer sonderbaren Kollision zwischen der geistlichen und Civilgerichtbarkeit gab die Klage Andreas Brauburgers, Pfarrers zu St. Peter in Bruchsal, Anlaß, welchem der Fürstbischof zu Speier die Stelle eines geistlichen Raths entzogen hatte.

Im Allgemeinen scheint es sehr problematisch zu seyn, ob ein teutscher Fürstbischof,

wenn

wenn er einen geistlichen Rath annimmt, oder seiner Stelle entsezt, in der Eigenschaft eines Bischofs oder eines Landesherrn handle, ob mithin die Vergebung oder Entziehung einer solchen Rathsstelle als eine geistliche oder weltliche Angelegenheit anzusehen sey?

Aus dem erstern Gesichtspunct wurde die Sache von Seiten des Kurmainzischen Metropolitangerichts angesehen, welches sich für berechtigt hielt, die Brauburgerische Klage unter den geistlichen Gerichtszwang zu ziehen. Nach den entgegengesezten Grundsäzen handelte das Rheinische Vicariatshofgericht, indem dasselbe auf die Vorstellung des Fürstbischofs am 23. Jul. 1790. an den Kurfürsten zu Mainz das Rescript erließ, daß,

„nachdem seinem Metropolitangericht nicht „zugestanden habe, sich in vorliegender „Civilsache einige Gerichtbarkeit anzuma„sen, Se. Kurfürstl. Durchl. von Pfalz„baiern als Reichs-Vicarius dessen Ein„griffe in die weltliche Gerichtbarkeit hie„mit reichsconstitutionsmäsig zu cassiren „bewogen worden seyen, und Höchstselbe „sich zu des Herrn Kurfürsten zu Mainz „reichskündigen Gerechtigkeitsliebe verseh„ten, er werde auch seiner Seits dieser „von Reichsvicariats-Amtswegen genom„menen Entschliessung den rechtsbehörenden „Nachdruck zu geben, sohin dem ihm als „Erzbischof untergebenen Metropolitange„richt

„richt alle weitere Vorschritte in gegen-
„wärtiger Sache nach rechtlicher Erfor-
„derniß zu untersagen keinen Anstand
„nehmen.“

Aus eben dem Grund wurde auch dem Pfarrer Brauburger durch ein hofgerichtliches Decret auferlegt,

„sich alles weitern Anrufens bey dem
„Metropolitangericht gänzlich zu enthalten,
„und auf den Fall, wo er wegen der ihm
„wieder entzogenen geistlichen Rathsstelle
„gegründeten Anlaß zur rechtsbeständigen
„Klage gegen den Herrn Fürstbischof zu
„Speier zu haben vermeinen sollte, den-
„selben bey der ihm als Reichsfürsten zu-
„stehenden weltlichen Behörde rechtlicher
„Ordnung nach zu beklagen.“

§. 20.

Noch habe ich einer Fideicommißstreitigkeit zwischen der Familie der v. Greiffenklau zu Vollraths von der rheinischen und fränkischen Linie und dem Freyherrn Friderich Carl von Greiffenklau zu Vollraths, genannt Frey zu Dehren, Erwähnnng zu thun, welche vornämlich um deßwillen merkwürdig ist, weil das rheinische Vicariatshofgericht eine reichshofräthliche Verfügung in der Revisions-Instanz wieder aufgehoben hat.

Schon im Monat Julius 1786. hatten beyde Linien der von Greiffenklau bey dem K. Reichs

Reichshofrath um Einsezung in die rheinischen Stamm- und Fideicommißgüter angesucht. Der Beklagte, Freyherr Friderich Carl v. Greiffenklau, machte zwar im August desselben Jahrs Gegenvorstellung, wodurch er aber nicht verhindern konnte, daß ihm nicht unterm 28. August 1786. durch ein Kaiserliches Rescript auferlegt wurde,

„die Impetranten klaglos zu stellen, und, „wie solches geschehen, Kaiserl. Majestät „in term. 2. ☾ - anzuzeigen.„

Noch bey Lebzeiten Kaisers Joseph kam es dazu, daß der Impetrat das Rechtsmittel der Revision ergrief, welches er gleich zu Anfang des Zwischenreichs vor dem Rheinischen Vicariatshofgericht auszuführen sich angelegen seyn ließ.

Nachdem der Revident von der geschehenen Insinuation des Revisionslibells die erforderliche Bescheinigung beygebracht, auch die Reichskanzley zu Wien die verhandelten Gerichtsacten ausgeliefert, der Gegentheil aber nach dreymal wiederholter peremtorischer Fristgestattung die Exceptionsschrift in der Ordnung einzugeben versäumt hatte; so wurde am 30. Sept. die Sache für beschlossen angenommen, und am 2. Oct. fiel die Sententia in revisorio reformatoria dahin aus;

„daß gleichwie Ihre Kaiserliche Majestät „sich in der allerhöchsten Konfirmation der „v. Greiffenklauischen Familienpacten Kai-

„sers

„sers Karl des Sechsten die Kognition „über derley vorkommende Fälle ausdrück„lich vorbehalten habe, also mit Aufhe„bung des vom K. Reichshofrath unterm „28. August 1786. erlassenen Rescripti „S. C. die Sache cum acclusione actorum, re- et correlationis, zur eigenen „allerhöchsten Erkenntniß Ihro Kaiserl. „Majestät als bey nun ausgehendem Vi„cariat alleinigen Richters zu verweisen „sey.„

§. 21.

Nachdem den Reichsvicariatshofgerichten einmal eingeräumt worden war, die bey dem Reichshofrath angefangene Justizhandlungen bey eingetretenem Zwischenreich fortzusezen; so war die nächste Folge, daß diese Gerichtsstellen auch die Einsicht der vorhandenen Acten verlangen konnten, so sehr auch ein ungenannter Schriftsteller zu beweisen gesucht hat, daß die Auslieferung der Originalacten aus der Reichskanzley eben so überflüssig als gefährlich sey. a)

Seit Karln dem VIIten enthalten die Kaiserlichen Wahlverträge wegen dieser Acten-Auslieferung jedesmal eine eigene Stelle, nach welcher solche

durch

a) S. nüzlicher und nothwendiger Unterricht für Deutsche 2c. 1791. S. 17. ff.

durch Anordnung des Reichserzkanzlers, auf Verlangen der Vicariate und Kosten der Parthien, gegen Bescheinigung und Erklärung, daß man die Acten sogleich nach geendigtem Zwischenreich wieder zurückgeben werde, unweigerlich geschehen soll. b)

Dennoch war es in vorliegendem Zwischenreich vom Jahr 1790. das erstemal, daß das rheinische Vicariatshofgericht Acten aus der Reichskanzley erhielt, und auch diesmal geschah es erst sechs ganzer Monate nach eingetretenem Reichsvicariat, c) nach wiederholten Anmahnungen, und unter mancherley Widersprüchen und Streitigkeiten, deren Beylegung zum Theil der Zukunft vorbehalten zu seyn scheint.

Auser einigen minder wichtigen Erinnerungen gegen den kurpfälzischen Revers wegen künftiger Zurückgabe der Acten, die sich das Reichsvicariat zur Beförderung der Hauptsache gefallen ließ, und welche darinn bestunden, daß

1.) bey den Worten: Reichsvicariatshofgericht zu München, der Ort München hinwegzulassen sey,
2.) die Benennung: Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, als dem Reichsstyl nicht gemäs, nicht angenommen werden könne,

3.)

b) Wahlkap. Art. III. §. 16.

c) den 23. Aug. 1790.

3.) statt des Worts: legaliter, wahlkapitulationsmäsig, gesezt werden müsse, d)

bestund der Hauptstreit zwischen dem Reichsvicariat und dem Reichserzkanzler darinn, daß ersteres über die Frage, welche Actenstücke dem Vicariatsgericht auszuhändigen seyen? alleiniger Richter seyn, lezterer hingegen vermöge seiner amtlichen Obliegenheit, das Reichsarchiv unter treuer Verwahrung zu halten, sich die vorläufige Beurtheilung zueignen wollte, ob die Acten, welche von dem Reichsvicariat verlangt werden, wirklich solche seyen, die das Gesez ausfolgen zu lassen gestattet.

Auf der einen Seite glaubte also der Kurpfälzische Hof durch Erlassung einer Generalrequisition um Auslieferung der etwa nöthigen Reichshofrathsacten alles beobachtet zu haben, was die Ordnung und die Rechte des Erzkanzleramts erfordern dürfte.

Man erwartete unter dieser Voraussezung von Kurmainz eine der Pfälzischen Requisition entsprechende Generalverfügung an die Reichskanzley, und das Rheinische Vicariatsgericht hielt dafür, daß nun nichts übrig sey, als einestheils dem kurpfälzischen Agenten in Wien die Parthien namhaft zu machen, welche sich um die Actenabforderung gemeldet hätten, und anderntheils

d) Man sehe hievon die Abh. über anmaßliche Bestreitung und Beschränkung der Reichsvicariatsrechte §. V. S. 30.

theils jeder Parthie, damit sie sich bey der Reichskanzley legitimiren könnte, das ergangene Vicariatsgerichts-Conclusum auf ihr Anmelden durch das Reichsvicariatshofgerichts-Secretariat mit den kleinen Innsiegel aussertigen zu lassen.

Allein auf der andern Seite bestund Kurmainz nicht nur darauf, wegen der Actenausfolge keine Anordnung zu machen, ehe das Reichsvicariat seinen wiederholten Requisitionen ein Verzeichniß der erforderten Acten beygefügt hatte, sondern hielt sich auch für berechtigt, sowohl in der Saynhachenburgischen Erbfolgestreitigkeit, als in Ansehung des Reichslehens Eckenheit die Auslieferung der Reichshofrathsacten ganz zu verweigern, weil bey jener Kurpfalz wegen seiner eigenen Ansprüche selbst verwickelt sey, und in Ansehung der Eckenheitischen Acten die Verordnung der Wahlkapitulation, welche bestimmt und deutlich sich nur auf Proceß- und Rechtshändel erstrecke, nicht in Anwendung kommen könne. In Hinsicht auf die leztere Acten wurde zwar von der Reichskanzley in der Folge das Anerbieten gemacht, diejenigen Stücke, die die Verwaltung des Reichslehens Eckenheit angehen, gegen Ausstellung eines Reverses, daß man sie nur quoad administrationem gebrauchen wolle, abfolgen zu lassen, welches aber Kurpfälzischer Seits nicht angenommen worden zu seyn scheint. c)

Ob

c) Ueber anmaßl. Bestr. und Beschr. der R.V.Rechte §. VI. S. 31. ff.

Ob die von Kursachsen bey dem Wahlconvent in Vorschlag gebrachte, und durch die Stimmenmehrheit festgesezte Bestimmung,

daß die Actenauslieferung auf eine allgemeine Anordnung des Reichserzkanzlers erfolgen solle,

den Absichten der Vicariatshöfe entsprechen, oder ob und was für andere Auskunftsmittel zu Verhütung künftiger Kollisionen f) in Anwendung gebracht werden dürften? müssen wir von der Zukunft erwarten. Sollte indessen bey der dem Reichserzkanzler ausdrücklich zugestandenen Anordnung alle vorläufige Kognition ausgeschlossen, oder derselbe gehalten seyn, die Beurtheilung einzeler Fälle der ihm untergeordneten Reichskanzley zu überlassen: sollte überdies die Rücksicht der Justizbeförderung alle entgegenstehende Bedenklichkeiten überwägen, und das den Reichsverwesern schuldige Zutrauen jede Besorgniß eines möglichen Misbrauchs entfernen: so dürfte doch immerhin der Zweifel übrig bleiben, ob ein Beysaz in dem Kaiserlichen Wahlvertrag der verfassungsmäsige Weg sey, um den Verhältnissen des Reichserzkanzleramts

 eine

f) In der unpartheyischen Prüfung der v. Bülowischen Betrachtungen über die neue K. Wahlkapitulation §. 17. S. 105. wird als ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, dem Reichserzkanzler die Bestellung der Vicariatsgerichtskanzleyen, oder allenfalls eines Verwalters über die Reichsacten bey denselben zu überlassen.

eine nähere Bestimmung zu geben, und ob nicht vielmehr, wie in der Kurmainzischen Abstimmung bemerkt worden ist, alles darauf ankomme, „was Kaiserliche Majestät und das ge„sammte Reich für gut finden, und zur künf„tigen gesezlichen Richtschnur festsezen.„ g)

§. 22.

g) Die verschiedenen kurfürstlichen Abstimmungen über diesen Gegenstand findet man in dem Wahl Protocoll, Heft VI. S. 430. ff. Heft IX. S. 111. ff. Kurmainzischer Seits wurde hiebey geäusert: „— es verstehe sich von selbst, daß weder das Ver„langen der Vicariate, noch die Anordnung des „Erzkanzlers ohne Einsicht und Beurtheilung des „jedesmaligen Falls statt haben mögen. — unter „den Pflichten des Reichserzkanzlers sey eine der „wichtigsten, daß er das Reichsarchiv unter treuer „Verwahrung halte, und nicht nur ohne gesezliche „Autorisation keine Acten aushändigen noch aus„händigen lasse, sondern daß er auch nie andere „Acten verabfolge, als jene, die das Gesez selbst „angedeutet habe. Ob aber die verlangten Acten „mit jenen einerley seyen, welche das Gesez aus„zufolgen gestatte? darüber müsse nothwendig die „amtsmäsige Beurtheilung des Erzkanzlers voraus„gehen, ehe die Anordnung einer Actenextradition „erfolgen dürfe. — Es sey den Anordnungen des „Erzkanzlariats sowohl, als der sämtlichen Reichs„erzämter von jeher eigen gewesen, daß die Ein„sicht und Beurtheilung der vorkommenden Amts„fälle — nie unbeschränkt oder allgemein in die „Hände eines Erbbeamten oder Amtsverwesers „gelegt worden sey. Die K. Wahlkapitulation „— habe sicher keine andere, als eine solche An„ordnung

§. 22.

Da die Reichsvicariatshofgerichte in die Stelle des Reichshofraths treten, und ihre ganze

„ordnung bezielen können, die mit der erforder„lichen Rücksicht auf die Eigenschaft der bescheinig„ten Acten verbunden sey, und wodurch allein „verhindert werden könne, daß nicht Acten aus „dem Reichsarchiv erhoben werden, deren Bekannt„werdung dem Reich auf mancherley Art nachtheilig „werden möchte. — Ueberhaupt werde die von „dem Erzkanzler unmittelbar nach den vorliegen„den Verzeichnissen zu treffende Special-Anordnung „immer der beförderlichste Weg für die Justiz„beschleunigung seyn, weil in diesem Fall die un„ausbleiblichen vielen Anstände über die Aus„lieferung der dazu nicht geeigneten Acten nicht „erst bey den Vorgesezten der Reichskanzley ent„stehen, und von diesen darüber berichtet, fort „die erzkanzlerische Entscheidung abgewartet wer„den müsse, als welches keineswegs ohne aber„maligen merklichen Zeitverlust würde geschehen „können.„

Die Hauptmomente der entgegenstehenden Kurtrierischen Abstimmung bestehen darinn:

„— Die Pflichten des Erzkanzlers zur treuen „Verwahrung des Reichsarchivs können unmöglich „verlezt werden, wenn er zur Verabfolgung jener „Acten, die das Gesez selbst bestimmt habe, und „welche das Reich tempore interregni nicht ver„wahre, sondern zur Beförderung der Justiz dem „Reichsverweser abgefolgt haben wolle, die allge„meine Weisung an seinen Amtsverweser ertheile. „Sodann scheinen auch die Pflichten der Reichs-

„verweser

Verfassung sich nach diesem höchsten Reichsgericht gebildet hat; so ist es der rechtlichen Analogie ganz angemessen, daß der vicariatshofgerichtliche Prozeßgang sich dem Reichshofraths-Prozeß mehr, als dem Kammergerichts-Prozeß nähert.

So wie also bey dem Kaiserl. Reichshofrath weder Senate, noch Audienzen, noch mündliche Recesse Statt finden; eben so wird auch bey den Reichsvicariats-Hofgerichten alles in vollem Rath

„verweser das nämliche Zutrauen zu verdienen, „welches das gesammte Reich in die Person eines „zeitlichen Erzkanzlers gesezt habe, daß erstere von „den: nicht den Parthien, sondern ihnen auszu-„liefernden Acten eben so wenig einen dem Reich „nachtheiligen Gebrauch machen werden, als dieser „bey der Verwahrung des zeitlichen Erzkanzlers „zu besorgen sey. Auch die Zuständigkeiten des „Reichserzkanzlers können durch die getroffene An-„ordnung nicht verkürzt scheinen, da durch die erste „allgemeine Requisition alles geschehe, was Anstand „und Ordnung erfordern. — Der Zweck einer un-„aufhaltlichen Justizpflege sey der Hauptbeweggrund „der Kurtrierischen Abstimmung, und wenn man „sich den Fall möglich dächte, in welchem wegen „Verabfolgung der Acten gegründete Anstände sich „ergeben könnten, so glaubte man gleichwol, daß „dieser nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme „gehöre, und daß durch eine dem Reichsvicekanzler „zu jedesmaliger Trennung anderer Verhandlungen „von den Prozeßacten zu ertheilende Instruction „allen Anständen zureichend vorgebogen werden „könnte.„

Digitized by Google

in Vortrag gebracht; der bey dem Reichskammergericht übliche Unterschied zwischen gerichtlichen und ausergerichtlichen Handlungen ist hier unbekannt, und der ganze Prozeß wird bis zur Entscheidung nur in Schriften geführt.

So wie der MandatsProzeß bey dem Reichshofrath seltener, als bey dem Kammergericht ist; so fielen nur auch bey Durchgehung der Rheinischen Vicariatsgerichts-Schlüsse vom J. 1790. nur drey Fälle in die Augen, wo dieser Gerichtshof ein Mandatum S. C. zu erkennen sich veranlaßt fand.

Das einemal geschah es auf eine Attentatenklage eines gewissen Bomasar von Trient, welcher von einer Sentenz des dortigen Hofgerichts die Appellation an das Rheinische Vicariatshofgericht ergriffen hatte, und während der Litispendenz in dem Recht, Gips zu graben, gestört worden war. Es ergieng deshalb am 14. Jul. 1790. sowohl gegen den Richter der vorigen Instanz, als auch gegen den Appellaten, ein

> Mandatum attentatorum de 22. Martii et 12. Aprilis cassatorium, et resp. dehortatorium, de non amplius turbando pendente lite partem impetrantem in possessione vel quasi juris fodiendi in Gypsifodina, posita in pago Meani, intra limites mansus Sardagna S. C. sub poena 5. Marcarum auri, annexa citatione solita, et cum termino unius mensis.

In dem andern Fall hatten die Marschalk v. Ostheimischen Allodial-Erbinnen und resp. Vormundschaft gegen den Freyherrn v. Münster zu Lißberg wegen factischer Störungen in dem Besiz verschiedener Holzdistricte und Seedämme Klage erhoben, mit der Bitte: pro decernenda renovatione Mandati Cæsarei de 10. Nov. 1789. cum extensione ad reliqua puncta prioris supplicæ, worauf von Seiten des Vicariatsgerichts am 6. Sept. 1790. ein Mandatum restitutorium et inhibitorium ulterius S. C. sub poena dupli erkannt, und solches auch, wie der Impetrant gebeten hatte, auf das Taubholz und Holz, an der Rödern genannt, ausgedehnt wurde.

In dem dritten Fall wurde auf eine Schuldklage des Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Baireuth gegen den Freyherrn Georg Erasmus Wurster von Kreuzberg zu Wilhermsdorf unterm 3. Sept. 1790. ein Mandatum S. C. de solvendo sub poena 5. marcarum auri et termino unius mensis erkannt.

So sparsam aber das Vicariatshofgericht in Erkennung der Mandate war; so häufig war hingegen nach dem Vorgang des Reichshofraths der Gebrauch der Rescripte, welche unter verschiedenen Gestalten und in mancherley Verbindungen in Anwendung gebracht wurden.

Zu den Rescripten, welche zugleich eine Entscheidung des Rechtsstreits enthalten, und nach der Natur der unclausulirten Mandate zu beur-

beurtheilen sind, gehört zum Beyspiel der Fall, da dem Fürsten zu Salm-Kyrburg, und dessen Gemalin aus dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen, welche den durch die Ehepacten und Hausverträge festgesezten Verzicht zu leisten unterlassen hatte, statt des von Sigmaringen nachgesuchten Mandats mittelst eines Rescripts vom 7. Jun. 1790. zu erkennen gegeben wurde:

„S. Kurfürstl. Durchlaucht wollten Sich „zu der Frau Fürstin und dem Herrn „Fürsten versehen, daß dieselbe, Dero im „J. 1781. errichteten Ehepacten und den „Fürstl. Hohenzollerischen Hausverträgen „gemäs, den zu leistenden Verzicht ohne „längern Verschub in gewöhnlicher Form „ausstellen, und wie solches geschehen, „S. K. D. in Zeit zweyer Monate an„zeigen.„

Eben so ist das Rescriptum S. C. vom 20. Aug. 1790. hieher zu rechnen, welches auf das Mandatsgesuch des Oberamtmanns Spannbrugger zu Raunau puncto amotionis ab officio et injuriarum gegen den Freyherrn Klemens Karl August von Freyberg erkannt wurde, und folgenden Innhalts ist:

„Gleichwie S. K. D. demselben sein un„ziemliches Betragen ernstlich verwiesen, „ihn zur unverzüglichen Restitution des „impetrantischen Spannbruggers in die „Oberamtmannsstelle zu Raunau und zum „Ersaz des verursachten Schadens, auch „nebst-

„nebstdem dahin angewiesen haben wollten,
„daß er dem Impetranten in Gegenwart
„derjenigen, vor welchen er solchen unterm
„10. Apr. in der Kanzley schimpflich be-
„handelt habe, eine Ehrenerklärung thun,
„hinfüro solcher Beleidigungen sich enthal-
„ten, und, wenn er gegründete Klagen ge-
„gen solchen zu haben vermeynen werde,
„nicht auf dergleichen sträfliche Weise, son-
„dern in rechtlicher Ordnung zu Werk gehen
„solle: als gewärtigen S. K. D. hierüber,
„wie solches befolgt worden, dessen unter-
„thänigste Anzeige in termino unius
„mensis."

Ein weiteres hieher gehöriges Beyspiel enthält das Vicariatsgerichts-Protocoll vom 20. Sept. 1790. in Sachen v. Sturmfeder Freyherr Franz Georg von und zu Oppenweiler c. den regierenden Herrn Herzog zu Wirtemberg und dero Oberamtmann Bühler zu Backnang, pcto violentæ invasionis et violationis territorii equestris in locis Grosaspach et Oppenweiler, vermöge dessen, statt eines Mandati S. C. cassatorii, revocatorii, et inhibitorii, um welches der Kläger gebeten hatte, dem Herrn Herzog zu Wirtemberg rescribirt wurde:

„S. K. D. könnten von obhabenden Reichs-
„vicariatsamtswegen nicht entstehen, dem
„supplicirenden Freyherrn v. Sturmfeder zu
„Aufrechthaltung der demselben zumal auf
„seinem der Reichsritterschaft von Altersher
„imma-

„immatriculirten Gütern competirenden un-
„strittigen Immedietät die reichsrichterliche
„Hülfe gerechtest zu ertheilen, und daher
„die dagegen durch das Herzogl. Oberamt
„Backnang mit militärischem Zwang unter-
„nommene Thathandlungen zu cassiren und
„aufzuheben. Höchstdieselbe verseheten sich
„auch, der Herr Herzog werde dem impe-
„trantischen Freyherrn nicht nur gebührende
„Genugthuung verschaffen, sondern auch
„denselben künftighin in seinen hergebrachten
„Immedietäts- und andern Gerechtsamen
„wider Recht, Herkommen und Verträge
„kränken zu lassen nicht gestatten; und
„wie nun dieselbe solches befolgt, auch fer-
„ner zu befolgen gedenken, nicht weniger
„dem Oberamt Backnang die stracke Be-
„folgung gemessenst aufgegeben haben, dar-
„über gewärtigen S. K. D. in Zeit eines
„Monats die behörige Anzeige.„

Noch häufiger kommen die Rescripte vor, welche im allgemeinen auf Klaglosstellung des Imploranten gerichtet sind, mit dem Beysaz; daß, wenn etwa erhebliche Anstände vorhanden seyen, solche in der bestimmten Zeitfrist angezeigt werden sollen.

Besonders wurde diese Art von Verfügungen bey Schuldklagen in Anwendung gebracht, wovon ich das Vicariatshofgerichts-Rescript vom 19. May 1790. in Sachen des Kurpfalzbairischen Obersten v. Gaza c. den Magistrat der

Reichs-

Digitized by Google

Reichsstadt Biberach, die entzogenen Zinse aus einem Kapital von 1000. fl. betreffend, das Rescript vom 7. Jun. 1790. in Sachen der verwittibten Oberstwachtmeisterin Doblin zu Mannheim c. den Freyherrn v. Wöllwarth zu Polsingen wegen einer Wechselschuld, ingl. ein Rescript vom 25. Aug. 1790. in der Schuldklagsache der Kumulativadministration St. Benno zu München c. den Grafen Joseph Fugger zu Kirchheim und Weissenhorn als Beyspiele anführe.

Als überdies eine Augusta v. Gremp auf Freudenstein, gebohrne Schertel von Burtenbach, auf Absterben ihrer Vatersschwester, einer verehlichten von Adelsheim, an das Heurathgut der leztern Ansprache machte; so ergieng am 27. Sept. 1790. ein Rescript an den Freyherrn Friderich v. Adelsheim, daß er

„die Impetrantin klaglos zu stellen, und, „wie solches geschehen sey, oder falls er „etwas erhebliches dagegen einzuwenden „haben sollte, es in term. 2. M. anzu„zeigen habe.„

Eine Mittelgattung zwischen einem klausulirten und unklausulirten Rescript ist die Verfügung, welche das Rheinische Reichsvicariatsgericht in der Klagsache des Fürstbischofs zu Speier wegen der Spoliengelder des verstorbenen Domkapitularen v. Greiffenklau unterm 17. Jun. 1790. an das Speierische Domkapitul erließ, und worinn zwar die Fürstbischöfliche Klage für richtig

richtig angenommen, hingegen gleichwol in einem besonders bestimmten Fall die Vollziehung des Rescripts auf weitere oberstrichterliche Erkenntniß ausgesezt wurde, indem das Domkapitel die Weisung erhielt,

„die liquide Forderung von 2330.fl. 12½.kr.
„aus der v. Greiffenklauischen Verlassenschaft an die Fürstl. Speierische Hofkammer sub termino unius mensis auszuzahlen, oder, wofern wegen eines erweislich-vorhandenen-oder imminirenden Koncurses gegründeter Anstand wäre, solches mittelst ausführlichen Berichts in eodem termino beyzubringen.„

Von einem Vicariatshofgerichtlichen Promotorialrescript liefert das Vicariatshofgerichts-Protocoll vom 27. Sept. 1790. ein Beyspiel, da auf die Klage des katholischen Bürgerspitals zu Mannheim über Justizverzögerung dem beklagten Grafen von Leiningen-Westerburg auferlegt wurde,

„zu verfügen, daß Impetrant, falls die angebrachten Umstände sich gegründet befinden, klaglos gestellt werde, und, wie solches befolgt worden, in Zeit 2. Monate unterthänigst anzuzeigen.„

Daß endlich auch bey Appellations-Prozessen, wo das Reichskammergericht zu Abkürzung des Rechtsstreits sich manchmal der sogenannten Ordinationen bedient, das Rheinische Reichsvicariatsgericht ein Rescript als ein schickliches

Aus-

Digitized by Google

Auskunftsmittel in Anwendung gebracht habe, ergiebt sich aus folgendem, in Sachen Engel und Konsorten c. den Fürstl. Speierischen Advocatum Fisci zu Bruchsal, unterm 28. Sept. 1790. ergangenen Concluso:

„Decernuntur pleni appellationis Pro-„cessus, sed suspensa eorum expeditione „Rescribatur Judici à quo, das Grava-„men dahin zu heben, daß die aus dem „Hochstift auf die Immunitäts-Pläze der „Reichsstadt Speier ziehende Personen ge-„gen das bisherige Herkommen mit der „Nachsteuer nicht zu beschweren seyen.„

und eben dahin rechne ich auch den weitern Fall, da in einer Schuldklagsache des Freyherrn v. Münch zu Augspurg gegen Andreas Reiner, worinn der Kläger an das Rheinische Vicariatshofgericht appellirt hatte, am 22. Sept. 1790. an den Magistrat der Reichsstadt Augspurg nachstehendes Rescript ergieng:

„Nachdem S. K. D. ersehen hätten, wie „über den Umstand, daß Andreas Reiner „die Unterschrift einer Quittung von 200. fl. „läugne, den Empfang des Gelds aber, „worüber sie ausgestellt worden, nicht in „Abrede stelle, sowohl der Magistrat, als „das Burgermeisteramt zu Augspurg, ein „bey diesen Umständen ganz irrelevantes „und nichtiges Verfahren über die Aechtheit „dieser Quittung gestattet hätten, ja sogar „diese unnöthige Frage nunmehr durch Eide

„ent-

„entscheiden lassen wollten; als könnten „S K.D. solches nicht gestatten, sondern „wollten hiemit das Verfahren des Ma„gistrats sowohl, als des Bürgermeister„amts gänzlich kassirt und aufgehoben, die „Beförderung der Entscheidung der Haupt„sache aber dem Magistrat ernstlich an„befohlen haben.„

§. 23.

Die Kaiserlichen Kommissionen machen bekanntlich in der Reichshofraths-Praxis eine eigene sehr gangbare Rubrik aus, und eben dieses fällt auch in Ansehung der Vicariats-Kommissionen bey Durchgehung der Rheinischen Vicariatshofgerichts-Protocolle in die Augen.

Von Kommissionen, welche durch das Absterben Kaiser Josephs II. erloschen waren, und von Seiten des Rheinischen Reichsvicariats erneuert wurden, bemerke ich folgende:

a.) Eine Kommission in Sachen der Marschalk v. Ostheimischen Geschwister und Vormundschaft c. Marschalk v. Ostheim *ad separationem feudi ab allodio et meliorationem*, am 30. Jun. 1789. auf die Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, erkannt, und am 28. Apr. 1790. von Reichsvicariatswegen erneuert.

b.) Eine Untersuchungs-Kommission, in Sachen der Reichsriittrschaft am Mittel-

rheinstrom, verschiedene Puncte betreffend, am 7. Jänner 1790. der Oberrheinischen Ritterschaft übertragen, und am 2. Jun. eben desselben Jahrs erneuert;

c.) Die Gräflich-Ingelheimische Konkurs- und Güteradministrations-Kommission, auf die Reichsritterschaft am Oberrheinstrom erkannt, und am 23. Jun. 1790. renovirt;

d.) die der Reichsritterschaft am Oberrheinstrom aufgetragene, und am 7. Jul. 1790. erneuerte v. Frankensteinische Debitkommission;

e.) die auf eben diesen Kanton gegen den Freyherrn Gottlob Amand v. Dallberg erkannte, und ebenfalls am 7. Jul. 1790. erneuerte Inquisitionskommission;

f.) Eine Ehescheidungs-Kommission der Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, in Sachen v. Bünau c. ihren Ehegatten v. Bünau, am 26. Oct. 1789. erkannt, und am 18. Aug. 1790. erneuert;

g.) Eine Exekutions-Kommission des Fränkischen Ritterkantons Ottenwald, in Schuldklagsachen v. Bibra und v. Günderrode contra v. Harthausen, am 31. May 1790. erneuert.

h.) Die schon in dem Zwischenreich von 1742. auf Nassau-Weilburg erkannte, und nachher von Zeit zu Zeit, namentl. am 4. Jun. 1790. erneuerte Untersuchungs-Kommission in Betreff verschiedener Streitigkeiten zwischen den Grafen zu Wiedrunkel und den Gräfl. Unter-

Unterthanen der Kirchspiele Puderbach, Niederwambach, Oberdreß und Raubach, wobey es neuerlich, auser der Untersuchung der den Unterthanen zur Last gelegten Excesse und Thathandlungen, hauptsächlich auf Erhebung des Besizstands, wie solcher vor Entstehung des Rechtsstreits gewesen, abgesehen war, übrigens aber dem Fürsten zu Nassauweilburg zu erkennen gegeben wurde:

„S. K. D. hegen gegen Ihn das besondere „gnädige Zutrauen, daß derselbe die unselige Fürdauer eines zwischen Landesherrschaft und Unterthanen fast 50. Jahre „hindurch andaurenden Prozeßes, dessen „sowohl der erstern als leztern grundverderbliche Folgen nach Wichtigkeit des „Gegenstands wohl beherzigen, demnach „den erneuerten commissarischen Auftrag „nunmehr endlich einmal mit ungesäumter „Beförderung in Vollzug zu bringen, sich „eifrigst und ohne alle andere Rücksicht „bestreben, und hiebey noch besonders den „sorgfältigen Bedacht nehmen werde, daß „bis zum endlichen Austrag der Sache „Ruhe und Friede ungestört bleibe, die „Unterthanen den ihrer Obrigkeit schuldigen Respect und Gehorsam nicht auser „Acht sezen, am wenigsten zu eigenmächtigen Bedrückungen ihrer Mitunterthanen „fürschreiten, dahingegen aber auch implorantischer Graf seiner Seits die Implo-

„raten widerrechtlich nicht beschwere, für„nemlich Statum possessionis litigiosæ „auf keine Art verändere.„

Von den Debitkommissionen in Sachen Wilhelms v. Bubenhofen im Kanton Kocher, Friderich Karls v. Greiffenklau am Mittelrhein, Gottfrieds v. Holz auf Alfdorf im Kanton Kocher, und Anselms v. Osterberg auf Bühl im Kanton Donau finde ich keine formliche Erneurungen, obgleich das rheinische Reichsvicariatshofgericht an dieselbe mehrmal Verfügungen erlassen hat, welche um so mehr als indirecte Erneurungen anzusehen seyn dürften, als z. B. der Kanton Kocher am 14. Jul. 1790. die Weisung erhalten hat,

„in Gemäsheit der aufgetragenen „Kommission die Beendigung der „v. Holzischen Debitsache bestens zu be„schleunigen,„

und auf die Vorstellung des v. Greiffenklau wegen Sperrung seines nöthigen Unterhalts der Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom in einem Rescript vom 7. Jul. zu erkennen gegeben worden ist:

„S. K. D. befehlen von obhabenden Reichs„vicariats wegen, in Verfolg und unter „einstweiliger Erneurung des an die„selbe, den 15. Jun. 1787. geschehenen „Kaiserl. Auftrags, daß dieselbe ver„fängliche Verfügung treffe, damit dem

„implo-

Digitized by Google

„implorantischen Freyherrn v. Greiffenklau
„der dermalige Ausstand der unterm 8. May
„1788. provisorisch bestimmten Kompetenz
„unverzüglich bezahlt, auch das laufende
„forthin ordentlich abgereicht werde.„

Auserdem sind in den Rheinischen Vicariatshofgerichts-Protocollen mehrere Fälle enthalten, da dieser Reichsgerichtshof ganz neue Kommissionen anzuordnen sich veranlaßt gesehen hat. Einer auf Brandenburg-Onolzbach erkannten Inquisitionskommission gegen den v. Onz zu Adelmannsfelden ist schon oben umständlicher gedacht worden.

Von Kommissionen *ad immittendum* enthält der Abschnitt von den Reichsvicariatshandlungen in Lehenssachen drey verschiedene Beyspiele, da in dem einen Fall ein Vicariatshofgerichts-Secretar zum Kommissar ernannt, in dem andern die Immissionshandlung dem Kurpfalzbairischen Beamten zu Hilpoltstein aufgetragen, und in dem dritten der kurfürstl. Landrichter zu Auerbach in der Oberpfalz dazu bestellt wurde.

Ein Beyspiel einer Vergleichskommission enthält das Protocoll vom 20. Sept. 1790, da aus Veranlassung einer Streitigkeit zwischen der kurpfälzischen geistlichen Güteradministration zu Heidelberg und dem Freyherrn von Dalberg zu Essingen in Betreff einer jährlichen Gült von 10. Maltern Korn, weßwegen schon in den

Jahren 1732. und 1749. vergebliche Vergleichsversuche angestellt worden waren, an den Herrn Marggrafen zu Baden das Ansinnen gemacht wurde, daß dieselbe

„beyde im Streit befangene Theile vorladen, sich derselben Manualacten vorlegen lassen, und daraus die Lage der Sache sich näher bekannt machen, sodann den Parthien annehmliche Vergleichsvorschläge machen, und sie zu deren Annahme und gütlichen Uebereinkunft zu disponiren bestmöglich trachten, endlich aber über den Erfolg an S. K. D. in Zeit 2. Monate ihren Bericht erstatten möchten.“

Auch in der bekannten Ehsache der Freyfrau v. Bernhausen nahm das Vicariatshofgericht Anlaß, den Weg einer Vergleichs-Kommission einzuschlagen, weßwegen am 17. Jun. 1790. zween Vicariatshofgerichts-Assessoren zu Kommissarien ernannt, und die Freyfrau v. Bernhausen sowohl, als ihr Sohn, Freyherr Gebhard v. Bernhausen mit seinem Curatore ad litem, Freyherrn v. Speth zu Gamerdingen, vorgeladen wurden. Allein da der v. Bernhausische Kurator dagegen Vorstellung machte; so scheint die angeordnete Kommission niemal zur Wirklichkeit gekommen zu seyn. Dennoch kam es in der Folge zwischen der Freyfrau v. Bernhausen und ihrem Sohn zu einem Privatvergleich, worüber das Vicariatshofgericht dem Freyherrn v. Speth, als

Digitized by Google

als Kurator des leztern, am 22. Sept. seine Erklärung absorderte, welche aber während des Reichsvicariats nicht mehr eingekommen zu seyn scheint.

Zum Beschluß gedenke ich noch einer von dem Rheinischen Vicariatshofgericht angeordneten Executions - Kommission.

In Sachen v. Fénétrange c. den Fürsten zu Salmkyrburg, puncto pensionis annuæ, hatte der K. Reichshofrath am 26. Jan, 1790. ein Rescriptum paritorium erkannt, dessen Befolgung das Vicariats-Hofgericht dem Impetraten zuerst unter Androhung der Realexecution und Ansezung eines Termins von einem Monat auferlegte, sodann nach Verfluß dieser Frist noch eine weitere, ebenfalls von einem Monat, verwilligte, und die Verwarnung beysezte,

„daß ansonsten die Realexecution erkannt, „und auf Anmelden é Cancellaria ver„absolgt werden solle;„

endlich aber am 9. Sept. 1790. folgendes Konclusum faßte:

„Fiat nunc Commissio ad exequendum „auf die ausschreibenden Herren Fürsten „des oberrheinischen Kraises, et cum in„clusione exhibitorum de pr. 12. Jul. nup. „et 6. huj. rescribatur eisdem, dieselbe „hätten dem impetrantischen Herrn Fürsten „anvorderst terminum unius mensis an„zuberaumen, nach fruchtloser Verstreichung „desselben aber ohne weiters die ehmalige

Digitized by Google

„Kaiserl. allerhöchste Verordnung in ge„nauen Vollzug zu bringen.„

§. 24.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die vicariatshofgerichtlichen *Vota ad Serenissimum Vicarium*, welche eine Nachahmung der reichshofräthlichen Votorum ad Imperatorem sind.

In der Rheinischen Vicariatshofgerichtsordnung vom J. 1745. enthält der XIIte Artikel, daß „wo in einigen Vorfallenheiten Votum ad „Imperatorem vorläufig zu erstatten, bey „einem Kaiserl. Reichshofrath Herkommens „sey, ein gleiches bey dem Reichsvicariats„hofgericht ebenfalls gebührend beobachtet „werden solle.„

Allein, da der Reichshofrath selbst, dessen Verfahren dem Vicariatshofgericht zur Norm dienen soll, sich hierinn nicht genau an gewisse bestimmte Grundsäze zu binden scheint, und im einzelen Fall das Meiste von der Beurtheilung der eintretenden besondern Umstände abhängt: so begnüge ich mich, diejenigen Fälle zu benennen, da das rheinische Reichsvicariatsgericht in einer Justizsache ein Votum ad Vicarium erstattet hat, und überlasse des Lesers eigener Urtheilskraft, sich die Gründe hinzuzudenken, welche diesen Gerichtshof dazu veranlaßt haben dürften.

1.) Schon bey der ersten Sizung der Reichsvicariats-Hofgerichte wurde die Erstattung eines

nes solchen Votums beschlossen, als der Obervogt Vogel zu Altenberg gegen den Kanton Kocher und den Freyherrn von Adelmann wegen gewaltsamer Dienstentsezung Klage erhoben, und um ein Mandatum de restituendo in pristinum officium, non dimittendo inauditum, resarciendo damna, et non via facti sed juris procedendo angesucht hatte. Von einer darauf erfolgten Kurfürstlichen Resolution habe ich in den gedruckten Vicariatshofgerichts-Conclusis nichts gefunden.

2.) Auf gleiche Art wurde auch die oben erwähnte Verzichtsstreitigkeit zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Salm-Kyrburg dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz zur Entscheidung vorgelegt, welcher in der am 7. Jun. publicirten Resolution den Antrag des Vicariatshofgerichts genehmigte.

3) In der Saynhachenburgischen Erbfolge-Streitigkeit veranlaßten die von Seiten der Grafen zu Sayn-Witgenstein und Sayn-Sayn, ingl. von dem kurpfälzischen Anwald übergebenen Vorstellungen drey nach und nach erstattete Gutachten vom 28. Jun. 13. August und 16. eben desselben Monats. Ob und was für eine Resolution darauf erfolgt sey, läßt sich aus den gedruckten Vicariatsgerichts-Conclusis nicht ersehen.

4.) Auch in der Debitsache des Freyherrn v. Holz auf Alfdorf wurde am 13. May

die Erstattung eines Gutachtens beschlossen, wozu die beyde Schreiben, welche der Prinz Friderich Eugen zu Wirtemberg und der Fürst Heinrich August zu Hohenloh-Ingelfingen zu Unterstüzung des v. Holzischen Schulden-Vergleichs an den Herrn Kurfürsten zu Pfalz erlassen hatten, Anlaß gegeben haben mögen.

5.) Einen weitern Fall eines erstatteten Voti in Justizsachen enthält das Vicariatshofgerichts-Protocoll vom 3. Jul. 1790.

Das sogenannte englische Institut zu München und die Süßmayerischen Erben hatten an das ehmalige Jesuiter-Kollegium zu Kostanz, jenes ein Kapital von 5000. fl., und diese 3000. fl. zu fordern. Sie suchten anfänglich bey dem rheinischen Vicariatshofgericht ein Mandatum de solvendo Capitale et usuras auszuwirken. Da sie aber von dieser Gerichtsstelle, welche zuvor von der zu Augspurg über das Schuldenwesen der oberdeutschen Jesuiterprovinz niedergesezten Kommission Bericht erfordert hatte, nach dessen Einlangung unterm 21. Jun. 1790. mit ihren Forderungen an die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg, als den kompetenten Richter, verwiesen wurden; so übergaben sie am 30. Jun. eine weitere Bittschrift pro decernendo mandatum S. C. vel saltem rescripto pro maturanda justitia, worauf am 3. Jul. folgendes concludirt wurde:

1.) Wer-

1.) „Werden Imploranten auf das lezte „Resolutum vom 21. Jun. a. c. ver„wiesen.

2.) „Fiat Votum ad Serenissimum Vi„carium. „

Am 22. Sept. wurde auf die Bitte der Kläger um Resolutions-Beschleunigung ein nochmaliges Votum ad Vicarium beschlossen. Allein der Erfolg dieser beyden Gutachten ist aus den gedruckten Vicariatshofgerichts-Conclusis nicht ersichtlich.

6.) In der Appellationssache des Freyherrn Joseph Karl v. Welden c. den Schuzjuden Seligmann Heßlin zu Bamberg, puncto prætensi debiti, wurde vermöge des Vicariatshofgerichtlichen Schlusses vom 18. August ebenfalls ein Gutachten erstattet, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, als in der darauf erfolgten Resolution, wenn ihre Fassung nach der Sprache des Reichshofraths ausgelegt werden darf, der Antrag des Vicariatshofgerichts nicht genehmigt worden zu seyn scheint. Es enthält nämlich das Vicariatshofgerichts-Protocoll vom 2. Oct. 1790. hierüber folgendes:

„Serenissimus Vicarius sub præsent. ho„dierno haben auf dero gehorsamsten „Reichsvicariatshofgerichts-Gutachten un„term 9. Sept. dahin gnädigst resolvirt:
„Cum inclusione Exhibiti de præs. „9. Jun. a. c. rescribatur der Fürstlich-„Würz-

„Würzburgischen Regierung um Bericht
„cum termino unius mensis.„

7.) Endlich hat auch das Absterben des Vicariatshofgerichts-Assessors v. Grimmeisen die Erstattung eines Gutachtens veranlaßt, worüber ich die Conclusa hier wörtlich beysetze:

16. Aug.

v. Grimmeisen, verstorbenen Reichsvicariats-Hofgerichts-Assessoris, Sperr und Beschreibung dessen dahier hinterlassenen Vermögens betr.

Fiat Votum ad Serenissimum Vicarium.

6. Sept.

v. Grimmeisen, verlebten Reichsvicariats-hofgerichts-Beysitzers, Obsignation und Inventursachen betreffend, sive Serenissimus Vicarius communiciren anhero, was Höchstdieselbe an Dero Regierung zu Mannheim unterm 2. curr. erlassen haben.

Ponatur ad acta.

§. 25.

Die Dauer des Zwischenreichs, und eben so auch der Reichsvicariatsgerichte ist zwar in der goldnen Bulle nicht bestimmt. Hingegen pflegt seit dem Jahr 1711. jeder neu erwählte Kaiser zu versichern,

ehe er die Kapitulation in eigener Person beschworen haben werde, Sich der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen

Digitized by Google

zu lassen, daß die Vicarien indessen anstatt des Kaisers die Administration des Reichs continuiren.

Nach dieser Vorschrift wurden die Sizungen des rheinischen Vicariatshofgerichts bis auf den 4. Oct. 1790. fortgesezt, als an welchem Tag der neue Kaiser Leopold II. den Wahlvertrag persönlich beschworen hatte.

Die förmliche Schliessung dieses Gerichts hingegen geschah erst am 12. Oct. auf ein eingekommenes kurfürstliches Entlassungsrescript, wovon das Vicariatshofgerichts-Protocoll folgendes enthält.

12. Oct. 1790.

S. K. D. lassen Dero gehorsamsten Reichsvicariats-Hofgericht per Rescr. clem. d. d. 9. c. et præs. hest. gnädigst unverhalten, daß, da nach der unter göttlichem Beystand nunmehr von dem kurfürstlichen hohen Konvent zu Frankfurt glücklich vollbrachten Wahl eines allerhöchsten Reichsoberhaupts sich die hohe Verwesung des Reichs zu Ende neige, Höchstdieselbe hiemit gnädigst verordneten, daß auch Höchstdero bisheriges Reichsvicariatshofgericht geschlossen, und alle derley vorkommende Verhandlungen in Justiz- und Gnadensachen ohne weiters abgebrochen, und in dem Stand, in welchem sich selbige dermal befinden, belassen, mithin die verhandelte Acta (wozu Höchstdieselbe die besondere gnädigste Weisung noch ertheilen werden) in behörige Ord-

nung

nung gebracht werden sollen, um sie seiner Zeit und inner dem vorgeschriebenen Termin an die Reichshofrathskanzley zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs ausliefern, und daselbst hinterlegen lassen zu können; a) hiernächst entlasseten Höchstselbe auch die zu Dero bisherigem Reichsvicariats-Hofgericht verordnete Präsidenten und Assessoren nebst den Secretarien, Agenten, Registratorn und Taxatorn, auch das übrige Kanzleypersonale des Höchstselben, qua Vicario et Provisori Imperii, und dem heiligen römischen Reich abgeschwornen Eides- und Amtspflichten, so daß dieselbe, sowohl die innländischen, als ausländischen, an die verlassenen Stellen und Orte, woraus sie zu Bestellung des Reichsvicariats-Hofgerichts gezogen, und resp. requirirt worden, wieder eintreten und zurückkehren mögen; und gleichwie S. K. D. nebenbey gegen die besagte Präsidenten und Assessoren samt und sonders über derselben in den reichsvicariatshofgerichtlichen Verhandlungen forthin bezeugten Eifer, Fleiß, Treue, Accuratesse und Rechtschaffenheit Ihre volle gnädigste Zufriedenheit contestirten; also würden auch Höchstdieselbe nach Umständen theils izt, theils bey anderer Gele-

a) Von Seiten des rheinischen Vicariatshofgerichts wurde der Antrag gemacht, auch die Relationen und Vota den nach Wien einzusendenden Acten beyzulegen, welches vorhin niemals geschehen ist. Ob dieser Antrag genehmigt worden sey, ist mir unbekannt.

Digitized by Google

Gelegenheit, gnädigst bedacht seyn, selbige mit den verdienten Gnadenbezeugungen sonderheitlich zu realisiren.

§. 26.

Von dem Sächsischen Vicariatshofgericht weiß ich beynah keine Nachrichten mitzutheilen, da die Schlüsse desselben nicht, wie bey den Rheinischen, gedruckt worden sind.

Sein Siz war, wie gewöhnlich, an dem Kursächsischen Hoflager zu Dreßden. Seinen Unterhalt zog es ganz allein von den Vicariats-Einkünften, welche im Ganzen gegen 40,000. Thaler betragen haben sollen, und, nach Abzug der auf die Einrichtung der Sessionszimmer, auf Botenverschickungen, auf den Druck und die Versendung der Patente, die Verfertigung der Stempel, u.s.w. gegangenen Kosten, unter die bey dem Vicariatsgericht angestellten Personen, nach Verhältniß ihres Rangs und ihrer Geschäfte vertheilt worden sind.

Die Mitglieder des Gerichts waren sämtlich vorhin in Kursächsischen Diensten angestellt, und der protestantischen Religion zugethan. Namentlich bestund dasselbe

1.) aus den Konferenzministern und wirklichen in dem geheimen Consilio Siz und Stimme habenden geheimen Räthen

Wurmb,
Freyherrn v. Gutschmid,
Grafen v. Schönberg,
von Löben und
von Berlepsch;

2.) dem

2.) dem Kanzler v. Hopfgarten;

3.) dem Appellationsgerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ende;

4.) den Hof- und Justizräthen
v. Leutsch und
D. Reinhard, und

5.) den Appellationsräthen
Freyherrn v. Hagen und
D. Kind.

Die Eröffnung des Gerichts geschah am 29. März 1790, mithin beynah einen Monat früher, als zu München.

Von dessen Erkenntnissen ist mir nichts, als das Konclusum vom 3. Sept. 1790. in Betreff der Hildesheimischen Unruhen a) zu Gesicht gekommen, aus dessen Fassung übrigens immer so viel ersichtlich wird, daß das Verfahren des Sächsischen Vicariatsgerichts sich nach der reichshofräthlichen Prozeßform gebildet hat.

Eine am 4. Jänner 1790. in der Neustadt Hildesheim vorgenommene Rathswahl und die bey dieser Gelegenheit entstandene Bewegungen unter der dortigen Burgerschaft hatten sowohl den Domprobst zu Hildesheim, gegen welchen gedachte

a) Es ist in Schlözers Anzeigen vom J. 1790. B. XV. Hft. 58. S. 229. eingerückt, und verdient um so mehr einige Aufmerksamkeit, als es ein Beyspiel ist, daß sich Partheien von verschiedener Religion vor einem ganz protestantischen Gericht ohne Widerrede eingelassen haben.

gedachte Stadt in einer Gattung von Abhängigkeit steht, als das gesammte Domkapitel daselbst veranlaßt, sich an das Sächsische Vicariatsgericht in Dreßden zu wenden, und theils von Excessen, welche dem Advocaten Hostmann und andern Bürgern zur Last gelegt würden, und von Beschwerden der ruhigen Bürger gegen jene Rathswahl die Anzeige zu machen, theils über Beeinträchtigung der dem Domprobst zustehenden obrigkeitlichen Gewalt Klage zu erheben, theils auch wegen künftiger noch grössern Unruhen Besorgnisse zu äusern.

Nachdem die ältern Acten von der Reichskanzley eingekommen waren; b) so ergieng von Seiten des Vicariatsgerichts an den Domprobst Freyherrn v. Merode unterm 3. Sept. das Rescript:

„es habe derselbe obrigkeitlichen Amts halber, und da nöthig, vermöge ausdrücklichen Auftrags, der ihm dazu von Reichsvicariatswegen hiemit ertheilt werde, durch eigens niederzusezende und hiezu beson-

b) Der Recensent der Abh. über anmaßl. Bestr. und Beschr. der R. V. Rechte in der allg. t. Bibliothek B. XCVIII. St. 2. nr. 22. bemerkt, daß wegen der Actenauslieferung an das Sächsische Vicariatshofgericht ebenfalls Streitigkeiten mit Kurmainz entstanden seyen. In vorliegendem Fall sollen die ausgelieferten Acten wirklich mangelhaft gewesen seyn.

„besonders zu verpflichtende Kommissa„rien beyderley Religion

a) „die angezeigten Thathandlungen und „Excesse bey der Rathswahl, sonstige Ver„gehungen und aufrührische Reden gegen „Hostmann, Lindenmann und Konsorten „noch Vorschrift der Rechte untersuchen „zu lassen;

b) die von verschiedenen Bürgern ge„gen die Rechtsbeständigkeit der Wahl „und die von dem erwälten Rath getrof„fenen Anordnungen angebrachte Be„schwerden und Klagen erörtern, auch den „Rath dabey mit seiner Nothdurft hören „zu lassen;

c) „die über beyde Passus besonders zu „haltende Acten, so wie solche behörig in„struirt seyn werden, an eine unpartheyi„sche Juristenfacultät zum rechtlichen Er„kenntniß zu verschicken, und den einlan„genden Urteln, auch sonst den Rechten „gemäs, zu verfahren.„

Es wurde überdies demselben aufgegeben,

„die künftig vorzunehmende Rathswahl, „damit sie desto ruhiger vor sich gehe, „ohne Konsequenz auf andere, bey nicht „zu besorgender Unruhe vorgehende Wahl„actus, selbst zu veranstalten, selbiger „entweder selbst oder *per Commissarios* „*utriusque religionis* beyzuwohnen, davon „die in Untersuchung befangene Personen „so

„so lange sie sich solcher Untersuchung nicht „entbrochen haben, auszuschliessen, und „übrigens darauf zu sehen, daß die neue „Rathswahl dem von Kaiserl. Majestät „bestätigten Wahlreglement de anno 1772. „gemäs in Ruhe und Ordnung vorge„nommen und vollzogen werde.„

Zugleich wurden der Rath und die Burgerschaft der Neustadt Hildesheim von Reichsvicariatswegen durch Patente ermahnt,

„nicht nur jenen Verordnungen sich ge„horsamst zu fügen, sondern auch sich je„derzeit ruhig und friedlich zu betragen, „von allem Aufruhr, Tumult und Gewalt„thätigkeit abzustehen, die künftige neue „Rathswahl unter Aufsicht des Domprobsts „und übrigens dem von Ihro Kaiserl. „Majestät bestätigten Wahlreglement gemäß „vorzunehmen, sich der dem Domprobst zu„stehenden, und durch Kaiserl. wiederholte „Judicata bestätigten obrigkeitlichen Ge„walt gebührend zu unterwerfen, ihm den „ihren abgelegten Huldigungs-Pflichten „gemäsen Gehorsam zu leisten, und durch „widriges Betragen nicht selbst Anlaß zu „geben, daß zu Vollstreckung der schon „ehedem angedroheten harten, nach Be„finden gegen die Urheber einiger gegen „den allgemeinen Ruhestand angehenden „Empörung vorzukehrenden Leib- und Le„bensstrafen verschritten werden müsse.„

Digitized by Google

Endlich wurde noch *Commissio ad manutenendum* auf die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kraises erkannt, und denselben samt und sonders aufgetragen,

„den Domprobst gegen alle thätliche Beeinträchtigungen auf sein Ansuchen zu schüzen, und zu dem Ende ihm benöthigten Falls in Vollziehung der ergangenen Verordnungen mit starker Hand beyzustehen.„

W.



Dritter Abschnitt.

Von den Reichsvicariatshandlungen in Gnadensachen während des Zwischenreichs vom Jahr 1790.

§. 1.

Neben der obersten Reichsjustizgewalt sind die Kaiserlichen Rechte in Gnadensachen einer der glänzendsten und wichtigsten Ueberreste des Kaiserlichen Ansehens.

Durch sie wird der mittelbare Reichsunterthan in nähere Verbindung mit dem höchsten Reichsoberhaupt gebracht. Durch sie äussert sich zuweilen die immer mehr verschwindende Verbindung zwischen den einzelen teutschen Territorien. Sie ergänzen in gewisser Rücksicht die Territorialgewalt, und erinnern den Landesherrn zuweilen an den Ursprung und

die

die Abhängigkeit seiner Hoheitsrechte. Sie veranlassen auch die Mächtigern unter den Reichsständen vor dem Kaiserlichen Thron ihr Haupt zu neigen, wenn sie von Kaiserlicher Majestät eine Gnadenbezeugung erwarten.

Je ansehnlicher auf diese Art die Vortheile sind, welche der Kaiserliche Hof von seinen Reservatrechten in Gnadensachen gezogen hat, und je mehr derselbe diesen Rest der Kaiserl. Machtvollkommenheit zu allen Zeiten dazu anzuwenden gewußt hat, um bey grössern und kleinern reichsständischen Höfen seinen Einfluß geltend zu machen, um Reichsstände und Reichsunterthanen in ihrer Treue und Ergebenheit zu befestigen, und treugeleistete Dienste zu belohnen: desto mehr läßt es sich erwarten, daß die teutschen Reichsverweser keine Gelegenheit versäumt haben werden, bey eingetretenen Zwischenreichen sich gleicher Vorrechte theilhaftig zu machen.

Wirklich haben es auch die Vicariatshöfe in dem bekannten für sie vorzüglich günstigen Zwischenreich von 1740. dahin zu bringen gewußt, daß in den Kaiserlichen Wahlverträgen ausdrücklich auch der Vicariatshandlungen in Gnadensachen erwähnt, und von dem neuerwälten Kaiser die Zusicherung ertheilt wird, alles, was hierinn geschehen sey, genehm zu halten,

„in so weit als dasselbe die Gränzen der „goldnen Bulle, der Wahlkapitulation „und des unverrückten Herkommens nicht „überschreite.„

Da indessen die goldne Bulle, auser dem Jure, præsentandi ad beneficia ecclesiastica, den Reichsverwesern kein weiteres Recht in Gnadensachen zuspricht, da die Wahlkapitulation deshalb keine nähere Bestimmung enthält, auch die Natur der Reichsverwesung die Ausübung der Kaiserlichen Reservatrechte in Gnadensachen in den meisten Fällen eher auszuschliessen, als in sich zu begreifen scheint: so bleibt auch hier, wie in so vielen andern Fällen, das Herkommen und der Besizstand beynah die einige Norm, nach welcher der Umfang der Vicariatsgewalt beurtheilt werden kann.

Um so wichtiger muß es für den Publicisten seyn, die einzelen Handlungen näher zu kennen, wodurch die Reichsvicariatshöfe bey jedem Zwischenreich ihre Vorrechte theils zu erweitern, theils näher zu bestimmen und auszubilden, theils zu befestigen gewußt, oder wo sie von einer oder der andern Seite Widersprüche gefunden haben. Ich theile daher hier dem Leser mit, was mir von den dahin einschlagenden Reichsvicariatshandlungen während des Zwischenreichs vom J. 1790. bekannt geworden ist, wiewol solches sich gröstentheils auf das Rheinische Vicariat beschränkt.

§. 2.

In der Rheinischen Vicariatshofgerichtsordnung vom Jahr 1745. a) werden nur zwo Sat-

a) v. Cram. Opusc. T. II. n. XVI. f. 408.

Gattungen von Gnadensachen benannt, von denen man voraussezte, daß die sich darauf beziehenden Reichsregierungsrechte auch im Zwischenreich in Ausübung kommen dürften: Adeliche Wappen und Privilegien, unter welche leztere Rubrik jedoch beynah alles gebracht werden kann, was ein Gegenstand der Kaiserlichen Gnade ist.

In Ansehung beeder Gattungen wird in dieser Ordnung die Ausfertigung dem Vicariatshofgericht überlassen, demselben aber zugleich anbefohlen,

„daß man mit der Expedition nicht so„gleich ad nuda narrata einem Jeden „willfahren, sondern prævia causæ cogni„tione Gutachten erstatten, und Resolu„tion erwarten solle.„

Bey der Reichsverwesung vom Jahr 1790. hatte das Münchner Vicariatshofgericht noch gebundenere Hände.

Standeserhöhungen, Ertheilung des grössern Komitivs, Ausübung des Rechts der ersten Bitte, insofern nicht von entstandenen Widersprüchen die Frage war, wurden vor die besondere Instanz des Reichsvicariats-Kanzleramts gezogen, und ohne Mitwirkung des Vicariatshofgerichts in der geheimen Vicariatskanzley ausgefertigt. Für andere Gnadensachen, wo besonders eine Art von Kognition vorausgesezt wird, als Volljährigkeits-Erklärung, Privilegien-Ertheilung, Verwilligung des kleinern Komitivs,

Bestellung Kaiserlicher Notarien u. s. w. blieb das Vicariatshofgericht die ordentliche Behörde. Meistens wurde die Willfahrung auf die Entschliessung des Reichsvicars ausgesezt. Doch kamen mir auch einige wenige Fälle zu Gesicht, da ein Druck- oder Marktprivilegium von dem Vicariatsgericht allein ertheilt, oder wenigstens das Gesuch mit der darauf getroffenen Verfügung dem Reichsvicar nur zur Nachricht vorgelegt wurde.

§. 3.

Unter allen Kaiserlichen Rechten in Gnadensachen wird zur Zeit eines Zwischenreichs keines häufiger in Ausübung gebracht, als das Recht der Standeserhöhung.

Ungeachtet dieses für die Vicariats-Kassen vorzüglich wichtige Vorrecht weder in der goldnen Bulle, noch sonst in einem Reichsgesez den Reichsverwesern ausdrücklich zugestanden wird; so spricht doch ein unwidersprochener, mehr als hundertjähriger Besizstand für dieselbe. Nur der Fürstenstand war nach dem bisherigen Herkommen von der Vicariatsgewalt noch ausgenommen, und der kurpfälzische erste Wahlgesandte, der seine Erhebung zum Reichsgrafen dem Reichsvicariat vom J. 1790. zu danken hatte, wurde in dem Kaiserlichen Wahlvertrag ohne Anstand als Graf von Oberndorf genannt. a)

Da

a) Man vergl. Fahnenbergs Gesch. des K. K. Kammergerichts unter den Reichsvicarien B. II. S. 216. §. 135.

Digitized by Google

Da die Listen der Standeserhebungen mir nicht zu Gesicht gekommen sind; so kann ich nicht beurtheilen, ob und in wiefern die Vicariatshöfe sich für verbunden gehalten haben, die Verordnung der Kaiserl. Wahlkapitulation,

„daß dergleichen Dignitäten allein denjenigen ertheilt werden sollen, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen,„

auch auf sich anzuwenden. Nur in Absicht auf die Zahl bemerke ich, daß von dem rheinischen Vicariat nach Angabe der Münchner Zeitungen bis zum 1. Jan. 1791.

44. reichsgräfliche,
32. freyherrliche, und
74. adeliche Familien,

von dem sächsischen Vicariat hingegen,

5. reichsgräfliche,
11. freyherrliche, und
40. adeliche Familien

ernannt oder bestätigt worden seyn sollen. b)

§. 4.

Von dem Recht der ersten Bitte, welches bekanntlich nach der richtigern Auslegung mit dem Jure præsentandi ad beneficia ecclesiastica nicht vermengt werden darf, und

b) Ich beziehe mich deshalb auf das Zeugniß des Recensenten in der Berliner Bibliothek B. XCVIII. St. 2. S. 387.

zu dessen Ausübung die Reichsverweser weder durch ein Reichsgesez, noch durch das Herkommen berechtiget sind, haben beyde Vicariatshöfe in dem Zwischenreich vom J. 1790. abermal Gebrauch zu machen gesucht, ohne, so viel mir davon bekannt geworden ist, in Behauptung ihrer Ansprüche um eine Stufe weiter gekommen zu seyn. a)

Von Seiten des Sächsischen Hofs wurde solches bey den Stiftern zu Hamburg und Goslar versucht. Von dem Pfälzischen sind mir folgende Beyspiele bekannt.

Den

a) Eine umständliche Vertheidigung dieses Rechts kam im J. 1790. zu München heraus unter dem Titel: Responsum iuris puncto precum primariarum Serenissimis DD. S. R. Imperii Vicariis competentium à Justino Nolano elucubratum. Die ganze Abhandlung ist in 8. Quästionen eingetheilt, und bey jeder sind Rationes dubitandi und decidendi mit der Resolutione dubiorum angebracht. Die darinn aufgestellten Grundsäze sind noch ziemlich transalpinisch; das Kaiserliche Recht der ersten Bitte wird vorzüglich auf das päbstliche Indult gegründet, und der Verfasser schließt daraus, daß, wenn der römische Hof den Reichsverwesern ein gleiches Indult ertheile, welches er zu thun nicht nur berechtigt, sondern auch bey den Verdiensten der dermaligen Reichsvicarien geneigt sey, von Seiten der Domkapitel nichts dagegen eingewendet werden könne. Eine neue Aufklärung hat die Streitfrage dadurch in keiner Rücksicht gewonnen.

Digitized by Google

Den auffallendsten Widerspruch erlitt der kurpfälzische Hof von Seiten des Domkapitels zu Basel, welches die kurfürstlichen primas preces dem Precisten, einem geistlichen Rath und Kanonikus Nahmens Philipp von Huth in München, mit der Erklärung zurückgeschickt hatte,

„daß, wie des künftigen römischen Königs „und Kaisers Majestät nicht ermangeln „würden, die primas preces, wie bisher, „üblichermasen zu ertheilen, hingegen das „Kapitel bisher keine andere Preces weder „erhalten, noch angenommen habe, also „auch für diesmal ihnen nichts ungewöhn„liches zugemuthet oder aufgebürdet wer„den könne.„

Von Seiten des Reichsvicariatshofgerichts wurde zwar dem Domkapitel in einem Rescript vom 7. August 1790. zu erkennen gegeben:

„So wenig dieses Benehmen der Ehrerbie„tung angemessen sey, welche das Domkapitel „den Verfügungen des Reichsvicars währen„dem Zwischenreich schuldig sey, auch in den „vorigen Acten kein Beyspiel sich vorfinde, „daß jemal ein Kapitel in dem Reich die „primas preces wiederum gerad zurück „geschickt habe; so wenig komme demselben „zu, die höchsten Gerechtsame der Reichs„vicarien in Rücksicht der primarum pre„cum, die sich mit deutlichen Buchstaben „auf die goldne Bulle gründen, zu wider„sprechen,

„sprechen, und sogar das unter kurfürst-
„licher Handunterschrift ausgefertigte Di-
„plom zurückzuschicken.

„S. Kurfürstl. Durchlaucht wollten dem-
„nach diese primas preces anmit pro in-
„sinuatis erklären, und versehenten sich so-
„fort gnädigst, daß das Kapitel bey sich
„ereignender Erledigung einer Präbende
„berührte primas Preces ohne Widerrede
„in die volle Wirkung zu sezen nicht ent-
„stehen werde.„

Bey der ernstlichen Sprache des Domkapitels und den bekannten Grundsäzen des Reichshofraths läßt sich jedoch nicht erwarten, daß die kurfürstliche Erinnerung von Wirkung gewesen seyn werde.

Ein weiterer Versuch, das Recht der ersten Bitte auszuüben, geschah zu Gunsten eines Freyherrn von Frauenberg, welcher nach dem Tod des Fürstbischofs zu Eichstedt die bey dieser Gelegenheit etwa in Erledigung kommende Dompräbende zu erhalten wünschte. So ehrerbietig aber das Antwortschreiben des Domkapitels abgefaßt war: so wenig war doch der Innhalt desselben dem kurfürstlichen Ansinnen entsprechend. Neben der auf den unterliegenden Fall sich zunächst beziehenden Bemerkung, daß sich noch keine Kanonikats-Erledigung ergeben habe, wurde in diesem Schreiben vorgestellt,

„daß das ius primariarum precum nach
„dem Reichsherkommen und dem darauf

„sich

„sich gründenden Besizstand sowohl, als „nach den offenkündigsten Rechten, blos „allein dem neuerwälten römischen König „oder Kaiser, als oberstem Schuzherrn der „Kirche, ausschliessungsweise zustehe, folg„sam unter die ex iure majestatico le„diglich herfliessende allerhöchste Kaiserliche „Reservata offenbar gehöre; daß selbst die „goldne Bulle zwischen den eigentlichen „Vicariatsbefugnissen, und den Kaiserl. „Reservatrechten einen notablen Unterschied „ausdrücklich festseze, und das den Reichs„verwesern zugestandene Jus ad beneficia „ecclesiastica præsentandi nach der reichs„kündigen Observanz Teutschlands sowohl, „als nach der bekannten Lehre der teut„schen Publicisten und nach Anleitung der „sehr häufigen in der Mitte liegenden di„plomatischen Urkunden blos von denjeni„gen Vicariis regiis oder sogenannten „Königspfründen zu verstehen sey, worauf „der Kaiser ex speciali concessione eini„ger Hoch- und Domstifter das Patronat„oder Präsentationsrecht hergebracht habe.„ Das Domkapitel bezog sich überdies darauf, „daß auch der westphälische Friede das „ius primariarum precum dem regieren„den Kaiser selbst nur unter der wohl be„merklichen Klausul, insofern er solches „behörig — besonders in anno normali „hergebracht habe, beylege, übrigens aber „in

„in der teutschen Reichsgeschichte kein Bey„spiel von einer dergleichen in den ehmali„gen Zwischenreichen zur Wirklichkeit ge„diehenen reichsvicariatischen Bitte bekannt „sey, und so viel das Domstift Eichstedt „betreffe, noch von keinem Reichsvicariat „eine dergleichen erste Bitte an dasselbe „jemals ausgefertigt, und noch weniger „von diesem wirklich angenommen worden „sey.„

Unter diesen Voraussezungen erklärte dasselbe, daß es dem kurpfälzischen Hof hierinn zu willfahren auser Stand sey, indem es „nach sei„nem für die Erhaltung der teutschen Staats„und Kirchenverfassung aufhabenden schweren „Pflichten keinen solchen Schritt sich jemal er„lauben könne, der gegen die Kaiserl. Reser„vate sowohl als die verfassungsmäsigen Rechte „des Reichs, dann der gesamten Kirche an„stossen, und überhaupt der gemeinen Sache „der teutschen Erz- und Domstifter, ja der „unübersehlichen Folgen wegen aller Reichs„stände selbst zum äusersten Präjudiz gereichen „würde.„

Einen dritten ähnlichen Fall enthalten die Münchner Vicariatshofgerichts-Protocolle vom 5. und 7. Aug. und 27. Sept. 1790.

Der Kurpfälzische Vicariatshof hatte nämlich einem Freyherrn v. Sturmfeder auf das Ritterstift Odenheim primas preces ertheilt. Allein auch hier fand die Ausübung dieses Kaiser-

Kaiserlichen Reservatrechts abermal Widersprüche.

Nicht nur das Ritterstift selbst lehnte das kurfürstliche Ansinnen in einem an den Reichsvicar erlassenen Entschuldigungsschreiben ab, welches das Vicariatshofgericht ohne weitere Verfügung ad acta zu legen für räthlich hielt, sondern es kam auch in eben dieser Angelegenheit ein Fürstlich-Speierisches Schreiben ein, dessen Innhalt zwar in dem Vicariatshofgerichts-Protocoll nicht bestimmt angegeben ist, hingegen aus dem Umstand, daß Gutachten darüber erfordert worden, sich um so zuverläsiger errathen läßt, je weniger der Gegenstand an sich, wenn nicht ein rechtlicher Anstand eingetreten wäre, sich zu einer Kommunication mit dem Vicariatsgericht geeignet hätte.

Von einem vierten Fall kann ich nichts als folgendes Konclusum mittheilen:

20. Sept. 1740.

Von Bourscheid Friderich zu Meröbgen und Micheroux Christina, gebohrne Ritter von Mannheim, um gnädigste Empfehlung ihrer Kinder pro obtinendis primariis precibus auf das Fräulenstift zu Notelen im Bisthum Münster und auf das Domstift zu Augspurg, sive S.K.D. communiciren die beyde Supplicas anhero um Gutachten.

Fiat Votum ad Serenissimum Vicarium.

§. 5.

§. 5.

Von der Ausübung des auf dem Herkommen beruhenden Rechts, Minderjährige für volljährig zu erklären, habe ich in den Protocollen des rheinischen Vicariatshofgerichts 3. Beyspiele gefunden.

Eine Philippine Charlotte von Phull, gebohrne v. Rieppur, ein Freyherr v. Lichtenstein, und ein Freyherr v. Stein zum Altenstein waren es, auf deren Gesuch der Kurpfälzische Vicariatshof von diesem Recht Gebrauch machte. In allen 3. Fällen wurde von dem Vicariatsgericht Votum ad Serenissimum Vicarium erstattet, und erst nach erfolgter kurfürstlichen Resolution, welche jedesmal willfährig ausgefallen war, wurde das Volljährigkeits-Diplom wirklich ausgefertigt.

Uebrigens fällt es in die Augen, daß die Lehre von dem Umfang dieses Vorrechts, besonders insofern von Volljährigkeits-Erklärungen in Ansehung wirklicher Reichsstände die Frage entsteht, durch das Zwischenreich von 1790. nichts an Aufklärung gewonnen habe. a)

§. 6.

Daß die Ertheilung des kleinern Komitivs und der Notariats-Diplome weder

a) Man vergleiche, was Moser in der Abh. von den K. Regierungsrechten Anh. III. §. 39. von der im J. 1741. geschehenen Volljährigkeitserklärung eines Fürsten von Nassau-Usingen bemerkt.

weder einigem Anstand unterworfen, noch etwas seltenes gewesen sey, werde ich nicht durch Beyspiele zu erweisen nöthig haben; daß aber das Vicariatshofgericht zu München gleichwol hierinn Maas zu halten gewußt habe, ergiebt sich aus einem dem kurfürstlichen Hofkammerregistrator Schwarzgröber ertheilten Bescheid vom 1. Oct. 1790, welcher folgenden Innhalts ist:

„Nachdem schon mehrere Komitiven da„hier bereits ertheilt worden, kann des „Imploranten Bitte nicht willfahrt „werden.„

In beyderley Fällen wurde bey dem Rheinischen Vicariat kein gleichförmiges Verfahren beobachtet. Bald wurden Komitive und Notariatsdiplome durch einen blossen Vicariatsgerichts-Schluß ohne weitere Anfrage ertheilt: bald geschah die Verwilligung durch eine kurfürstliche unmittelbare Resolution ohne vorherige Vernehmung des Vicariatsgerichts; gewöhnlich aber wurde das Gesuch durch ein hofgerichtliches Votum an den Reichsvicar gebracht, und dessen Entschliessung darüber erwartet. Noch ein anderer, billig seltener Fall kam mir zu Gesicht, da zwar das Vicariatshofgericht in Sachen des Gerichtsprocurators Caspar Reber pto Comitivæ minoris den Imploranten am 22. Sept. 1790. abgewiesen hatte, hingegen am 2. Oct. folgendes Konclusum ergieng:

„Reber Caspar, puncto Comitivæ mino-
„ris.„

„S. K. D. haben dem unterthänigsten Ansuchen gnädigst willfahrt, dem zufolge
„Expediatur Comitiva minor.„

§. 7.

So wie bey beseztem Kaiserlichen Thron unter den mannigfaltigen Gattungen von Privilegien, deren Ertheilung dem Kaiser vermöge des Reichsherkommens zusteht, die Privilegien gegen den Nachdruck die gewöhnlichsten sind; so bestätigt sich solches auch in Ansehung des Zwischenreichs von 1790. durch die in den gedruckten rheinischen Vicariatshofgerichts-Schlüssen enthaltenen Beyspiele.

Nach denselben erhielt

1.) Anton Klein durch einen vicariatshofgerichtlichen Schluß vom 5. May 1790. ein 10. jähriges Privilegium auf verschiedene Kupferstiche von den merkwürdigsten Feierlichkeiten bey der bevorstehenden Kaiserkrönung;

2.) der Buchhändler Jäger in Frankfurt nach einem Schluß des Vicariatshofgerichts vom 19. Jul. ein 5. jähriges Privilegium auf ein vollständiges Diarium der künftigen Kaiserwahl;

3.) der pfalzbairische geheime Secretär Ludwig v. Drouin nach einem Schluß vom 27. Jul. auf eine 10. jährige Druck-Freyheit auf

auf die *Conclusa* des rheinschen Reichs-vicariats-Hofgerichts;

4) Eben demselben wurde am 9. Sept. nach dem Antrag des Vicariatsgerichts und der darauf erfolgten Resolution des Reichsvicars für die bereits mit kurfürstlicher Freyheit versehene Münchner Zeitung ein Privilegium auf die sämtlichen Reichslande verwilligt. a)

Auf gleiche Weise wurde

5.) ein Kaiserliches Privilegium über William Hannemanns englischen Wahrsager auf Ansuchen des Verlegers Joh. Andreas Brinnhausers auf weitere 10. Jahre erneuert.

Auch Nachdrucker erhielten nach der Analogie der Reichshofrathspraxis gegen den Nachdruck ein Privilegium, wohin das Druckprivilegium des Johann Friderich Endres vom 6. Sept. 1790. über ein vollständiges Magazin der besten Erbauungs- und Erziehungsschriften, und ein gleiches vom 9. Sept. zum Vortheil der Gegelischen

 Relicten

a) Freilich scheint es etwas sonderbar zu klingen, daß, da die Vicariatsgewalt der beyden Reichsverweser reichsgrundgesezmäsig auf einen bestimmten Theil des teutschen Reichs beschränkt ist, ihre Privilegien sich auf sämtliche Reichslande erstrecken sollen. Wie aber? wenn die zween Reichsvicarien zweyerley Verlegern über ein und dasselbe Werk eine Druckfreyheit auf das ganze Reich ertheilten.

Relicten zu Frankenthal über eine auserlesene Bibliothek der besten moralischen und öconomischen Schriftsteller zu rechnen seyn dürften. b)

In dem leztern Fall hatte das Vicariatshofgericht den Gegelischen Relicten vorher auferlegt,

„zuvorderst die Werke zu specificiren, aus „welchen die Bibliothek quæst. bestehen „soll, und hierüber die erforderliche Censur „beyzubringen.„

Ob dies von dem Verleger des Magazins der besten Erbauungsschriften gleich anfangs ohne Erinnerung geschehen sey, oder ob das Vicariatsgericht eine ähnliche Vorsicht in Ansehung desselben für unnöthig gehalten habe, kann ich nicht bestimmen. In den übrigen vorbemerkten Fällen fiel ohnehin nach der Beschaffenheit des Gegenstands die Erforderniß einer Censur hinweg.

Einen sonderbaren Streit veranlaßte das Jägerische Druckprivilegium, theils weil der Impetrant die erhaltene Druckfreyheit über den wörtlichen Innhalt des Privilegiums auch auf die neue Wahlkapitulation auszudehnen begehrte, theils auch weil überhaupt die Frage entstund, ob ein Reichsvicar auf einen Fall, der während des Zwischenreichs nicht

b) Man vergl. was diese Staatsk. Th. XVIII. 13. S. 354. von dergleichen Privilegien enthält.

nicht zur Wirklichkeit kommen kann, ein Privilegium zu ertheilen befugt sey? Nach den gedruckten Vicariatshofgerichts - Schlüssen hatte der Buchhändler Jäger um ein Druckprivilegium

„über ein vollständiges Diarium der
„künftigen Kaiserwahl und Krö=
„nung, dann der neuen Wahlkapi=
„tulation„

angesucht, und am 7. May erfolgte der vicariatshofgerichtliche Schluß:

Acceptata cautione de exhibendis quin-
„que exemplaribus detur *petitum* pri-
„vilegium impressorium ad quinque
„annos.„

Allein am 19. Jul. wurde die Sache nochmal in Vortrag gebracht, und das darauf gefaßte Konclusum:

„Fiat nunc expeditio privilegii auf
„das Wahldiarium,„

dürfte sich um so weniger anders, als auf ein einiges Werk erklären lassen, als der Implorant, wenn er für mehrere verschiedene Werke eine Druckfreyheit verlangt hätte, nach der Analogie der Reichshofrathspraxis für Jedes eine eigne Supplik hätte eingeben müssen. c)

Wenigstens ließ sich der Kaiserliche Reichshofrath in der Folge dadurch nicht abhalten,

 der

c) S. Mosers Abh. von den K. Reg. Rechten S. 589.

der Andräischen Buchhandlung in Frankfurt ein Privilegium auf Kaiser Leopolds Wahlkapitulation ausfertigen zu lassen, wiewol es immer unentschieden bleibt, ob die ausdehnende Erklärung der Jägerischen Druckfreyheit, oder die Ausdehnung der Reichsvicariatsrechte über die Dauer des Zwischenreichs von diesem höchsten Reichsgericht misbilliget worden sey. d)

§. 8.

Eine Aehnlichkeit mit den Druckprivilegien haben die Monopole in Ansehung gewisser erfundenen Arzneyen oder anderer Waaren. Ich führe hievon aus den rheinischen Vicariatshofgerichts-Erkenntnissen folgende 2. Beyspiele an.

Am 3. Jul. 1790. übergab der Bairische Medicinalrath Baader eine Supplik

„pro impertiendo privilegio ad decem „annos zum öffentlichen Verkauf des „sogenannten Seifenmandelsyrups im „ganzen römischen Reich,„

und an eben diesem Tag erfolgte das Konclusum:

„Wird dem Supplicanten das gebetene „Privilegium auf zehen Jahre ertheilt.„

Hingegen wurde auf ein ähnliches Gesuch eines Johann Erhard Kiesow

„puncto renovationis privilegii über die „Dr. Kiesowische Lebensessenz

die

d) Man vergl. Practische Bemerkungen über die Zusätze der K. Wahlkapit. Leopolds II. S. 108.

die Resolution nicht von dem Vicariatshofgericht allein ertheilt, sondern zuvorderst Gutachten an den Reichsvicar erstattet, dessen Entschliessung übrigens nach dem Antrag willfährig ausfiel.

§. 9.

Daß auch Marktprivilegien unter diejenigen Gnadensachen gehören, worüber die Reichsverweser sich ein Erkenntnißrecht zueignen, beweisen die rheinischen Vicariatshofgerichts-Protocolle in Sachen der Freyherren von Rotenhan, welche theils um Erneurung eines Privilegiums auf 3. Jahrmärkte zu Rentweinsdorf im Fränkischen Kanton Baunach, theils um Erlaubniß, zween davon auf andere Termine verlegen zu dürfen, angesucht hatten.

Von dem Vicariatshofgericht wurde den Supplicanten zuvorderst aufgegeben,

„ein genaues Verzeichniß der in einem „Umkrais von 6. Stunden bereits bestehenden Märkte beyzubringen, sodann auch „zu bescheinigen, daß von Seite ihrer mit „Marktgerechtigkeit versehenen Nachbarn „kein gegründeter Widerspruch vorwalte;„

und als dieselbe diesem Vorbescheid unterm 11. Sept. Genüge geleistet hatten; so erfolgte am 13. g. M. das weitere vicariatsgerichtliche Konclusum;

„Wird den Imploranten das gebetene „Marktprivilegium auf die vorgeschlagenen Tage salvo jure tertii ertheilt.

Gegen das Ende des Reichsvicariats kam ein weiteres hieher gehöriges Gesuch von Seiten des Reichsstifts Buchau ein, welches in dem Dorf Kappel einen wochentlichen Fruchtmarkt und 3. jährliche Viehmärkte abhalten lassen wollte.

Es wurde hierauf am 20. Sept. an das schwäbische Kraisausschreibamt rescribirt:

„über dieses Gesuch und dessen Gewäh„rungsthunlichkeit, fort, ob nicht in dortiger „Nachbarschaft allschon wirklich bestehende, „und auf einen bestimmten Umkrais ex„clusive privilegirte derley Märkte herge„bracht seyen, baldmöglichst zu berichten.„

Die Einsendung dieses Berichts verzog sich jedoch, wie leicht vorauszusehen war, bis zum Kaiserlichen Regierungsantritt, und die weitere Verfügung blieb also dem Kaiserl. Reichshofrath vorbehalten.

§. 10.

Zum Beschluß gedenke ich noch eines Gesuchs um Ertheilung des Stadtrechts, welches freylich im Grunde nichts weiter, als ein gewöhnliches Jahrmarks-Privilegium besagen zu wollen scheint. Das hieher gehörige Konclusum des rheinischen Vicariatshofgerichts ist folgenden Innhalts:

17. Jul. 1790.

Zu Kastell Graf Ludwig Schenk auf Obertischingen, puncto Concessionis jurium oppidi sive vici et nundinarum quater per annum,

annum, s. implorantischen Anwalds v. Speckner s. pr. 14. Jul. a. c. unterthänigste Supplica pro pago immediato Obertischingen in Suevia iura vici sive oppidi et nundinarum quater per annum clem. indulgendo, in duplo.

Cum acclusione huius exhibiti rescribatur den ausschreibenden Herrn Fürsten des schwäbischen Kraises, über sothanes Gesuch in Zeit eines Monats zu berichten, und zugleich dabey zu bemerken, ob nicht in der Nachbarschaft des Orts Obertischingen allschon wirklich bestehende, und auf einen bestimmten Umkreis exclusive privilegirte Jahrmärkte hergebracht seyen.

W.



Vierter Abschnitt.

Ausgang des fiskalischen Prozesses gegen den gewesenen Darmstädtischen Minister, Freyherrn von Moser.

Die verspätete Nachricht von dem für den Freyherrn von Moser so ehrenvollen Ausgang seines Prozesses in Darmstadt kan zwar keinen meiner Leser mehr überraschen, da sie längst alle öffentlichen Blätter laut durch Teutschland verkündet haben. Von mir, von dem es wohl am wenigsten zu erwarten war, wurde die Anzeige desselben bisher zurückgehalten.

ten. Die Ursache dieser Verzögerung liegt in der Hoffnung, daß ich mich vielleicht bald in den Stand gesezt sehen dörfte, durch eine umständlichere Nachricht von dem Ausgang dieser Sache das Publikum für den Verzug entschädigen zu können. In dieser Hoffnung irrte ich mich zwar. Die Sache selbst ist aber für jeden Menschenfreund, welchem, auch ohne persönliche Theilnahme an den Leiden eines verdienstvollen Mannes, der Triumph der Unschuld und Gerechtigkeit Freude macht, viel zu interessant, um nicht in dieser Sammlung, welche eine ausführliche Anzeige von dem Gang des ganzen Prozesses enthielt, noch einen Plaz zu verdienen, wenn sie sich gleich weder durch Neuheit, noch auch durch Aufdeckung näherer Umstände auszeichnet.

Die Regierungsveränderung in Darmstadt, und das Vertrauen auf die gerechte Denkart des Regierungsnachfolgers sind es, welche dem lang genug verfolgten Mann eine günstige Wendung seines Schicksals versprachen. Seine Hoffnung gewann auch bald darauf neue Stärke, als der Landgraf die Untersuchungsacten in sein Kabinet abfordern lies. Je gegründeter diese Hofnung war, in desto vollerer Maße wurde sie durch den Erfolg gerechtfertigt. Die niedergesezte Untersuchungscommission wurde kurze Zeit nachher, nämlich im Nov. 1790. aufgehoben, der Herr von Moser erhielt sein Hauß und sein Eigenthum nebst dem ihm entgangenen

Interesse

Interesse zurück, und, was der Gerechtigkeitsliebe und den fürstlichen Gesinnungen des Herrn Landgrafen wahre Ehre bringt, die Versicherung einer jährlichen Pension von 3000. fl. So gerechtfertigt steht nun der gekränkte Patriot in dem Glanze seiner Unschuld vor den Augen des teutschen Publikums da, welches nun den Fürsten seegnet, der hierdurch seiner Gerechtigkeitsliebe und Großmuth ein so schönes Monument aufgerichtet hat.

Kurze Zeit nach diesem glücklichen Ausgange der Sache kehrte der Freyherr von Moser in den Schoos seines Vaterlandes zurück, in welchem die Asche seines durch so mannigfaltige Verdienste großen Vaters ruhet. Hier gedenkt auch Er, an der Seite seiner liebenswürdigen Gemalin, welche seine Leiden so redlich mit ihm theilte, und in dem Genusse jener Freuden, die der Umgang edler Freunde gewährt, sein Leben in der Stille zu beschliessen. Und welcher Rechtschaffene wird nicht gerne in meinen Wunsch einstimmen, daß dieser würdige Mann noch lange der Früchte eines mühsam und thätig hingebrachten Lebens geniessen, und jenes süssen Bewußtseyns ganz froh werden möge, das unter jeder Wendung des Schicksals, bleibender Grund der Beruhigung in dem Rückblick auf eine unter mancherley Stürmen durchlossene Laufbahn und die edelste Belohnung der Tugend und Rechtschaffenheit ist.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge, von Professor Dr. Batz. Stuttgardt 1793.

§. 1.

Veranlassung der Schrifft.

Fast muß es dem Publikum auffallen, wenn es, nach so manchen über das Recht der Wiedervereinigung der beiden Fränkischen Markgrafschaften mit der Kur Brandenburg während des Bairischen Erbfolge-Streits, für und wider erschienenen Schrifften, jezt, da dieselbe auf eine unerwartete Art, und früher, als man damals dachte, unlängst erfolgt ist, diesen Gegenstand aufs neue behandeln sieht. Nur eine besondere Veranlassung kann dies entschuldigen und den Vorwurf der verkannten Achtung gegen das Publikum abwenden. a)

Ohne gerade die Kur- und Fürstlich-Brandenburgische Hausgeseze und Familien-Verträge absichtlich eingesehen und genau geprüft zu haben, war ich immer der Meynung, daß jene Wiedervereinigung denselben gemäs und rechtlich vollkommen gegründet sey; b) die 1778. und 1779. in Berlin gedruckte Staatsschriften *) hatten

*) Wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den

hatten mich darinn bestärkt, und in mir keinen Zweifel übrig gelassen. Als ich aber in einem allgemein gelesenen und geachteten Werk *) einen eigenen Aufsaz über diese Materie fand, dessen Resultate ungefehr dahin gehen:

Die Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles und der Geraische Vertrag, welche die Rechte der nachgebornen Glieder und Linien dieses Hauses begründeten, hätten der Ausführung der Vereinigung der Fürstenthümer Anspach und Baireuth mit der regierenden Kurlinie vorzüglich im Wege gestanden; Friderich hätte durch das pactum Fridericianum von 1752., welches den Verzicht der Brüder und Agnaten des Königs auf ihre Rechte enthalte, die gröste und rechtlich genommen, die einzige Schwierigkeit aus dem Wege geräumet; auch habe der Teschner Friede dem Kurhaus diese für daßelbe so vortheilhaffte Erwerbung zwar gesichert; doch scheine die bedenkliche Klausul, wodurch das deutsche Reich in seiner Beytrits-Acte sich selbst und jedem dritten sein

den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken behauptete wahre Vorstellung ꝛc. In beiden Schrifften glaube ich an ihrer reinen und bündigen Schreibart die Meisterhand des Herrn von Stek zu entdecken.

*) Reußische deutsche Staats-Canzlei XXIX. Th. V. Abschn. S. 169. flgg.

sein erweisliches Recht ausdrücklich vorbehalten, sich hauptsächlich auf denjenigen Theil des Friedens zu beziehen, der die künfftige Erbfolge in den Fränkischen Fürstenthümern zum Gegenstand hat, und der Umstand, daß die Besiznehmung dieser Lande in Gemäßheit der von dem Markgrafen geschehenen Abtretung so ganz ohne Widerspruch vor sich gegangen, sey ohne Zweifel mit eine Folge der Verbindung der Oesterreichischen und Preußischen Monarchen und einer wegen dieser Besizergreifung zuvor getroffenen freundschafftlichen Uebereinkunfft ꝛc.

so bestimmte mich dies, besonders nachdem ich hörte, daß jener Aufsaz Aufmerksamkeit errege, in die Sache tiefer einzugehen, um vermittelst genauer Erforschung und Vergleichung der Hausverträge mich von einer oder der andern Meynung ganz zu überzeugen. Im Kampf der Gründe behielten die, welche für das Recht der Wiedervereinigung schon nach den Hausverträgen stritten, das Feld. Vielleicht aber war dieser Sieg nur Selbsttäuschung. Diese Besorgniß sey die Apologie ihrer Bekanntmachung.

§. 2.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Jene Neigung der Familien-Häupter des hohen Adels ihre Länder zu theilen, welche man schon in dem XII. Jahrhundert gewahr wird, verbrei-

verbreitete sich bald über alle Reichsständische Häuser. Erblichkeit der Lehen, Römisches Recht, unrichtige Deutung biblischer Stellen, falsche Begriffe von Sünde, natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern rc. erzeugten dieselbe; die Politik der Kaiser aber, besonders der Hohenstaufen, der Eigennuz des frommelnden Clerus, und der eigene Vortheil der Nachgebohrnen unterhielten sie so sehr, daß darüber die alt deutsche Erbfolge beynahe in Vergessenheit kam. Nichts war sie zurückzuhalten oder zu unterdrücken vermögend, als die traurige Wahrnehmung der aus den Theilungen für die Macht, das Ansehen und den Einfluß der theilenden Fürsten in die teutsche Staatsregierung entspringenden gleich nachtheiligen Folgen; und dann der Anblick des Aufnehmens und der Vergrößerung derjenigen Häuser, wo wegen zufälliger Umstände weniger getheilt worden war. Ehe dies aber geschah, hatten die mehrere, oder die jüngeren Brüder *) das Herkommen und das durch langen Besiz vermeintlich erworbene Recht zu gleichen Theilen zu erben, schon so sehr für sich, daß nicht leicht ein Fürst, auch bey den besten Absichten für das Wohl und den Glanz seines Hauses es wagte, durch einen seiner Söhne mit Zurücksezung der übrigen das Land regie-

*) Denn die Töchter waren ohnedem ausgeschlossen, mußten aber bekanntlich nach Einführung des Römischen Rechts sich der Erbfolge noch durch besondere Verzichte begeben.

regieren zu lassen; er würde durch lezte Willensverordnungen oder Geseze dieser Art nur Friede und Einigkeit in der Familie gestört, sein väterliches Ansehen blosgestellt, und ohne seinen Zweck zu erreichen, mehr dadurch geschadet als genüzt haben.

Mancherley Erfahrungen hatten hierinn vorsichtig gemacht; man gieng allmählig zu Werk, und theilte noch, sah aber dabey mehr auf den Umfang der Länder, als auf die Zahl successionsfähiger Personen, und je mehr sich die Familien-Häupter in ihren Haussazungen und Dispositionen gefielen, besonders wenn das beste ihres Hauses mit den Trieben ihres Herzens und der Zuneigung zu den Ihrigen nicht in Widerspruch kam; desto grösser war ihr Interesse für die Festhaltung derselben, desto eifriger ihr Bestreben, sie gleichsam zu verewigen und dadurch neuen mit jenem Besten unvereinbarlichen Theilungen auf immer zu begegnen.

Daher genügte es ihnen an der Einwilligung aller Interessenten in ihr Theilungs- und Erbfolgegeseze oder an deren Annahme nicht; meistens kamen noch Eidschwüre und Kaiserliche Bestätigungen hinzu. Jene sollten sie wahren vor ungerechten Eingriffen einzelner Glieder, diese, wenn Vernunft und Religion nichts vermochten, diesen Eingriffen zuvorkommen, die Hofnung eines glücklichen Erfolgs rauben; und dadurch die Ruhe des Hauses befestigen.

Was

Was aber einzelne nicht konnten, dazu war unstreitig die ganze Familie berechtigt; sie trug kein Bedenken, bey veränderter Lage der Sachen ihre Hausgeseze zu ändern; auch bey noch ungeläuterten und schwankenden Begriffen des Rechts fühlte sie die- diesen Gesezen während ihres Daseyns schuldige Achtung eben so sehr, als sie überzeugt war, daß der Maasstab ihrer Fortdauer nur ihre Zweckmäsigkeit sey, und daß es ihr, wenn das Beste des Hauses dadurch wenig oder gar nicht mehr erreicht würde, zukommen müsse, das mangelhafte in den Willensverordnungen ihrer Ahnherrn zu ergänzen, oder nach Beschaffenheit der Umstände deren Beyspiel zu folgen, und neue an die Stelle der alten zu sezen.

Ein ganzes Fürstenhaus kann sich wohl verbindlich machen, seine Verträge Ordnungen unverbrüchlich zu halten, deren Uebertrettung nicht zu gestatten, und zu dem Ende alle Verstärkungsmittel dieser Verbindlichkeit anwenden, aber nie kann es sich in seinen jezigen oder künftigen Gliedern gültig verbinden, die krafft seiner Autonomie sich selbst geschriebenen Geseze immer für die beste halten, und zu keiner Zeit davon abgehen zu wollen. Es hiese einem Vertragsweise disponirenden Fürstenvater Vernunft und Einsicht absprechen, wenn man annehmen wollte, daß, wenn er unter den Seinigen für sie und ihre Abkunfft eine gewiße Ländertheilung festsezt, er diese für immer für die

beste gehalten, und ungeachtet seiner Ueberzeugung, daß Theilungen überhaupt dem Flor und Ansehen eines Hauses nachtheilig sind, dennoch gewollt habe, daß die seinige als unverlezliches Grundgesez seine ganze Posterität binden, und alle Ländervereinigung auf ewig ausschliessen solle.

§. 3.

Uebergang auf die Brandenburgischen Hausverordnungen.

1.) Theilung des Burggrafen Friderich I.

Diese wenige aus ältern Familienverträgen Reichsfürstlicher Häuser und aus der Natur der Sache abgeleitete allgemeine Bemerkungen werden durch die Kur- und Fürstlich-Brandenburgische Hausgeseze des XV. und XVI. Jahrhunderts sattsam bestätigt. Fri-
1437. derich I. Kurfürst von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg errichtete aus väterlicher Treue, Ordnung und natürlicher Liebe zu seinen vier Söhnen: Johann, Friderich, Albrecht und Friderich mit ihrer Einstimmung und um Beßerung, Friede, Nuzen und Aufnehmens ihr selbst, seiner und ihrer Land, Leute und Güter willen ein Theilungs-Gesez,*) krafft dessen nach

*) Es findet sich unter den Beilagen Lit. N. N. in Geudlings *in jure et facto* gegründeten *facti specie* oder seiner *Deduction* der Successionsrechte des Kurhauses in den Fränkischen beiden Fürstenthümern. Berlin 1718.

nach seinem Absterben die Kurwürde, deren sich der älteste Sohn Johann freywillig begab, auf Friderich den ältern, nach ihm auf Friderich den jüngern, und dann erst auf den ältesten weltlichen Sohn Friderich des ältern fallen, das Markgrafthum zu Brandenburg aber also getheilt seyn solle:

„daß die Neumark die Uker und das Land zu Sternberg mit ihren Zugehörungen ein Theil, die alte Mark und Strigniz mit ihren Zugehörungen der andere Theil, und diese beide Lande und Theile mit allen ihren Herrlichkeiten den beiden Friderichen und ihren männlichen Leibes-Erben zugefallen seyn und bleiben sollen; doch also, daß die Friderichen von dato dieses Briefs über 16. Jahr keine Theilung der obgeschriebenen Land der Markthum sollen in keine Weiß.„

Auf den Fall, wenn die beiden Friderichen ohne männliche Nachkommen stürben, ordnet er;

„wäre aber, daß sie beide nach unserm Tode ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgiengen, so sollen alsdann die obgeschriebene Lande der Mark zu Brandenburg mit sambt der Kur-Würdigkeit und Zugehörung auf unsere Söhne Johann und Albrecht und auf ihr männliche Leibes-Erben, denen dann die Lande zu Franken und auf dem Birge zugetheilt sind, kommen sind fallen, doch

 daß

daß der älteste alsdann die Kur habe, von männiglich ungehindert.„

Kurfürst Friderich behielt sich auch auf den Fall, da einer oder mehrere seiner Söhne vor ihm sterben sollten, das Recht einer neuen Ländertheilung ausdrücklich vor, und ließ sich von seinen Söhnen die Festhaltung dieser mit ihnen ohne Kaiserliche Bestättigung aufgerichteten Sazung eidlich versichern.

§. 4.

2. Theilungs-Vertrag der Söhne Friderich I.

1447. Nichts destoweniger traten noch vor Verfluß der 16. Jahre die Markgrafen Johann und Albrecht auf Ersuchen ihrer beiden Brüder zusammen, und errichteten als teudingsleute,

„weil sie alle in der Zeit gelernet, eigentlich gemerket und wahrhafftig befunden, daß die väterliche Theilung zwischen ihren Brüdern und deren Erben, dem Kurfürstenthum, ihren Brüdern und ihnen nicht nüzlich, vielmehr sehr besorglich sey, daß daraus ihnen und der Herrschaft groß Unmacht, Unrath und Schade entstehen mochte, wo das in andere Weise nicht gewandelt würde, und nachdem sie berichtet worden, daß es nicht sträflich oder unrecht, sondern löblich ist, daß man Geseze oder Ordnung nach Erlauf der Zeit, Sachen und Leut wol verändern möchte.„

em

um der Erhöhung ihrer Herrschafft, Besserung der Lande und Einigkeit willen, ungeachtet ihrer eidlichen Zusage, das erste Theilungsgesez ganz zu halten und zu vollführen, eine neue Theilung zwischen den Friderichen, änderten jenes in Rücksicht der Kurwürde, deren sich Friderich der jüngere zum Vortheil der männlichen Leibes-Erben des ältern nach dessen Tode begab, und so weit es sich auf den 16. Jährigen gemeinschafftlichen Länder-Besiz bezog, ab, und fügten am Ende noch bey:

„Daß die Theilung, Ordnung und Sazung, die Unser Vater zwischen unsern Brüdern Friderichen dem ältern und dem jüngern gesezt, gethan und verschrieben hat, ganz abgethan solle seyn, und fürder von ihnen, ihren Erben und Erbnehmern nicht fürgezogen noch gebraucht soll werden in keine Weise.„

Auch über diese Theilung wurde keine besondere kaiserliche Bestättigung nachgesucht, sondern sie ward erst 6. Jahre nachher in derjenigen Bulle mit bestättigt, welche Markgraf Albrecht in seinem und seiner Brüder Namen über die Bekräfftigung und Erneuerung aller Rechte, Würden, Freiheiten, Handvesten und
1453. Briefe vom Kaiser Friderich III. ausgewirkt hat.

§. 5.

3.) Theilungs- und Erbfolgesez des Albertus Achilles.

Eben dieser Albrecht mit dem Beinamen Achilles überlebte seine ohne männliche Nachkommen gestorbene Brüder, und vereinigte in seiner Person die Brandenburgischen Kurlande und die Fürstenthümer zu Franken und auf dem Gebirg. Er machte unter seinen
1473. drei weltlichen Söhnen Johann, Friderich und Sigmund eine neue Sazung, *) theilte darinn seine Lande in 3. Theile, und wies auf den Fall seines Todes die Mark Brandenburg mit allen Zugehörungen als den ersten Theil dem ältesten Sohn Johann an; Friderich und Sigmund sollten das Land zu Franken und auf dem Gebirg nach dem Loos unter sich theilen. Gleich den vorhergehenden Theilungen hatte auch diese nur das grössere Aufnehmen und das Beste des Hauses zur Absicht.

„So haben Wir (sagte Albrecht) mit Willen, Wißen und Vollwort unserer lieben Söhne Herrn Johannsen und Herrn Friderichs als der ältesten, um Beßerung, Friedes, Nuz, Aufnehmen und Mehrung willen, unser selbst auch Ihrer Land, Leut und Güter geordnet, gemacht und gesezt.„

§. 6.

*) Lenz II. Th. der Brandenburg. Urk. S. 676.

§. 6.

Innhalt desselben.

Diese Länder sollen, so wie er sie getheilt, bey eines jeden Sohns männlicher Nachkommenschafft bleiben,

> „und ob Zufälle kämen, daß der genannten unserer Söhne einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben hinter ihnen verlaßen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es doch ehe Wir mit Tod abgangen seyn, zu dem Fall kommen soll, gleichwohl nach unserm Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohlen derselbe sein Vater - ehe, dann Wir, mit Tod abgangen wäre.„

Wenn sein ältester Sohn zuerst ohne männliche Erben stürbe, soll der älteste nach ihme, das Kurfürstenthum und die Lande der Mark Brandenburg haben, und deßen Theil an den ältern Sohn, der geistlich worden seyn sollt, fallen, und soll damit für und für gehalten werden, von einem seiner Söhne auf den andern. So lange drey Söhne von ihm am Leben wären, soll bey ihnen und den männlichen leiblichen ehelichen Erben eines jeden diese Theilung bestehen; doch sollen nicht mehr denn drei der ältesten Söhne der obgenannten dreien Landen weltlich regierende Fürsten seyn.

Im Fall nur zwey weltliche Söhne ihn überlebten, und der verstorbene keine männliche eheliche Erben nachgelassen, die übrige geistlich gewordene Söhne auch nicht mehr wehrentlich (weltlich) werden möchten:

„so soll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen ein Theil, und beide Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil seyn.

Geschähe es aber:

„daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich und die andern so tief geistlich wären, daß sie nicht wehrentlich werden möchten; so soll derselbe wehrentliche Sohn und seine Erben die Land in der Mark zu Brandenburg, auch zu Franken und auf dem Gebirg alle mit ihren Zugehörungen besizen, innehaben und behalten, und die geistlichen an denselben Landen und Leuten allen und jeden keinen Theil haben.„

§. 7.

Wird an Eidesstatt bekräftigt.

Im Eingang und am Ende dieses Theilungs-Gesezes versprechen und geloben die Markgrafen Johann und Friderich für sich und ihre Erben und zugleich im Namen ihrer beiden noch unmündigen Brüder Sigmund und Georg bey ihren fürstlichen Würden, Ehren und Trauen an eines rechten geschwohr=

schwohrnen Eidesstatt, solche Theilung, Ordnung, Sazung, Vertrag und Einigung in allen ihren Stücken, Puncten, Artikeln und Innehaltungen stet, vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und mit keinen Sachen, Handlungen, Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden hätt, oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte und möchte, darwider nimmermehr zu seyn oder zu thun, oder schiken gethan werden — und ob jemands darwiber seyn oder thun wollt, dagegen getreulich und ernstlich beieinander zu halten, mit Landen, Leuten und allen ihrem Vermögen. „

§. 8.

Von dem Kaiser bestättigt.

1473. Hierauf legte Albrecht seine Haus-Ordnung dem Kaiser Friderich III. zur Bestättigung vor, und erhielt sie noch in eben dem Jahr in einer besondern Bulle von gelbem Wachs. *)

„Und darumb (heißt es darinn) mit wohlbedachtem Muth und gutem Rathe unsers und des heil. Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und Getreuen, haben Wir als Römischer Kaiser gnädiglich bestätiget, bevestigt und confirmirt, die obgemeldte Eynung ꝛc. — und auch alles das hernach folget:

*) s. Phil. W. Gerken in cod. dipl. Brandenb, Th. VIII. Nr. 61.

folget: Nehmlich solcher Eynung, Ordnung und Sazung die der genannte Unser Oheim und Kurfürst Markgraf Albrecht hinfür bei seinem Leben oder nach seinem Tode Seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, oder etliche Lehen-Güter, Schloß, Städt oder Lande einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden laßen, in allen ihren Puncten, Meynungen und Artikeln, als sie von Worten zu Worten begriffen und geschrieben stehen und fürter unter ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, und soll Ihnen solches an Ihrer versammelten Hand, so offt es zu Schulden kommt, unschädlich seyn und keinen Unstalten bringen, sondern Sie und Ihre Erben des Geschlechts sollen für und für nichts desto minder miteinander gesammlet seyn, die nießen, haben, und wo es zu Schulden oder Fällen kommt, fähig seyn und gebrauchen, nach laut der Verschreibung und Sazung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder gemacht werden — Und widerrufen aus rechtem Wißen alles das, das dawider von Uns, Unsern Vorfahren und Nachkommen am Reich gegeben wäre oder würde, dann daßelbe alles und jedes ob

es

es gegeben wäre oder würde, Erklären Wir jezo alsdann und dann als jezo mit zeitigem Rhat der vorangeregten, und Vollkommenheit Kaiserlichen Gewalt, in Krafft diß Briefs, kraftlos und unpündig. Und gebieten darumb allen und jeglichen Kurfürsten, Fürsten — Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten ꝛc. — daß Sie die obgenannten Unsere Oheimen, Kurfürsten und Fürsten, die Markgrafen und Ihro obgemeldte Erben an solchen allen und jeglichen, wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keine Weise, sondern sie dabey getreulich und vestiglich handhaben, schüzen, schirmen und bleiben laßen, bey tausend lötigs Golds unablößlicher Poen. „

§. 9.

Erläuterung dieses Hausgesezes.

Albrecht, der nach seiner eigenen Aeußerung mit seinen Brüdern die große Vortheile erfahren, die für ihre Lande daraus entstanden waren, daß sie nach dem Willen ihres Vaters, der sie bey seinem Leben geeinet und in Freund- und Brüderlichen Vertrag gesezt hatte, sich aller weiteren Realtheilung und Zersplitterung der Lande enthalten, und diese in Friede beseßen hätten, wollte nach deßen Beyspiel seine Söhne gleichfalls bey seinem Leben nach seinem höchsten und besten Verständniß

niß versorgen und fürnehmen. Er glaubte sie und sämmtliche Lande am besten berathen, wenn leztere nie in mehr als in drey ausgezeichnete Theile zertrennt a), und wenn von seinen Söhnen, er möchte deren auch noch so viel überkommen, nie mehr als drey deren Regenten würden.

> „doch daß nicht mehr denn drey der ältesten unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyen.„
>
> Ob wir — mehr denn drey Söhne — verliesen, sezen Wir, daß die andern Unserer Söhne, ihre Brüder sämtlich dieselben Unserer unberathene Söhne — miteinander berathen helfen sollen.„

deßwegen b) verordnete er, da er diese Theilung gemacht, und den Umfang der Länder der standesmäsigen Behauptung der Fürstlichen Würde von drey Personen entsprechend gefunden hatte, daß, wenn einer seiner ältesten drey weltlichen Söhne ohne männliche Erben stürbe,

> „die ältesten darnach wehrentlich werden sollten, damit allwegen drey soferne ihr anders so viel sind, wehrentlich bleiben.„

a) Daß die von Albrecht besessenen Länder nach seinem Tod nicht in mehr als 3 Theile getheilt werden sollen, das liegt in der Albrechtischen Verordnung. Daß aber, in Rücksicht auf alle künftige Zeiten, nie mehr als

als die von ihm gemachte drey Ländertheile bestehen, und alle andere und weitere Theilung allen seinen Nachkommen untersagt seyn solle, das finde ich nicht.

b) Nicht deswegen, weil Albrecht wollte, daß **nicht** oder gar **nie mehr**, als drey regierende Linien seyn sollen, worauf der Herr Verfasser unmittelbar vorher **allein** den Nachdruck sezt, sondern deswegen, weil er eben so bestimmt wollte, daß, wo möglich, nicht nur **zwey**, sondern **drey** regierende Linien seines Hauses seyn sollten. Deswegen nämlich verordnete er, daß, wenn einer der 3. verordneten Regenten ohne männliche Nachkommen vor ihm sterben würde, immer der nachfolgende in dessen Stelle rücken solle. Deßwegen verordnete er, daß, wenn die nachfolgende Söhne geistlich worden wären, solche wieder weltlich werden sollen, wenn der Tod ihrer ältern Brüder es nöthig mache, um **drey** regierende Herren zu haben, „damit **allwe-** „**gen** drey, **sofern ihr anders** so viel „**sind**, wehrentlich bleiben."

Nur auf den Fall, wenn alle seine Söhne bis auf **zwey** oder auch bis auf **einen** gestorben oder schon so tief geistlich worden wären, daß sie nicht mehr weltlich werden könnten, verordnet er, daß alsdann auf den ersten Fall nur zween Theile gemacht werden, und auf den andern Fall, daß in solchem sämtliche Lande dem einigen Sohn zufallen sollen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Es ist darinn eine Linealfolge. c)

Die weitere Verfügung, daß nach Abgang eines oder des andern seiner drey ältesten Söhne, jeder Sohn seinen Vater erben, wenn aber einer derselben keine männliche eheliche Nachkommen verließe, die Landesfolge auf den nachältesten Sohn devolvirt, und es damit von einem Sohn auf den andern für und für also gehalten werden soll d), sezt meines Erachtens eine wahre Linealfolge in den erwähnten drey Länder Theilen fest; sie zeigt offenbar, daß Albrecht seine drey älteste Söhne zu Stifftern eigener Linien machte, denselben, wenn sie ohne männliche Erben absterben würden, ihre jüngere Brüder nach der Ordnung, wie sie im Alter sich folgten, substituirte, und dadurch alle Ländervereinigung so lange ausschloß, als in allen drey Linien männliche Nachkommenschafft vorhanden seyn würde.

c) Der Herr Verfasser scheint den Ausdruck: wahre Linealfolge etwas uneigentlich genommen zu haben. Denn daß Albrecht nach dem eigentlichen Sinn die Absicht gehabt habe, eine wahre Lineal-Erbfolge in den dreien Linien seiner zur Regierung verordneten Söhne festzusezen, das wird sich schwerlich zur Ueberzeugung darthun lassen. Albrecht verordnete in seinem Hausgesez von der Erbfolge der Nachkommen dieser drei Söhne nicht

nicht mehr und nicht weniger, als daß er

1) jeden seiner drey Söhne **und ihre männliche eheliche Leibes-Erben** zu seinen Nachfolgern ernannte. *)

*) art. Zum Ersten: — — daß Unserm ältesten Sohn Marggraf Johannes **und seinen ehelichen mannlichen Erben**, ob er die gewinnen und nach seinem Abgang hinter ihm verlassen würde, die Mark zu Brandenburg — — folgen und zustehen soll. — — Und die beiden jezt benannten Lande zu Franken und auf dem Gebirg sollen zwischen den andern unsern Zweyen Söhnen, Marggraf Friderichen und Marggraf Sigismunden **oder ihr jedes männlichen ehelichen Erben**, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihnen verliesen, nach Unserm Tod auf ein Loos getheilt werden, und welches ihr jedem durch das Loos zufällt, soll er für seinen Theil annehmen ꝛc. ꝛc. — Doch so sollen alle Bergwerk — auch das Landgericht zu Nürnberg den Zweien unsern Söhnen, die dieselben zween Theil zu Franken und uff dem Gebürg haben werden **und ihren männlichen ehelichen Erben** gleich zustehen ꝛc." Unmittelbar darauf folgt die Verordnung von Führung des Titels, Helms, Schilds, Scepters ꝛc. welche in der nächsten Note angeführt wird.

2.) Verordnet Albrecht in Rücksicht auf die

verschie-

verschiedenen Fälle, die er sich dachte, wörtlich folgendes, worauf auch der Herr Verfasser hier zielt:

„Und ob zu Fällen käme, daß der genannten Unser Söhn einer oder zween mit Tod abgiengen und einen oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben hinter Ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem Fall kommen soll, gleichwolen nach unserm Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwolen derselbe sein Vater ehe dann Wir mit Tod abgangen wäre.

Wo aber geschehe, daß der obgenannten unserer drey Söhn einer oder mehr, die wir jezund haben, bey unserm Leben stürbe, und nicht männliche eheliche Erben hinter ihm verliese, so wollen Wir doch, wo wir anders dannoch drey Söhne haben, daß die drey Theil mit denselben Unsern dreyen Söhnen und ihr jegliches männlichen ehelichen leiblichen Erben gehalten werden sollen, wie vorstehet."

Doch, ob es zu dem Fall käme, daß unser Sohn Marggraf Johannes, dem, als dem ältesten, das Kurfürstentum und die Lande der Mark Brandenburg, wie vorgerühret ist, zu seinem Theil werden soll, vor den obgenanuten unsern Söhnen, seinen Brüdern mit Tod abgienge, und

und nicht mannliche eheliche Leibeserben nach ihm verließ, so ist Unser Meynung, ordnen, wollen und sezen auch, daß alsdann der älteste unser Sohn nach Ihme haben soll das Churfürstentum und die Land der Mark Brandenburg an seines Theils statt, den er hat, oder der Ihme, wie obstehet, gefallen soll, und der älter Unser Sohn, der geistlich worden seyn sollt, den wir hätten und ließen, soll an seine Statt, zu dem Theil, den er im Land zu Franken und auf dem Gebürg gehabt hätte, oder ihm werden sollt, kommen und dabey bleiben, ohne der andern Irrung, Einträg oder Hindernuß, und solle damit für und für gehalten werden, von einem unserer Söhne auf den andern; doch, daß nicht mehr, denn drey der ältesten Unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyn, und ihr jeglicher und seiner Erben halber gehalten werden, wie oben geschrieben ist,

In den unter der Z. I. angeführten Stellen substituirt Albrecht jedem seiner drey Söhne auch seine männliche eheliche Leibeserben, und zwar, welches wohl zu bemerken ist, auf den Fall, wenn der Sohn vor dem Vater mit deren Hinterlassung gestorben seyn würde, ohne eines Vorzugs des Erstgebornen oder Aeltesten zu gedenken. In er Z. II. angeführten Stelle ist es in allweg

auffallend, daß Albrecht sich der einfachen Zahl bedient, indem er auf den Fall, wenn einer oder mehr seiner Söhne mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibeslehens-Erben hinter ihnen verlassen würden, verordnet: es solle jeglicher Sohn seinen Vater erben, diß, sage ich, ist freilich auffallend und sonderbar. Ich kann mich aber doch nicht überzeugen, daß Albrecht hiebey die Absicht gehabt haben sollte, unter den Nachkommen seiner Söhne die Erbfolge eines Einigen festzusezen. Hätte er diese Absicht gehabt: so würde er sich gewiß nicht so dunkel und unbestimmt, sondern klar und deutlich ausgedrückt haben; Er, der in einer der nächstfolgenden Stellen von Führung des Scepters, und des Titels eines Erzkämmerers und Kurfürsten so bestimmt spricht, daß sein Sohn „Marggraf „Hanns, als der Kurfürst, und ob er mit „Tod abgieng, — sein ältester leiblicher „Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihm „verlies,„ denselben führen soll.

Die Verordnung, daß jeglicher Sohn seinen Vater erben solle, giebt in dem Fall, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterlassen würde, dem zweiten und dritten u. s. w. eben so wol als dem ersten jene Ansprache an die Erbfolge, weil jeder Sohn seines Vaters ist. Es will also solche nur so viel sagen, daß die Söhne eines jeglichen ihren

Vater

Vater erben sollen. Wie ungereimt wäre es auch gewesen, wenn Albrecht wirklich verordnet hätte, daß, wenn seine Söhne, vor oder nach seinem Tode, mit Hinterlassung mehrerer Söhne sterben würden, von solchen und deren Nachkommen immer nur **Einer** in der Regierung nachfolgen solle, ohne zu bestimmen, ob Erstgeburts-Erbfolge, oder Seniorat, oder Minorat, kurz, was für eine Art der Erbfolge Statt finden solle. Hätte er nicht in dem Augenblick, in welchem er den Wohlstand seines Hauses begründen, und Ruhe, Friede und Einigkeit unter seinen Nachkommen befestigen wollte, vielmehr den Zunder zu einem unauslöschlichen Feuer innerer Uneinigkeit in seine Familie gelegt? Und wie läßt sich solches von einem vernünftigen Fürsten und wohlgesinnten Vater nur denken?

Einige der folgenden Noten werden die Sache noch näher erläutern.

d) Diese Stelle ist **in ihrer Verbindung** in der vorhergehenden Note angeführt. Die Worte: **für und für** bezeichnen offenbar hier nicht eine Fortdauer auf alle künftige Zeiten, sondern nur das deutlich verordnete Fortrücken der Regierungsnachfolge in den dreien Ländertheilen auf die jüngern Söhne, wenn der ältern mehrere mit Tod abgegangen wären; beweist also für Lineal-Erbfolge auf künftige Fälle gar nichts.

§. 11.

Keine Successions-Ordnung für einzelne Linien.

Wie es mit der Erbfolge in dem jeder einzelnen Linie ausschließlich zugeschiedenen Ländertheil zu halten sey, und wer, wenn darinn mehrere Söhne am Leben, succediren soll, darüber ist mit Ausnahme der Kurlinie, von welcher es heißt:

„und ob der Kurfürst mit Tod abgieng, soll sein ältester leiblicher Sohn, ob er einer oder mehr hinter ihm verließ, den Zepter führen.„ e)

nichts besonders bestimmt, sondern nur überhaupt verordnet worden, daß die gemachte Theilung auch zwischen der Descendenz der 3. Söhne, oder zwischen den 3. Linien wie zwischen ihren Stifftern bestehen, keine Linie also ihren Theil als ein besonderes Ganze weiter zertheilen soll,

„Daß die drey Theil mit denselben unsern dreyen Söhnen und Ihr jegliches männlichen ehelichen Leibeserben gehalten werden sollen„ f)

Vermuthlich wollte man den Familien-Häuptern in einzelnen Linien hier nicht vorgreifen, noch sie in dem Recht beschränken, unter ihren Söhnen gleichfalls vertragsweise anzuordnen, was sie dem Besten derselben und ihres Landes nach Zeit und Umständen am angemessensten fänden.

e) Und auch in Ansehung der Kurlinie oder viel-

Digitized by Google

vielmehr der Linie seines ältesten Sohnes ist hier nicht von der Erbfolge in die **Länder**, sondern nur von Führung des **Zepters** und des Titels eines **Erzkämmerers** und **Kurfürsten** die Rede. Die ganze Stelle heißt so:

„Es sollen sich die genannten unsere Söhne alle und ihre Erben, bey unserm Leben und nach unserm Tode eines Titels schreiben und gebrauchen, und **Helm** und **Schild gleich** führen, aber nach unserm Tode, den Gott lang verhüte, soll unser Sohn Marggraf Hanns **als der Kurfürst**, und ob er mit Tod abgieng, da der allmächtig Gott vor sey, sein ältester leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihm verlies, oder ob er ohne mannliche eheliche Erben stürbe, der aus den andern unsern Söhnen obgenannt, der die Mark innen haben wird, den Zepter führen und sich schreiben **des heil. Röm. Reichs Erzkämmern und Kurfürsten**, mit samt den andern Titeln, wie er sich vorgeschrieben hat, und sollen sich die andern des Titels zu schreiben und der Wappen zu führen gebrauchen, wie obsteht.„

Auch wird in einer nachfolgenden Stelle verordnet:

welcher auch für und für unter unserm Geschlecht zu einer jeden Zeit der Kurfürst ist, der soll vom römischen Kaiser, König

König und Kurfürsten sein Bestetigung von sein als eines Kurfürsten und von aller seiner Erben, Brüder und ihrer Erben und Vettern wegen sämtlich nehmen, um Ursach willen, die nicht Noth sind zu schreiben."

Aber in einer Stelle wird so wenig, als in der andern eine Verordnung gemacht, wie es mit der Erbfolge in dem- der Kurlinie zugeschiedenen Ländertheil zu halten sey. Eben daraus, daß Albrecht hier in Absicht auf Führung des Scepters und der Kurwürde so deutlich und bestimmt sich ausdrückt, ohne des- seinem ältesten Sohn zugedachten Ländertheils zu gedenken, oder sonsten in Ansehung desselben gleiche Verordnung zu machen, ersieht man vielmehr ganz klar, daß es sicher gar nicht in seiner Absicht lag, jene Verordnung auch auf den Ländertheil auszudehnen. Ich begreife daher nicht, wie der Herr Verfasser aus der ersten Stelle solches herleiten kann.

f) Diese Stelle beweist meines Erachtens nicht, was der Herr Verfasser daraus herleitet. In der vorhergehenden Note c) num. 2. können diese Worte in ihrer Verbindung gelesen werden, nach welcher Albrecht nicht weiter sagen wollte, als, daß, wenn der namentlich eingesetzten dreyen Söhne einer oder mehr vor ihm ohne männliche Erben mit Tod abgehen sollten, es, wenn er anders

ders dannoch drey Söhne hinterlassen würde, in solchem Fall doch in Ansehung dieser drey Söhne bey der gemachten Theilung seiner Länder in drey Theile sein Verbleiben haben soll. Und wie er oben jeder der drey Theile dem namentlich genannten Sohn und dessen mannlichen ehelichen Leibes-Erben zuschied, so thut er es auch hier, indem er ebenfalls der auf den angenommenen Fall vorhandenen drey Söhne und ihr jegliches mannlicher leiblicher ehelicher Erben Erwähnung thut. Etwas neues hier zu verordnen, lag gar nicht in der Absicht Albrechts, wie auch die beygefügten Worte: „wie vorstehet" zu erkennen geben.

§. 12.

Vielweniger eine ewige Trennung der Lande enthalten;

Diß müßte schon gegen die Meynung derer mißtrauisch machen, welche in dem Albrechtischen Hausgesez eine beständige Trennung der darinn abgetheilten Lande auffinden, und daraus folgern wollen, daß die Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer oder der Lande zu Franken und auf dem Gebirg mit den Kurlanden nach Erlöschung der Fürstlichen Linien nicht statt habe, so lange außer dem Kurfürsten noch ein Markgraf in der Kurlinie lebt. Aber noch vielmehr streitet dagegen die ausdrückliche Verordnung,

„daß die drey Brüder alle und jeder von allen Landen — Erbhuldigung haben, miteinander zu gesamter Hand sizen, sie auch sämtlich vom Reich empfangen und haben sollen. —

„Daß auch jeglicher Herr die Huldigung in seinem Theil Landes nehmen und die uff ihn und seine Erben zum voraus, und dazu auch uff die andere seine Brüder geschehen lassen soll, damit sie miteinander zur Versaminlung sizen und bleiben.„

Nebst den oben bemerkten Stellen, wornach in dem Fall, da nach dem unbeerbten Absterben des einen Sohns noch zwey weltliche Söhne am Leben wären, und keiner von den Geistlichen mehr in die Weltlichkeit zurücktretten wollte, auch nur zwey Theile, nemlich die Kurlande der eine, und die zu Franken und auf dem Gebirg der andere seyn, falls aber unter eben der Voraussezung nur ein weltlicher Sohn oder Enkel vorhanden wäre, sämmtliche Lande in seiner Person sich vereinigen und bey ihm und seiner Descendenz bleiben sollen.

§. 13.

Wird weiter ausgeführt.

Wäre der Sinn des Kurfürsten Albrecht auf eine immerwährende Absonderung der abgetheilten Lande gegangen, so würde er im ersten Fall aus den beiden Fürstenthümern als 2. Haupt-

Haupttheilen nicht einen gemacht, sondern vielmehr verordnet haben, daß der erledigte Theil auf einen seiner Enkel von den zwey lebenden Söhnen fallen, und so wie der Sohn seinen Vater, hier der Neffe seinen Onkel erben, oder wenn noch kein Enkel da wäre, bis dahin von den Söhnen gemeinschafftlich besetzen werden sollte. Eben so wenig würde er im zweyten Fall einer Vereinigung statt gegeben, sondern es seinem einzigen überlebenden Sohn nach dem Anfall der Lande zur Pflicht gemacht haben, diese an seine Söhne, so bald sie regierungsfähig wären, zu überlassen. Da aber von dem allem gerade das Gegentheil geschehen, so ergiebt sich, daß dieser weise Fürst, in welchem die Ländervereinigung erfolgt ist, gegen dieselbe durchaus nichts verfügt, sondern nur gewollt habe, daß, so lange seine 3. Söhne in männlichen Erben fortleben würden, es bey seiner Ländertheilung unabänderlich bleiben, auf den Fall einer Wiedervereinigung aber jedem Familien-Vater, der sich zu einer neuen Theilung entschlöße, nur ein lehrreiches Beyspiel gegeben seyn sollte, nicht mehr als jene drey der Lage und dem Wohl der Länder angemessene Theile zu machen. g)

g) Dieser weise Fürst handelte doch bey Aufrichtung seines Testaments, wie in hundert andern Familiengesezen ebenfalls geschah, nicht mit einer = die möglichen künftigen Fälle umfassenden Vorsicht. Er bestimmte

 die

die nächsten Fälle, und begnügte sich damit. Diß ist aber auch alles, was sich darüber sagen läßt. So ist dann die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn die getheilten Länder nach Erlöschung zweier Linien in der dritten wieder vereinigt werden würden, und ob alsdann, wenn in dieser mehrere Brüder vorhanden seyn sollten, wieder 2 oder 3. regierende Linien errichtet werden sollen, nicht ausdrücklich bestimmt worden. In diesem Stillschweigen über künftige Fälle eine tiefliegende Absicht und wohl gar einen Beweis kluger Vorsicht zu finden, das ist mir nicht eben so leicht, als es dem Herrn Verfasser geworden zu seyn scheint.

Ohnehin war ja bey künftiger Erlöschung zweier Linien nicht nur der Fall möglich, den der Herr Verfasser annimmt, daß alsdann ein neuer Familien-Vater eintreten würde, der sodann unter seinen Nachkommen wieder eine Verordnung machen könnte. Es war ja eben so möglich, daß mehrere in gleichem Grade stehende Familien-Glieder in der dritten Linie seyn konnten, wie leicht hätte dieser Fall schon unter den Söhnen und Enkeln des Stifters der drey Linien sich zutragen können, wenn z. E. der älteste mit Hinterlassung mehrerer Söhne zuerst gestorben, nachher aber die andern beiden Söhne unbeerbt mit Tod abgegangen wären. Auch auf diesen so nahe gelegenen, so leicht denkbaren Fall ist nichts verordnet. §. 14.

§. 14.

Historisch erläutert.

Man hielt sich auch in der Folge an den klaren Buchstaben dieser Hausordnung h); denn als der dritte Sohn Albrechts Sigmund 1495. ohne männliche Erben starb, wurden die beiden Fürstenthümer unter und ober dem Gebirg vereinigt, und das leztere fiel dem zweiten Sohn und Besizer des ersten, dem Markgrafen Friedrich zu. i) Dieser Fürst ein Vater
1507. vieler Söhne errichtete unter ihnen eine nicht nur im Geist, sondern großentheils in den Worten der Albrechtischen abgefaßte Verordnung *) kraft welcher sein ältester Sohn Casimir das Land oberhalb, der zweyte Georg aber das Land unterhalb Gebirgs erhielt, und worinn es gleichfalls heißt:

„Daß nicht mehr dann zween der ältesten Söhne der obgenannten zweyen Landen wehrentlich regierende Fürsten seyn sollten, und wenn es sich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. durch Abgang unsers lieben Vettern Markgraf Joachimus, seines Bruders, seines Sohns, und ihrer Erben wiederum an Uns und an

*) Betrachtungen über die Succeß-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in den Beylagen Num. III.

In jure et facto gegründete facti species &c. Berlin 1718. In den Beyl. Lit. SS.

an Unsere Söhne kommen, so soll dieselbe ein Theil und die beyde unsre Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil seyn, und soll der älteste unsrer Söhne die Wahl haben zu nehmen den izt genannten Theil einen, welchen er will." k)

1557. Im Jahr 1557. starb Albert Casimirs Sohn unbeerbt, sein Land ward hierauf mit dem unterhalb Gebirgs in der Person Georg Friedrichs eines Sohns Georgs verbunden l), und da dieser auch ohne Erben abgieng, so wären die Lande mit der Kurlinie vereinigt worden, wenn nicht der Geraische Vertrag, wie ausführlich gezeigt werden soll, diese Vereinigung gehindert, und die beyde Fürstenthümer wieder getrennt hätte. m) Als mit Markgraf Friedrich Christian die

1769. Linie von Baireuth oder oberhalb Gebirgs ausstarb, fiel das Land an Anspach, oder die Linie unterhalb Gebirgs, und der Wille des thatenreichen Albrechts

„daß die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen ein Theil und beyde Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere seyn soll,

gieng somit aufs neue in Erfüllung. n)

h) Ueber die nach dem Tode des Stifters sich ereignenden möglichen Erbfälle enthält die Albrechtische Hausordnung ausser den in der Note c) angeführten allgemeinen Bestimmungen ganz keinen Buchstaben, an den man

man sich halten konnte. Viel weniger ist es der Fall, daß man sich an den klaren Buchstaben derselben hätte halten können. Höchstens konnte in den nachgefolgten Erbfällen die Frage entstehen, ob aus den, in derselben enthaltenen hausgesezlichen Bestimmungen sich sichere analogische Schlüsse auf jene, die nachgefolgten Erbfälle, herleiten lassen, und ob diese in solchem Fall nach der Analogie gedachter hauszesezlichen Bestimmungen oder nach den Grundsäzen des gemeinen Erbfolgerechts erlauchter Häuser zu entscheiden seyen.

i) Selbst dieser erste Fall, der sich durch den Tod Sigmunds schon im J. 1495. neun Jahre nach Albrechts Tode ereignete, ist mit ausdrücklichen Worten in der Albrechtischen Hausordnung nicht entschieden, denn Albrecht verordnet nur, wie es gehalten werden solle, wenn vor seinem Tode seine Söhne bis auf zwey sterben oder so tief geistlich werden würden, daß sie nicht mehr zur Welt zurückkehren könnten, daß nämlich alsdann die beiden Fürstenthümer ob- und unterhalb dem Gebürg nur einen Haupttheil ausmachen sollen. Auf den Fall aber, wenn sich solches nach seinem Tode zutragen würde, enthält dieselbe keine Bestimmung. Freilich aber lag auf diesen Fall der Sinn und Wille des Vaters so nahe, daß man wohl keinen Augenblick daran zweifelte, daß

izt

izt eben so wohl, als wenn Sigmund vor demselben gestorben wäre, die beeden Fränkischen Fürstenthümer zusammen einen Haupttheil ausmachen müßten.

k) Dieser zweite Fall wurde durch ein neues Hausgesez bestimmt. Ob, wenn solches nicht geschehen wäre, dennoch die zween ältesten Söhne Friderichs allein in den beiden Fürstenthümer ihrem Vater nachgefolgt wären; ob deren jüngere Brüder solches gutwillig zugegeben; ob sie nicht vielmehr auf gleiches Erbrecht Anspruch gemacht haben würden, und wie die Sache von dem höchsten Reichsgericht etwa angesehen worden wäre, besonders, ob man das Albrechtische Hausgesez auch auf diesen in demselben offenbar nicht ausgedrückten Fall anzuwenden gesucht oder dasselbe für unanwendbar gehalten haben würde, das alles bleibt ewig unentschieden, da das neue Hausgesez eintrat, in welchem die Erbfolge nach Friderichs Tode bestimmt wurde. Herr D. Baz sagt selbst §. 11. das Albrechtische Hausgesez enthalte keine Successionsordnung für einzelne Linien. Nach seinen eigenen Grundsäzen ist es also unmöglich, daß man sich in diesem Fall an den klaren Buchstaben des Albrechtischeu Hausgesezes hätte halten können.

l) Es lebten zwar damals auch noch zween Vatersbrüder des verstorbenen Marggrafen Albrecht,

Albrecht, wovon aber der Eine, nämlich der Herzog Albrecht von Preusen bekanntlich in der Reichsacht, der andere aber der Marggraf Wilhelm Erzbischof in Riga war. In der Disposition des Marggrafen Friderich waren aber seine zween ältesten Söhne Marggraf Casimir und Marggraf Georg **und deren eheliche männliche Leibes-Erben**, mit Ausschliessung aller übrigen Söhne, dergestalt in Gemeinschaft zu Erben der Lande zu Franken und auf dem Gebirg ernannt, daß sie nur der Nuzungen halber das Land zu theilen befugt seyn sollten. Nach Albrechts Tode mußte also dessen Landestheil nun an den Marggrafen Georg Friderich, den Sohn des Marggrafen Georg fallen, wenn auch gleich der Herzog Albrecht nicht in der Reichsacht und sein Bruder Wilhelm nicht schon Erzbischof gewesen wäre.

m) An die Kurlinie fielen sie auch wirklich. Aber mit der Erstgeburt derselben wurden sie nicht vereinigt. Der Herr Verfasser versteht aber unter der Vereinigung mit der Kurlinie die Vereinigung mit der Erstgeburt oder mit der regierenden Linie derselben. Unter dieser Voraussezung wird der Herr Verfasser den Beweis

daß nach dem unbeerbten Abgang des Marggrafen Georg Friderich die Fränkischen Fürstenthümer mit der Kurlinie vereinigt

einigt worden wären, wenn der Geraische Vertrag sie nicht aufs neue davon getrennt hätte,

nicht einmal aus dem Sinn, noch weniger aus dem klaren Buchstaben des Albrechtischen Hausgesezes herzuleiten im Stande seyn. Ein mehrers hievon bey dem folgenden §. in der not. p)

n) Dieser Fall mußte nach dem Geraischen Vertrag und dem Sinn desselben entschieden werden.

§. 15.

auf das Albrechtische Gesez zurückgekehrt.

Nach demselben konnte und sollte keines dieser Lande eher mit der Primogenitur vereinigt werden, oder an die Kurlinie fallen, o) als bis die beyden Fürstlichen Linien in succeßionsfähigen Prinzen erloschen seyn würden, auf diesen Fall aber sollte der Beherrscher der Kurlande und der Mark Brandenburg es auch von den Fürstenthümern des Burggrafthums seyn, er mochte nun durch männliche Descendenten wieder besondere Linien gestiftet, oder zur Zeit des Anfalls der Lande regierungsfähige Agnaten und Abkömmlinge aus der Kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie haben. p) Albrechts herrschende Idee in seinem Hausgesez, ich muß es wiederholen, war diese, unter seinen drey ältesten Söhnen und ihren männlichen ehelichen Erben eine Lineal-Succeßion zu verordnen, und unbeschadet

schadet der gemachten Ländertheilung jeden Sohn mit seiner ganzen Descendenz zu versorgen, sodann in der Erbfolge der abgetheilten Lande zuerst eine fürstliche Linie der andern, beyden aber im Erlöschungsfall die Kurlinie zu substituiren, und überhaupt nur das zu umfassen, was auf das Wohl des ganzen Hauses und gesammter Lande als eines Ganzen abzweckte. Was die einzelnen Theile und Linien betraf, und nicht mit dem allgemeinen Familien und Länder-Verband im augenscheinlichen Zusammenhang war, dies überlies er den besondern meist von Umständen abhängenden Anordnungen seiner Söhne als künftiger Familien Väter, und enthielt sich darüber sowohl während der Trennung, als Vereinigung der Linien und Lande, aller weiteren Bestimmung.

o) vid. not. m.

p) Hier wird auf einmal als entschieden angenommen und vorausgesezt, was eigentlich zu beweisen war. Denn das ist ja offenbar das Thema probandum, daß nach Erlöschung der beeden Fürstlichen Linien deren Lande an den einigen Beherrscher der Kurlande fallen sollen, wenn gleich zur Zeit des Anfalls regierungfähige Agnaten und Abkömmlinge aus der Kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie vorhanden wären. Statt zu beweisen, schlägt der Herr Verfasser, wenn ich es geradezu sagen darf, hier den Weg ein, durch einen

Machtspruch zu behaupten, daß nach dem Albrechtischen Geseze es sich so verhalte. Bisher hat derselbe seine Säze aus diesem Hausgeseze mit Anführung beweisender Stellen zu belegen gesucht. Hier weicht er bey dem Hauptsaze, wovon gerade die Frage ist, davon ab. In der That ist aber auch in Albrechts Hausgesez nicht eine Spur davon anzutreffen, wie nach dem Tode seiner Söhne und nach der erst in künftigen Generationen erfolgenden Erlöschung der beiden Fürstl. Linien es mit der Erbfolge gehalten werden solle? Daß alsdann die Fränkischen Fürstenthümer an die Kurlinie fallen müssen, das versteht sich von selbst. Ob sie aber in solchem Fall mit der Primogenitur dieser Linie vereinigt werden sollen, wie der Herr Verfasser annimmt, oder, ob nach der Analogie des Albrechtischen Hausgesezes wieder zwei neue Fürstliche regierende Linien des Hauses errichtet werden sollen, wie die Stifter des Geraischen und des Onolzbachischen Vertrages dafürgehalten und auf künftige Zeiten wirklich festgesezt haben, oder ob die Grundsäze des gemeinen Erbfolgerechts der erlauchten Häuser Teutschlands eintretten mußten: darüber äusert sich jenes Hausgesez schlechterdings nicht. Aber eben deswegen kann auch keine Entscheidung weniger Statt finden, als diejenige, die der Herr Verfasser annimmt.

Denn

Denn diese müßte nothwendig in einer besondern hausgesezlichen Norm ihren Grund haben. Fehlt es daran, wie im gegenwärtigen Fall, so fehlt es auch an allem rechtlichen Grunde zu einer solchen von dem gemeinen Erbfolgesystem abweichenden Entscheidung.

§. 16.

Ein paar Scheingründe werden widerlegt;

Nun muß ich der beyden Scheingründe gedenken, die sich gegen die Vereinigung der Fürstlichen mit den Kurlanden und gegen das Recht einer ganzen Familie, Hausgeseze abzuändern, von der feyerlichen Gelobung der Söhne Albrechts für sich und ihre Erben

> bey ihren fürstlichen Würden und Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eydesstatt

diese Haus-Ordnung ganz und unverbrüchlich zu halten, und von der in der Kaiserlichen Bestättigung enthaltenen cassatorischen Klausel (§. 8.) ableiten lassen. Man zieht nicht in Abrede, daß jedes Glied des Brandenburgischen Hauses an dieselbe, so lange sie Gesez ist, strenge gebunden, und vollkommen berechtiget sey, den Beeinträchtigungen derselben sich zu widersezen, und deren Abänderung durch seinen Widerspruch zu verhindern. Aber dies schließt das Recht des ganzen Hauses nicht aus, kraft eben des Willens, der jene Disposition schuf,

 sie

sie zu modificiren oder aufzuheben, so bald dasselbe es ihrem und dem Wohl der Länder gemäß, und hierüber alle seine einzelne Glieder einstimmig findet. Eine Familie kann sich hier so wenig als jeder andere Gesezgeber die Hände binden; Albrecht konnte und wollte auch seine Söhne hiezu nicht verpflichten *), ihre Zusage und Gelobung gieng einzig und allein dahin, nicht einseitig dagegen zu handeln, noch zu gestatten, daß andere es thun. Diesen schon an sich natürlichen und vernünftigen Sinn
1447. zeigt auch der Theilungs-Vertrag der Söhne des Kurfürsten und Burggrafen Friedrich I. (§. 4.) in den Worten:

„wäre auch daß derselben Unser Brüder einer oder ihre Erben, welcher der wäre, einicherley Geschäfte oder Gemächt thun würde, die die oben geschriebene Geschäfte, Gemächte oder Ordnung eines oder mehr in einerley Weise verrüken oder kränken möchte, dieselben nachgethan Geschäfte sollen keine Macht noch Kraft haben, noch gewinnen. **)

Und ob ich gleich die in der Kaiserlichen Bestättigung vorkommende Worte:

„Die

*) Hätte er dies gewollt, so würde er sich wie bey dem Verboth der Länder-Veräußerung ausgedrückt haben: „Sie sollen des auch weder samt noch sonderlich keine Macht haben zu thun in keine weiss.„

**) s. Gundlings Deduction Lit. N. N.

„Die Sazung die der Kurfürst Markgraf Albrecht hinfür bey seinem leben oder seine Söhne oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden oder etliche ꝛc.

„ . . Die Sazung die zwischen ihnen gemacht sind, oder gemacht werden.„ ***)

welche schon eine Konfirmation künftiger Geseze und Theilungen ausdrücken, kaum für etwas anders als eine Kanzleyformel ansehe, so zeigen sie doch so viel, daß man diese Sazung und Ordnung nicht anderst, als diejenigen, welche ihr vorhergiengen, betrachtete, folglich nach Zeit und Umständen für veränderlich hielt. Auch konnte und sollte die am Schluß befindliche kassatorische Clausel wohl keinen andern Zweck haben, als dem Brandenburgischen Hause die größte Sicherheit gegen jede kaiserliche diesem Theilungs-Gesez zuwiderlaufende Handlung zu gewähren, in keinem Fall aber seiner Autonomie nachtheilig seyn.

***) So heißt es schon in der Kaiserlichen Bestättigung aller Rechte und Privilegien des Brandenb. Hauses von 1453. bey Gundling Lit. O.O. „wir confirmiren auch mit Namen die Theilung und Eynigung, die Ihr Vater seliger bey seinem Leben „oder Sie sich selber . . von und zu einander „gesezt haben . . und auch solche Theilung, „die Sie noch thun werden . . oder etliche ꝛc.

§. 17.

Insbesondere die beygelegte Eigenschaft eines Reichs-Gesezes.

Eben so unbedeutend ist der Einwurf, daß die Albrechtische Sazung selbst von dem ganzen Brandenburgischen Hause deßwegen nicht abgeändert werden, noch eine Ländervereinigung mit der Kurlinie statt finden könne, weil sie auf dem Reichstag zu Augspurg mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath des H. Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen bestätigt, und dadurch in ein Reichs-Gesez umgeschaffen worden sey. *)

Es ist klar, daß die Beståttigung allein nie ein Recht geben kann, sich wider den Willen der handelnden Theile in das Geschäft, welches beståttigt ward, einzumengen, noch weniger aber die beständige Fortdauer desselben zu verlangen; sie knüpft die Handlung nur fester, raubt einzelnen Gliedern, die sie anfechten oder entkräften wollen, gleichsam die Hofnung des Schuzes bey dem höheren, welcher bestätigte, und verschaft denen, die sie nachsuchten, das Recht auf den Fall der Uebertrettung der beståttigten Handlung sich auf sie zu berufen, und den Beystand zu erwarten, den der Höhere durch

*) So raisonnirte der Verfasser der Staatsschrift: Beantwortung der wahren Vorstellung der Erbfolgs-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg. Wien 1778. S. 11.

durch die Bestättigung zugesagt hat. Weiter geht der Wille und die Absicht derer, welche um Konfirmation bitten, nicht, und ohne diesen läßt sich ein Recht des Bestättigers aus dem Vertrag anderer nicht denken.

Wenn also Kurfürst Albrecht die, aus Klugheit und um des Besten seiner Familie und Länder willen, nachgesuchte Bestättigung erhielt, so bekam sein Hausgesez dadurch nicht erst seine Vollgültigkeit, sondern es wurde für die Zeit seiner Dauer, die allein von dem Willen des ganzen Hauses abhieng, nur fester.

Es blieb nach wie vor Familien-Sazung, mit dem einigen Unterschied, daß sie jezt unter der Garantie von Kaiser und Reich stand, einer Garantie, die, ohne die Autonomie des Hauses zu beschränken, oder die Abänderung seiner Geseze von der Bewilligung Kaisers und Reichs abhängig zu machen, dem implorirenden Theil gegen jede Beeinträchtigung derselben den wirksamsten Beystand verspricht.

§. 18.

Neueste Behauptung über die Dauer dieser Haus-Ordnung.

Zwar giebt der gelehrte Herr Verfasser jenes Aufsazes *) ungeachtet der zuerst gebrauchten allgemeinen Ausdrücke, daß der Wieder-vereini-

*) Reußische Staats-Kanzley S. 172.

vereinigung der Burggräflichen Lande mit der Kurlinie die ältern Hausgeseze und die darauf sich gründende Ansprüche der nachgebornen Brüder des vorigen Königs, welche im Erlöschungsfall der beyden fürstlichen Linien eingetretten seyn würden, im Wege zu stehen schienen, in der Folge **) selbst zu, daß, da in der Albrechtischen Haus-Ordnung kein Wort darüber vorkomme, „ob sie ein ewiges Hausgesez seyn solle, der Beweis einer so ausgedehnten verbindlichen Wirkung derselben wirklich schwer zu führen gewesen seyn würde;„ Aber er nimmt dagegen als ausgemacht an, daß sie es durch den sogenannten Geraischen Vertrag wirklich geworden sey. q)

Richtige Darstellung der Entstehung desselben und sorgfältige Prüfung seines Innhalts wird zeigen, ob sich diese Behauptung rechtfertigen läßt.

q) Da ich mich an dem angeführten Ort meiner Staatskanzlei nur kurz darüber geäusert habe: so sey es mir erlaubt, in dieser Note, unter Voraussezung der eben daselbst berührten und von Herrn D. Baz hier umständlicher ausgeführten Veranlassung des Geraischen Vertrages, meine Meinung über den Sinn desselben und des im Jahr 1603. zu dessen Bestätigung zwischen dem Kurfürsten und seinen zweien Brüdern Christian und

**) ebend. S. 175.

und Grafen Ernst selbst errichteten Onolzbacher Vertrags umständlicher, im Zusammenhang, den Lesern vorzulegen.

Nach wiederholter Prüfung dieser Verträge halte ich mich

1) versichert, daß die damal lebenden Agnaten die Albrechtische Urkunde nicht nur als eine väterliche Verordnung zwischen Albrechts Söhnen, sondern als ein ewig giltiges Hausgesez angesehen haben.

Ob der Kurfürst eben so gedacht, eben so gehandelt hätte, wie er nach dem Geraischen und Onolzbachischen Vertrag dachte und handelte, wenn er nicht auf solche Art die zween höchstwichtigen Zwecke erreicht hätte, einmal sich aus der gegenwärtigen Verlegenheit in Ansehung der Ansprüche seiner Brüder Christian und Joachim Ernst herauszuwickeln, und dann auf ewige Zeiten die Untheilbarkeit des ganzen damal in der Mark besessenen Länder-Umfangs und sogar auch künftiger Erwerbungen, denen man z. E. durch Erbverbrüderungen entgegensehen konnte, der Kurlinie zu versichern, das ist eine andere Frage, die ich um so eher als zweifelhaft annehmen kann, als ich selbst die Frage von der fortdaurenden Wirkung der Albrechtischen Haus-Constitution als höchstzweifelhaft erklärt habe. Aber darauf kommt es izt nicht an; sondern darauf, wie sie dieselbe damal, sey es nun

aus Ueberzeugung, oder aus politischen Rucksichten wirklich verstanden und erklärt haben. Und hierüber läßt der ganze Gang der Sache und selbst der Innhalt des Geraischen Vertrages nicht den geringsten Zweifel übrig. Schon in dem Streit mit seinen nachgebornen Brüdern behauptete der Kurfürst die fortdaurende Gültigkeit und verbindliche Krafft des Albrechtischen Hausgesezes. Zu Gera und Magdeburg dachte man eben so. Der ganze Vertrag ist auf die Albrechtische Konstitution gegründet. Selbst den von Albrechts Konstitution abweichenden Verordnungen Joachims I. und II. gab man eine solche Deutung, welche die fortdaurende Gültigkeit der erstern mit leztern vereinbarlich machen sollte. (§. 25. not. * und **) Auch der brüderliche Vertrag zu Onolzbach ruht auf gleichem Grunde. Und in dem = im Geraischen Vertrag vorgeschriebenen Revers, den alle Glieder des Brandenburgischen Hauses, ehe sie zur Regierung oder ihrem geordneten Deputat gelangen, beschwören sollen, wird gleichsam als die Grundlage desselben vorausgesezt,

daß ihr älter Uranherr Kurfürst Albertus Achilles Germanicus — sub dato Cölln an der Spree am Mitwoch St. Matthiä anno 1473. eine Verordnung gemacht habe — — wie es in ihrem Chur- und Fürstlichen Haus mit der Succession

cession von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, und darauf die Durchl. hochgeb. Fürsten, Herr Joachim Friderich — — und Herr Georg Friderich, solche ihre gnädige und hochvernünftige Verordnung sub dato N. N. erklärt, erneuert, wiederholt und bestätigt haben ꝛc.

Genug aber, daß wenigstens

2) in dem Geraischen und in dem Onolzbacher Vertrag das Albrechtische Hausgesez wirklich, ausdrücklich und oft wiederholt, für ein ewiges Grundgesez des Brandenburgischen Hauses und für die Entscheidungsquelle auf alle künftige Successionsfälle erklärt wurde, und zwar ganz eigentlich in der Absicht dafür erklärt wurde, damit allen künftigen Successionsirrungen ein- für allemal vorgebeugt werden mögte. Die schon in meiner Staatskanzlei ausgezogenen Stellen, welche auch zum Theil von dem Herrn Verfasser (unten §. 21. not. ** §. 25. 29.) eingerückt sind, beweisen solches zu voller Ueberzeugung. Und daß es gar nicht blos auf die Beylegung der damal zwischen dem Kurfürsten und seinen Brüdern obgewalteten Irrung angesehen, sondern vielmehr die Absicht der Paciscenten auch auf alle weitere künftig sich ereignende Successionsfälle gerichtet gewesen sey, beweisen nicht nur die so offt vorkommenden

Aus-

Ausdrücke, daß es von nun an und zu ewigen Zeiten nach der Albrechtischen Konstitution gehalten werden solle, und der von allen Gliedern des Marggräflichen Hauses auszustellende Revers (§. 29.) sondern es ist überdiß mit klaren Worten in dem Geraischen Vertrage ausgedrückt. „So haben wir, wird der Kurfürst darinn redend eingeführt, „nicht unzeitig erwogen, „allen künftigen Irrungen, so etwan aus „Kurfürsten Joachim I. et II. willkührlicher „Vergleichung und unsers gn. geliebten „Herrn Vaters, weil. Kurfürsten Johannes „Georgen Vornehmen **nicht allein jezo „unter unsern Fr. geliebten Brüdern „und Söhnen** (mithin in den nächst bevorstehenden Erbfolgefällen) „**sondern „auch inskünftig** (d. h. in den erst künftigen spätern Erbfolgefällen) „zu Abfall und „gänzlicher Ruinirung Unsers Hauses entstehen könnten, vorzubauen, und es dahin „zu richten, daß es bey Kurfürst Alberti „Achillis Verordnung **sowolen in der „Chur Brandenburg, als Franken von „nun an bis zu ewigen Zeiten verbleiben soll**, welches wir Marggraf „Georg Friderich — fährt sodann dieser fort — „um mehrerer Erhaltung willen „des Kurfürstlichen Hauses Brandenburg „Reputation und Hoheit, uns auch nicht „zuwider seyn lassen, sondern aus obange„führten

„führten Ursachen gleichfalls für zuträglich „erachtet. Und darum — erklären nun beide zusamen — „auf vorgehende weise „Berathschlagung haben wir samtlich unsers „älter und Uranherrn, Kurfürst Alberti „Achillis Germanici offt berührte Verordnung „hiemit nochmals erneuern, erklären, be„stätigen und confirmiren wollen, thun „solches in Kraft diß Briefs wissentlich „und wohlbedächtlich, haben uns auch des„sen als die zween einzige regierende Kur„und Fürsten des Hauses Brandenburg, al„so endlich miteinander friedlich verglichen „und wollen, daß nunmehro, hinfüro, und „zu ewigen Zeiten solcher jezo angezogenen „Verordnung und Disposition von Unsern „freundl. lieben Söhnen, Brüdern und Vet„tern; auch allen derselben Erben „und Nachkommen unverhindert gelebt „und nachgesezt werde.„

Ich weiß nicht, wie die Paciscenten sich deutlicher, bündiger und stärker hätten ausdrücken können. Eben so bündig hätten sie sich schon im Eingang einmüthig darüber erklärt, wovon die Stelle unten §. 29. gelesen werden kan. Sie wiederholen es bei allen Gelegenheiten. Sie verbinden sogar alle ihre Nachkommen zu Ausstellung eines förmlichen Reverses darüber. Sie erklären ihren Sinn auch durch nähere Bestimmung, wie es in den nächsten Fällen, nämlich

auf

auf ihren Tod gehalten werden solle. Alles stimmt zusammen. Alles dreht sich um den einigen Punct, daß sowol in der Mark Brandenburg als in Franken schlechterdings es auf ewige Zeiten bey der Albrechtischen Verordnung sein Verbleiben haben müsse. Womit auch der Vertrag zu Onolzbach übereinstimmt, welcher zugleich die wichtige Erklärung enthält, daß man zu Gera auf Kurfürst *Alberti* Disposition alles gegründet habe.

3.) Vermög dieser Erklärung der Paciscenten wurden nun die väterliche Verordnungen Albrechts zwischen seinen Söhnen in Ansehung der gemachten Ländertheile, der Erbfolge, der Vormundschaft, der Versorgung der nicht regierenden Herren, der Ausstattung der Töchter u. s. w. wahre auf alle seine Erben und Nachkommen verbindliche Hausgeseze. So haben die Paciscenten zu Gera, Magdeburg und Onolzbach die Sache angesehen und erklärt. Der ganze Innhalt dieser Hausgeseze spricht dafür. Besonders verdient eine Stelle des Geraischen Vertrags bemerkt zu werden, worinn der Innhalt der Albrechtischen Verordnung in Ansehung der gemachten Ländertheile und der Erbfolge kurz zusammengezogen wird. Nachdem nämlich solche pro pragmatica sanctione et lege publica erklärt worden war, so heißt es weiter:

welche

welche dann dieses Innhalts, daß, obwolen Ihro hochselige Gnaden und Dero Gebrüdere gewilliget gehabt, daß Ihre Gnaden und Lbd. Lbd. Herr Vater Churfürst Friderich der erste, als primus acquirens in den Märkischen Landen zwey regierende Herrn, doch gleichwol auf gewisse Maas verordnet, so sollten doch hinfüro, weilen nunmehr alle des ganzen Kur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, Land und Leut an Ihro hochseel. Gnaden allein kommen, und dieselbe deren einiger Regent und Herrscher worden, alle Märkische Land ohne einigen Unterschied zu ewigen Zeiten mit der Kur Brandenburg unirt seyn und alle miteinander, darunter dann nicht weniger die neue Mark als andere Land begriffen, — — durch den Erstgebornen und ältesten Sohn, den Kurfürsten zu Brandenburg, als einen einzigen Herrn regiert werden. **Im Fränkischen Fürstentum aber haben Ihre Gnaden constituirt und versehen, daß Zween regierende Herrn seyn sollen**, inmaßen dasselbe alles Ihrer Gnaden Verordnung weiter ausweißt.

Diß ist also der nun hausgesezlich bestimmte Sinn der Albrechtischen Verordnung, bey welcher es nun und zu ewigen Zeiten sein Verbleiben haben sollte.

4.) Nach diesen Bestimmungen war es izt gar nicht

nicht schwer, diejenigen Fälle, die den Paciscenten am nächsten lagen, in Gemäsheit erwähnter Konstitution zu entscheiden. Nämlich

a) die Ansprüche der nachgebornen Brüder des Kurfürsten auf den ihnen von ihrem Vater verschafften Ländertheil der Mark mußten als offenbar ungegründet angesehen und verworfen werden. Hingegen

b) erlangten sie auf den nahe bevorgestandenen Erlöschungsfall der fürstlich regierenden Linie in Franken um so gegründetere, eben dadurch schon anerkannte Ansprüche zur Regierungsnachfolge in diesen Fürstenthümern. Denn da Albrecht die Fränkischen Fürstenthümer nicht mit der Kur vereinigt, sondern in Ansehung derselben constituirt und versehen hat, daß Zween regierende Herrn seyn sollen, und es bey dieser Verordnung nun auch in Ansehung dieser Fürstenthümer auf ewige Zeiten sein Verbleiben haben solle: so konnten dieselbe, da sie nach dem vorausgesehenen unbeerbten Todesfall des Marggrafen Georg Friderich an die Kurlinie fallen mußten, nicht mit der Erstgeburt derselben oder mit der derselben zustehenden Regierung der Kur und Mark Brandenburg vereinigt, sondern sie mußten zween nachgebornen Gliedern der Kurlinie und zwar denjenigen, welche das nähere Erbfolgerecht daran hatten, mithin, nicht den nachgebor-

nen

nen Söhnen des Kurfürsten, sondern den beiden nachältesten Brüdern desselben zu Theil werden. Nur der Herzog in Preussen, Marggraf Albrecht Friderich hätte ihnen im Weg stehen können, wenn er nicht aus dem - im Geraischen Vertrag angeführten Grunde (s. unten §. 28.) ausgeschlossen worden wäre. Auf den Fall, daß diese beide Marggrafen den Tod Georg Friderichs nicht erleben sollten, mußten ihre ältesten männlichen Leibes-Erben eintreten und erst nach gänzlicher Erlöschung ihres Mannsstamms konnte die Reihe an die jüngern Brüder der erwähnten beiden Marggrafen kommen. Wären auch von diesen keine männliche Nachkommen mehr vorhanden gewesen: so würde die Ordnung die nachgebohrnen Söhne des Kurfürsten Joachim Friderich zur Regierungs-Nachfolge in den Fränkischen Fürstenthümern gerufen haben, so, daß immer die älteste nachgebohrne Linie die jüngere ausgeschlossen haben würde. Und so haben die Paciscenten die Sache in dem Geraischen Vertrage (in der §. 28. von dem Herrn Verfasser eingerükten Stelle) wirklich bestimmt.

Es ist also — die Kraft eines ewig gültigen Hausgesezes bey der Albrechtischen Verordnung vorausgesezt — so weit entfernt, daß der Kurfürst die beiden Fränkischen Fürstenthümer mit der Erstgeburt der Kurlinie

hätte vereinigen können, oder daß die beiden Marggrafen Christian und Joachim Ernst die Regierungs-Nachfolge einer willkührlichen und freywilligen Abtretung des Kurfürsten zu danken gehabt haben sollten, wie Herr D. Baz die Sache so gerne vorstellen möchte, daß sie vielmehr aus eigenem auf die Albrechtische Verordnung, als ein ewiges Hausgesez, sich gründendem Recht dem Marggraf Georg Friderich nachfolgten.

Wie unzusammenhängend und widersprechend würde es auch gewesen seyn, wenn Er, der Kurfürst, welcher die fortdaurend verbindliche Kraft der Albrechtischen Verordnung schon in Ansehung der Disposition seines Vaters so standhaft behauptete, und mit seinem Vetter Georg Friedrich für nunmehro, hinfüro und auf ewige Zeiten festsezte, daß jener Verordnung von ihren Söhnen, Brüdern und Vettern auch allen ihren Erben und Nachkommen unverhindert gelebt und nachgesezt werden sollte, dieselbe selbst nicht hätte beobachten oder als verbindlich anerkennen wollen. Nein! Er sah es vielmehr als verbindliche Vorschrifft jenes Hausgesezes an, daß nach Marggrafen Georg Friderichs Tod nicht Er, sondern seine beiden Brüder die Regierungs-Nachfolge erlangen mußten. Diß sagt der ganze Innhalt des Geraischen Vertrages von Anfang bis zu Ende. Und damit stimmt auch der Onolzbachische

bachische Vertrag überein. Gleich im Eingang sagt der Kurfürst, daß zwischen ihm und Marggraf Georg Friderich zu Gera im Jahr 1598. die Nothdurft, wie es von nun an und zu ewigen Zeiten in seinem Kurhaus solle gehalten werden, bedacht und zu Papier gebracht worden sey, und daß man dabey auf Kurfürsten Alberti Achillis Disposition alles gegründet habe. Und am Schluß erklärt er aufs bündigste, daß er dem ganzen Innhalt dieses Vertrages stet, fest und unwiderruflich nachkommen, und insbesondere offtgedachten beiden Marggrafen Kraft des alt Väterlichen Herkommens und berührter Geraischer Verfassung das Burggraftum Nürnberg, wie es am beständigsten seyn soll, überlassen haben wolle.

5. Mit allem diesen haben aber nun freilich die Paciscenten des Geraischen und des Onolzbacher Vertrags zugleich auch auf alle künftige Zeiten durch Wort und That ausser allen gegründeten Zweifel gesezt, was in allen künftig etwa in Franken noch weiter erfolgenden Erlöschungsfällen neuer = in jenen Fürstenthümern zur Regierung gelangenden Linien für Erbfolge Grundsäze Statt finden müssen, wenn in der Kurlinie mehrere nicht regierende Agnaten vorhanden sind. Nichts kann klarer, nichts entschiedener seyn, als daß in jedem künftigen Fall, in

 welchem

welchem zwischen mehrern Agnaten des Kurhauses eben dieselben Verhältnisse eintretten würden, welche nach dem Tode Georg Friderichs vorhanden waren, nach dem Sinn und Willen der Paciscenten zu Gera, Magdeburg und Onolzbach auch eben dieselben Grundsäze Statt finden müssen, nach welchen damal die Erbfolge in Franken bestimmt wurde.

Die zu jeder Zeit regierende Kurlinie gewann ungemein viel bey diesem Systeme. Sie konnte vermög der Güldenen Bull nur in Ansehung der Kurlande auf Untheilbarkeit und ausschließliches Erbfolgerecht Anspruch machen. In Ansehung neuerworbener Länder aber, welche schon damal sehr beträchtlich waren, und noch weit ausgebreiteter wurden, hatten alle Agnaten gleiches Recht, so lang Albrechts Konstitution nicht die Ausdehnung und Deutung erhielt, die ihr der Geraische und Onolzbachische Vertrag beylegte. Die nachgebornen Herren verloren zwar eben dadurch sehr viel, indem der, der Albrechtischen Konstitution beygelegte Sinn die Erstgeburtsrechte auch auf die neuerworbenen und auf verschiedene künftig anfallende Länder ausdehnte. Sie brachten aber damit nur dem Flor ihres Hauses ein Opfer. Dagegen erlangte die gesammte Nachgeburt auf ewige Zeiten das gleichwol immer noch sehr wichtige Recht,

daß

daß jederzeit die zwey nächst nachgeborne Linien die Regierung der Fränkischen Fürstenthümer haben, und deren Stelle, wenn solche erlöschen würden, immer wieder aus den nachgebornen Agnaten der Kurlinie ersezt werden sollten; da hingegen die entferntern nachgeborne Branchen sich dem Ausspruch — der auch sicher izt nach dem Geraischen Vertrag keinen andern als diesen Sinn hat — unterwerfen mußten, daß nicht mehr als drey regierende Herren seyn sollen.

Nachdem ich hierdurch meine von Herrn Prof. Baz bestrittene Meynung umständlich vorgelegt habe: so werde ich in der Folge um so weniger Ursache haben, die Aufmerksamkeit meiner Leser in Prüfung der gegenseitigen Meynung durch Noten zu unterbrechen.

§. 19.

Geraischer Vertrag.

Geschichte der Entstehung des Geraischen Vertrags.

1535. Kurfürst Joachim I. hatte kurz vor seinem Ende unter seinen beyden Prinzen Joachim, der ihm in der Kur folgte, und Johann von Küstrin, unter den Markgrafen der V. dieses Namens, eine lezte Willens-Verordnung errichtet, wornach jener die Alt-Mittel- und Ukermark, Prigniz, die Grafschaft Ruppin nebst der Kurwürde und der davon abhangenden Oberherrschaft über 3. Bisthümer

 und

und zwo Grafschaften; dieser aber die Neumark nebst den Ländern Sternberg, Crossen, Cottbus, Peiz, und die Oberherrschaft über das Heermeisterthum und Sonneburg erhielt. *) Diese Disposition war unstreitig dem Albrechtischen Hausgesez zuwider, r) das die Mark zu Brandenburg mit allen Landen und Zugehörungen, die dazu kommen und bracht seyn, dem erstgebohrnen als jedesmaligen Nachfolger in der Kur zum ungetheilten Besiz und Regierung bestimmt hatte, und daher war Joachim sie anzuerkennen nicht schuldig. Der Gedanke aber, daß nach der ersten Theilung des Kurfürsten Friedrich diese Lande unter dessen beyden Söhnen dieses Namens schon getheilt; daß die Neumark, Crossen und die Besizungen in der Lausiz erst spätere Erwerbungen waren, und eine besondere Liebe gegen seinen Vater und Bruder waren vielleicht die Beweggründe, die ihn zu dieser Anerkennung vermochten.

Eine ähnliche wiewohl unerfüllt gebliebene Verordnung, wovon mir keine nähere Umstände bekannt sind, machte auch Joachim II. **)

Sein

*) Samuel Buchholz Versuch einer Geschichte der Kur Brandenburg; Neue Geschichte III. Th. S. 331. folg.

**) Weder Pauli in seiner allgem. Preußischen Staatsgeschichte noch Buchholz gedenken derselben; der Geraische Vertrag aber sagt ausdrücklich „dann Kurfürst *Joachimi secundi* Verordnung nie-

Sein Sohn und Kurfolger Johann Georg, der mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth aus dem Anhaltischen Hause 7. Söhne erzeugte, war dem ältesten Christian vorzüglich geneigt, und wollte ihn auf Kosten des aus seiner ersten Ehe mit Sophia von Liegniz entsprossenen Kurprinzen Joachim Friedrich die Neumark nebst Crossen und Cottbus zuwenden, so wie Johann von Küstrin, nach dessen unbeerbten Tod sie wieder an die Kurlande gefallen war, sie inne gehabt hatte. Dahin gieng ausdrücklich sein lezter Wille,
1396. worinn er auch noch seiner Gemahlin Witthum vergrößerte, und gegen die Vorschrift Albrechts ***) dem damals noch unmündigen Christian einen Vormund aus einem andern Haus sezte.

r) Nichtsweniger, wenn man die Sache nach dem wirklichen wahren Sinn der Albrechtischen Konstitution beurtheilt. Vielmehr wird man eben diese Verordnung des Kurfürsten Joachims I. und die unweigerliche Anerkennung derselben von seinem Sohn Joachim II. und dem ganzen Brandenburgischen Hause als

niemahlen zu Werk gerichtet worden, auch nur *ex certo capite* geschehen, wie der Buchstaben ausweiset.„

***) „Ob der obgenannten Unsrer wehrentlicher Sohn einer stürbe und unmündige Kinder hinter ihm verlassen würde, so sollen seine wehrentliche Brüder derselben Kinder Vormünder seyn.„

als einen Beweis des Gegentheils ansehen und annehmen dürfen, daß, wenn nach dem wahren Sinn der Albrechtischen Konstitution Joachim diese Befugniß nicht gehabt hätte, er sich derselben auch nicht bedient haben würde. Zuverläßig hatte Albrecht die von seinem Vater Friderich I. gemachte Theilung vor Augen und im Angedenken, als er seine Theilung entwarf, und über den künftigen Wolstand seines Hauses dachte. Es wäre also unverzeihliche Nachläßigkeit, daß er ähnliche Theilungen unter den Nachkommen seines ältesten Sohnes nicht ausdrücklich bestimmt und deutlich untersagt hat, wenn er die Absicht hatte, daß die sämtlichen Märkischen Lande ewig unzertrennt und in dem ungetheilten Besiz des Erstgebornen, als jedesmaligen Nachfolgers in der Kur bleiben sollten. Davon findet sich aber in diesem ganzen Hausgesez keine Spur; zum klaren Beweis, daß Albrecht nicht daran dachte, eine solche Verordnung zu machen. Joachims I. Verordnung war also gar nicht hausgesezwidrig. Und das war wol der einzige wahre Grund, warum weder Joachim der II. noch die übrigen Glieder des Hauses sich derselben entgegensezten. (Man vergl. hiemit oben die Note 1). Wie man aber durch den Geraischen und Onolzbacher Vertrag das Albrechtische Hausgesez verstanden und erklärt und nach

solcher

Digitized by Google

solcher Erklärung vertragsmäsig zu einem ewigen Hausgesez gemacht habe, das habe ich in der vorhergehenden Note bemerkt.

§. 20.

Fortsezung.

Joachim Friderich konnte bey den beträchtlichen Schulden, die damals Kurbrandenburg drückten, eine solche Zertheilung der Lande nicht gleichgültig seyn; er nahm also die väterliche Verordnung nicht an, und sezte sich ihr mit Nachdruck entgegen; allein weder dies noch die einstimmige Meynung derer, welche Kurfürst Johann Georg von Ritterschaft, Räthen und Ständen über sein Vorhaben zu Rath zog, *) vermochten seinen Willen zu ändern; er legte ihn vielmehr wiewohl verschlossen **) dem

*) Weil sonderlich alle diejenigen, so von Ihrer Gn. in diesem Werk von Ritterschaft, Räthen und Ständen der Chur Brandenburg in großer Anzahl zu Rath gezogen, einmüthig und einhellig dahin geschloßen, und solchen Schluß Ihrer Gn. in Schriften unter Ihrer eigenen Hand Subscription übergeben haben, wie kein Exempel zu finden, daß ohne Willen der Söhne in Unserm Hause *in contrarium* wäre disponirt worden, daß auch ohne Unsern als des ältesten *Consens* nichts beständiges zu verordnen.„ (Ger. Vertr.)

**) Die Politik des Kaiserlichen Hofs war damals in Vergleichung mit der heutigen freylich etwas nach-

Kaiser Rudolph vor, und erhielt dessen
1598. Bestätigung. Nach dem Tod seines
Vaters berief der Kurfürst Joachim Friedrich die Landstände, und erklärte ihnen, daß er die väterliche Verfügung nicht annehmen, noch zugeben könnte, daß seine Brüder einen andern Vormund als ihn hätten. Die Stände liessen sich hierauf als auf eine bloße Familien-Sache, wie sie sagten, nicht ein, nur der Adel rieth in seiner Antwort dem Kurfürsten, seinen Vetter den Marggraf Georg Friedrich, der schon vorher zwischen Vater und Sohn einen Vergleich versucht hatte, zum Mittler zu wählen. Dies geschah auch, und diese beyde damals allein regierende Herren im Brandenburgischen Hause sandten noch in eben dem Jahr ihre Räthe nach Gera, um einen auf die Albrechtische Verordnung gebauten Aufsaz zu einem Vergleich und Familiengesez zu machen. Bey einer persönlichen Zusammen-
1599. kunft zu Magdeburg legte man ihnen den-

nachläßig, wie in der t. Staatskanzley S. 177. not b) bemerkt wird. Doch berief sich Joh. Georg ohne Zweifel darauf, daß K. Friedrich *III.* schon 1473. alle künftige von Albrechts Nachkommen noch aufzurichtende Verordnungen voraus confirmirt habe, und K. Rudolph handelte doch nicht ganz ohne Politik, indem er die Beståttigung nur mit der ausdrücklichen Clausel salvo jure tertii gab, die sich dazumal noch nicht wie heut zu Tag stillschweigend verstand, und die vielleicht erst seit der Zeit aufkam.

denselben vor, er erhielt ihren wechselseitigen Beyfall, und sie bekräftigten ihn durch Sigel und Unterschrift. ***)

§. 21.

Fortsezung.

Prinz Christian, den man zu dem zu Gera entworfenen und zu Magdeburg abgeschlossenen Vertrag nicht zuzog, und dem sein Innhalt noch unbekannt war, s) protestirte nicht nur gegen denselben, sondern gegen alle von dem Kurfürsten in der Neumark gemachte Vorkehrungen, wie auch gegen die mit Pommern erneuerte Erbverbrüderung, suchte diese zu hintertreiben, und die Neumärkische Stände von der ihm nachtheiligen Erbhuldigung abzuhalten.

Bald darauf starb Georg Friedrich der
1603. lezte Brandenburgische Fürst aus der
älteren Fränkischen Linie zu Anspach: nach Albrechts Gesez mußte sein Land an die Kurlinie fallen, und Joachim Friedrich wäre Alleinherrscher der Brandenburgischen Lande geworden. (§. 12.) t) Um aber die Unzertrennlichkeit der Kurlande nebst der davon abhangenden Hoheit, Glanz und Würde des Kurhauses, *) und die Vereinigung der seit Achilles erwor-

***) Buchholz S. 511. folg. Pauli S. 368.

*) Wie dann auch Churfürst Alberti Verordnung unter anderm mitbringt, daß alle Landschaften und andere Herrlichkeiten der Kur Brandenburg vereint und

erworbenen und noch zu erwerbenden Besizungen mit derselben für jezt und für die Zukunft zu sichern; um Christian von seinen auf das väterliche Testament gegründeten Ansprüchen an die Neumark rc. abstehen zu machen, und Friede und Einigkeit in dem Hause herzustellen und zu befestigen; um möglichen neuen Forderungen seiner übrigen Brüder oder auch Söhne auszuweichen und zu verhindern, damit sie dieselben nicht mit den angeführten lezten Willens-Verordnungen ihrer Ahnherren rechtfertigen könnten; **) Aus diesen Gründen, zu denen auch drin-

und einverleibt seyn und bleiben sollen. Dahero dann nicht unzeitig, was sowohl dißfalls als durch die Stifter vor Beßerung erfolgt seyn mag, niemand als dem regierenden Kurfürsten gebührte, sonderlich weil auch die onera, so ein Kurfürst tragen muß, größer worden, und dem ganzen Kurfürstlichen Hauß daran zum höchsten gelegen, daß der Churstand bey seiner *Reputation*, Hoheit und Würde erhalten, und der jedesmal regierende Churfürst solchen seinen hohen Stand nicht weniger als andere Churfürsten der Nothdurft nach führen, welches aber bey Zertheilung und vornemlich, da ohne das die Chur Brandenburg mit großem unträglichen Schuldenlast beschweret ist rc.

**) So haben wir nicht unzeitig erwogen, allen künftigen Irrungen, so etwa aus Churfürst Joachimi primi et secundi willkührlichen Vergleichungen und weiland des Churfürst Johann Georg Vornehmen nicht allein jezo unter unsern freundlich geliebten Brüdern und Söhnen, sondern

dringende Vorstellungen von Georg Friderich, der viel über den Kurfürsten vermochte, gekommen seyn mögen, entschloß sich lezterer zu Unterzeichnung des Geraischen Vertrags und zu der darinn enthaltenen Abtrettung der ihm auf den Todesfall des Markgrafen angefallenen fränkischen Fürstenthümer an seine beyden Halb-Brüder Christian und Joachim Ernst.

s) Nach dem Eingang des Onolzbachischen Vertrages ist der zu Gera entworfene Vertrag noch in eben demselben Jahre, nämlich am 29. Apr. 1599. den beiden Brüdern mitgetheilt worden.

t) Wie? Nach Albrechts Verordnung mußte sein Land an die Kurlinie fallen, und Joachim Friderich wäre Alleinherrscher der Brandenburgischen Lande geworden: und doch soll der Geraische Vertrag, vermög dessen sie nicht an den regierenden Herrn der Kurlinie fiel, sondern durch dessen zween nachgeborne Brüder zwey neue fürstliche regierende Linien gestiftet wurden, nach dem eigenen Urtheil des Herrn Verf. (§. 20.) auf die Albrechtische Verordnung gebaut seyn? wie ich die Sache ansehe, darüber habe ich mich theils schon erklärt,

---

sondern auch ins künftige zu Abfall und gänzlicher Ruinirung unsers Hauses entstehen könnten, vorzubauen, und es dahin zu richten, daß es bey Cf. Alb. Achillis Verordnung sowol in der Kur Brandenburg als Franken, von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben solle.

Digitized by Google

erklärt, theils wird es in der Folge noch geschehen.

§. 22.

Vertrag des Kurfürsten mit seinen Brüdern.

Zwischen diesen und dem Kurfürsten, welche miteinander dem Leichenbegängniß Georg Friedrichs zu Anspach beywohnten, kam nun am 11. Jun. 1603. ein von dem Kurfürsten, und ihnen, dann seinen zwey ältesten Söhnen, Johann Sigmund und Johann Georg und dem Fürst Christian zu Anhalt unterzeichneter Vergleich zu Stande; worinn die Markgrafen Christian und Joachim Ernst den Geraischen Vertrag unbedingt annahmen, dagegen aber allen Ansprüchen aus dem Testament des Kurfürsten Johann Georgs feyerlich entsagten.*) Jener erhielt durch das Loos das Fürstenthum oberhalb Gebirgs, und ward der Stifter der Baireuthischen; dieser das Fürstenthum unterhalb Gebirgs, und stiftete die Anspachische Linie.

§. 23.

*) Und obwol Wir beyde Gebrüder und Wir Markgraf Christian insonderheit auf dato die Neumark angesprochen, daß Wir uns doch derselben Ansprach hiemit wirklich und gänzlichen aus wohlbedachtem Gemüth und rechter Wissenschaft auch angedeuteten Ursachen verziehen und begeben haben.

Diesen Geraischen Vertrag nebst der denselben bestättigenden Vergleichs-Handlung s. in der gründlichen Nachricht vom Craisausschreibamt absonderlich in Franken. Leipzig 1741.

§. 23.

Vorläufige Folgerung
a) aus der Geschichte des Vertrags.

Schon hieraus u) scheint zu erhellen, daß die Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich vor dem Geraischen Vertrag die Vereinigung der beyden Markgrafschaften mit der Kur nach dem Tod Georg Friedrichs weder bezweifelten, noch aus der Albrechtischen Haussazung auf den Besiz und die Regierung dieser Lande ein gegründetes Recht zu haben glaubten, eben so wenig als der Kurfürst sich verpflichtet hielt, dieselbe an sie zu überlassen. Es läßt sich kaum denken, daß sie beyde und insbesondere Markgraf Christian den aus der väterlichen Willensverordnung angesprochenen Ländern so bereitwillig und ohne alle Widerrede entsagt hätten, wenn sie in jene ex pacto et providentia majorum succedirt wären, und daß sie sich über das, was in diesem Fall gar kein Vergleichs-Gegenstand war, sollten verglichen haben. v)

u) Ich suche die Prämissen zu diesem Schlusse vergeblich.

v) Nach dem wahren Sinn der Albrechtischen Konstitution mußten diese beide Marggrafen es noch als sehr zweifelhaft ansehen, ob sie eine gegründete Ansprache an die ausschließliche Erbfolge in den Fränkischen Fürstenthümern haben. Der Buchstabe dieser Konstitution gewährte ihnen solche

solche gar nicht. Daß nach der Analogie derselben auch dieser Fall zu entscheiden gewesen wäre, und ihnen also aus diesem Grunde die Erbfolge ausschlieslich hätte zufallen müssen, das würden sie schwerlich durchgesezt haben. Nur alsdann kann die Analogie einer solchen eingeschränkten Verordnung fortdaurende Entscheidungsnorm werden, wenn sie durch ausdrückliche Familien-Geseze, wie hier durch den Geraischen und Onolzbachischen Vertrag, oder durch ein unwidersprechliches Herkommen des Hauses dazu erhoben wird. Nach der allgemeinen teutschen Erbfolge-Ordnung aber, welche bey dem Mangel einer besondern hausgesezlichen Norm hätte eintretten müssen, hätten weder sie, noch der Kurfürst ein ausschließliches Erbfolgerecht ansprechen können, sondern sie und ihre sämtlichen Brüder würden nach solcher gleiches Erbfolgerecht gehabt haben. Die zu Gera aufgestellte Theorie von der fortdaurend verbindlichen Kraft der Albrechtischen Konstitution mußte ihnen also nicht nur sehr erwünscht seyn, sondern sie konnten auch ihre Ansprüche auf die neue Mark gar wol dagegen aufgeben.

§. 24.

b) aus dem Vertrag und der Vergleichshandlung.

Dieser Saz fließt aber auch theils aus dem Geraischen Vertrag, worinn der Kurfürst mit

mit dem Markgrafen Georg Friedrich wegen der seinen beyden Brüdern nach dessen Tod in den Fürstenthümern zu überlassenden Erbfolge übereingekommen ist, und sie denselben durch seine Einwilligung erst verschaft hat, theils aus der Vergleichs- und Acceptations-Handlung des Kurfürsten und seiner Brüder, wo es heißt:

„Dahero Sr. Lbd. und Gn. hinterlassene Land und Leut des BurgGrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs sich an — Unser hochlöbl. Hauß Brandenburg erlediget. w) Daß Wir Uns nach genugsamen Bedacht durch Unterhandlung — — Unserer freundlich geliebten Söhne — — Herrn Johannes Sigismundi, Herrn Johann Georgen und Herrn Christiani, Fürsten zu Anhalt — — aller Irrungen gänzlichen und zu Grund verglichen und vertragen ꝛc. „Wir der Kurfürst wollen — Markgraf Christians und Markgraf Joachim Ernsts Lbd. Lbd. — — das BurgGrafthum Nürnberg und die darinn begriffene Lande unter und oberhalb Gebirgs, samt allen ihren Pertinentien, Ein und Zugehörungen, allermassen sie „Unser in Gott ruhender Vetter innen gehabt, hiemit wie es am beständigsten geschehen soll, überlassen haben. x) Ihro Lbd. Lbd. sollen dieselbe vor (statt) Uns und Unsere männliche eheliche Leibeslehens-Erben y) ohne Unser und

Digitized by Google

der Unsrigen, wie auch derselbigen Nachkommen einige Verhinderung geruhiglich nuzen und gebrauchen. „Dagegen versprechen und zusagen Wir Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst, daß Wir ebenmäsig schuldig seyn sollen und wollen, allen denselben fürstlich nachzuleben, immassen Wir dann dasselbige alles hiemit bey fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben wollen beliebt, acceptirt und angenommen haben."

w) In allweg; aber nicht an die Erstgeburt desselben. Zu dem hochlöblichen Haus Brandenburg, an welches Land und Leut des Burggrafthums Nürnberg erledigt worden, gehörten die zween jüngern Brüder so gut, als ihr erstgeborner Bruder. Dieser sagt in dem ganzen Vertrag nirgend, daß dieselbe ihm erblich zugefallen seyen.

x) Möchte doch der Herr Verf. die zum Beweis ausgehobenen Stellen immer unmangelhaft und in ihrem Zusammenhang vorgelegt haben! Diese Stelle lautet so:

Wir wollen auch allem demjenigen (was der Geraische Vertrag enthält) stet, fest, fürstlicher, unwiderrufl. und ernstlich nachkommen, und insonderheit Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernst Lbd. Lbd. Kraft des altväterlichen Herkommens und berührter Gerauischer Verfassung das Burggrafthum Nürn-

Nürnberg und die darinn begriffene Lande — — überlassen haben u. s. w. Also kraft des Geraischen Vertrags worinn, wie der Kurfürst im Eingang sagt, auf Kurfürst *Alberti Achillis* hochlöblicher Gedächtniß Disposition alles gegründet„ und vermög des altväterlichne Herkommens überlies der Kurfürst seinen Brüdern die fränkischen Fürstenthümer nicht aus freyer Willkühr, wie der Herr Verf. es vorzustellen sucht. Und diß mußte er thun, so bald er Albrechts Verordnung als ein ewiges Hausgesez ansah. Wenn Herr Prof. Baz die Sache aus diesem Gesichtspunkt in Erwägung zieht, wird er auch nicht mehr in Versuchung stehen, der folgenden Stelle die Deutung zu geben, als ob die neue Regenten der fränkischen Fürstenthümer solche statt des Kurfürsten besizen sollen. Vergl. folgende Note.

y) Wahrscheinlich ist diese Stelle in dem Original so gefaßt:

„vor (ante) uns und unsern männlichen ehelichen Leibeslehens-Erben„

und wollen alsdann so viel sagen, daß die zween jüngern Brüder mit Ausschliessung des Kurfürsten und seiner Linie in den fränkischen Fürstenthümern succediren sollen.

§. 25.

Innhalt des Geraischen Haus-Vertrags,

a) er wiederholt und bestättigt Albrechts Verordnung;

Was nun den Innhalt dieses Familien-Gesezes betrift, so wird darinn die Albrechtische Verordnung, die dem ganzen Geraischen Vertrag zur Grundlage dient, wiederholt und bestätigt. Was also in jener von deren Zweck, nemlich dem Glanz, der Würde und Hoheit des Hauses, der mit der Schwächung und Zertheilung der Lande nicht bestehen kann, gesagt ist, findet sich auch hier:

„Daß die Menschen — je tapferer dieselbe ihrem Herkommen nach geartet — sich und die ihres Namens, Standes und Schildes bey ihren — durch sich selbst erlangten oder durch ihre VorEltern, auf sie gestammten Hoheit, Dignität und Würde fort und fort — erhalten und zu noch weiterm Aufnehmen mehr Gelegenheit an die Hand bringen, insonderheit aber allen künftigen Abfall und Verringerung solches ihres hohen Standes, und was entweder mit Schwächung oder Zertheilung ihrer Güter und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden könne, oder in andere Wege darzu Anlaß und Ursach geben könnte,

könnte, verhüten mögen, welcher angebornen Affection nach, zu Erhaltung und Aufnehmung Königl. Kurfürstlicher und anderer Häuser, auch die eingepflanzte Liebe der Eltern gegen Kinder, wenn sie gleich gerne anders sehen und verordnen wollten, offermals restringirt und eingezogen werden muß. — Derowegen weil jeziger Zeit die Läufte nicht gelinder, sondern beschwerlicher werden, und um so viel mehr dahin sorgfältig zu sehen, damit Unser Hauß, bey ohne dieß obliegenden schwehren Sachen und Geschäften — nicht in Abfall kommen möge; So haben Wir in alle Weg einmüthig dafür geachtet, des Kurfürst Alberti Achillis Verordnung — von nun an zu ewigen Zeiten zu halten.„

Was in jener über die Theilung und Regierung des ganzen Brandenburgischen Hauses, über die Vereinigung der Länder jedes einzelnen Haupttheils und insbesondere sämtlicher Märkischen Lande mit der Kur zu einem Ganzen; über die Erbfolge in der Kur und den beyden Fürstenthümern zu Franken und auf dem Gebirg verordnet worden, wird gleichfalls in diesem erneuert, gelegenheitlich auch der von dem Vater, Großvater und Urgroßvater Joachim Friedrichs errichteten Verordnungen und Zertheilung der Märkischen Lande Erwähnung ge-

 than,

than, *) diese als Abweichung von der Albrechtischen erklärt und behauptet, daß dergleichen Verordnungen und willkührliche Vergleichungen ohne Einwilligung der Interessenten nicht bestehen, den Nachkommen nie nachtheilig seyn, noch sie verbinden können, nicht dagegen zu handeln. **)

§. 26.

*) „Und obwohl Unser des Churfürsten in Gott ruhende Elter und Groß-Herr Vater, Joachimus primus et secundus etlichermaßen von Kurfürst Alberti Verordnung abgeschritten, so haben doch Ihrer Gn. Gn. Lbd. Lbd. beyderseits dieselbe in effectu confirmirt und bestättiget, indem Churfürst Joachimus primus selbst gesezt, daß es also zu ewigen Zeiten soll gehalten werden; Churfürst Joachimus secundus aber hat nicht allein solche des Herrn Großvaters und Vaters Willen wiederholet, sondern auch selbst gestanden, daß solche hochbetheuerte, an recht geschwornen Eydesstatt angelobte väterliche Verträge allwege in ihrem Werth und Bestand vestiglich und unverrückt bleiben, und denselben hierdurch (durch Ihr Gn. mit Dero Söhnen willkührlich getroffene Vergleichung) nichts benommen werden solle. Es ist auch nicht allein in ihrer Gn. Verordnung, sondern auch in derselben, so von Unserm des Kurfürsten Herrn Vater löbl. Gedächtniß vorgenommen werden wollen, die Beßerung der Chur Brandenburg vor die Ursache berührter Aenderung präsupponirt.„

**) Denn es ist Ihr Gn. und Lbd. beyderseits geschehene und vorgenommene Veränderung mit gutem Wißen und Willen der Söhne, wie erwehnet, zugangen, und weil es in derselben Willen und Willkühr

§. 26.

b) Er erstreckt sie auf neu erworbene Länder und Rechte.

Ferner verordnet der Geraische Vertrag, daß das Albrechtische Gesez wegen der Unzertrennlichkeit der Märkischen Lande von der Kur auch von den seither erworbenen Landen, Anwartschaften und Meliorationen zu verstehen, und darauf auszudehnen sey;

„Daß auch alle die Land, Städt und Schlößer mit ihrer aller und jeden Ehren, Würden, Nuzen, Renthen, Pachten, Zinsen, Gülden, Herrlichkeit und Pertinenzien die zu der Mark Brandenburg kommen und bracht seyn, samt dem Herzogthum Crossen und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürstenthümer, als Pommern, Mecklenburg, Hollstein, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Kur Brandenburg zu Lehen gangen, vor einen Theil zustehen und bleiben sollen. — — Dahero dann nicht unzeitig, was sowohl durch die Landschaften als durch die Stifter vor Beßerung erfolgt seyn mag,

Willkühr gestanden, und sonsten von niemand widersprochen worden, so hat zwar solche willkührliche Verwilligung illis consentientibus, sed non posteritati können präjudiciren, daß sie darwider nichts haben handlen mögen.“

mag, niemand als dem regierenden Kurfürsten gebühret.

§. 27.

e) Er enthält mancherley neue Verordnungen.

Er zeichnet sich auch durch verschiedene neue und schöne Sazungen aus. Nach ihm soll die Evangelisch Lutherische Lehre in den Brandenburgischen Landen rein erhalten; „die Justiz männiglichen gleichmäßig administrirt, die Reverse den Landschaften gegeben, die getreue gehorsame Unterthanen, die allbereits bey der Herrschaft gar viel gethan, mit neuen Auflagen nicht beschweret, und bey ihren Freyheiten und altem Herkommen gelassen, geschüzt und gehandhabt werden„; von den berührten anwartenden Fürstenthümern, da eines oder mehrere künftig an die Kur Brandenburg kommen, soll einem jeden der andern Fürsten und Markgrafen zu Brandenburg, die mit gewissen Landen, Leuten oder Stiftern nicht versehen, und doch ihres Unterhalts oder Deputats halben auf die Kur und Mark Brandenburg gewiesen sind, eine leidliche erträgliche Erstattung geschehen, Pommern und Mecklenburg ausgenommen, die ohne einige Erstattung dem jedesmal regierenden Kurfürsten voraus verbleiben„; Das Herzogthum Preußen soll nach dem Tod des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich und wenn derselbe keine männliche Erben nachließe, dem Kurfürsten Joachim Friedrich oder dessen äl-

testen

Digitized by Google

lesten Sohn, und wenn dieser und seine Erben nicht mehr wären, dem jedesmaligen Kurfolger zufallen, und das Herzogthum Jägerndorf stets bey dem männlichen Stamm der Kurlinie bleiben.

Außerdem macht sich noch der Kurfürst gegen seine beyden Brüder für sich, seinen Kur-Prinzen und alle Kurfolger verbindlich, einen seiner übrigen 5. Brüder statt des Deputats zu dem Großmeisterthum zu befördern, und zwey andern, so lange dieselbe mit gewißen Landen und Stiftern nicht versehen, nach zurückgelegtem achtzehenjährigen Alter, so wie seinen eigenen Söhnen und Nachkommen in der Mark aus den Einkünften der Kurlande jährlich 6000 Thaler zu reichen, auch seine Töchter und Schwestern standesmäßig zu unterhalten, und mit 20000. fl. auszustatten. Dagegen aber verpflichten sich seine beyde Brüder für sich und ihre Nachfolger in den Markgräflichen Landen, nicht nur für die Unterhaltung und das Deputat ihrer Söhne, für ihrer Töchter Ausfertigung und das jeder zu reichende Heurathgut von 12000. fl. zu sorgen, sondern versprechen auch

„weil damals die jungen Herrn, so in der Kur und Mark Brandenburg mit dem Deputat zu versehen sind, aus göttlichem mildreichem Seegen eine ziemliche Anzahl vorhanden war,

und der Unterhalt aller dem Kurfürsten zu schwer fiel, ihre zwey jüngste Brüder mit

18. Jahren zu sich zu nehmen, und fürstlich zu unterhalten.

§. 28.

Wovon die merkwürdigsten sind

a) von der Erbfolge:

Die zu meinem Zweck wichtigsten Verordnungen des Geraischen Vertrags aber sind die, welche die Erbfolge, wie es nemlich nach dem Tod des Kurfürsten und des Markgrafen Georg Friedrich in gesammten Landen des Brandenburgischen Hauses zu halten sey: und dann den, von jedem Prinzen, der zur Regierung oder dem ausgesezten Deputat gelangen will, zu leistenden Revers betreffen.

In der ersten:

„Nach Unserem eines oder des andern Todt aber, sezen, ordnen und wollen Wir, daß es damit nachfolgendergestalt unterschiedlich gehalten werden solle:

„Nemlichen wann Wir Joachim Friedrich — Churfürst ꝛc. — mit Tod abgiengen, daß alsdann Unserem ältesten eheleiblichen Sohn, Markgraf Johann Sigismunden und seinen männlichen ehelichen Leibes-Erben absteigender Linie — — oder in Mangel derselben dem andern unserm ältesten Sohn, und also in Ewigkeit der güldenen Bulla nach, allwegen dem Kurfürsten die Mark und Kur Brandenburg wie die in Unsern Kreisen begriffen,

sen, sowohl die Alte- Mittel- Ucker- und Neumark, als auch die Priegniz, Grafschaft Ruppin, Land zu Sterneberg ꝛc. wie ingleichem die Bischofthümer Brandenburg, Havelberg, Cotbus (es würden dann dieselbe zu Unserer jüngern Söhne Deputat gebraucht) mit allen ihren Landen — vor einen Theil zustehen und bleiben sollen; „Hergegen was Uns Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg berührt, nachdem des — Herrn Albrecht Friedrichen, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzogs ꝛc. von Weiland Kaiser Maximiliano Secundo erlangte Restitution und derselben Erklärung unter anderm vermag, und in sich hält, daß S. L. auf den äussersten Fall, und wofern nach aller jezt lebender Markgrafen tödlichen Abgang keine männliche Leibes - Lehenserben mehr vorhanden seyn würden, alsdann und eher nicht zu ihrem verlassenen Reichslehen und Regalien die gesambte Hand und Lehensfolge gestattet werden soll, alles fernern Innhalts angeregter kaiserlichen Erklärung zu Praga vom 29. Maij 1571. datirt, so sollen, wenn Wir — künftig — ohne männliche Leibes lebendiger Erben verstürben, Unsere Fürstenthum und Lande des BurgGrafthums zn Nürnberg unter und oberhalb des Gebirgs mit — aller seiner Zugehörung geistlicher und weltlicher,

mit

mit allen Ehren, Würden, Nuzungen, Renthen, Zinnsen, Gülden, allermaßen wie Wir dasselbe als Reichslehen innen gehabt, nichts ausgenommen, Unsern des Kurfürsten freundlichen lieben Brüdern und Unsern Vettern, nemlich Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernsten oder da sie Unsern Tod nicht erleben, ihren jedes ältesten männlichen ehelichen Leibes-Erben absteigender Linie, oder in Mangel derselben, den andern ihren nächsten Brüder- und Lehens-Agnaten hienach folgen und zugehen, also und dergestalt, daß in solchem Unserm Fürstenthum des Burg-Grafthums zu Nürnberg den Altväterlichen Verträgen und sonderlich Kurfürst Alberti obeerwehnter Disposition nach, jedesmal mehr nicht, als zwey regierende Herren seyn, welche dasselbe Unser Fürstenthum samt allen inhabenden geistlichen Güthern, Stiften und Klöstern durchs Loos auf zween gleiche Theil unter sich theilen, und welches Theil ihr jeden durch das Loos zufällt, er solches vor seinen Theil unweigerlichen annehmen, innen haben und behalten solle, ohne männiglichs Einrede oder Verhinderung; doch sollen alle Bergwerke — auch das Kayserliche Landgericht des BurgGrafthums Nürnberg, nächstgedachten Unsern zweyen freundlich lieben Vettern — oder derselben männlichen ehelichen

lichen Leibeserben oder Gebrüdern wie obgemeldt, so dieselbe zwey Theil in Franken und Gebirge innen haben werden, und ihren männlichen Leibeslehens-Erben gleich zustehen, auf daß sie dieselben neben ihren Landen und Leuten desto baß handhaben, schüzen, schirmen und erhalten mögen. ꝛc.

willigte der Kurfürst aus den oben angeführten Ursachen (§. 21.) und nur auf erhaltene Zusicherung der Herzogthümer Preußen und Jägerndorf und gegen Entledigung der Verbindlichkeit seine zwey jüngsten Brüder zu versorgen in die Ueberlassung der Fürstenthümer des Burggrafthums an seine Brüder ein. Die dabey bezweckte Haupt-Absicht, Ruhe und Einigkeit herzustellen, das Ansehen und die Hoheit des Kurhauses zu erhalten, und einer sonst fast unvermeidlichen Theilung und Zersplitterung der Kurlande kräftig zu begegnen, wurde auch glücklich erreicht.

§. 29.

b) von dem Revers.

In der zwoten, die den Revers enthält,

„Wir von Gottes Gnaden N. N. Markgraf zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. Herzog ꝛc. hiermit vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen offentlich urkunden und bekennen, nachdem weiland unser Elter und Anherr Churfürst Albertus Achilles Ger-

Germanicus — 1473. eine Verordnung gemacht, welche auch von Kaiser Friedrichen dem Dritten im offenem Reichstag confirmirt und bestättiget ist, wie es in unserem Kur- und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, und darauf — Herr Joachim Friedrich des H. R. Reichs Erz-Cämmerer und Kurfürst und Herr Georg Friedrich — sothane Ihrer Gn. hochvernünftige Verordnung erkläret, erneuert, wiederholet und bestättiget, deren Innhalt Wir dann nicht allein genugsam berichtet — so gereden, geloben und versprechen Wir aus rechter guter Wissenschaft und eigener Bewegniß, in Betrachtung, daß solches alles Unserm ganzen Hause und zu desselben Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint ist von Uns ꝛc. — solche Ordnungen und wie Ihre Gn. und Ldd. — dieselbe erkläret ꝛc. zu halten. — Und ob jemand dawider seyn oder thun wollte, so wollen Wir dagegen bey unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern, dem Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, so Kurfürst Alberti Verordnungen nnd Unsers Herrn Vattern, Bruder und Vettern Erklärungen nachleben, getreulich vertretten, und mit Landen, Leuten und allem Unserem Vermögen ernstlich beyeinander stehen und halten

halten, ohne einige Exception, wie die Namen haben mögen, alles getreulich und ungefährlich „

macht sich jeder Markgraf für sich, seine Erben, Stamm- und Nachkommen an eines rechten geschwornen Eidesstatt, voraus verbindlich, die von dem Kurfürsten und dem Markgrafen erklärte, erneuerte, wiederholte und bestättigte Verordnung seines Ahnherrn Albertus Achilles, so wie sie von diesen erklärt worden, in allen Stücken, Punkten, Artikeln und Innhaltungen stet, fest und unverbrüchlich zu halten. „

Dieser Revers nebst folgenden Stellen:

„So haben Wir in alle Wege einmüthig dafür geachtet, daß Churfürst Alberti Achilles Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat, wie ingleichem mit Vorbewußt, Consens und Vollwort Ihrer Gn. Söhne gemacht ist, von Uns und Unsern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe pro pacto, statuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmirt, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achten „

„Da Wir vigore und nach Innhalt Churfürst Alberti hochvernünftiger und anderer Verordnung und Union der ganzen Chur Bran-

Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leuten einiger Regierer und Herrscher seyn, so haben Wir nicht unzeitig erwogen — es dahin zu richten, daß es bey jener Verordnung sowohl in der Chur Brandenburg als Franken von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben solle; welche Wir Markgraf Georg Friedrich um mehrerer Erhaltung willen des Churfürstlichen Hauses Brandenburg *Reputation* und Hoheit Uns auch nicht zuwider seyn lassen, sondern aus obangeführten Ursachen (nemlich um allen künftigen Irrungen, die aus willkührlichen Vergleichungen und Zertheilung der Lande, zu Abfall und gänzlicher Ruinirung des Hauses entstehen konnten, vorzubauen,) gleichfalls für zuträglich erachtet wird. Und darum auf vorhergehende reife Berathschlagung haben Wir oft berührte Verordnung hiemit nochmals erneuren, erklären, bestättigen und confirmiren wollen. Haben Uns auch also endlich mit einander freundlich verglichen und wollen, daß nunmehr hinfüro und zu ewigen Zeiten solcher jezo angezogenen Disposition und Verordnung von Unsern freundlichen lieben Söhnen, Brüdern und Vettern auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelebt und nachgesezt werde „

scheint

Digitized by Google

scheinet zwar die von meinem Herrn Gegner angenommene Meinung zu begünstigen, daß nemlich der Geraische Vertrag die Albrechtische Verordnung zu einem ewigen Grundgesez gemacht, z) folglich alle Wiedervereinigung der Kur- und Fürstenthümer in einer Person aufgehoben habe. Allein immer schmeichle ich mir noch denselben vom Gegentheil zu überzeugen.

z) Wie? scheinen dann alle diese Stellen nur die Albrechtische Verordnung zu einem ewigen Grundgesez des Hauses zu machen? oder ist es als entschieden anzusehen, daß sie solche wirklich dafür erklären? Jedem unbefangenen Leser sollte doch sein Wahrheitsgefühl keinen Augenblick darüber im Zweifel lassen. Die Paciscenten zu Gera und Magdeburg verordnen, „daß ein Jeder ihre „Söhn, Brüder und Vetter und all der„selben Nachkommen, unter welche doch wohl Könige Friedrich II. und Friedrich Wilhelm und die königliche Prinzen Heinrich und Ferdinand auch gehören werden, „ehe „einer oder der andere zur Regierung oder „dem geordneten Deputat gelassen, schuldig „seyn, sich auf oben erwähnte Art zu rever„siren,„ und es soll noch zweifelhaft seyn, ob Albrechts Hausgesez ein ewiges Hausgesez sey? Die Paciscenten erklären im ganzen Vertrag auf allen Seiten, daß die Albrechtische Verordnung von nun an und

zu ewigen Zeiten gehalten werden soll; daß es bey derselben sowol in der Kur Brandenburg als in Franken von nun an und zu ewigen Zeiten verbleiben solle; Sie wollen, daß nunmehro, hinfüro und zu ewigen Zeiten solcher Verordnung und Disposition von ihren freundlich lieben Söhnen, Brüdern und Vettern auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelebt und nachgesezt werde: und es soll nun doch nur scheinen, als ob der Geraische Vertrag die Albrechtische Verordnung zu einem ewigen Grundgesez gemacht habe. Das ist mir so unbegreiflich, als es mir nothwendig auf die von Herrn D. Baz am Ende dieses Paragraphen gemachte Aeuserung seyn muß, daß er sich immer schmeichle, mich vom Gegentheil zu überzeugen.

Ich werde auch nicht nöthig haben, die in den folgenden §§. ausgeführte nähere Beleuchtung und Entwicklung des Vertrags zu widerlegen. Ich befürchte selbst meinen Lesern damit beschwerlich zu werden, da sie aus dem bisher gesagten Stoff genug haben, um die Bündigkeit oder Unrichtigkeit der Schlüsse des Herrn Verfassers zu prüfen, welche mich sonst nöthigen würden, jeden §. mit Noten zu begleiten.

§ 30.

§. 30.

Nähere Beleuchtung und Entwicklung des Vertrags.

Daran läßt sich wohl nach der bisherigen Ausführung nicht zweifeln, daß der Geraische Vertrag der bedrängten Lage und den besondern Verhältnissen des Kurfürsten Joachim Friedrich zu dem Kurhause und den Märkischen Landen seinen Ursprung verdankt: daß er sowohl gegen die Ansprüche seiner Brüder auf einen Theil dieser Lande, als gegen die jezige und künftige Zersplitterung derselben ein Auskunftsmittel, und somit für den Glanz und das Ansehen des kurfürstlichen Hauses eine Stüze seyn sollte. Da aber die damaligen Irrungen des Kurfürsten mit seinen Brüdern nur durch eine Länder-Abtheilung zu beseitigen waren, so ließ sich der Kurfürst um der Unzertrennlichkeit der Kurlande willen die Fortdauer der in dem Albrechtischen Gesez und der bisherigen Observanz gegründeten Theilung, die sonst mit dem Tod Georg Friedrichs aufgehört hätte, gefallen. Schon die Entstehung und der Zweck dieses Familien-Gesezes zeigen demnach, daß die Wiedervereinigung der Kur- und Fürstlichen Lande sowohl überhaupt, als selbst nach der Meynung der Paciscenten, wider die Albrechtische Verordnung nicht anstieß, gegen welche dieselbe auch durchaus nichts verordnen, sondern die sie nur erneuren, erklären und bestättigen wollten.

§. 31.
Er erneuert und erklärt Albrechts Gesez, und warum?

Eine solche Erneurung war nöthig, denn die Vorfahren des Kurfürsten Joachim Friedrich hatten in ihren Verordnungen das Achilleische Gesez von der Unzertrennlichkeit der Kurlande überschritten, sein Herr Vater hatte sogar gegen seinen des Kurprinzen Willen die gemachte Disposition als rechtmäßig durchzusezen gesucht, folglich jene trefliche Familien-Sazung entweder aus dem Gesicht verloren, oder sie unrichtig verstanden. Deßwegen wurde sie jezt in dem Geraischen Vertrag, den die Umstände und mit ihm eine Ländertheilung nothwendig machten, erneuert, bestättiget und dahin erklärt, daß jede Zersplitterung der Kur und fürstlichen Lande

> „wie es in Unserm Chur und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten gehalten werden solle„

mit jener unvereinbar, jede Verordnung, wodurch sie geschähe, ohne die Einwilligung der successionsfähigen Mitglieder ungültig oder mit deren Einwilligung doch für die Nachkommen unverbindlich sey, und diesen frey stehe, sich auf Albrechts Verordnung zu berufen, wornach gar keine Ländertheilung *) oder wenigstens keine andere

*) Man wende nicht ein, Kaiser Friedrich III. hat doch schon künftige Theilungen voraus bestättigt; also müssen sie statt finden. Ich antworte, man muß

andere erlaubt sey, als welche das ganze Kur- und fürstlich Brandenburgische Haus durch ein neues Gesez beliebt habe. Dahin und nicht weiter geht die Erklärung derselben durch das neuere Familien-Pakt. Nur gegen willkührliche Vergleichungen und Theilbarkeit der drey Hauptlande oder Theile, nicht gegen deren Vereinigung ist sie gerichtet.

§. 32.

Fortsezung.

Es war sehr klug von dem Kurfürsten und dem Markgrafen gehandelt, ihren Vertrag auf jene Haus-Ordnung zu gründen, theils, weil man erwarten konnte, daß er bey den übrigen Gliedern des Hauses um so eher Eingang gewinnen, theils weil dadurch den übrigen 5. Brüdern und den Söhnen des Kurfürsten eine weitere Theilung anzusprechen und zu bewirken gleichsam rechtlich unmöglich gemacht, und keine Veranlassung zu Mißgunst und Unzufric-

muß diese Worte der Bestättigungs-Bulle, die eigentlich nur von neuen Ordnungen und Sazungen sprechen, entweder von Theilungen verstehen, die das ganze Haus macht, welches den theilenden an ihrer versammelten Hand unschädlich seyn soll, oder sie reimen sich mit der Erklärung dieses Hausgesezes durch den Geraischen Vertrag nicht, und können um so weniger dagegen angeführt werden, da sie etwas bestättigen, was weder nachgesucht worden, noch in der Haupt-Urkunde, welche bestättigt ward, befindlich ist.

Digitized by Google

zufriedenheit über die den Markgrafen Christian und Joachim Ernst abgetrettene Lande gegeben wurde.

§. 33.

Seine Erklärung über jenes Gesetz hebt die Länder Vereinigung

a) weder ausdrücklich,

Es läßt sich kaum denken, daß die Paciscenten durch die Erklärung eines ältern Haus-Gesezes etwas hätten ausdrücken und verordnen wollen, was in diesem nicht enthalten war. Wenn man aber auch gegen alle Gründe der Wahrscheinlichkeit annehmen wollte, daß sie wirklich in jenem Gesez die beyden Fürstenthümer auf immer von der Kur getrennt und deren Wiedervereinigung mit der Kurlinie auf ewig verbothen geglaubt hätten, so wäre doch unerklärlich, warum der Geraische Vertrag, der die übrigen Verordnungen Albrechts so umständlich angeführt und so deutlich vorgetragen hat, gerade der Disposition von der Wiedervereinigung keine Erwähnung sollte gethan, und bey seiner Absicht jenes Haus-Gesez zu erklären, es gerade da, wo es einer Erklärung so sehr bedurfte, nicht dahin erklärt haben, daß die vorgeschriebene Theilung der Lande in Kur und fürstliche, leztere vom erstern auf ewig abgerissen, und auf immer für andere Fürsten als die Kurfolger bestimmt habe.

§. 34.

b) noch stillschweigend auf.

Aber wozu eine ausdrückliche Erklärung, da sie stillschweigend gegeben, oder da durch die wirkliche Ueberlassung und Abtrettung der fürstlichen Lande an die beyden Markgrafen zugleich bewiesen war, daß deren Wiedervereinigung mit der Kur nicht statt haben könne? — Dieser Einwurf hätte einigen Schein, wenn die Markgrafen ohne besondere Veranlassung in den Besiz dieser Lande gekommen wären, wenn man sich nicht darüber besonders verglichen, und sie nicht erst gegen Abstehung von aller Ansprache an einen Theil der Kurlande und gegen andere erhaltene Vortheile abgetretten hätte. Die Paciscenten, besonders der Kurfürst, betrachtete nach Georg Friedrichs Tod die Fürstenthümer als ihm angefallene Lande, und konnte nur in dieser Rücksicht sie zu Ausgleichung und Abfindung für andere Ansprüche gebrauchen. Der Grundsaz der Wiedervereinigung derselben mit der Kur war also erste Bedingung, nothwendige Voraussezung bey dem Geraischen Vertrag, und Joachim Friedrich machte davon für den eintrettenden Fall nur deswegen keine Anwendung, und ließ die bisherige Trennung derselben nach der Vorschrift Albrechts fortwähren, um damit die Forderungen seiner beyden Brüder die Unzertrennlichkeit der Kurlande und die Ruhe des Brandenburgischen Hauses zu erkaufen.

Digitized by Google

§. 35.

Nicht die angeführte Stellen

Betrachtet man aber den Revers und die übrigen angeführten Stellen (§. 29.) nach welchen eine ewige Trennung der Lande statt finden soll, etwas genauer und in ihrem Zusammenhang, so sagt die erste derselben:

„So haben Wir in allweg einmüthig dafür geachtet ꝛc. ꝛc.

offenbar nichts weiter, als daß kein Kurfürst die Märkischen Lande, kein Markgraf aber eines der beyden Fürstenthümer, er mag sie nun beyde wie Georg Friedrich oder nur eines derselben besizen, je soll zerstückeln und theilen, oder mehr als einen Regenten darinn aufstellen können.

„Und aber wie vor gehört, weiland Kurfürst Alberti Disposition und Ordnung nach, mehr nicht als drey regierende Herren, seyn sollen. Dies allein versprechen sie und ihre Nachkommen ewig zu halten.

Da aber, wie gezeigt worden ist, und das neueste Beyspiel Georg Friedrichs beweißt, die von Albrecht gemachte Abtheilung des BurgGrafthums in zwey Fürstenthümer nicht stets zwey Regenten unumgänglich nothwendig macht, sondern deren Vereinigung in der Person eines einigen zuläßt, so muß diese auch in der Person des Kurfürsten statt haben, weil Albrecht das Gegentheil nicht verordnet, und die Kurlinie weder hier

zurück-

zurückgesezt hat, noch bey seiner Absicht, die Hoheit und das Ansehen des Kurhauses zu erhalten und zu befördern, zurücksezen konnte.

§. 36.

Fortsezung.

In der zwoten Stelle wird zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, die durch willkührliche Vergleiche und Theilungen, wie die Erfahrung lehrte, zum Nachtheil und Verfall des Kurbrandenburgischen Hauses entstehen können, verordnet, daß hinfüro und zu ewigen Zeiten dem Albrechtischen Gesez gelebt und nachgesezt werde. Dann folgen die auf den Todesfall des Kurfürsten und Markgrafen gemachte und bereits angezeigte Verordnungen. Was sagt nun hier der Geraische Vertrag anders, als: willkührliche Vergleiche und Theilungen entzweyen die Glieder, schwächen die Macht des Hauses, bringen dasselbe um seine Hoheit und Würde; sie sollen also, wie Albrecht schon wollte, und wie sein Wille hier erneuert, näher bestimmt, und gegen die Einwendungen, die sich etwa aus der Kaiserlichen Beståttigung für diese Theilungen dürfte ableiten lassen, gerettet wird, vermieden, und die izt hergestellte Ruhe und Eintracht durch sie nicht weiter gestört werden. a a)

a a) Daß dieß der Geraische Vertrag sage, begehre ich nicht in Zweifel zu ziehen. Nur ist diß nicht der vollständige Innhalt dieses Vertrages.

§. 37.

Nicht der Revers beweisen dagegen.

Eben hierauf bezieht sich auch der Revers, worinn sich jeder Markgraf zu Brandenburg verpflichtet, den Albrechtischen Willen

„in Betrachtung, daß er dem ganzen Haus und zu dessen Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint ist„

so wie er in diesem Geraischen Vertrag erklärt worden, unverbrüchlich zu halten, und zum Voraus sich anheischig macht, gegen jeden, der dawider seyn oder thun wollte, mit den übrigen Gliedern des Hauses gemeinschaftliche Sache zu machen. Er schärft jedem die Pflicht der Untheilbarkeit der Kur- und Fürstlichen Lande ein, und berührt die Vereinigung lezterer mit der Kur, die unter dem Verboth der Theilung durchaus nicht mitbegriffen seyn kann, mit keiner Sylbe. Inzwischen geben die Worte:

„wie es in Unserm Kur- und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle„

nicht undeutlich zu erkennen, daß die durch Albrecht bestimmte Ländertheilung und wechselseitige Erbfolge nur so lange währen soll, als zwey Häuser vorhanden sind, auf den Fall aber, da das eine derselben in seinen durch Albrechts Söhne, oder nach dem Geraischen Vertrag durch Christian und Joachim Ernst gestif-

gestifteten Linie aussterben wird, nicht auszudehnen sey. b b)

b b) Ich überlasse ganz der Prüfung meiner Leser, ob die Worte:

wie es in Unserm Kur= und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle„

die einschränkende Deutung zu lassen, die ihnen der Herr Verf. hier giebt. Die Worte: „in unserm Kur= und fürstlichen Hause„ unterstüzen diese Erklärung um so weniger, als die Worte: und fürstliches Haus nicht blos auf die damal vorhandene in den Fränkischen Fürstenthümern regierende Linie sich beziehen können. Nur der Erstgebohrne Regent des ganzen Hauses war Kurfürst. Alle andere Glieder desselben sollen selbst nach dem Geraischen Vertrag nur den Fürstlichen Titel führen. Das Haus selbst würde auch, wenn in Franken keine regierende Fürstliche Linie existirte, doch immer mit dieser Benennung: Unser Kur- und Fürstliches Haus zu belegen gewesen seyn. Und zur Zeit des Geraischen Vertrages konnte man noch nicht von den Fürstlichen Häusern der Marggrafen Christian und Joachim Ernst insbesondere sprechen. Nach dem Sinn, den der Herr Verf. darinn sucht, war als abgesonderte Fürstliche Linie nur die auf der Erlöschung gestandene

Linie

Digitized by Google

Linie des Marggrafen Georg Friderich damal vorhanden. Auf solche schränkt sich aber jener Ausdruck gewiß nicht ein. Wenn also der Geraische Vertrag bestimmt, wie es zu ewigen Zeiten in dem Kur- und Fürstlichen Haus Brandenburg gehalten werden solle, so sind darunter sicher alle künftig erst neu zu bildende regierende Fürstliche Linien mit verstanden.

§. 38.

Vielmehr giebt eine andere Stelle einen Beweisgrund dafür.

Aber vielleicht sollten diese Fürstenthümer wenigstens von jezt oder der Zeit des Geraischen Vertrags an, auf immer von den Kurlanden getrennt seyn? Dies kann man ohne einen strengen aus ihm zu führenden Beweis nicht annehmen, dazu aber gibt derselbe eben so wenig Stoff, daß sich vielmehr daraus das Gegentheil herleiten läßt. In jener Stelle nemlich, wo es heißt:

„So sollen — Unsere Fürstenthum und Lande des BurgGrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs — Unsern des Kurfürsten freundlichen lieben Brüdern — oder da Sie unsern Tod nicht erleben, ihren jedes ältesten männlichen ehelichen LeibesErben absteigender Linie, oder in Mangel derselben, den andern ihren nächsten Brüdern und

und Lehens-Agnaten hienach folgen und zugehen „

werden die beyden Markgrafen und ihre Erstgeburt oder vielmehr der älteste ihrer Söhne, und wenn sie ohne männliche Erben verstürben, ihre andere zwey nachälteste oder nächste Brüder und Lehens-Agnaten zur Erbfolge gerufen.

Da nun dieser lezte Fall nicht eintrat, sondern Christian und Joachim Ernst neue Linien stifteten, und da die Nachkommenschaft jener Brüder der beyden Markgrafen, an welche die Succession wegen ermangelnder Bedingung nicht kam, auch darauf keine Ansprache machen konnte, so mußte kraft der angeführten Stelle im Fall der Erlöschung dieser beyden Linien die Vereinigung der Fürstenthümer mit der Kurlinie erfolgen. Sollte diese Vereinigung nicht statt finden, so hätte sie bey der Abtrettung der Fürstenthümer durch Joachim ausdrücklich verbothen und aufgehoben werden müssen, so hätte die Abtrettung der Lande nicht an bestimmte Personen geschehen können, nach deren Tod sie nothwendig an diejenige Linie, welche sie damals abtrat, zurückfallen mußten. cc) Man würde selbst dies anzunehmen geneigt seyn, wenn keine besondere und dringende Ursachen des Geraischen Vertrags bekannt wären, um wie vielmehr jezt, da dieselbe so umständlich bemerkt worden sind.

cc) Der ganze Beweis aus der hier angeführten

führten Stelle verschwindet, wenn man dieselbe in ihrer Verbindung ansieht. Nachdem die Paciscenten in den bündigsten Ausdrücken fast bis zum Eckel wiederholt hatten, daß die Albrechtische Verordnung ein ewig giltiges Hausgesez seyn solle: so giengen sie in ihren nähern Bestimmungen auf die **nächsten** Erbfolgefälle in der Kurlinie sowol als in der Fürstlichen Linie über. Sie erklären, daß, so lang sie beide leben, jeder der innhabenden Lande regierender Herr seyn und bleiben wolle. „Nach unsern eines und des andern Tod aber (fahren sie dann weiter fort) „sezen, ordnen, „und wollen wir, daß es damit nachfolgendergestalt unterschiedlich gehalten werden soll. Nämlichen wenn wir Joachim „Friderich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. „künftiger Zeit nach Gottes Willen mit Tod „abgiengen, daß alsdann u. s. w. — — „Hingegen, was Uns Marggraf Georg „Friderichen zu Brandenburg berührt — — „so sollen, wenn wir, nächstgedachter Marggraf Georg Friderich zu Brandenburg künftig nach Gottes gnädigem Willen ohne „männliche Leibes lebendige Erben verstürben, Unsere Fürstentum und Lande u.s.w. wie die Stelle bey Herrn Prof. Baz ausgezogen ist.

Nach dieser Verbindung konnten nun freilich in Rücksicht auf die nächsten zween

Erb-

Erbfolgefälle die benannte Personen namentlich bestimmt werden, welches in Rücksicht auf künftige Fälle nicht möglich war.

In der oben schon angeführten Stelle sagt der Kurfürst ausdrücklich: Er habe nicht unzeitig erwogen, „allen künftigen Irrungen, so etwan — — nicht allein „jezo unter unsern Fr. geliebten Brüdern „und Söhnen, sondern auch inskünftig „zu Abfall und gänzlicher Ruinirung unsers „Hauses entstehen könnten, vorzubauen, und „es dahin zu richten, daß es bey Kurfürst „Alberti Achillis Verordnung sowol in der „Kur Brandenburg, als in Franken, von „nun an bis zu ewigen Zeiten verbleiben soll.

Durch die von dem Herrn Verf. §. 28. und hier wieder angeführte Verordnung wurde nun näher bestimmt, wie es in Gemäsheit der Albrechtischen Verordnung jezo unter den Brüdern und Söhnen des Kurfürsten gehalten werden solle. Wie es aber inskünftig zu halten sey, darüber mußten wol die Paciscenten es bey der allgemeinen Regel bewenden lassen, da sie die Fälle, wie sie sich wirklich ereignen würden, nicht voraus sehen konnte.

Die Unrichtigkeit der von dem Herrn Verfasser aus jener — selbst nach den Worten des Vertrages nur auf die nächsten zween Todesfälle gerichteten Verordnung gezogenen Schlußfolge fället von selbst in die Augen

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens ist derselbe auch hiebey aus der unrichtigen, mit dem Geraischen Vertrage ganz unvereinbarlichem Idee ausgegangen, als ob die Marggrafen Christian und Joachim Ernst die Erbfolge in die Fränkischen Fürstenthümer der freywilligen Abtrettung ihres Bruders des Kurfürsten zu danken gehabt hätten.

§. 39.

Kein Pactum Fridericianum war zu dieser Wiedervereinigung nöthig, dd)

Nimmermehr hätten die nachgebornen Glieder und Linien des Kurbrandenburgischen Hauses die Wiedervereinigung der Fürstenthümer mit der Kurlinie oder Primogenitur nur mit einigem Schein Rechtens aus den Hausgesezen anzufechten vermocht: sie konnten nicht, wie einst Christian und Joachim Ernst einen Theil der Märkischen Lande aus einer väterlichen Willensverordnung ansprechen, und damit einen zweyten Geraischen Vertrag schaffen; solchen Ansprüchen hatte der erste auf immer begegnet, ohne deßwegen den Fall der Wiedervereinigung, der damals eintrat, für die Zukunft auszuschließen oder unmöglich zu machen; derselbe mußte daher nach Aussterben der beyden Markgräflichen Linien wieder eintreten. Nicht bloß die Natur der Erbfolge-Ordnung unter Erlauchten überhaupt ee) heischt diese Vereinigung, auch die Hausgeseze, wie ich gezeigt habe, nemlich

nemlich der Geraische Vertrag und sein Fundament die Albrechtische Verordnung, sowohl ihrem Sinn und Geist, als gewißermaßen auch ihrem Innhalt nach, sprechen und entscheiden dafür, und kein rechtlicher Grund spricht dagegen. Kein pactum Fridericianum war also nöthig, um sie zu begründen, oder die einzige rechtliche Schwürigkeit, wie sich der jenseitige Herr Verfasser ausdrückt, aus dem Weg zu räumen, und gewiß wäre sie ohne diesen Vertrag, wie jezt mit demselben erfolgt. Was schon den Hausverträgen gemäs war, dazu hatte man keine ängstliche Vorbereitung, keine künstlich ausgedachte Plane nöthig. Und ob ich gleich jenes Pactum, das meines Wissens gar nicht offenkündig geworden, nie eingesehen habe, so ist es mir doch höchst unwahrscheinlich, daß Friedrich der Große sein und der Kurlinie Recht der Wiedervereinigung aus den Hausverträgen nicht sollte gekannt, und es erst durch einen neuen Vertrag zu erhalten gesucht haben. Glaublicher ist mirs, daß er es dardurch nur erneuren, befestigen und mit andern darinn wahrscheinlich getroffenen wichtigen Verordnungen verbinden wollte.

dd) Aus den von mir bisher in den Noten außgeführten Säzen fließt gerade das entgegengesezte Resultat. Ein neuer Familien-Vertrag — heise er nun Pactum Fridericianum, oder wie er sonst immer wollte — war unumgänglich nöthig, um die aus-

schliessliche Erbfolge der Erstgeburt der Kurlinie in den Fränkischen Fürstenthümern zu begründen. Die ältern Hausgeseze haben nirgend das Erstgeburtsrecht der Kurlinie auf diese Fürstenthümer ausgedehnt. Hätte der Geraische Vertrag nicht den Sinn, den ich ihm beygelegt habe, so würde eher das gemeine Erbfolgesystem zwischen den Gliedern des Brandenburgischen Hauses in Anwendung gekommen, als ein Erstgeburtsrecht der Kurlinie eingetretten seyn.

ee) Die Natur der Erbfolgeordnung unter Erlauchten überhaupt? In diese Behauptung kann ich mich nicht finden. Ich kenne diese gemeine Erbfolgeordnung erlauchter Personen nicht, nach welcher Erstgeburtsrecht in der Erbfolge Statt finden soll, ohne durch ein besonderes Hausgesez ausdrücklich oder stillschweigend eingeführt worden zu seyn.

§. 40.

aber aus verschiedenen Ursachen räthlich.

Es reimte sich ganz mit der tiefen Menschenkenntniß und ächten Politik Friedrichs, sich und die Kurlinie gegen den möglichen, wenn auch noch so ungegründeten Widerspruch, auf diesen Fall sicher zu stellen.

1715. Die zu Anfang dieses Jahrhunderts von dem Reichs-Hofrath geschehene Loszählung

zählung der beyden Baireuthischen Prinzen Georg Friedrich Karls und Albrecht Wolfgangs von jenem gedoppelten freywilligen Eid, womit dieselbe bey reifem Verstand und nach Erwägung der Sache denjenigen Tractat feyerlich beschworen und förmlich anerkannt hatten, den der apanagirte Markgraf Christian Heinrich ihr Vater mit König Friedrich I. eingieng, und worinn er gegen erhaltene beträchtliche Vortheile zu Gunsten des Königs und dessen Linie für sich und seine Nachkommen dem Recht der Erbfolge in den Fürstenthümern des Burg-Grafthums völlig entsagte, und es an den König abtrat. Diese Loszählung von einer Eidesverbindlichkeit, die sich vielleicht nur aus Gründen rechtfertigen läßt, worauf weder Klage noch Erkenntniß damals sich stüzten, daß nemlich der 1703. geborne dritte Prinz Friedrich Ernst nicht eingewilligt, und des Vaters Bruder Carl August dieser Verzichts- und Cessions-Handlung stets widersprochen, und sogar darüber bey dem Reichs-Hofrath Klage erhoben hatte, brachte Friedrich den Großen ohne Zweifel auf den Gedanken, daß die Vereinigung dieser Fürstenthümer mit dem Kurhause dem Kaiserlichen Hof nicht anständig, und zu besorgen sey, es möchte derselbe seiner Zeit jede auch noch so unscheinbare Einwendung gegen das Recht der Wiedervereinigung dazu gebrauchen, um diese, so lang es seyn könnte, zu hintertreiben.

§. 41.

Wahrscheinliche Absicht dieses Vertrags.

Die Klugheit Friedrichs erlaubte nicht, diesen Fall abzuwarten *) er schloß daher mit beyden regierenden Markgrafen des BurgGrafthums Friedrich und Carl Wilhelm Friedrich unter Beystimmung seiner beyden
1752. Brüder, der Königlichen Prinzen Heinrichs und Ferdinands den — nach dem HauptPaciscenten genannten Vertrag, sezte dadurch sich und die Kurlinie gegen allen Widerspruch von Seiten seiner Agnaten sicher, und machte dem Oesterreichischen Haus es auf den Fall der Wiedervereinigung der Lande beynahe unmöglich, unter irgend einem Vorwand von Recht sich dagegen zu sezen. Friedrich wählte dazu den schicklichsten Zeitpunkt, wo seine Herren Brüder noch ohne Nachkommenschaft, folglich Herren und Meister waren, jedem ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit Gültigkeit zu entsagen, und wo also, wenn sie auch in der Folge männliche Erben erhielten, von Seiten und Nahmens derselben kein gegründeter Wider-

*) Er dachte damals, wie im Jahr 1773, wo er unter andern zu dem Freyherrn von Swieten gesagt haben soll: Tant que mon neveu vit, je ne songe pas à le depouiller, et je ne veux pas m'aggrandir aux dépens de mes parens. *Mais le cas de sa mort peut arriver, et il est toujours bon de s'être entendu d'avance sur ce qui pourroit d'ailleurs occasionner des troubles.*

Widerspruch statt finden konnte, indem diese zwar nicht ihrem Vater aber doch immer vermittelst desselben als ihres Rechts Ableiters auf sie succediren. ff)

ff) Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich auch auf die hier berührte theoretische Frage ausbreiten wollte.

§. 42.

Wirkung desselben.

Nun da sämmtliche Glieder des Brandenburgischen Hauses über die Wiedervereinigung einverstanden waren, war nirgendher ein Widerspruch zu besorgen, oder, wenn er demungeachtet wie zur Zeit des Bairischen Erbfolgekriegs aus Eifersucht und andern sogenannten politischen, aber unstichhaltigen Gründen gemacht wurde; so konnte darauf in der würdigen und kraftvollen Sprache, wie damals geschah, geantwortet werden.

Man hatte, was bey jenem Cessions- und Renuntiations-Tractat von 1703. nicht ganz der Fall war, außer dem Recht auch die Zufriedenheit und den einstimmigen Willen der Familie auf seiner Seite, und dies mag vielleicht auch damals den König Friedrich Wilhelm, welcher von der reichshofräthlichen Eideslosszählung meineidiger Prinzen auf die Aufhebung und Vernichtung des ganzen Tractats mit allen daraus entstehenden Folgen den natürlichen Schluß

machen konnte, zu dem Vergleich *) bewogen haben, worinn er für sich und seine Erben von dem aus jenem zwischen seinem Herrn Vater König Friedrich I. und Christian Heinrich errichteten Vertrag erworbenen Erbfolge-Recht abstand.

„nachdem (sagt Friedrich Wilhelm) über das unterm 23ten Nov. 1703, wegen der Succession errichtete Pactum einige Irrungen entstanden, so auch endlich zur rechtlichen Contestation gediehen, Wir der König in Preußen aber zu Bezeigung Unserer Königl. *Generosität* und zu *Retablirung* guten Vernehmens und Verständnißes in dem Hause, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen, die daraus im H. Röm. Reich zu des gemeinen Wesens höchstem

*) Der ganze Receß, die Kaiserl. Bestättigung desselben vom 3ten Aug. 1723. das auf dem fränkischen Krais erkannte protectorium und conservatorium, und die erlassene Auxiliatorien an Kur Braunschweig und Heßen-Caßel, um deren Erlassung an diese Höfe, welche schon laut des Recesses Executoren und Garants seyn sollten, Markgraf Georg Friedrich Carl, wegen des ihm von dem König gemachten Vorwurfs, daß es ihm mit der Erfüllung dieses neuen Verglichs, so wenig wie 1703. ein rechter Ernst sey, den Kaiser jezt insbesondere bat; alles dies findet sich beysammen in den Betrachtungen über die *Successions*-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern 1778. Beyl. V. VI. VII. VIII.

höchstem Nachtheil und Schaden hätten entstehen können, Uns erklärt haben, von mehr angeregtem pacto successorio — — abzustehen, solchergestalt, daß Wir Uns gegen den Herrn Markgrafen, Ihre Söhne, auch gegenwärtige und zukünftige Fürstliche Leibeslehens-Erben deßen weiter nicht gebrauchen, sondern selbiges für Uns und Unsere Krone und Chur-Erben jedoch anderst nicht, als unter gewissen in gegenwärtigem Recess umständlich exprimirten Conditionen außer fernerer Verbindlichkeit gesezt wissen wollen.

§. 43.

insbesondere im Jahr 1773.

Friedrich der Große konnte deswegen die Erklärung der Kaiserin Königin Maria Theresia vom 11ten Aug. 1778.*), dieselbe mochte sich nun auf wirkliche oder nur zum Schein angenommene Ueberzeugung gründen, daß die Vereinigung der beyden Markgrafschaften mit der Primogenitur des Kurhauses so lange nicht statt habe, als darinn nachgeborne Prinzen sich finden, ohne Ungerechtigkeit gegen sich selbst, nicht annehmen; er konnte allen weitern von dadurch gefährdeter Reichs-Wohlfarth, von aufgehobenem Gleichgewicht, von Zerreißung bisheriger und Eintrettung neuer bedenklicher Verhältniße

*) s. Reuß Staatsk. im angef. Th. S. 190.

hältniße im fränkischen und den benachbarten Kraißen entlehnten und herbeygezogenen Gründen, keinen andern Werth geben, als den sie verdienen; nemlich auf sie, als auf solche, welche die Toden Glocke von Recht und Gerechtigkeit sind, keine Rücksicht zu nehmen, auf seiner guten Sache fest zu beharren, und den seinem Charakter natürlichen Entschluß zu faßen, einst, wenn diese Fürstenthümer mit den Kurlanden vereinigt würden, sich so zu betragen, daß dabey die Rückerinnerung jener ursprünglich eigennüziger Besorgniße verschwände.

§. 44.

Freymüthiges Raisonnement über die Meinuug des jenseitigen Herrn Verfaßers. gg)

Der Herr Verfaßer des mehrgedachten Aufsazes verweise mich hier nicht auf einen andern *), der nach dem Styl zu urtheilen, aus der nemlichen Feder geflossen ist; Ich habe ihn gleichfalls sorgfältig gelesen, und glaube, daß er auf gewisse Art zu meinem Zweck dient; denn ich sehe das Verfahren des Preußischen Hofes bey der Besiznehmung der beyden Fürstenthümer, welche auf die aus eigener Bewegung geschehene und unerwartete Abtretung derselben an das KurHauß von dem noch lebenden, und jezt in England privatisirenden Markgrafen erfolgte, (zu dessen Rechtfertiguug de von allen Umständen genau unterrichtete und unpar-

*) im angel. Th. XIV. Abschn. S. 305. folg.

Digitized by Google

unparheyische Mann manches anführen könnte) weder in ein alt hergebrachtes Haussystem oder einen gewissen Haß und Antipathie der Geschäftsmänner, noch weniger sehe ich es mit dem jenseitigen Herrn Verfaßer für erste Frucht des mächtigen Bündnisses zwischen Preußen und Oesterreich, sondern vielmehr als eine zu Verwahrung angestammte Gerechtsame für nothwendig gehaltene Vorsicht an. Daß aber damit keineswegs ein Mißbrauch der Macht oder eine gewaltsame Durchsetzung jener Gerechtsame beabsichtigt worden, dies haben der Erfolg und die wiederholten öffentlich geschehenen Erklärungen des Preußischen Hofes nicht undeutlich gezeigt.

gg) Der Herr Verfasser geht hier auf einen ganz andern Gegenstand — die gewaltsame Auftritte bey der Besiznehmung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken über. Ich verliere hiebey kein Wort, sondern überlasse dem Wahrheits-Gefühl unserer gemeinschaftlichen Leser, ob sie jene Auftritte, welche ohnehin inzwischen durch ungleich größere Begebenheiten aus der Aufmerksamkeit des Publikums verdrängt worden sind, mehr aus gleichem Gesichtspunkt mit mir ansehen oder ihren Beyfall auf die Seite der Widerlegung neigen werden.

§. 45.

Fortsezung.

Schon die große Behutsamkeit und Fein-

 heit,

heit, mit der das Berliner Ministerium nach jener Meinung bis gegen 1792. zu Werke gieng, und die Stille, mit der die erwähnte Länder-Abtrettung behandelt wurde, reimt sich mit dieser leztern Behauptung nicht wohl zusammen, überhaupt aber deucht mir in der von dem Herrn Verfasser als richtig angenommenen und als bewiesen vorausgesezten Idee, daß die Vereinigung der Markgrafschaften mit der Kurlinie gegen den Geraischen Vertrag sey, einer Idee, die man dem Preußischen Hof selbst untergeschoben zu sehen glaubt, der ganze Aufschluß zu der künstlichen Vorbereitung, zu den mancherley politischen Operationen, womit der 1703. angeblich gefaßte Rundungs- und Vergrößerungs-Plan bis auf die wirklich erfolgte Abtrettung der Markgrafschaften ununterbrochen und ängstlich verfolgt worden seyn soll; zu den verschiedenen Hypothesen, die jener Gelehrte sich bildet, und zu dem Geist des Mistrauens zu liegen, womit er bis auf das neuere Bündniß der beyden Mächte, alle Wege der Vereinigung gegen das scheel dazu sehende Oesterreichische Haus als unsicher schildert, als sie aber dennoch unwidersprochen erfolgte, sie für ungezweifelte Folge jenes Aufsehen machenden Bundes ansieht, und damit eine traurige Ahndung für künftige Reichsverfassung und reichsständische Freyheit verbindet.

§. 46.

§. 46.

Besonders in Hinsicht auf die Teschner Friedens Klausel.

Es ist zwar unläugbar, daß der Preußische Hof, und besonders der verstorbene große König auf eine künftig unwidersprochene Vereinigung der fürstlichen mit den Kurlanden bedacht war, und deßwegen manche Unterhandlungen pflog; aber es ist eben so ausgemacht, daß er dem Hause Oesterreich nie ein Recht diese zu verhindern, oder in sie einzuwilligen, einräumte,*) und daß er mit seinem weit blickenden politischen Auge seinen Zweck im Teschner Frieden ganz erreicht zu haben nicht zweifelte.

Die demselben in der Beytritts- und Einwilligungs-Acte des deutschen Reichs angehängte Klausel **) konnte ihm um so weniger bedenklich scheinen,

*) Denn im Teschner Frieden heißt es Art. 10. „Da über das Recht Sr. K. M. in Preußen, die Fürstenthümer Baireuth und Anspach bey Erlöschung der Linie, die sie gegenwärtig besitzt, mit der Primogenitur Dero Hauses zu vereinigen, verschiedene Zweifel sind aufgeworfen worden; so verbinde sich der Kaiserin Königin M. für sich, Ihre Erben und Nachfolger sich niemal widersezen zu wollen, daß die besagte Anspach- und Bayreuthische Lande mit der Primogenitur des Kurfürstenthums Brandenburg vereinigt werden, und Sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

**) Daß des Reichs Beytritt und Einwilligung (jedoch unter der bedinglichen Voraussezung und Zuver-

scheinen, weil sie die Folge von mehreren im Friedensschluß übergangenen Ansprüchen ***) nicht aber von darinn ausser Zweifel gesezten Rechten, wie jene Vereinigung, war, und weil dieser Monarch nach seinen bekannten gerechten Gesinnungen, jenen Ansprüchen, wenn sie erwiesen und gegründet seyn sollten, gar nicht entgegen, sondern nur der Meinung gewesen, daß der Vorbehalt derselben nicht in das Reichsgutachten gehöre. ****). Und wenn auch der Umstand

versicht zu ertheilen sey, daß sothaner Friedens-Schluß (wie es sich von selbsten verstehe) den Rechten des Reichs, den westphälischen für beide Religionstheile mit wechselsweisen gleichen Rechten bestehenden Frieden und übrigen Reichsgrundsäzen oder jemand andern an seinen erweislichen und behöriger Orten gebührendermaßen auszutragendem Recht für jezt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und solle." Von dieser Klausel sagt Gerstlacher in seiner Abh. von den Gesezen, Ordnungen, Friedensschlüßen 2c. III. B. S. 455. „Wer „alles bißher angeführte reiflich überlegt, wird fin„den, daß so wie Unser Text gefaßt ist, die „allerseitige Vota und Meinungen sehr weislich „miteinander vereiniget werden.

***) Z. E. die Ansprüche des Schwäbischen Kreißes wegen Donauwörth, der Meklenburgischen Ritterschaft und der Stadt Rostok wegen des dem Herzog zu Meklenburg im Frieden ertheilten privilegii de non appellando illimitati, der Herren Grafen von Schönburg, des Bisthum Augspurg 2c.

****) Ob es zwar (so lautete die Kurbrandenburgische Aeußerung) die Meinung nicht habe, erwiesenen

Umstand, daß der Wiener Hof durch seinen Gesandten diese Klausel anfänglich begünstigte, da er doch 1670. standhaft behauptet und es durchgesezt hatte, „daß die Einverleibung einer Reservation in ein Conclusum und in ein Reichs-gutachten nicht Styli, vielmehr von böser Consequenz sey, etwas auffallen muß, so ist es doch, wenn man je daraus auf ein besonderes und eigenes dabey gehabtes Interesse dieses Hofs schließen will, weit natürlicher anzunehmen, daß er diese Klausel, wofür er doch selbst nicht stimmte wegen seiner darinn abgetrettenen Rechte und Ansprüche, *****) als wegen der künftigen

senen oder gegründeten Ansprüchen oder Vorstellungen entgegen zu seyn; so könne man doch für dißmal in Ermanglung gänzlicher Instruction über die einzelne Neben Geschäfte, worüber in den von zwey auswärtigen Kronen vermittelten Teschner Friedensschluß gar nicht transsigirt worden, und welche meistens altioris indaginis auch zum theil anhero nicht gehörig oder nicht hinlänglich ausgetragen wären, unmöglich sich herauslaßen, wohl aber wünschen und gewärtigen, daß davon in einem bevorstehenden Reichsgutachten noch zur Zeit keine Erwähnung geschehen, vielmehr dieselbe mit allen darauf Bezug habenden Verwahrungen, Vorbehalten oder Erläuterungen zur besondern Untersuchung oder Erledigung an Ort und Stelle, wohin sie gehören, um so mehr verwiesen werden möchten, als man sich lediglich nach der Ordnung an die beyde kaiserliche Commißions-Dekrete zu halten habe.

*****) wie z. E. der Böhmischen Rechte über die Schönburgische Herrschaften an die Kur Sachsen ꝛc

gen Erbfolge in den Fränkischen Fürstenthümern in Vorschlag gebracht habe, und daß dieselbe vorzüglich gegen deren Vereinigung mit den Kurlanden gerichtet gewesen seyn soll. Außerdem sind aber auch für diese Klausel solche Kurfürstliche und fürstliche Stimmen in Anzahl gefallen, von denen ein gewisses Sympathisiren mit den Wünschen des Wiener Hofs als Beweggrund derselben sich durchaus nicht argwohnen läßt.

§. 47.

auf die Verbindung mit dem Wiener Hof.

Nach dem Teschner Frieden war wegen der künftigen Vereinigung der Fürstenthümer ganz kein Widerspruch zu besorgen; der Berliner Hof hatte also deswegen keine Ursache, einen Freundschafts- und Verbindungstractat mit dem zu Wien einzugehen, und so wenig die entgegen gesezte Meynung sich mit Gründen der Politik vereinbaren, oder daraus herleiten läßt, so unwahrscheinlich machen diese es auch, daß (wie doch in jenem Aufsaz als unbezweifelt angenommen wird) die Besizergreifung der Fürstenthümer durch Kur Brandenburg Folge einer deshalb vorher mit Oesterreich getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft gewesen sey. Ich sehe nicht ein, was sich gegen die von dem Markgrafen bey dem vollen Besiz seiner Gesundheit freywillig und förmlich geschehene Niederlegung der Regierung und Abtrettung seiner fürstlichen Lande in die Hände des Kurfürsten,

dem

dem sie nach dem Tode des Markgrafen ohnedem angefallen wären, einwenden ließe. Eine seltene und wegen des Verhältnißes des Markgrafen als Herrn zu seinem Land, und als Regenten zu seinen Unterthanen ganz unerwartete, folglich auffallende Begebenheit war es immer; aber so wenig eine gegründete Besorgniß von Unruhe oder auswärtigem Widerstand auf den Fall der Ländervereinigung durch Erbfolge eintretten konnte, eben so wenig war etwas auf den unverhoften Fall derselben durch Abtrettung zu fürchten. Vernünftiger Weise darf man auch annehmen, daß der Markgraf nur mit einiger Hoffnung eigener standesmäßiger Nachkommenschaft diesen Schritt nicht gethan haben würde, ungeachtet selbst bey der gegentheiligen Voraussezung alle Politik mit dem weiten Spielraume, den der Herr Verfasser ihr auch giebt, diesmal eine Veränderung zu bewirken schwerlich vermocht hätte.

§. 48.

und endlich auf die Wichtigkeit der Erwerbung.

Höchstwichtig für den Berliner Hof war allerdings diese Erwerbung, aber Familienverbindung und darauf gegründete Familien-Gesezgebung ließen sie längst als nothwendig und rechtmäßig erwarten, ließen die, welchen die Vergrößerung des Brandenburgischen Hauses nie gleichgültig war, zwar wünschen, daß die mehrerwähnte Vereinigung nie oder doch so bald nicht

nicht statt finden mögte, konnten sie wohl auch vermögen, auf Mittel zu sinnen, um das Vereinigungs-Recht nach jener Gesezgebung zu erschüttern, und damit ihren Widerspruch in den Augen Europens scheinb..r zu machen; Allein nachdem einmal diese Vereinigung durch einen feyerlichen Völkervertrag ausser allen Zweifel gesezt, und von mehrern Mächten gegen jeden Anspruch sicher gestellt war, so war es auch um alle rechtlose bloß politische Gründe geschehen, und dann blieb ohne große Gefahr zu lauffen nichts übrig, als die gute oder schlimme Folgen dieser Vereinigung für Deutschland den persönlichen Eigenschaften der Brandenburgischen Herrscher, und der unsichtbaren Leitung einer ewigen Vorsehung, die alles im Gleichgewichte erhält, ruhig zu überlassen. Bange Ahndungen, unsichere Entzifferung einer furchtbaren Zukunft aus einem gleich unsichern politischen Calcul trüben unnöthiger Weise den Blick in dieselbe, untergraben den heitern Muth, erregen nicht selten ungerechtes Mistrauen, und hindern die Zusammensicht und Harmonie der Menschen und Völker. hh)

Ferne seyen sie uns! ferne jedem Patrioten, der für sein Vaterland das Beste hofft, und sich waffnet mit Stärke des Geistes und Klugheit gegen kommendes Uebel!

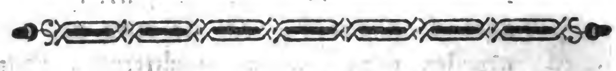
hh) Auch hierüber mag dem Gefühl meiner Leser überlassen bleiben, ob sie mehr mit ienen bangen Ahndungen sympathisiren, oder mit

mit dem Herrn Verfasser in das heitere: Ferne seyen sie uns! einstimmen werden: Eben so wenig gedenke ich auch weder dem vernünftigen Urthel, noch dem politischen Ahndungsvermögen teutscher Patrioten darüber vorzugreifen, was sie etwa aus den neuesten ganz Europa erschütternden Weltbegebenheiten, aus den contrastirenden Schicksalen zweyer großen Staaten Europens, aus dem thätigen Antheil des Berliner Hofes an denselben und aus den rechtlichen vnd politischen Grundsätzen, welche derselbe zu Rechtfertigung seiner Schritte in seinen öffentlichen Erklärungen geäusert hat, so wie überhaupt aus der ganzen gegenwärtigen Situation aller öffentlichen Verhältnisse für Aussichten in Rücksicht auf das Wohl unsers teutschen Vaterlandes und auf die Erhaltung seiner Verfassung herzuleiten gut finden werden.

Den Glauben an die persönliche gute Eigenschaften ganzer Regentenstämme hat, so viel ich weiß, die Politik eben sowohl als die Geschichte längst abgelegt. Darinn wird sie also schwerlich je einen hinreichenden Beruhigungsgrund finden. Mit um so innigerer Ueberzeugung hingegen unterschreibe ich es, daß auch dem Politiker bey frohen Blicken in die Zukunft, wie bey trüben Aussichten in dieselbe, immer Ursachen genug übrig bleiben, in der unsicht-

Digitized by Google

baren Leitung der ewigen Vorsehung, welche auch über Völker und Thronen nach tief liegenden Gründen Gerechtigkeit übt, ihren leztern Beruhigungsgrund zu finden.



Sechster Abschnitt.

Von der Wahl und Krönung Kaisers Leopold des Zweyten.

§. 1.

Vorerinnerung.

Unerachtet die Geschichte der Wahl und Krönung Kaisers Leopold des Zweyten mit Ausnahme dessen, was sich auf die neue Wahlkapitulation bezieht, weder für den Politiker, noch für den Staatsrechts-Liebhaber viel anziehendes enthält, indem auf einer Seite die Uebereinstimmung der Gesinnungen in Rücksicht des zu wählenden Reichsoberhaupts das Wahlgeschäft sehr vereinfachte, und auf der andern Seite der Gang der Wahlverhandlungen und die Feyerlichkeiten der Krönung ohnehin schon längst durch Geseze und Observanz ihre Bestimmung erhalten haben; so wird es doch dem Leser dieser Staatskanzley nicht unangenehm seyn, theils zu Ergänzung der teutschen Staatsgeschichte, theils zu Ausbildung, Berichtigung und näherer Bestimmung der hieher einschlagenden staatsrechtlichen Grundsäze dasjenige,

was

was die Wahltagsacten, und andere bey dieser Gelegenheit erschienene Schriften hierüber liefern, hier beysammen zu finden.

Vorzüglich werde ich hiebey den im Jahr 1791. erschienenen Abdruck des Wahl-Protocolls und das Wahl- und Krönungsdiarium Kaisers Leopold des Zweyten zu Grund legen, übrigens aber mich begnügen, nur die Hauptumstände herauszuheben, indem man eine unnöthige Wiederholung des Bekannten nicht erwarten wird. a)

a) Wer eine anschauliche Darstellung der Wahl- und Krönungsfeyerlichkeiten in einem angenehmen Styl zu lesen wünscht, dem empfehle ich die im Jahr 1791. zu Leipzig im Druck erschienenen Briefe über die Kaiserwahl, während derselben aus Frankfurt geschrieben. 8. S. 199.

Das Wahl-Protocoll führt den Titel: Aechtes vollständiges Protocoll des kurfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahr 1790. mit allen Beylagen nach einem Originale pünktlich verglichen mit kurzen Anmerkungen. Es ist in Quart gedruckt, in zween Bände und vierzehen Hefte abgetheilt, und mit einem Register der vornehmsten Materien versehen.

Auser diesem erschien in eben dem Jahr 1791. in Folio:

Vollständiges Diarium der römisch königlichen Wahl und kaiserlichen Krönung Ihro nunmehr allerglorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät Leopold des Zweyten.

Freylich vermißt man manches, das man in einem Diarium mit Recht erwarten könnte, und manches findet man darinn, das man nicht erwartet hätte.

§. 2.

Von den Vorbereitungen zum Wahlkonvent, und andern Nebenanstalten;

1.) von der Einladung zum Wahltag.

Das erste, was nach bekannt gewordenem Absterben Josephs des Zweyten vermöge der goldnen Bulle dem Kurfürsten zu Mainz oblag, war die Einladung sämtlicher Mitkurfürsten nach Frankfurt zur Wahl eines neuen Reichsoberhaupts. a) Es geschah dieses, wie gewöhnlich, durch eigene Gesandtschaften, welche in die Residenz eines jeden Kurfürsten b) mit offenen Einladungsschreiben abgeordnet wurden, und zwar bey Kurtrier und Kurköln durch den kurmainzischen Geheimenrath und Hofkammerpräsidenten, auch Domkapitularen Freyherrn von Dienheim, bey Kurböhmen und Kurpfalz durch den Geheimenrath und Domsänger Freyherrn von Hoheneck, bey Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurhannover durch den an beyden erstern Höfen bereits accreditirten auserordentlichen Gesandten, Geheimenrath und Domkapitularen zu Worms, Grafen Hugo von Hatzfeld.

Zum Termin des Wahlkonvents hatte Kurmainz in seinem Einladungsschreiben den 1sten Tag

a) In der goldnen Bulle K. 1. §. 18. ist verordnet: ut Archiepiscopus Moguntinensis, singulis principibus Coëlectoribus, electionem eandem *per suos Nuncios patentibus* debeat *literis* intimare.

b) nämlich nach Koblenz, Bonn, Prag, München, Dresden, Berlin und Hannover.

Tag des Monats Julius c) bestimmt, wiewol die Konferenzen erst zu Ende dieses Monats eröffnet worden sind.

§. 3.

2.) Von Bestellung der Quartiere.

Unter den bey einem Wahlkonvent eintretenden Vorbereitungsanstalten macht die Einrichtung der Quartiere einen Hauptgegenstand aus, der sowohl die gesamten Kurhöfe, als auch vorzüglich das Reichserbmarschallamt und den Magistrat der Wahlstadt beschäftigt. a)

Bekanntlich ist es die Obliegenheit des Reichserbmarschalls, daß derselbe den bey einem Wahlkonvent erscheinenden Kurfürsten und bevollmächtigten Gesandten, auch allen zu ihrem Gefolg gehörigen Personen die nöthigen Quartiere anweist, wozu aber der Magistrat der Wahlstadt immerhin in soferne mitwirkt, daß solcher nicht nur von dem Erbmarschallamt und den gesammten Kurhöfen um seine Assistenz ersucht, sondern auch jedesmal eine Magistratsdeputation bey dem Geschäft selbst zugezogen wird. b)

 In

c) Ganz nach der Vorschrift der goldnen Bulle, welche zur Einladung einen Monat, und zur Erscheinung bey dem Wahlkonvent drey weitere Monate bestimmt.

a) Man vergl. das Wahldiarinm S. 103 — 109.

b) Es geschieht dieses in Gemäsheit des zwischen dem Grafen von Pappenheim und den Reichsstädten getroffenen Vergleichs vom J. 1614. §. 1.

„daß solches Recht einzufuriren gleichwol dem Reichs-

In dem vorliegenden Fall hatte der Magistrat zu Frankfurt, so bald ihm Kurmainzischer Seits von dem bevorstehenden Wahltag vorläufige Nachricht ertheilt worden war, den sämtlichen Burgern, Beysassen und Unterthanen dieser Reichsstadt auferlegt, keinem Fremden, der dem Wahltag beywohnen wollte, ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit Herberge zu geben, sondern solche bis auf die zu repartirende Reichseinquartirung offen zu lassen, oder, wenn Jemand sich schon vorhin in eine Verleihung eingelassen hätte, es den Bürgermeistern zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

Auf der andern Seite wurde dem Reichserbmarschall Grafen von Pappenheim durch ein kursächsisches Rescript vom 12. April 1790. der Auftrag ertheilt,

„entweder in Person nach Frankfurt ab„zugehen, oder den Reichsquartiermeister „dahin abzufertigen, welcher sich nicht al„lein

„Reichsmarschall (als dessen Amt es anhängig) „allein verbleiben, zu jeden Zeiten aber — es „zuvor durch jeden Reichsmarschall derselben „Stadt Rath und Obrigkeit verkündiget, darauf „von demselben jemand aus deren Mittel ver„ordnet werden, welche der Besichtigung und „Beschreibung der Logamenter, Einquartierung und „Einfuriren beywohnen, und wofern jemand „aus den Bürgern — beschwert werden wollte, „solches ahnden, hingegen — auch die Bürger „zur Gebühr anhalten, — der Reichsmarschall „aber selbigen nichts gebieten solle.„

„lein beständig daselbst aufzuhalten, und, „wer wegen der Kurfürsten sich bey ihm „anmelden, und um Quartier ansuchen „möchte, zu erwarten, alsdann aber mit „Ertheilung desselben gegen die Abgeschick„ten sich gebührlich und willig zu bezeugen, „sondern auch bey den künftig dahin kom„menden kursächsischen Gesandten sich an„zumelden, in vorfallenden Dingen ihres „Raths und Bescheids sich zu erholen, „und wöchentlich mit der ordentlichen Post, „ob Jemand und wer um Quartier ange„sucht, auch welcher Kurfürst in Person „oder durch Gesandte zu erscheinen sich „vermerken lasse? nach Dresden zu be„richten, und die Fourier- und Futter„Zettel, welche er verlangen sollte, mit„einzusenden habe.„

Nach Masgabe dieses Rescripts traf der Gräflich-Pappenheimische Kanzleydirector Schnetter, als Reichsquartiermeister, am 15. May 1790. würklich in Frankfurt ein, übergab dem ältern regierenden Burgermeister ein förmliches Kreditivschreiben, worinn der Magistrat unter anderm ersucht wurde,

„in Reichsquartirungssachen männiglich an „das Reichserbmarschallamt zu verweisen,„ und unterzog sich darauf dem ihm aufgetragenen Quartiersgeschäft, wozu ihm von Magistratswegen eine besondere Quartierwesens-Deputation

in der Person des Schöffen Textor und des Senators Moors beygeordnet wurde.

Auserdem schickte jeder Kurhof besondere Abgeordnete voraus, welche die Quartiersangelegenheiten ihres Hofs zu besorgen hatten, und sich deshalb sowohl bey dem Reichsquartiermeister, als auch bey dem regierenden Burgermeister zu melden angewiesen waren. In dieser Absicht erschienen

von Seiten Kurtrier
der Hofrath und Landrentmeister Ostermann und der Stallmeister Schleichert;

von Seiten Kurköln,
der Hofkammerrath und Kammerfourier Vogel;

von Seiten Kurböhmen,
der Hoffourier und Quartiermeister Carl Neumann;

von Seiten Kurpfalz,
der Kammerfourier, Hofrath Menrad von Vorwaltern;

von Seiten Kurbraunschweig,
der Oberhofcommissarius Schlüter und der Zahlcommissarius Scheele.

Wer von den Höfen Kurmainz, Kursachsen und Kurbrandenburg zu diesen Quartiersvorbereitungen abgeordnet worden sey, habe ich aus dem Wahldiarium nicht ersehen können.

§. 4.

§. 4.

Fortsezung.

Nach der Anzahl der 9. Kurfürsten, welche vor dem Abgang des Bairischen Hauses den Wahlkonvent besucht hatten, ist die Reichsstadt Frankfurt in 9. Districte abgetheilt, so daß jeder Kurhof seinen eigenen Quartiersbezirk hat, welcher nach dem Nahmen des darauf angewiesenen Hofs das Kurmainzische, Kurtrierische Quartier u. s. w. genannt wird. Durch das Absterben Josephs des IIten trat zum erstenmal der Fall ein, daß das Kurkollegium wieder in der verminderten Zahl von acht Mitgliedern zu Wahl eines neuen Reichsoberhaupts zusammenkam, und da das Pfälzische Kurhaus nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie in alle Rechte der erledigten Bairischen Kurwürde eingetreten war; so wurde das überzählige Pfälzische Quartier theils vertauscht, theils als ein Reserve-Quartier benüzt.

Als eine Ausnahme war es anzusehen, daß auf besonderes Ansuchen des Kurfürsten zu Köln, der als Teutschmeister das zu Sachsenhausen gelegene teutsche Haus bezogen hatte, die kurfürstlichen Staatsminister und die unentbehrliche Dienerschaft in der Nähe dieses Hauses ausserhalb des gewöhnlichen Quartierbezirks einquartirt wurden. In dem Ersuchungsschreiben bezog sich der Kurfürst auf den Vorgang vom J. 1741, da bey gleicher Gelegen-

heit seinem Kurvorfahrer hierinn keine Schwierigkeit gemacht worden sey, erklärte aber übrigens, daß die Willfährigkeit des Magistrats zu keiner Konsequenz gereichen solle.

Der Deputirten der Reichsstädte Nürnberg und Aachen, welche zur jedesmaligen Krönung die Reichsinsignien überbringen, hatte man sich bisher von Seiten des Reichserbmarschallamts bey Bestellung der Quartiere niemals angenommen, so sehr es dieselbe nach dem Antheil, den sie an der Krönungshandlung nehmen, von jeher erwarten konnten, und auch diesmal hatte man ihnen überlassen, wegen ihrer Wohnung einen Privataccord abzuschliessen. Doch geschah es zum erstenmal, daß die Nürnbergischer Seits gemiethete Wohnung von Reichserz- und Erbmarschallamtswegen mit dem Nahmen:

Nürnbergisches Kronquartier,

bezeichnet wurde, und für die Zukunft erhielten die Nürnbergischen Abgesandten die Versicherung, daß man in künftigen Fällen der Krongesandtschaft eine der Würde ihrer Sendung angemessene Unterkunft von Seiten des Quartieramts anweisen werde. Zu vermuthen ist, daß eben dieses auch in Ansehung der Abgeordneten von Stadt und Stift Aachen geschehen sey, obgleich das Wahl- und Krönungsdiarium davon keine Nachricht enthält.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

3.) Beyschaffung der Lebensmittel.

Die Sorge für die Beyschaffung des nöthigen Vorraths an Lebensmitteln hatte man in der Hauptsache dem Magistrat der Wahlstadt überlassen, welcher nicht nur die daselbst verburgerten Mezger, Becker, Wirthe, Bierbrauer, Frucht- Mehl- und Futterhändler durch öffentlichen Anschlag erinnerte, sich in Zeiten mit dem zu ihrem Handwerk und Gewerb erforderlichen Vorrath zu versehen, sondern auch sich angelegen seyn ließ, durch Schreiben an die benachbarten Obrigkeiten alle Hindernisse der Zufuhr hinwegzuräumen. Zugleich aber ließ auch Kursachsen, als Reichserzmarschall, insofern sein Amt eintreten, daß der Kurfürst wegen der damaligen Frucht- und Futtersperren an Kurmainz, Kurpfalz, Bamberg und Würzburg, Hessenkassel und Hessendarmstadt eigene Vorschreiben erließ, welche der Magistrat zu Frankfurt mit seinen Bittschreiben begleitete.

§. 6.

4.) Reichsmarschallamtliche Polizey- und Tax-Ordnung.

Der grosse Zusammenfluß von Fremden, welche theils kraft ihrer Obliegenheit an der Kaiserwahl und Krönung Antheil nehmen, theils auch aus Neugierde, oder wegen ihres Gewerbs oder sonst aus andern Ursachen zur Zeit eines Wahlkonvents die Wahlstadt besuchen, hat es von

von jeher zur Nothwendigkeit gemacht, nicht nur zu Verhütung übermäsiger Steigerung den Preiß der Wohnungen, der Zehrungen, des Futters und anderer Bedürfnisse zu taxiren, sondern auch überhaupt auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Nach dem Herkommen und den Verträgen nimmt sowohl der Reichsmarschall, als die Ortsobrigkeit an den hieher einschlagenden Verfügungen Antheil. In dieser Rücksicht wurde zwar die am 16. Sept. erschienene besondere Polizey- und Taxordnung a) unter der Direction der Kursächsischen Gesandtschaft und unter dem Nahmen des Kurfürsten zu Sachsen als Reichserzmarschalls verfaßt, und durch den Reichsfourier an verschiedenen Pläzen der Stadt verkündet. Hingegen wurden bey Abfassung derselben neben dem Reichserbmarschall auch Deputirte des Stadtmagistrats beygezogen, und der Rath zu Frankfurt ließ am 20. Sept. noch ein besonderes Edict ergehen, worinn die Bürger, Innwohner und Schuzangehörigen dieser Stadt samt den der Gerichtsbarkeit des Stadtraths untergebenen Fremden erinnert wurden, dem Innhalt jener Verordnung nachzukommen.

Bey

a) Sie ist im Wahldiarium S. 267. ff. abgedruckt, und enthält 24. Artikel. Von ihrer Beobachtung s. Briefe über die Kaiserwahl S. 80. 81.

Bey entstehendem Tumult sollte nach dieser Ordnung die Arretirung der Ruhestöhrer derjenigen Obrigkeit zukommen, welche zuerst zum Tumult kommen würde. In Ansehung der Feuerlöschanstalten bezog man sich zwar auf die Stadtfeuerordnung; doch wurde dabey auch derjenigen Personen erwähnt, die das Reichserbmarschallamt dazu abordnen würde, und auf den Fall, wenn der älteste oder nachälteste Reichserbmarschall in Person zur Rettung kommen würde, wurde ausdrücklich festgesezt, daß denselben mit gebührendem Respect zu begegnen sey, und auf ihre heilsame Erinnerungen von Seiten der Rathsdeputirten alle thunliche Rücksicht werde genommen werden. Jeder Fremde, der bey einem Bürger oder Innwohner beherbergt würde, sollte sowohl dem Reichserbmarschall als auch der Ortsobrigkeit angezeigt werden. Irrungen zwischen den Gästen und Wirthen sollte der Reichserbmarschall mit Zuziehung des Stadtraths erörtern. Die Aufsicht über den Victualienverkauf auf dem öffentlichen Markt wurde dem verordneten Marktmeister überlassen, hingegen dabey verordnet, daß von dem Steigen und Fallen der Preise dem Reichsmarschall von Seiten der Stadt wöchentlich Nachricht ertheilt werden solle. In Ansehung des Fleisch- Fisch- Brod- Wein- und Bierverkaufs verblieb es zwar bey den vom Stadtrath gemachten Anordnungen, doch behielt man sich vor, wenn es die Nothdurft erfordern würde, mit Zuziehung

des

des Reichserbmarschalls und Rathsdeputirter eine besondere Taxe zu bestimmen.

§. 7.

5.) Kaiserl. Tax-Ordnung.

Von der angeführten Reichsmarschallamtlichen Taxordnung ist diejenige unterschieden, welche nach vollbrachter Kaiserswahl und Krönung am 18. Oct. 1790. im Nahmen des neuen Kaisers verkündet wurde. a)

Es beschränkt sich dieselbe auf den Preis der Quartiere, der Betten und der Stallungen, und die darinn bestimmte Taxe, welche um ein beträchtliches geringer als die reichsmarschallamtliche Taxe ist, geht eigentlich Niemand als den Kaiserlichen Hof, die Kurfürsten und die kurfürstlichen Gesandtschaften samt dem Gefolge derselben an. Uebrigens wird auch hier die Verordnung wiederholt, daß, wenn der Gast und Wirth nicht einig werden könnten, die Entscheidung von dem Reichserbmarschall mit Zuziehung einiger Rathsdeputirten geschehen, und dem erfolgenden Ausspruch unweigerlich nachgelebt werden solle.

§. 8.

6.) Verbot der Hazard- und hohen Kommerz-Spiele.

Eine eigene Erwähnung verdient das Verbot der Hazard- und hohen Kommerz-spiele,

a) Sie steht im Wahldiarium S. 348.

spiele, welches auf kurmainzische Veranlassung von Seiten des Reichsmarschallamts sowohl als des Stadtraths erlassen worden ist, und wobey die Art, wie man bey dem sonderbaren Zusammentreffen der Rechte der einzelen Kurhöfe, des gesammten kurfürstlichen Kollegiums, des Reichserz- und erbmarschallamts und der Stadtobrigkeit einer wirklichen Kollision auszuweichen gewußt hat, für den Staatsrechtsliebhaber nicht uninteressant seyn dürfte.

Gleich bey der ersten Präliminarkonferenz wurde von Seiten der kurmainzischen Gesandtschaft vorgetragen:

„Es hätten Se. kurfürstliche Gnaden zu „Mainz höchstihro Botschaft die gemessene „Weisung ertheilt, allen ihren Ange„hörigen und selbst allen kurmainzi„schen Dienern, die sich in Frankfurt „anwesend befinden, oder noch eintreffen „würden, auch allen mainzischen Pro„tectionisten unter Strafe des Verlusts „ihrer Stellen und respective der ihnen „verwilligten Protection jede sowohl directe „als indirecte Theilnehmung an den so„genannten Hazard- une hohen Kommerz„spielen völlig zu untersagen, welches „man sofort auf das pünctlichste zu be„folgen und zu vollziehen nicht ermangelt „habe.„

Zugleich stellte man den versammelten Gesandtschaften anheim,

„ob

„ob in der Voraussezung, daß ihnen die
„preißwürdigen gleichförmigen Gesinnungen
„ihrer Höfe bereits zugekommen seyen,
„nicht für nöthig erachtet werde, an
„das Reichsmarschallamt sowohl, als
„an den Frankfurter Stadtmagistrat
„das Ansinnen zu erlassen, daß die Hazard-
„spiele und die diesen gleich zu achtenden
„Kommerzspiele auch ihres Orts während
„des gegenwärtigen Wahlkonvents mit al-
„ler Schärfe eingestellt, und mit dem Zu-
„saz verboten werden sollen, wie man kei-
„nem bekannten Spieler von Profession und
„überhaupt keinem Fremden, so bald er
„sich den Verdacht einer heimlichen oder
„öffentlichen Kontravention zuziehe, den
„Aufenthalt in der Wahlstadt ferner ge-
„stattet werde.„

Ohne Zweifel war dieser Antrag eine Folge von einer vorläufigen Korrespondenz der Kurhöfe. Denn auch die übrigen kurfürstlichen Gesandten hatten wegen des Hazardspielverbots gleichförmige Befehle erhalten, und wie sie bey dieser Veranlassung versicherten, bereits ihr Gesandtschafts-Personale hiernach angewiesen. Hingegen wurde zugleich von der kursächsischen Wahlbotschaft angemerkt:

„daß, was die an das Reichs-
„marschallamt und den Stadtmagi-
„strat zu erlassende Gesinnung betreffe,
„sie den Auftrag habe, sich über das
„Spiel-

„Spielverbot, als einem kundbaren „Polizey-Gegenstand, zwar mit den „kurfürstlichen Botschaften allerseits „zu benehmen, wie dieses auch schon ge„schehen sey, alsdann aber die Erlassung „des Verbots selbst nach Maaß der „Verträge, die zwischen dem Erbmarschall„amt und der Stadt Frankfurt bestünden, „zu veranlassen und in Erfüllung „zu bringen„ a)

Das Resultat hievon war eine reichsmarschallamtliche Verordnung vom 31. Jul. 1790, welche durch den Magistrat zu Frankfurt vermöge eines Rathsschlusses vom 5. Aug. 1790. dem Publicum zur Wissenschaft gebracht wurde.

Nach den Worten jener Verordnung sollte dieselbe diejenigen Fremden angehen, die seit der Zeit der Wahlversammlung sich in Frankfurt aufhielten, oder noch ankommen würden. Das Reichserbmarschallamt bezieht sich darinn auf die zum Wahltag versammelten Botschafter, welche für gut befunden hätten:

„daß alle und jede Hazardspiele, so wie „alle hohe Wetten bey Kommerzspielen, „bey Konfiscation des auf das Spiel ge„sezten Geldes und sonstiger willkührlicher „Bestrafung der Kontravenienten ernstlich „ver-

a) WahlPr. B. I. S. 5.

„verboten seyn, auch die bekannten Spie„ler von Profession, so bald sie sich irgend „eines geheimen Betriebs ihrer Spielpro„fession verdächtig machen, sogleich aus der „Stadt geschaft werden sollten.„

In Ansehung der hohen Kommerzspiele hatte man in der Konferenz erinnert, daß es schwer und fast unthunlich seyn würde, auch diese unter dem Spielverbot zu begreifen, weil sich nicht bestimmen lasse, welche Kommerzspiele nach Unterschied der spielenden Personen zu hoch und für verboten zu achten wären. Es wurde daher in der reichserbmarschallamtlichen Verordnung nur die allgemeine Verwarnung beygesezt:

„man erwarte, daß Jedermann sich von „selbst bescheiden werde, die Kommerzspiele „im Verhältniß mit seinem Vermögen „und nicht übertrieben hoch zu spielen, da„mit es nicht auch hierunter anderweiter „Vorsehung bedürfen möge.„

Der Stadtrath ließ es übrigens nicht bey der blossen Verkündung des reichsmarschallamtlichen Spielverbots bewenden, sondern nahm auch zugleich Anlaß, allen Frankfurter Bürgern, Beysassen, Schuzangehörigen und der Jurisdiction des Raths untergebenen, bereits anwesenden oder noch kommenden Fremden zu befehlen,

„daß sie sich in Gemäsheit der bereits in „der Mitte liegenden Spieledicte, sonderlich „des Rathsedicts vom 21. Jan. 1779. aller

„Hazard-

„Hazardspiele und hohen Wetten bey Kom„merzspielen bey Vermeidung unausbleiblich „schwerer und in dem Rathsedict vom J. 1779. „angedrohter Strafe sowohl in öffentlichen „als Gastwirths- und Privathäusern gänzlich „enthalten, auch Niemand den bekannten „Spielern von Metier, so bald sie sich ei„nes geheimen Betriebs ihrer Spielprofes„sion verdächtig machen, einigen Aufenthalt „geben, und Vorschub leisten, vielmehr „solche unverlängt bey einem der regieren„den Burgermeister, um wegen deren Aus„schaffung aus der Stadt das weitere ver„fügen zu können, anzeigen sollen.„ b)

§. 9.

7.) Sicherheitseid der Wahlstadt.

Die Sicherheit des Wahlkonvents vor Gewaltthätigkeiten und die Abwendung alles fremden Einflusses auf das Wahlgeschäft hat man bey Verfassung der goldnen Bulle auf gedoppelte Art zu erreichen gesucht, einmal durch den von Seiten der Wahlstadt bey jedem Wahltag abzuschwörenden Sicherheitseid, und dann durch die Verordnung, daß während der Wahlhandlung auser den Kurfürsten, den Wahlbotschaftern und ihrem Gefolge kein Fremder in die Wahlstadt eingelassen, und die daselbst befindlichen unverzüglich hinausgeschaft werden sollen. Beyderley Anstalten haben sich bis auf den heutigen Tag

S 2 noch

b) Wahldiarium S. 116. f.

noch erhalten, ungeachtet die Veränderung der Zeitumstände den Gesichtspunct, aus dem sie Karl IV. angesehen haben mag, beträchtlich verrückt hat, und beyde gegenwärtig nicht viel mehr als eine höchstens nur zufälligerweise brauchbare Antiquität sind, deren Beybehaltung mehr aus den Schwierigkeiten, die sich jeder Neuerung im teutschen Reichssystem entgegenstellen, als aus der fortdaurenden Wichtigkeit für die teutsche Reichsverfassung zu erklären seyn dürfte.

Durch den Sicherheitseid verpflichten sich der Magistrat, die Bürgerschaft nnd der Militärstand der Wahlstadt,

„alle Kurfürsten ingemein, und jeglichen, „und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten „von andern Leuten zugezogen werden „wollte, mit allem ihrem Volk, das sie „und ihr jeglicher und der Abwesenden „Gesandte in der Zahl der 200. Pferdte „und sonsten, die nach Innhalt übergebener „Fourierzettel mitgebracht, und in ihrem „Komitat haben, mit treuem Fleiß und „ernstlicher Sorgniß zu beschirmen und „zu behüten.„

Auserdem enthält die Eidesformul für den Magistrat und die Bürgerschaft die weitere Verbindlichkeit, daß sie

„die ganze Zeit, darinnen von der „Election

„Election eines römischen Königs „tractirt und gehandelt wird, Nie„mand in die Stadt einlassen, die Kur„fürsten oder ihre Botschafter und Gewalt„haber allein ausgenommen, auch, wenn „Jemand nach der Ankunft der Kurfür„sten oder während ihrer Anwesenheit in „der Stadt erfunden würde, mit dessen „Ausfarth also verfahren sollen, wie es „in dem kurfürstlichen Kollegium für diß„mal für gut angesehen, geschlossen, und „ihnen bereits angezeigt worden sey.„

Der Termin zur Eides-Ablegung, dessen Bestimmung von der Willkühr des Kurfürsten-Kollegiums abhängt, wurde bey dem vorliegenden Wahlkonvent auf den 27. Sept. mithin auf den dritten Tag vor der wirklichen Wahlhandlung festgesezt. Da es mich zu weit führen würde, wenn ich die einzelen Förmlichkeiten der Pflichtleistung, bey welchen man ohnehin den Vorgang vom Jahr 1745. durchgängig zur Richtschnur genommen hat, aus dem Wahldiarium hier einrücken wollte: so begnüge ich mich, nur einige Hauptumstände zu berühren. a)

Die Veranstaltung dieser Handlung geschah durch Kurmainz, welchem solches durch einen Kollegialschluß vom 22. Sept. mit Vorbehalt der Deputationsbefugniß übertragen worden war. Es wurde zu dem Ende eine Deputa-

a) Man sehe das Wahldiarium S. 259. ff.

putation des Frankfurter Stadtmagistrats vorbeschieden, und demselben nicht nur der Termin zur Pflichtleistung bekannt gemacht, sondern auch die Formeln des abzulegenden Eides zugestellt. Der Magistrat selbst aber ließ an sämtliche Bürger, Beysassen und Angehörige der Stadt Frankfurt mittelst eines Edicts vom 25. Sept. den Befehl ergehen,

> an dem bestimmten Tag ohne Gewehr in Mänteln oder anderer anständigen Kleidung auf dem Römerberg zu erscheinen, daselbst anzuhören und zu vernehmen, was man ihnen des schuldigen Sicherheits- und Schirmungseids wegen vorhalten werde, demselben sich zu bequemen, den Eid unter der von dem kurfürstlichen Kollegium ertheilten Modification abzuschwören, und dabey alle gebührende Ehrerbietung, Respect und Bescheidenheit zu erzeigen.

Bey der wirklichen Eidesleistung wurde, wie gewöhnlich, der Unterschied beobachtet, daß die sämmtlichen Rathsmitglieder, die Syndici, der Kanzleyrath und der Rathsschreiber, und von der Stadtgarnison die Stabsofficiers, die Kapitains und Kapitainlieutenants auf dem grossen Römersaal den Eid ablegten, hingegen der Bürgerschaft, der Stadtgarnison und ihren Subalternofficiers der Eid unter freyem Himmel auf dem sogenannten Romerberg abgenommen wurde. Lezteres geschah durch die ersten Wahlbotschafter der anwesenden Kurfürsten, und die

zwey-

zweyten oder auch dritten der Abwesenden. Bey der Verpflichtung des Magistrats und der höhern Garnisonsofficiers waren die drey geistlichen Kurfürsten in Person und die ersten Botschafter der weltlichen Kurfürsten gegenwärtig. Der kurmainzische Hofkanzler hielt die Anrede; der Kurfürst zu Mainz selbst empfieng das Handgelöbniß, und die abzuschwörende Eidesformel wurde durch den kurmainzischen Legations-Secretär vorgelesen.

§. 10.

8.) Verfügungen in Ansehung der Fremden.

Das Verhalten gegen die Fremden, welche sich während des Wahlkonvents zu Frankfurt aufhielten, war einer der ersten Berathschlagungs-Puncte des versammelten Wahl-Kollegiums.

Bey dem Wahlkonvent vom Jahr 1745. hatte dieses Kollegium den einhelligen Schluß gefaßt,

in Ansehung der verordneten Ausschaffung der Fremden das leztemal zu conniviren, und für die Zukunft sich lediglich nach der goldnen Bulle zu achten.

Allein schon der nächste Wahltag vom Jahr 1764. zeigte die Unausführbarkeit einer mit dem Zeitalter contrastirenden Strenge, und die Kurfürsten hielten nach der Stimmenmehrheit für räthlicher,

mit wirklicher Erlassung des Emigrations-Decrets noch anzustehen.

Eben dahin fiel auch im Jahr 1790. der Schluß des Kurkollegiums aus, so sehr man auch bey der allgemeinen Gährung, welche der Umsturz der französischen Staatsverfassung damals zur Folge hatte, zu strengern Vorsichts-Anstalten berechtigt zu seyn glaubte. Zwar hatte Kurtrier wirklich den Wunsch geäusert, daß das Emigrations-Edict nach Verlauf einiger Zeit, und so bald man den Wahltag vorläufig bestimmt habe, erlassen würde, theils um dem Kollegialschluß vom 23. August 1745. Genüge zu thun, theils um ein so ausgezeichnetes Vorrecht des kurfürstlichen Kollegiums aufrecht zu erhalten, theils um die Wahlfreyheit auch auf künftige Zeiten zu befestigen, zumal da auf einer Seite die Vollstreckung des Edicts weniger Besorgnissen ausgesezt wäre, weil bereits einige zum Wahlkonvent bestimmte fremde Botschafter und Gesandte auser der Stadt wohnten, und auf der andern Seite dasselbe durch eingetretene besondere Zeitumstände gerechtfertigt werde. Die bevorgestandene Herbstmesse und andere miteingetretenen Betrachtungen, welche die kursächsische Wahlbotschaft nach vorläufiger Vernehmung des Erbmarschallamts und des Stadtmagistrats an Hand gegeben hatte, hintertrieben jedoch die Ausführung dieses Wunsches, und es erfolgte am 16. August nachstehendes einmüthiges Konclusum, welches Kursachsen den Behörden zu eröffnen sich erbot:

„Es wird in Rücksicht der von der kur-

sächsischen

„sächsischen vortreflichen Botschaft zu aller-
„seitigen Dankneḥmigkeit eröfneten Um-
„stände dafürgehalten, daß mit Erlassung
„des Emigrations-Edicts noch zur Zeit an
„sich zu halten, und dagegen die gewöhn-
„lichen Decreta Salvatoria in deutscher
„und lateinischer Sprache einsweilen aus-
„zufertigen seyen. Sodann wäre dem
„Reichsmarschallamt sowohl, als dem hie-
„sigen Stadtmagistrat, von wegen des
„hohen Kurkollegiums die Weisung und
„das Ansinnen zugehen zu lassen, auf alle
„Fremde ein vorzügliches Augenmerk zu
„richten, Leute ohne Karacter und
„ohne bestimmtes Geschäft, die unter
„keiner botschaftlichen Gesandtschaft
„stehen, nicht in der Stadt zu dulden,
„das Betragen der übrigen aber bey
„Wahrnehmung irgend einer Unsicherheit
„für die öffentliche Ruhe sogleich dem
„Kollegio zur anderweiten Vorkehr pflicht-
„mäsig anzuzeigen.„ a)

Durch das hiedurch beschlossene Decretum Salvatorium wurde von dem Innhalt der goldnen Bulle insofern abgegangen, daß dem Päbstlichen Nuntius, den inn- und auswärtigen Gesandtschaften, den fürstlichen und andern Standespersonen, kraisständischen Deputirten und Räthen gestattet wurde, bis

S 5 auf

a) Wahlpr. B. I. S. 339—343.

auf weitere Verfügung des Wahlkollegiums in der Stadt zu verbleiben. Es erhielt aber der Reichserbmarschall in eben diesem Decret zugleich den Auftrag, sämtlichen vorgedachten Personen zu bedeuten,

„daß sie sich gefaßt halten möchten, so„bald ihnen fernere Ankündigung geschehen „werde, den Reichsgrundgesezen und dem „altüblichen Herkommen sich zu bequemen, „und alsdann bis nach verrichteter Wahl „sich aus der Stadt zu begeben.„

Erst am 28. Sept. ergieng an das Reichserbmarschallamt das in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßte Decret wegen wirklicher Ausschaffung der Fremden, welche auf den 29. Sept. als den Tag vor der Wahlhandlung festgesezt ward. Dem päbstlichen Nuntius, den königlichen Gesandtschaften, den Fürsten und andern reichsständischen Personen, auch der Fürsten und anderer Reichsstände Gesandten, Deputirten und Abgeordneten mußte diese kurfürstliche Verordnung durch das Erbmarschallamt mündlich verkündet werden. h) In Ansehung der übrigen Fremden wurde auf Veranlassung des Erbmarschallamts durch den Frankfurter Stadrath durch ein eigenes Emigrations-Edict öffentlich bekannt gemacht:

daß alle und jede Fremde, welche in der Kurfürsten oder der kurfürstlichen Gesandtschaften

h) Ebend. B. II, S. 331.

schaften Komitat nicht gehören, sich am 29. Sept. bey Sonnenschein Abends vor 6. Uhr aus der Stadt begeben, auch kein Burger oder Beysaß einem solchen Fremden Aufenthalt geben solle, diejenigen ausgenommen, die sich in einer kurfürstlichen oder wahlbotschaftlichen Fourierliste oder Protection befinden. c)

Der Observanz gemäs erschien übrigens neben dem kurfürstlichen Emigrations-Edict auch ein weiteres Decretum Salvatorium, welches eine feyerliche Verwahrung enthält, daß der den Fremden bisher gestattete Aufenthalt

von Niemand in Konsequenz gezogen, oder wider die goldne Bulle, die kurfürstliche Präeminenz und das den Kurfürsten in diesem Fall zustehende sonderbare Recht mißdeutet werden, vielmehr sowohl die Stadt Frankfurt, als andere Reichsstädte, bey welchen Wahltäge gehalten werden mögen, inskünftige, wenn ein Wahltag ausgeschrieben seyn werde, auserhalb der Kurfürsten und derjenigen, welche sich in ihrem Gefolg zu wirklichen Diensten befinden, keine *personas publicas* einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahltermin Aufenthalt verstatten sollen. d)

Es wurde dieses Decret vierfach ausgefertigt, ein

c) Wahldiarium S. 274.
d) Wahlpr. B. II. S. 330.

ein Exemplar davon behielt der Frankfurter Stadtmagistrat bey dem Stadtarchiv, die übrigen wurden nach der im Decret enthaltenen Weisung, daß es den vornehmsten Reichsstädten zu wissen gemacht werden solle, durch den Stadtrath in Frankfurt den Reichsstädten Augspurg, Nürnberg und Aachen zur Nachricht und Aufbewahrung zugeschickt.

§. 11.

Ausnahmen, besonders in Ansehung der Protectionisten.

Nach den Worten des kurfürstlichen Decrets vom August 1790. war die Ausnahme, welche das Kurkollegium in Ansehung der gesezlichen Emigration der Fremden gestattete, eigentlich nur auf die fremden Gesandtschaften, Reichsstände und reichsständischen Abgeordnete beschränkt.

Allein schon der Umstand, daß nach dem wörtlichen Inhalt des Decrets die Herbstmesse als die Hauptursache jener Ausnahme angegeben wird, berechtigt uns zu einer mehr umfassenden Erklärung der kurfürstlichen Vergünstigung, worunter wenigstens auch diejenigen begriffen zu seyn scheinen, deren Gewerb es mit sich bringt, daß sie die Frankfurter Messen besuchen. Noch bestimmter hat sich das Kurkollegium in dem Kollegialschluß vom 16. August ausgedruckt, indem es allen denjenigen den Aufenthalt versagt hat, welche

1.) Leute

1.) Leute ohne Karacter sind, und
2.) Kein bestimmtes Geschäft haben, auch
3.) unter keiner botschaftlichen Protection stehen.

Unter Leuten, die einen Karacter haben, scheint das kurfürstliche Kollegium nur Standes-Personen und andere in öffentlichen Angelegenheiten bey dem Wahlkonvent erschienene Fremde zu verstehen, die er in seinem leztern salvatorischen Decret *personas publicas* nennt. Privatpersonen sollten nur insofern geduldet werden, als sie entweder bestimmter Geschäfte wegen sich in Frankfurt aufhielten, oder von einer Wahlbotschaft in Schuz genommen worden wären.

Gleichwol scheint vor wirklicher Erlassung des Emigrationsdecrets weder auf das eine noch auf das andere genaue Rücksicht genommen worden zu seyn, da mancher Privatmann, den weder ein öffentlicher Karacter, noch ein besonderes Geschäft, noch auch eine kurfürstl. Protection zum Aufenthalt in Frankfurt berechtigt, sondern nur eine erlaubte Neugierde dahin getrieben hatte, unter den Anwesenden öffentlich in den Listen aufgeführt ward. Indessen gewährt doch der kurfürstliche Schuz nicht nur den Vortheil, daß der Neugierige, der dem Wahlconvent anwohnen will, der Untersuchungen, denen er sich als Fremder unterwerfen mußte, überhoben ist, und überhaupt aller dem gesandtschaftlichen Gefolge zustehenden

Frey-

Freyheiten theilhaftig wird, sondern er gibt auch das Recht, während der wirklichen Wahlhandlung in der Stadt zu verbleiben, und an den Wahlfeyerlichkeiten nähern oder entferntern Antheil zu nehmen. Auch in öconomischer Rücksicht wissen die Protectionisten den gesandtschaftlichen Schuz dadurch zu nüzen, daß sie sich durch das Erbmarschallamt ihr Quartier anweisen lassen, und das Quartiergeld nach der geringern Taxe bezalen, welche zunächst nur für die Kurfürsten, die Wahlbotschafter und ihr Gefolge festgesezt ist. So gar wird dieses Protectionsrecht so weit ausgedehnt, daß auch fremde von einem oder dem andern Wahlbotschafter in den Schuz aufgenommene Handelsleute berechtigt zu seyn glauben, während des Wahlkonvents in der Wahlstadt öffentlich Handelschaft zu treiben, und obgleich auf die Vorstellungen des Frankfurter Handelstands bey der zweyten Hauptkonferenz vom 13. August 1790. von Kurtrier und andern Stimmen nicht mißkannt wurde,

> daß dergleichen Protectionen, die man fremden Handelsleuten ertheile, nicht so weit gehen, um dieselbe zum öffentlichen Betrieb eines Handlungsgewerbs und Aufrichtung öffentlicher Läden zu berechtigen, sondern in ihrer Wirkung auf die alleinige Duldung in der Wahlstadt zu beschränken seyen;

so waren doch sämtliche Stimmen darinn einverstanden,

daß

daß den Botschaften unbenommen bleiben müsse, in den gesandtschaftlichen Quartieren nach Gutbefinden die fremden Handelsleute zuzulassen, und ihnen das Feilhaben daselbst zu gestatten,

und am Ende kam man überein, in der Sache gar kein Konclusum abzufassen, sondern nur dem Stadtmagistrat von den geäuserten billigen Gesinnungen der Wahlbotschaften Nachricht zu geben.

§. 12.

Fortsezung.

Ungeachtet nach der ursprünglichen Bestimmung der kurfürstlichen und gesandtschaftlichen Gefolge und selbst nach den Worten des kurfürstlichen Decrets vom 26. Sept. 1790. der Komitat der Kurfürsten und ihrer Botschaften nur aus solchen Leuten bestehen sollte, welche bey den Kurfürsten oder den Gesandten wirkliche Dienste versehen, oder doch wenigstens bey öffentlichen Gelegenheiten ihren Glanz vermehren, und ihnen zur Begleitung dienen: so hat man doch in neuern Zeiten bey Ertheilung der gesandtschaftlichen Protectionen diesen Bestimmungsgrund gröstentheils aus dem Gesicht verloren. Leute von allen Ständen, Gelehrte, Militärpersonen, Künstler, Weltliche und Ordensgeistliche, Frauenzimmer u. s. w. werden in den sogenannten Fourierlisten, welche jeder Kurhof dem Reichserbmarschallamt und dieses dem

dem Stadtmagistrat übergibt, aufgezählt. Selbst hohe Standespersonen aus alten und neuen Fürstlichen Häusern nehmen keinen Anstand, unter dem Schuze eines oder des andern Kurhofs Augenzeugen der Wahrfeyerlichkeiten zu seyn. Die Erzherzogin Christine und ihr Gemahl Herzog Albert von SachsenTeschen waren auf diese Art unter dem Namen eines Monsieur et Madame de Bellye kurkölnische Protectionisten. Eben so stunden der Prinz Friedrich Wilhelm von Wirtemberg und die Fürsten von Isenburg-Birstein, von Nassau-Usingen und Weilburg, von Reuß, und von Schwarzenberg unter Kurböhmischem - der Prinz Maximilian Joseph von Pfalz-Zweybrücken, die Prinzen Georg und Friderich von Hessendarmstadt, der Prinz Maximilian von Thurn und Taxis, und der Fürst von Brazenheim unter Kurpfälzischem - der Bischof von Basel unter Kursächsischem - der Landgraf von Hessenhomburg unter Kurbrandenburgischem- und der Erbprinz von Sachsenkoburg nebst den Prinzen Karl und Georg von Mecklenburg unter Kurbraunschweigischem Schuze. Auch auswärtige Gesandten kommen in den Fourierlisten als Protectionisten vor, ein Graf von Okelly, königlich-französischer bevollmächtigter Minister am Mainzer Hof, samt dem daselbst accreditirten Minister der Generalstaaten Freyherrn von Kinkel in der Mainzischen - und der Spanische Botschafter am Wiener Hof, Marquis de Leano, in der Kurböhmischen.

§. 13.

§. 13.

Von den kurfürstlichen Komitaten überhaupt.

Nach der Verordnung der goldnen Bulle sollte das Gefolge jedes Kurfürsten aus nicht mehr als 200. Pferden bestehen, und der Stadtrath in Frankfurt nimmt daher bey jedem Wahlkonvent Anlaß, gegen die Ueberschreitung der gesezlichen Anzahl vorläufige Vorstellung zu machen, wie solches auch in vorliegendem Fall in einem an jeden Kurhof besonders abgelassenen Schreiben vom 16. März 1790. geschah. a)

Da gewöhnlich dergleichen Vorstellungen von keiner grossen Wirkung sind; so begnügt man sich von Seiten der Kurfürsten, den Stadtrath mit allgemeinen Versicherungen zu beruhigen, und am Ende zu thun, was man seiner Konvenienz gemäs findet. Der einige Brandenburgische Hof zeichnete sich durch die Erklärung aus,

daß das Gefolge seiner Botschafter die in der goldnen Bulle enthaltene Bestimmung nicht erreichen, sondern weit eingeschränkter seyn werde;

welches, so viel sich aus den kurbrandenburgischen Fourierlisten ersehen läßt, wirklich erfüllt worden zu seyn scheint. Desto zahlreicher war das Gefolge der geistlichen Kurfürsten, welche sämt-

a) Wahldiar. S. 93. ff.

sämtlich in Person zugegen waren. Jeder derselben hatte seine besondere Leibgarde, wovon die Mainzische aus etwa 60, die Trierische aus 40, und die Kölnische aus 50. Gardisten zu Pferd bestund. Hiezu kamen noch die kurmainzische, kurtrierische und kurkölnische Schweizergarden, unter denen die erstere in Gemeinschaft mit der kursächsischen bey der Wahlhandlung in der Bartholomäuskirche die Wachen versah. Ueberhaupt soll das Mainzische Gefolg allein über 800. Personen enthalten haben, worunter neben einer grossen Anzahl von Domcapitularen, Ministern und Geheimen Räthen, Kammerherren, und andern von der Hof- und Kanzleydienerschaft auch die kurmainzische Hof- und Kammermusik und das kurfürstliche Hoftheater sich befanden.

§. 14.

Von der französischen Schauspielergesellschaft.

Unter andern Fremden, welche um ihres Gewerbs willen sich während des Wahlkonvents in Frankfurt einfanden, zeichnete sich auch die französische Schauspieler-Gesellschaft dadurch aus, daß das kurfürstliche Kollegium für nöthig hielt, ein besonderes Augenmerk auf die Mitglieder derselben zu richten.

Vermöge des Protocolls vom 14. August, a) welches nachher in der dritten Wahlkonferenz ver-

a) Wahlpr. B. I. S. 371. ff.

verlesen, und den kurfürstlichen Botschaften durch die Dictatur mitgetheilt worden war, hatte der ältere Burgermeister auf ein Decret des Frankfurter Schöffenraths das Wahlkollegium in Ansehung dieser Gesellschaft dadurch zu beruhigen gesucht, daß er dem Directeur derselben nicht nur in Hinsicht auf die Personalumstände der einzelen Mitglieder die nöthigen Fragen vorlegte, sondern ihm auch erklärte,

> daß, wenn einer oder der andere von seinen Leuten sich in Worten oder Werken nicht ruhig verhalten würde, man sich an ihn als Direkteur halten, und die ihm zugestandene Koncession ohne weiters einziehen würde,

wobey ihm zugleich die Weisung ertheilt wurde,

> keine Stücke zu geben, welche auf den Freyheitsgeist und insonderheit auf die französische Revolution einen Bezug hätten.

Bey der darüber angestellten Berathschlagung hielt zwar Kurmainz der schuldigen Fürsorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit für gemäs, daß jede fremde Theatergesellschaft, die nicht aus unverdächtigen Innländern bestünde, von der Wahlstadt gänzlich abgehalten würde. Allein die Mehrheit war dem französischen Theater nicht abgeneigt, und man ließ es daher bey demjenigen bewenden, was sowohl in Ansehung sämtlicher Fremden von Seiten des Kurkollegiums beschlossen, als auch wegen der

Digitized by Google

französischen Schauspieler insonderheit von dem Stadtmagistrat verfügt worden war. b)

§. 15.

9.) Hessisches Sicherheitslager.

Zu den seltenen Erscheinungen, welche ein eben so seltener Zusammenfluß der Umstände hervorbrachte, ist das Lager bey Bergen im Hanauischen zu rechnen, in welches der Landgraf zu Heßenkassel einen Theil seiner Truppen zum Schuz des Wahlkonvents zusammengezogen hat. Der schreckliche Umsturz eines Königsthrons, dessen Fall die Staatsgebäude von ganz Europa erschütterte, die heftige Maasregeln der französischen Democraten, welche die Alleinherrschaft ihrer Grundsäze auf die allgemeine Auflösung der bürgerlichen Ordnung zu gründen suchten, und die Gährung, die ein mißverstandener Freyheitsdrang auch in die an Frankreich gränzenden teutschen Staaten verbreitete, bewirkten auf Seiten der Landesobrigkeiten eine Art von Schüchternheit und Behutsamkeit, welche sie

b) Ebend. B. I. S. 339. So wenig Begünstigung übrigens die französische Nation von Seiten der teutschen Magnaten zu verdienen schien; so erhielt doch der herschende französische Geschmack in so weit die Oberhand, daß die französische Schauspielergesellschaft mit Hintansezung des Mainzischen teutschen Hoftheaters immer am häufigsten besucht worden, und der Mittelpunct der grossen und glänzenden Welt gewesen seyn soll.

sie bey allen ihren öffentlichen Handlungen zu leiten schien, und wozu besonders die Kurhöfe bey der Kaiserswahl um so mehr Anlaß haben konnten, je schwerer es für die Polizey ist, unter dem Gedränge der vielen Tausenden, die zur Zeit des Wahlkonvents in der Wahlstadt zusammentreffen, die öffentliche Ordnung zu behaupten, und je glaublicher es daher war, daß die Ruhestörer diesen Zeitpunct nicht unbenüzt vorbeygehen lassen würden.

Eben diese besorglichen Umstände gaben dann dem Kurfürsten zu Mainz und dem Landgrafen zu Hessenkassel Gelegenheit, jenem, seine Sorgfalt für die Erhaltung des öffentlichen Ruhestands, diesem, seine patriotische Bereitwilligkeit zu kräftiger Handhabung desselben an den Tag zu legen, indem ersterer den Landgrafen in einem am 13. Sept. abgelassenen Schreiben ersuchte, einige Kavallerie in der Nähe von Frankfurt rücken zu lassen, und die Garnison von Hanau so zu verstärken, daß man nöthigen Falls von daher Hülfe erhalten könnte, lezterer aber gleich am 17. Sept. sich in eigener Person mit 10. Bataillons und 14. Escadrons in Marsch sezte, und in der Nachbarschaft der Wahlstadt ein Lager bezog.

Der Antrag des Landgrafen, das Lager in dem reichsstädtischen Gebiet auf der Bornheimer Heide aufzuschlagen, und die Patrouillen durch die Stadt reuten zu lassen, wurde von Seiten des Frankfurter Stadtraths mit der Aeuserung abgelehnt,

 daß

daß man zu Beschüzung des Wahlkonvents und des zu erwählenden Reichsoberhaupts während der Wahl- und Krönungszeit, welche der Stadt und Bürgerschaft in Frankfurt wegen ihrer von jeher bethätigten Treue und Respects gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt und das hohe Kurkollegium in der goldnen Bulle anvertraut worden sey, bereits alle nur thunliche Vorkehrungen getroffen habe, die ihres Endzwecks um so weniger verfehlen würden, als einestheils der Zusammenlauf von Menschen aus allen Landesgegenden in jedem solchen Fall eingetreten sey, aber doch noch niemalen den der Stadt anvertrauten Ruhestand gestört habe, und anderntheils die dermal sonst vorwaltenden besondern Umstände auf die Frankfurter Bürgerschaft nicht den mindesten Einfluß haben könnten, da solche mit dem Stadtrath, als ihrer Obrigkeit, im besten Vernehmen stehe, und überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage gar nicht verlangen könne, wohingegen eine zu weit ausgedehnte Vorsicht bey der Bürgerschaft, welche über die ihr in der goldnen Bulle anvertraute Beschüzung des Wahlkonvents und des zu erwählenden Reichsoberhaupts eifersüchtig, und auf deren bisherige unverlezte Beobachtung stolz sey, vielleicht einen entgegengesezten Erfolg haben, und beson-

besonders bey den von ausen hinzukommenden Anreizungen das Mißtrauen erregen dürfte, als ob man sie aus ihren bisherigen guten Verhältnissen ins Schlimmere zu versezen bezwecke. a)

§. 16.

Von dem Wahlkonvent selbst, insbesondere von den Kurfürsten und den Wahlbotschaftern.

Nach Voraussezung der Nebenanstalten, welche auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Wahlkonvents einen Bezug hatten, komme ich nun auf den Wahlkonvent selbst, auf die Personen, welche denselben ausmachten, oder zunächst in Verbindung mit ihm stunden, auf die Gegenstände seiner Berathschlagungen, den Gang und die Resultate seiner Verhandlungen, welchem allem ich zulezt noch einige Bemerkungen über die Kaiserkrönung beyfügen werde.

Auser den drey geistlichen Kurfürsten, welche der Kaiserswahl und Krönung in Person beygewohnt, jedoch erst gegen das Ende des Wahlkonvents sich in Frankfurt eingefunden hatten, waren folgende Wahlbotschafter gegenwärtig:

Von Kurmainz.

Georg Karl Freyherr von Fechenbach in Lauderbach, des Erzstifts Mainz Domdechant,

a) Wahld. S. 256. ff.

dechant, der Kathedral- und Ritterstifter zu Würzburg und Komburg Kapitular, kurmainzischer geheimer Rath und Statthalter, der Würzburger Julius-Universität zur Zeit Rector Magnificus, erster Wahlbotschafter;

Klemens August Freyherr von Westphalen zu Fürstenberg, kurfürstlich-mainzischer geheimer Staats- und Konferenzminister, zweyter Wahlbotschafter;

Philipp Karl Freyherr Deel v. Deelsburg, kurmainzischer wirklicher geheimer Staatsrath, Director der geheimen Hofkanzley und Staatsreferendarius der Reichs- und auswärtigen Geschäfte, dritter und stimmführender Wahlbotschafter;

Johann Christoph Chrysostomus v. Keller, kurmainzischer wirklicher geh. Staats-Rath, Regierungs- auch Revisionsgerichts-Director und Referendarius der innländischen Geschäfte, vierter Wahlbotschafter.

Von Kurtrier.

P. F. W. N. Graf von Walderdorff zu Molsberg und Isenburg, kurtrierischer geheimer Rath, Domprobst zu Trier und Domkapitular zu Speier, erster Wahlbotschafter;

Ferdinand Freyherr von Duminique, Kaiserl. wirklicher geheimer Rath, kurfürstl. trierischer dirigirender Minister und Oberstallmeister, zweyter Wahlbotschafter;

J. A. J.

J. A. J. Hügel, kurtrierischer wirklicher geheimer Staatsrath und geheimer Hofkanzleydirector, dritter Wahlbotschafter und Votant.

Von Kurköln.

Franz Wilhelm, regierender Graf v. Oettingen-Baldern und Sotern, Domprobst und Thesaurar des Erzstifts Köln, erster Wahlbotschafter;

Johann Christian Freyherr von Waldenfels, kurkölnischer erster Staats- und Konferenzminister, zweyter Wahlbotschafter und Votant.

Von Kurböhmen.

Anton Theodor Erzbischof zu Ollmüz, des heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog der königl. Böhmischen Kapellen, auch zu Kolloredo und Waldsee Graf, erster Wahlbotschafter;

Franz Karl Georg, Reichsgraf von Metternich-Winnenburg und Beilstein, Director des niederrheinisch-westphälischen Reichsgrafenkollegiums katholischen Theils, königl. Ungarischer Kämmerer, wirklicher geheimer Rath und bevollmächtigter Minister an den Kurhöfen zu Trier und Köln und an dem Westphälischen Krais, zweyter Wahlbotschafter;

Joseph Freyherr von Bartenstein, Kaiserl. Reichshofrath, dritter und stimmführender Wahlbotschafter.

Von Kurpfalz.

Franz Albert Leopold, Reichsgraf von Oberndorf, Pfalzbaierischer wirklicher geheimer Staats-Konferenz- und dirigirender Minister, erster Wahlbotschafter;

Friderich Freyherr von Hertling, kurfürstlicher wirklicher geheimer Staatsrath und geheimer Referendar, zweyter Wahlbotschafter und Votant.

Von Kursachsen.

Heinrich Adolph Graf von Schönberg, kurfürstlicher Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath, erster Wahlbotschafter;

Andreas Graf von Riancour, kurfürstlicher Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath, und auserordentlicher Gesandter an den Höfen zu Koblenz und München, zweyter Wahlbotschafter;

Otto Ferdinand Graf von Löben, Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath, dritter und stimmführender Wahlbotschafter.

Von Kurbrandenburg.

Fürst von Osten, genannt von Sacken, königl. preussischer Oberkammerherr und wirklicher geheimer Staatsminister, erster Wahlbotschafter;

Graf von Schliz zu Görz, königl. preussischer wirklicher geheimer Etats- und Konferenzminister und kurfürstlich-brandenburgischer Komitialgesandter, zweiter Wahlbotschafter und Votant.

Von

Digitized by Google

Von Kurbraunschweig.

Ludwig Friderich Freyherr von Beulwiz, königl. grosbrittannischer und kurfürstlich-Braunschweiglüneburgischer Staatsminister umd wirklicher geheimer Rath, erster Wahlbotschafter;

Dietr. Heinr. Freyherr v. Ompteda, königl. grosbrittannischer und kurfürstl. braunschweiglüneburgischer Komitialgesandter und bevollmächtigter Minister am Münchner Hof, zweyter Wahlbotschafter und Votant.

Unter diesen 21. Botschaftern war nur ein einiger bürgerlichen Stands, unter den übrigen befanden sich zween Fürsten, acht Grafen, neun Freyherren und einer vom niedern Adel. Der kurpfälzische zweyte Wahlbotschafter Freyherr von Hertling und der kursächsische dritte Botschafter Graf von Löben hatten die Würde eines Freyherrn und Grafen erst während des Wahlkonvents jeder durch den ihm vorgesezten Vicariatshof erhalten.

§. 17.

Von den in Person erschienenen Kurfürsten.

Die drey geistliche Kurfürsten, welche bey der Wahl und Krönung in Person gegenwärtig waren, erschienen erst gegen das Ende der Wahlkonferenzen.

Am 22. Sept. kam der Kurfürst zu Mainz, am 24. der Kurfürst zu Trier, und an eben diesem Tag ließ auch der Kurfürst zu Köln,

der

der schon einige Tage zuvor incognito eingetroffen war, seine Ankunft dem ältern Bürgermeister bekannt machen.

Der Einzug der Kurfürsten zu Mainz und Trier hatte dißmal nicht das Gepränge der vorigen Zeiten. Doch wurden bey ihrer Ankunft 25. Kanonen von den Wällen der Stadt gelöst, die ganze Stadtgarnison und die Bürgermiliz stunden unter dem Gewehr, und rührten das Spiel, und leztere zog quartierweise vor der kurfürstlichen Wohnung vorbey, vor welchem jedes Quartier eine Salve gab. a) Sämtliche drey Kurfürsten wurden von einer eigenen Deputation des Stadtmagistrats bewillkommt, und erhielten das gewöhnliche Geschenk an Haber und Wein. Auserdem empfiengen sie auch von allen Wahlbotschaftern feyerliche Visiten, die unter Beobachtung des verglichenen Ceremoniels in vier sechsspännigen Wägen nach der Rangordnung der Kurhöfe gegeben wurden.

Den Konferenzen wohnten übrigens nach, wie vor der Ankunft der Kurfürsten, ihre dazu bevollmächtigten Wahlbotschafter bey; nur bey der Wahlhandlung selbst, und nachher bey der am 14. Oct. abgehaltenen lezten Konferenz waren die Kurfürsten in Person gegenwärtig.

§. 18.

a) Man vergl. Mosers Abh. von dem R. Kaiser ꝛc. Kap. II. §. 57. S. 78.

§. 18.

Von den Wahlbotschaftern und ihrem Ceremoniel.

Von den Wahlbotschaftern wären einige schon vor dem bestimmten Termin angekommen, andere trafen erst später, und zum theil nach bereits angefangenen Wahlkonferenzen ein, wie z. B. der kurbraunschweigische Wahlbotschafter Freyherr v. Beulwiz, welcher kurz vor der ersten Hauptsizung auf dem Römer in der Wahlstadt angelangt war, und der kurkölnische Wahlbotschafter Graf von Oettingen-Baldern, welcher in der fünften Hauptsizung zum erstenmal unter den Anwesenden benannt ist.

Der vierte kurmainzische Wahlbotschafter v. Keller kam krank in Frankfurt an, und starb daselbst während des Wahlkonvents, nachdem er noch der ersten Sizung auf dem Römer angewohnt hatte. Sein Leichnam wurde in der Stille nach Höchst abgeführt.

Jede Botschaft wurde, nachdem sie bey dem ältern regierenden Burgermeister ihre Ankunft hatte melden lassen, durch eine eigene Magistrats-Deputation bewillkommt, und erhielt, wie die Kurfürsten, ein Haber- und Weingeschenk.

Den zuvor angekommenen Wahlbotschaftern gaben die nachher ankommenden den ersten Besuch ohne alles Ceremoniel, theils durch hinterlassene Billets, wenn sie dieselbe nicht zu Haus antrafen, theils durch wirkliche freundschaftliche

Be-

Besprechungen, und erhielten solche auf gleiche Art von den erstern wieder zurück. Die ehmals gewöhnlichen solennen Visiten, die sich die Botschafter wechselsweise gaben und empfiengen, wurden anfänglich bis zum Schluß des Wahlkonvents ausgesezt, nachher aber ganz unterlassen. Ueberhaupt aber wurde gleich bey der ersten Zusammenkunft die Abrede getroffen,

> daß die Wahlbotschaften unter sich, auser den Fällen, wenn die Gegenwart fremder Gesandten oder ansehnlicher Standes-Personen ein anderes erfordern, kein Ceremoniel beobachtet, sondern lediglich ein freundschaftlicher Privatumgang unter ihnen statt haben solle. a)

Gleichwol wurde dem altherkommlichen Förmlichkeitensystem noch insoferne gehuldigt, daß der Wahlkonvent nicht nur den Schluß faßte,

> in Ansehung des Ceremoniels den vorhin bestehenden Kollegialschlüssen von den Jahren 1711. 1741. 1745. und 1764. zu inhäriren, b)

sondern auch am Schluß der Konferenz die ausdrückliche Erklärung in das Wahl-Protocoll eintragen ließ,

> daß die wegen Enge der Zeit unterbliebenen solennen Visiten der Wahlbotschaften

unter

a) Wahlpr. B. I. S. 7.

b) Ebend. S. 80. Der Innhalt der hier benannten ältern Kollegialschlüsse steht in Mosers Abh. von R. Kaiser rc. K. II. §. 91. 92. 93. und 94.

unter sich weder den vorherigen Konclusis abbrüchig, noch auf die Zukunft je nachtheilig seyn sollen. c)

§. 19.

Von den Vollmachten der Wahlbotschafter.

Die Legitimation der Wahlbotschaften geschah, wie gewöhnlich, dadurch, daß jede Botschaft ihre Original-Vollmacht der kurmainzischen Directorial-Wahlbotschaft durch den Legations-Secretär zustellen ließ, welche nachher bey der ersten Hauptsizung verlesen, und den sämtlichen Votanten zur Einsicht vorgelegt wurden, um über die Gültigkeit oder Mängel jeder Vollmacht sich zu äusern, und einen collegialischen Schluß zu fassen.

Die Erinnerung an die ehmaligen Titulatur-Streitigkeiten, deren Wiedererweckung man möglichst auszuweichen suchte, veranlaßte das Directorium, mit Uebereinstimmung der übrigen Wahlbotschaften die Ablesung der in den Vollmachten enthaltenen Titulaturen ganz zu umgehen, welches auch bey der Dictatur der Vollmachten geschah.

Das bekannte Vollmachtsformular, welches Karl der vierte in der goldnen Bulle zur unabänderlichen Richtschnur für alle künftigen Fälle vorgeschrieben hatte, wurde auch dißmal, wo nicht wörtlich beybehalten, wie von Kurböhmen geschah,

c) Wahlpr. B. II. S. 371.

geschah, doch nach seinem wesentlichen Innhalt zum Grund gelegt; obgleich nicht zu mißkennen ist, daß die Wahlkonvente seit dem Karolinischen Wahlgesez eine ganz andere Gestalt gewonnen haben.

In der Kurmainzischen Vollmacht wurde sämtlichen 4. Wahlbötschaftern samt und sonders die Gewalt ertheilt,

an des Kurfürsten Statt, so lang, oft und viel derselbe nicht persönlich zugegen seyn werde, allen Handlungen bis zur Wahl beyzuwohnen, und bey den Konferenzen, Konsultationen und allen andern Handlungen die kurfürstl. Directorial-Obliegenheit bestens zu verrichten, die kurfürstliche Meynung der Ordnung nach anzuzeigen, und das Votum abzugeben, auch, da es Sache wäre, daß der Kurfürst bey der Wahl selbst sich einzufinden durch unumgängliche Verhinderniß wider seinen Willen abgehalten würde, von desselben wegen alle Amts- und ordnungsmäsige Nothdurft ferner zu beobachten, mit andern Mitkurfürsten und der abwesenden Gesandten allerseits zu handeln, zu berathschlagen und dahin einträchtig zu schliessen, damit eine Person, die zum römischen Könige und künftigen Kaiser qualificirt und tüchtig sey, erwählt werden möge, solcher Handlung und Wahl von des Kurfürsten wegen und an seiner Statt, als ob er selbst zugegen wäre, beyzuwohnen,

in

Digitized by Google

in seinem Namen dieselbe Person zu benennen, und in sie zu willigen, auch selbige zum römischen König, und dem heiligen Reich zum Kaiser zu erwälen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eid in des Kurfürsten Seele zu schwören, auch in dieser Sache einen oder mehrere Anwälde an ihrer statt zu sezen, sie zu widerrufen, und alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemelter Sache zu gebührlicher Direction und Vollbringung der gegenwärtigen Handlung, Berathschlagung, Benennung und Erwälung nothdürftig und nüzlich sey, ob es etwa auch noch eines weitern und mehrern Gewalts bedürfe, was grössers und wichtigers zu verrichten, das der Kurfürst selbst thun möchte, wenn er in solcher Handlung gegenwärtig wäre.

Auch die übrigen Vollmachten waren in der Hauptsache gleichen Innhalts.

Die Kurtrierischen Wahlbotschafter waren, wie die Mainzischen, nur bedingnißweise zur wirklichen Wahlhandlung bevollmächtigt,

insofern der Kurfürst der Wahl und Krönung eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers in Person beyzuwohnen, unumgänglich verhindert bleiben sollte,

und obgleich in der kurkölnischen Vollmacht diese Bedingung nicht ausdrücklich beygesezt war; so enthielt doch die im Eingang vorausgesezte Er-

Digitized by Google

wähnung anderer wichtigen Geschäfte, wegen welcher der Kurfürst in eigener Person zu erscheinen wenigstens zur Zeit noch nicht vermögend sey, zugleich eine indirecte Versicherung, daß derselbe in der Folge noch dem Wahlkonvent anzuwohnen nicht abgeneigt sey.

In der kurpfälzischen Vollmacht wurde schlechthin erklärt, daß der Kurfürst in eigener Person zu erscheinen sich gehindert sehe, und die übrigen Kurhöfe hielten gar nicht für nöthig, einer persönlichen Erscheinung Erwähnung zu thun. Die Bevollmächtigung der kurbrandenburgischen Wahlbotschaft war anfänglich nur

auf die Präliminarpuncte und das Wahlkapitulations-Geschäft

beschränkt, und es mußte nachher noch eine zweyte zur wirklichen Wahlhandlung und damit verbundenen Eidesleistung beygebracht werden. Noch eingeschränkter war die erste kurbraunschweigische Vollmacht für den Freyherrn von Ompteda. Sie bezog sich ganz allein auf die Präliminarberathschlagungen vor Angehung des Kapitulationsgeschäfts, und erlosch mit der Ankunft des ersten kurbraunschweigischen Wahlgesandten Freyherrn von Beulwiz, der sich mit einer auf beyde Botschafter gehenden vollständigen Vollmacht legitimirte.

Ungeachtet bey der eigentlichen Wahlhandlung nur der erste Botschafter jeden Kurhofs die Stelle des abwesenden Kurfürsten vertritt, nur er allein den Wahleid ablegt, und die

Stimme

Stimme gibt; so waren doch bey Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurböhmen und Kurpfalz sämtliche von diesen Höfen abgeordnete Wahlbotschafter ohne Unterschied zu allen Handlungen, mit Einschluß der Wahlhandlung, samt und sonders bevollmächtiget. Dagegen hatten Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig ausdrücklich nur die ersten Wahlbotschafter zu ihren Stellvertretern bey der Wahlhandlung ernannt. Die zweyte, und bey Kursachsen auch der dritte, waren nur auf den unverhoften Fall beygeordnet, wenn die erstern an dieser Verrichtung verhindert würden.

Der Krönungsverrichtungen, bey welchen die Botschafter der weltlichen Gesandten mit den Erbämtern concurriren, wurde nur in der kursächsischen, kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Vollmacht, hingegen weder in der kurböhmischen, noch in der kurpfälzischen gedacht. Unter den geistlichen Kurhöfen war es allein der kurtrierische, der seiner Wahlbotschaft den Auftrag ertheilt hatte,

> wenn der Kurfürst der Wahl und Krönung in Person beyzuwohnen verhindert bleiben sollte, diesen Handlungen von desselben wegen fürzuseyn;

wiewohl dieser Auftrag in der Folge wieder rückgängig wurde, als sich der Kurfürst zu Trier den ihm bey der Krönung zustehenden Verrichtungen persönlich unterzog.

Digitized by Google

Ob die Erwähnung einer besondern Instruction in der Wahlvollmacht zuläsig sey, kam aus Gelegenheit der kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Vollmachten zur Sprache, da in beyden die Wahlbotschafter angewiesen waren,

bey den Berathschlagungen dasjenige, was in ihren Instructionen ihnen anbefohlen, zu reden, und ihre Stimme zu geben.

Doch wurden in beyden Fällen die Vollmachten einstimmig für hinlänglich erkannt, weil, wie Kurtrier und andere stimmten,

„die am Schlusse vorkommende allgemeine
„Ermächtigung die vorher erwähnte Be-
„schränkung auf irgend eine Instruction
„wieder aufzuheben erachtet werde. a)

§. 20.

Fortsezung.

In Ansehung der äusern Form der Wahlvollmachten enthält die goldne Bulle keine nähere Bestimmung, als daß dieselbe in Gestalt eines offnen Briefs ausgefertiget, und mit dem kurfürstlichen grossen Insigel versehen seyn sollen.

Auser der kurbrandenburgischen Vollmacht a) und der Präliminar-Vollmacht für den kurbraunschweigischen Botschafter von Ompteda, bey welchen

a) Wahlpr. B. I. S. 38. und 468.

a) Dies ist von der erstern zu verstehen. Wie die zweyte ausgefertigt worden sey? davon finde ich keine Nachricht.

Digitized by Google

welchen die Ausfertigung auf Imperialpapier eschah, waren sämtliche Vollmachten auf Per- ament, die kurbraunschweigische auf 4. mit ro- hem Sammet eingebundenen Folioblättern, die brigen in der gewöhnlichen Patentenform, ge- hrieben.

Beyden erstern war das Innsigel aufge- ruckt, bey den übrigen aber in einer Kapsel ngehängt, und diese war bey Kurmainz, Kur- rier, Kurköln, Kurpfalz und Kursachsen von Holz, bey Kurböhmen von Silber, bey Kur- braunschweig silbern und vergoldet.

§. 21.

Von den zu jeder Wahlbotschaft gehörigen Personen.

Auser den wirklichen Wahlbotschaftern waren bey jeder Wahlbotschaft ein oder mehrere Gesandschaftsmarschälle, mehrere Gesandtschafts- Kavaliere, Pagen und Hofbediente und eine eigene Wahlbotschaftskanzley mit den dazu ge- hörigen Räthen, Secretarien und Kancellisten.

Als wirkliche Legationssecretarien, welche in den Wahlkonferenzen das Protocoll führten, sind in dem Wahlprotocoll folgende benannt:

Von Kurmainz, der kurfürstl. mainzische Hof- und Regierungsrath, Professor Roth;

Von Kurtrier, der kurfürstl. trierische Hof- und Regierungsrath von Vacano;

Von Kurköln, der kurkölnische geheime Legationsrath von Gruben;

Von Kurböhmen, der königl. Hofrath Daiser von Sylbach, welchem der Freyherr Anton von Bartenstein substituirt war;

Von Kurpfalz, der pfalzbairische Regierungs- und Hofgerichtsrath von Weiler, und auf den Fall, wenn dieser verhindert würde, der Rath und geheime Secretar Schmits;

Von Kursachsen, der kursächsische Hofrath Günther und in dessen Abwesenheit der Appellationsgerichtssecretar Müller;

Von Kurbrandenburg, der Professor des Staatsrechts und Legationsrath Reitemeier, und in dessen Behinderung der königl. Gesandtschaftsrath Freyherr von Buch;

Von Kurbraunschweig, der Rath und Archivsecretar Kestner, und, wenn dieser behindert wäre, der Kommerzrath und geheime Kanzleysecretar von Reiche.

§. 22.

Fremde Gesandte und Abgeordnete.

Bey der grossen Wichtigkeit, den ein Wahlconvent für das gesammte teutsche Reich und dessen Glieder hat, und bey dem Antheil, den auch auswärtige Höfe theils an der Wiederbesezung des Kaiserthrons, theils an den damit verbundenen Verhandlungen nehmen, ist es seit anderthalb Jahrhunderten gewöhnlich, daß Gesandte und Abgeordnete sowohl von auswärtigen Höfen, als auch von teutschen Reichsmitgliedern, von einzelen Ständen oder auch

ganzen

ganzen Kollegien und Genossenschaften sich zur Zeit der Wahlverhandlungen in der Wahlstadt einfinden, welche zum theil an das Kurkollegium besonders accreditirt sind.

Unter den bey Leopolds Wahl erschienenen Gesandten war ein Päbstlicher, der Nuncius Kaprara in Wien, ein Russischer, der bisher an den oberrheinischen und schwäbischen Krais accreditirte bevollmächtigte Minister Graf Romanzow, und ein Sardinischer, der bisherige sardinische Minister am Wiener Hof, Marquis de Breme.

Von reichsständischen Gesandten hatte sich der Herzoglich-Wirtembergische Komitialgesandte Freyherr von Seckendorf im Nahmen der Höfe Sachsengotha, Sachsencoburg, Sachsenmeinungen, Braunschweig, Wirtemberg, Mecklenburg-Schwerin, Hessendarmstadt und Nassau-Oranien, der Herzogl. Mecklenburgische geheime Rath und Oberhofmarschall von Büzow, der Hessenkasselische geheime Rath von Weiz, und der hoch- und teutschmeisterische Abgeordnete, Freyherr von Forstmeister eingefunden.

Der päbstliche Nuncius und der russische Gesandte waren an den gesammten Wahlconvent accreditirt. Die Beglaubigungsschreiben für den Mecklenburgischen auserordentlichen Gesandten, der die Ansprüche der Höfe zu Schwerin und Streliz an das im Teschner Friedensschluß zugesicherte Privilegium de non appellando illimitatum betreiben sollte, und für den Frey-

Herrn von Seckendorf, den die vorgenannten 8. Höfe zu Beobachtung des Interesse der altfürstlichen Häuser, jedoch ohne Beylegung eines öffentlichen Karacters, nach Frankfurt abgeordnet hatten, waren allein an Kurmainz, als das Directorium, gerichtet. Von den Abgeordneten von Hessenkassel und dem teutschen Orden sind keine Kreditive zu den Wahltagsacten gekommen.

Eine kleine Irrung, welche wegen der Formalien des Päbstlichen Kreditivs zwischen beyden Religionstheilen entstanden war, wurde dadurch beygelegt, daß der päbstliche Nuncius das erste Beglaubigungs-Breve zurücknahm, und dagegen ein anderes übergab, worinn in der Anrede die weltlichen Kurfürsten, statt: dilectissimi *in Christo filii* nostri, nur dilectissimi nostri, genannt, im Kontext bey den Worten, quæ nostra sit in vos omnes *paterna* caritas, das Beywort, paterna, ausgelassen, statt der päbstlichen Hofformul: pro *vestra in nos et apostolicam sedem observantia et pietate* petimus, nur schlechthin die Worte, etiam atque etiam petimus, gesezt, und am Ende statt des apostolischen Segens nur eine herzliche Anwünschung alles Guten eingerückt war. a)

In

a) Bey der Konferenz vom 18. August wurde von sämtlichen Katholischen Stimmen erklärt, daß sie gegen das päbstliche Beglaubigungsbreve nichts zu erinnern hätten, und daher der päbstliche auserordent-

In Ansehung des Betragens der Kur-
U 5 fürsten

ordentliche Nuncius in solcher Eigenschaft nach Maas der vorhandenen Kollegialschlüsse über das Ceremoniel zu erkennen und zu behandeln sey.

Die Evangelischen behielten sich vor, in einer der nächsten Sizungen das weiter Erforderliche zu äusern, und am 25. Aug. trat Kursachsen mit der Erklärung hervor:

„Da in den zur Dictatur gebrachten Kredentia„lien des päbstlichen Nuncius solche Formalien „und Ausdrücke bemerkt worden, welche auf „den disseitigen Religionstheil des kurfürstl. „hohen Kollegiums nicht anwendbar seyen; so „könne man von dieser Seite daran, und eben „so wenig an demjenigen, was in Rücksicht „auf besagten päbstlichen Nuncium wegen des „Ceremoniels vorkommen möchte, einigen An„theil nehmen. Es bleibe jedoch dem jenseiti„gen Religionstheil anheimgestellt, in welcher „Maas derselbe vor sich in der Sache Entschlies„sung zu fassen für gut finden werde.„

Kurbrandenburg und Kurbraunschweig traten dieser Aeuserung bey, und als dessen ungeachtet das Konclusum zu Protocoll gegeben wurde:

„Es wäre der päbstliche auserordentliche Nuncius „nach dem Innhalt seines übergebenen Beglau„bigungsbreve in solcher Eigenschaft anzuerkennen „und zu behandeln;„

so erklärten Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig einmüthig, daß sie an diesem Concluso keinen Antheil nehmen könnten. Der päbstliche Nuncius fand daher für rathsamer, durch Uebergebung eines abgeänderten Kreditivs allen Anlaß zu Irrungen zu heben. cf. Wahlpr. B. I. S. 359. und 426. B. II. S. 224. und 225.

Digitized by Google

fürsten und ihrer Wahlbotschaften gegen die fremden Gesandten verblieb es bey den vorherigen kurfürstlichen Kollegialschlüssen. Uebrigens scheint es sich auf die damals in Bewegung gewesenen Nunciaturstreitigkeiten zu beziehen, daß gleich bey der zweyten Präliminarkonferenz die Abrede getroffen wurde,

> daß dem angekommenen päbstlichen Gesandten zwar das Prädicat: Excellenz, wegen seiner fürdaurenden Accreditirung am Wiener Hof aus Politesse gegeben werden könne, hingegen derselbe nicht eher in der Eigenschaft eines päbstlichen Nuncius anzuerkennen, und weder Billets noch Visiten unter dieser Benennung von ihm anzunehmen seyen, als bis er sein Beglaubigungsschreiben gehörig übergeben, und solches von dem Wahlkonvent angenommen seyn werde. b)

§. 23.

Wahlkonferenzen.

Die Gegenstände, welche das versammelte Kurkollegium beschäftigten, bezogen sich theils zunächst auf die Wahl selbst, theils auf den mit dem neuen Oberhaupt zu errichtenden Wahlvertrag, theils waren es andere zufälliger Weise an den Wahlkonvent gebrachte, oder sonst aus irgend einem Anlaß zur Sprache gekommene Angelegenheiten.

Alles

b) Wahlpr. B. I. S. 9.

Alles, was nicht zur Wahlhandlung selbst gehörte, wurde in den sogenannten Konferenzen verhandelt.

Anfänglich kamen die Wahlbotschafter nur zu vorläufigen Privat-Besprechungen in dem Kurmainzischen Quartier zusammen. Diese sogenannten Präliminarkonferenzen wurden ohne förmliche Ansage auf jedesmalige gemeinschaftliche Verabredung sämtlicher anwesenden Gesandten, ohne Beobachtung des Rangs, ohne Gegenwart eines Secretärs, ohne Führung eines förmlichen Protocolls, gehalten.

Der dritte kurmainzische Wahlbotschafter eröfnete dieselbe durch einen Directorialvortrag, und bemerkte nach Art eines Protocolls, was in jeder Konferenz vorgekommen war, welches sodann in der kurmainzischen Kanzley achtmal abgeschrieben, und jeder Wahlbotschaft eine Abschrift davon zugeschickt wurde.

Die Beobachtung des Ceremoniels sowohl der Wahlbotschafter unter sich, als gegen fremde Gesandte, vornämlich aber der Tag, wann die Hauptkonferenzen ihren Anfang nehmen sollten, die Einrichtung des Konsultations-Zimmers, und die bey den künftigen Verhandlungen zu beobachtende Verfahrungsart waren die Hauptgegenstände solcher Präliminar-Berathschlagungen.

Nach drey dergleichen Präliminarkonferenzen wurde am 11. August 1790. mit Abhaltung der Hauptkonferenzen der Anfang gemacht, und dadurch der Wahlkonvent feyerlich eröfnet.

Die

Digitized by Google

Die Beschreibung der solennen Auffarth am Tag der ersten Hauptkonferenz, des jedesmaligen Empfangs der Gesandtschaften auf dem Römer, als dem Ort, wo diese Konferenzen jedesmal gehalten werden, der Zubereitung des Konferenzzimmers und anderer dergleichen Nebengegenstände glaube ich um so eher übergehen zu können, als das Kurkollegium dabey die ältern Vorgänge durchgängig zur Richtschnur genommen hat, mithin der Staatsrechtsliebhaber seine Wißbegierde in ältern Wahlbeschreibungen befriedigen kann. a)

Hier sey es genug, nur die Hauptumstände zusammenzufassen.

§. 24.

Verhandlungsart bey den Konferenzen.

Zufolge der zwischen den Wahlgesandten getroffenen vorläufigen Uebereinkunft wurden in jeder Woche drey Sizungen gehalten, nämlich Montags, Mittwochs und Freytags. Im Ganzen waren es 24. Hauptsizungen, in welchen das gesammte Wahlgeschäft mit Ausnahme der wirklichen Wahlhandlung vollführt ward. Die zwo leztern Sizungen erfolgten erst nach bereits vollbrachter Wahl.

Jede Sizung wurde den Tag zuvor durch das Reichserbmarschallamt angesagt, welches hiezu

a) Man sehe hierüber nach das Wahldiarium S. 117. 118. u. 122. Briefe über die Kaiserwahl S. 15. ff.

zu jedesmal durch einen in der kurmainzi-
en Kanzley gefertigten Ansagzettel den Auf-
ag erhielt. Auserdem wurden die jedesmali-
n Deliberations-Puncte in der kurmainzischen
anzley achtmal ausgefertigt, und jeder Wahl-
tschaft ein Exemplar davon durch einen main-
schen Kancellisten überreicht.

Die Stunde, wann mit der Sizung ange-
ngen werden sollte, hatte man für die erste
onferenz auf präcis 11. Uhr, und für die
brigen auf präcis 10. Uhr bestimmt.

Bey jeder Konferenz fanden sich zwar
imtliche zu dem Wahlgeschäft bevollmächtigte
Gesandte der 8. Kurhöfe ein, aber nur einer
on jedem Kurhof, der sogenannte Votant, legte
le Stimme ab. Selten geschah es, daß auch
iner der übrigen etwas zur Sache redete.

Für die Kurfürsten in Person und in deren
lbwesenheit für ihre ersten Wahlbotschafter war
n den Fenstern des Saals eine zween Stufen
ohe, mit rothem Tuch belegte Estrade ange-
racht, auf welcher dieselbe auf Lehnsesseln nach
er Lateralordnung ihren Siz nahmen, so daß Kur-
nainz, Kurtrier, und Kurköln nach der Lineal-
Ordnung in der Mitte waren, sodann Kurböhmen
ich rechts an Kurmainz anschloß, von den übri-
gen aber Kurpfalz und Kurbrandenburg zur
echten, und Kursachsen nebst Kurbraunschweig
zur linken Seite sassen.

Den ersten Wahlbotschaftern gegenüber sas-
en die Votanten nach der Linealordnung an
dem

dem sogenannten Votantentisch auf Sesseln ohne Lehnen, und hinter diesen die übrigen Gesandten eines jeden Kurhofs.

Zu Führung des Protocolls wurde von jedem Kurhof ein Legationssecretar beygezogen, der Kurmainzische Secretar hatte an der Queerseite des Votantentischs neben dem stimmführenden kurmainzischen Wahlbotschafter seinen Siz; die übrigen sassen nach der Rangordnung der Kurhöfe an einem eigenen zur rechten Seite der Votanten gestellten Queertisch. Sämtliche Secretarien schrieben, was von den Wahlbotschaftern zum Protocoll dictirt wurde, und nach der Sizung kamen sie jedesmal in einem Nebenzimmer zusammen, um die Protocolle zu collationiren.

Sowohl bey dem Votiren, als auch in Ansehung des Sizes der zweyten und dritten Botschafter und der Secretarien war dem trierischen Kurhof vor Kurköln der Vorrang eingeräumt. Nur in Ansehung des Sizes auf der Estrade mußten Kurtrier und Kurköln von einer zu der andern Sizung abwechslen.

§. 25.

Stimmenmehrheit und Verwahrungen dagegen.

Unter allen bey dem Wahlconvent versammelten kurfürstlichen Botschaftern spielten der kurmainzische und der kurtrierische Votant unläugbar die wichtigsten Rollen, dieser, weil er als erster Votant bey jedem Gegenstand den

Ton

Digitized by Google

Ton angab, und eine genauere Aufzählung und Abwägung der Gründe und Gegengründe von ihm erwartet werden konnte, jener, weil er den Gang der Berathschlagungen zu leiten, und nach geschehener Stimmensammlung das jedesmalige Konclusum abzufassen hatte.

Nach der Natur der kollegialischen Verfassung und dem ausdrücklichen Innhalt der Kurvereine wurde die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkannt, einige wenige Fälle ausgenommen, da der überstimmte Theil gegen den ausgefallenen Kollegialschluß sich seine Rechte vorbehielt.

Schon oben habe ich aus einer andern Gelegenheit eines hieher gehörigen Falls gedacht, welcher sich wegen des päbstlichen Nuncius zwischen dem katholischen und protestantischen Religionstheil zugetragen hat, da ersterer gleich auf das erstmals übergebene päbstliche Beglaubigungsbreve für die Anerkennung des Nuncius einen Schluß abgefaßt, lezterer aber keinen Antheil daran zu nehmen erklärt hat.

Eben dahin rechne ich die Verwahrung der Vicariatshöfe Kurpfalz und Kursachsen gegen das durch Stimmenmehrheit beschlossene Kollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt, um die Gränzen der Vicariatsgewalt auf dem Reichstag näher bestimmen zu lassen, a) die Erklärung von Kurbrandenburg und Kurbraunschweig,

a) Wahlpr. B. I. S. 496. und 497.

schweig, daß sie ihre eigenthümliche Rechte in Ansehung des Majestätstitels, dessen Einrückung in den Wahlvertrag durch einen Kollegialschluß verweigert worden war, von einer Abstimmung im kurfürstlichen Kollegio nicht abhängen lassen könnten, b) die kurpfälzische Reservation aus Veranlassung des Titels : Kurpfalzbaiern, c) dessen Gebrauch bey den mehrern Stimmen des Kurkollegiums Anstand gefunden hatte.

Vorzüglich aber verdienen die wechselseitigen Aeuserungen erwähnt zu werden, welche ein auf kursächsischen Antrag erfolgter Kollegialschluß wegen der Actenauslieferung an die Vicariatsgerichte veranlaßte.

Da troz der umständlichen kurmainzischen Gegenerinnerungen die Stimmenmehrheit zum Vortheil der Vicariatshöfe ausfiel, welche die jedesmalige Erlassung einer allgemeinen Weisung an die Reichskanzley von dem Erzkanzler verlangten ; so erklärte Kurmainz zum Protocoll :

„müsse sich auf die weitere Kognition „des gesammten Reichs lediglich be„ziehen, in Entstehung welcher und bis zu „deren Entscheidung Se. kurfürstliche Gna„den das vorliegende Konclusum nicht er„kennen mögen, sondern dagegen das Reichs„Interesse und ihre Erzcanzellariatsrechte „auf das bündigste verwahrt haben wollen.„

Diese

b) Wahlpr. B. II. S. 307.

c) Ebend. B. II. S. 379.

Diese Aeuserung, welche freylich nicht sowohl gegen die Gültigkeit der Stimmenmehrheit gerichtet war, als vielmehr überhaupt das den Kurfürsten schon längst bestrittene Gesezgebungsrecht in vorliegender und ähnlichen Angelegenheiten auf die Spize stellte, wurde von den übrigen Kurhöfen empfindlich aufgenommen.

Bey einer der folgenden Sizungen verlas Kurtrier eine umständliche Rechtfertigung des gefaßten Kollegialschlusses, in der am Ende geäuserten Hofnung,

> daß man kurmainzischer Seits die Gültigkeit und Kraft desselben zu erkennen, um so weniger fernern Anstand nehmen werde, als
>
> 1.) dem kurfürstlichen Kollegio für izt die Gewalt nicht bestritten werden könne, die Modalität desjenigen näher zu bestimmen, was das nämmliche Kollegium in der Wahlkapitulation Karls des VIIten zum erstenmal gesezlich festgesezt habe,
>
> 2.) das kurfürstliche Kollegium sich vermög der ältesten Kurverein nach dem Grundsaz gerichtet habe, daß die Majorität der Stimmen kraft eines Konclusi entscheide, und
>
> 3.) der Herr Erzkanzler sich den gegen ihn ausgefallenen Schluß eben so gefallen zu lassen nicht ungeneigt seyn werde, als er ihn angenommen haben würde, wenn die Majorität für ihn entschieden hätte.

Auch die übrigen Stimmen traten den kurtrierischen Grundsäzen bey; Kurböhmen äuserte gegen die kurmainzische Botschaft die Zuversicht,

daß dasjenige, was von derselben erklärt worden sey, nicht die Absicht habe, die Gültigkeit der Majorum zu bestreiten, sondern man sich dadurch lediglich reservanda reserviren wolle.

Kursachsen versprach sich ebenfalls von den patriotischen Gesinnungen des Erzkanzlers, daß derselbe in keinem Fall die Meynung hegen könne, die Gültigkeit der per Majora gefaßten Schlüsse des kurfürstlichen Kollegiums über Gegenstände, welche vor dasselbe wirklich gehören, zu bezweifeln, und am Ende sah sich auch Kurmainz zu erklären veranlaßt:

„S. kurfürstl. Gnaden hätten bey ihrer „eingelegten Verwahrung durchaus keine „andere Absicht gehabt, als ihre unstrei„tige Rechte und ihr dißfallsiges Jus sin„gulorum eben so zu wahren, wie solches „mittlerweil auch von Seiten der Herren „Reichsvicarien in Ansehung eines blossen „Kollegialschreibens an das neue Reichs„oberhaupt geschehen sey.„ d)

§. 26.

Stimmenparität.

Eine neue, sowohl für den Politiker, als den Staatsrechtslehrer merkwürdige Erscheinung waren

d) Wahlpr. B. I S. 436. B. II. S. 111. u. 115.

waren die bey gegenwärtigem Wahlkonvent vorgekommenen Fälle von Stimmengleichheit, deren öftere Wiederholung für die kurfürstliche Kollegialverfassung keine günstige Aussicht versprechen dürfte.

Auser dem Fall vom Jahr 1741, da die Böhmische Kurstimme wegen des Oesterreichischen Erbfolgestreits auser Thätigkeit gesezt war, geschah es dißmal seit Entstehung der nunmehr wieder erloschenen neuen pfälzischen Kurwürde zum erstenmal, daß das Kurkollegium zu den Wahlkonferenzen in gerader Anzahl zusammentrat, indem anfänglich die Krone Böhmen auser der eigentlichen Wahlhandlung an den übrigen Verhandlungen der andern 7. Kurfürsten keinen Antheil hatte, und in der Folge zu eben der Zeit, als diese Kurstimme in volle Ausübung kam, dem Hause Braunschweig-Lüneburg die neunte Kur zu Theil ward.

So sehr es indessen bey diesem neuen Stimmenverhältniß vorauszusehen war, daß eine gleiche Theilung der acht Kurstimmen der Fassung eines kollegialischen Schlusses manchmal entgegenstehen dürfte; so auffallend mußte es doch seyn, daß dieser Fall in einem einigen Konvent nicht weniger als siebenzehenmal eingetreten war, und siebenzehen Monita, welche die Hälfte des Kurkollegiums gebilliget hatte, wegen des Widerspruchs der andern Hälfte auf sich beruhen mußten.

Digitized by Google

Nimmt man noch hinzu, daß in allen 17. Fällen jedesmal die nämlichen Höfe zu einer oder der andern Seite hielten, daß gerade die Mitglieder des Fürstenbunds, Mainz, Sachsen, Brandenburg und Hannover für die Monita stimmten, hingegen Trier, Köln, Böhmen und Pfalz sich den Anträgen der erstern entgegensezten; so wird man geneigt, die Ursache dieser häufigen Spaltung anderswo, als in dem blossen Zufall, zu suchen.

Ob es übrigens ein Glück oder Unglück für die teutsche Staatsverfassung sey, daß auf diese Art ein Theil der Wünsche, welche die Erneurung des Wahlvertrags hier und dar erweckt hat, bis auf günstigere Zeiten unerfüllt geblieben ist, darüber würden ohne Zweifel die Stimmen des Publicums eben so sehr, wie die des Kurkollegiums, getheilt seyn. a)

§. 27.

a) Von den Monitis, die auf solche Art auf sich beruhen mußten, bemerke ich nur folgende: den von Kursachsen vorgeschlagenen Beysaz zum Art. I. §. 9. daß die reichsständischen Rechte, Privilegien, Erbverbrüderungen ꝛc. confirmiret werden sollen,

„auch wenn gleich deren Konfirmation nicht besonders gesucht und erlangt worden, dennoch, „dafern selbige nur an sich den Reichskonstitu„tionen gemäs, und unter den von des Kaisers „Vorfahren am Reich bereits confirmirten und „approbirten begriffen seyen,„

wogegen Kurtrier einwendete,

„daß es auch Handlungen gebe, in Ansehung „welcher

§. 27.

Druck des Wahlprotocolls in Verbinduug mit dem Kollegialsecretum.

Noch ein anderes seltenes Phänomen, wodurch sich der dißmalige Wahlkonvent von seinen ältern

„welcher die Konfirmation nothwendig sey;“ Wahlpr. B. I. S. 393.

Die kurbraunschweigische Erinnerung zum Art. III. §. 3. daß der Kaiser verbindlich zu machen wäre, in wichtigen Sachen, die das Reich angehen, der Kurfürsten kollegialisches Gutachten einzuholen; Ebend. S. 415. Den von Kurbraunschweig angetragenen Beysaz, daß der Kaiser „keinen Reichsstand in Ausübung seines ganz „freyen Stimmrechts sowohl bey dem Reichstag „als bey andern reichsständischen Versammlungen „irgend Eintrag thun, noch darüber hernach „Vorwürfe machen, oder machen lassen solle;“ welches Kurtrier im Vertrauen auf die Einsicht, Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit des künftigen Reichsoberhaupts für überflüssig hielt; Ebend. S. 440. das kurbrandenburgische Monitum, daß der Kaiser „in blos erbländischen und Hauskriegen keine „Avocatorien und Verbote der Werbungen und „der Kommercien, auch dergleichen Verfügungen in „wirklichen Reichskriegen nicht vor gefaßtem Reichs„schluß ergehen zu lassen hätte;“ Ebend. S. 443. das kurbrandenburgische Monitum, daß bey Durchmärschen Kaiserlicher Haus- und Hülfstruppen nicht nur eine Requisition, sondern auch die Bewilligung von Seiten der Landesherrschaften vorangehen solle; welches unter der Aeuserung,

daß

ältern Brüdern vortheilhaft auszeichnet, und überhaupt die neuere aufgeklärte Politik von der ältern unterscheidet, ist das wichtige Geschenk, welches das teutsche Publicum durch den vollständigen Abdruck des geführten Wahlprotocolls und allen dazu gehörigen Beylagen erhalten hat.

Unge-

daß der monirte Zusatz sich von selbst verstehe, abgewendet wurde; Ebend. S. 456. den von eben diesem Hof herrührenden Antrag, daß im Art. VI. §. 4. statt der Verordnung, die Bündnisse der Reichsstände sollen nicht geben

„wider den regierenden römischen Kaiser,
„und das Reich, noch wider Uns,„

die Worte:

„wider Uns, als römischen Kaiser, das
„Reich ꝛc.„

gesezt werden sollte; Ebend. S. 466.
Die Erinnerung von Kurbraunschweig, daß das Reichskammergericht anzuweisen wäre, die an den Kaiser ergehende Berichte zugleich jedesmal auch unmittelbar an die Reichsversammlung einzuschicken; Wahlpr. B. II. S. 121.
Den Antrag eben dieses Hofs, den Kaiser unter dem Vorwand, daß der Gegenstand seine Reservatrechte betreffe, keine am Kammergericht anhängig gemachte Sache daselbst abfordern zu lassen. Ebend. S. 159. und endlich das kurbraunschweigische Monitum, daß

„die am Kammergericht vorfallenden auserordent-
„liche Ausgaben nicht aus der nur zu Besoldun-
„gen bestimmten Pfenningmeisterepkasse, sondern
„aus der fiscalischen Kasse, so weit diese reicht,
„bestritten werden sollen.„ Ebend. S. 218.

Digitized by Google

Ungeachtet die Herausgabe dieses Protocolls nur als Privatwerk anzusehen ist; so bezieht sich doch der verdienstvolle Herausgeber darauf, daß von einzelen Botschaftern, auch wohl von allen, auser den Konferenzen, öfters der Wunsch geäusert worden sey, das Resultat ihrer eigenen Mühe und wahren Verdienstes, bald, aber ächt, gedruckt zu sehen, und es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß der hohe Kurhof, in dessen Diensten derselben steht, seine Genehmigung dazu ertheilt habe.

Uebrigens gehört es zu dem in jedem Staat mehr oder weniger häufigen Kontrast zwischen der Denkungsart der Zeitgenossen und der althergebrachten Staatsverfassung, deren Umbildung mit der Veränderung der Sitten und Grundsäze selten oder niemals mit gleichen Schritten fortgeht, daß diese schöne Frucht der Publicität neben der althergebrachten Angelobung des Kollegialsecretums aufkeimte, wozu die kurfürstlichen Wahlbotschafts-Secretarien auch bey gegenwärtigem Wahlkonvent angehalten wurden, obgleich die zweyten und weiteren Wahlbotschafter, die sich bey den vorherigen Konventen der nämlichen Verpflichtung hatten unterwerfen müssen, hier zum erstenmal sich davon lossprachen. a)

a) Schon bey dem Wahlkonvent vom J. 1764. kam es in Vorwurf, daß die Verpflichtung der zweyten und weitern Wahlbotschafter, weil dieselbe den ersten

§. 28.

Gegenstände der Konferenzverhandlungen.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die Berichtigung des Wahlvertrags mit dem neuen Reichsoberhaupt der Hauptgegenstand der kurfürstlichen Berathschlagungen in den Wahlkonferenzen gewesen sey.

Hiezu kamen noch die mancherley Voranstalten, welche die Wahlhandlung, der Empfang des neuen Reichsoberhaupts, und

sten Botschaftern gleich geachtet würden, unterbleiben könnte. Dennoch verblieb es damals bey dem Herkommen. Als aber im J. 1790. bey der zweyten Hauptsizung die Sache abermal zur Sprache kam, so trug Kurmainz darauf an:

„ob bey der per Concl. Coll. elect. vom 19ten „Dec. 1741. §. 3. bereits festgesezten völligen „Parification der zweyten, dritten nnd ferneren „Botschafter mit dem ersten, und bey den im „J. 1764. von Kurköln, Kurbaiern, Kurbranden„burg und Kurpfalz wider die Verpflichtung der „Secundariorum schon angeführten gegründeten „Betrachtungen nicht festzusezen sey, daß auch „die zweyten, dritten und fernern Botschafter „die Angelobung des Secreti nicht zu vollziehen „hätten;„

und da die übrigen Stimmen damit einverstanden waren, so erfolgte der Schluß:

„Es wäre die Ablegung der Handgelöbniß von „den zweyten, dritten und ferneren Herren Bot„schaftern nicht, wohl aber von den allerseitigen „Legationssecretarien zu leisten.„

Wahlpr. B. I. S. 75 — 78.

Digitized by Google

und die Krönung desselben erforderten, und von der gemeinschaftlichen Bestimmung und Besorgung des Wahlkollegiums abhiengen.

Unter anderm rechne ich hieher, die Festsezung des Wahltags; die Bestimmung der Anstalten zur Wahlhandlung, und der Ordnung bey dem feyerlichen Zug in die Bartholomäuskirche, worüber der Reichserbmarschall mit Ziehung sämtlicher kurfürstlichen Hof- und Gesandtschafts-Marschälle eine eigene Punctation entworfen hatte, die Erlassung der herkömmlichen Schreiben nach Aachen und Nürnberg wegen Herbeyschaffung der Reichsinsignien; die Anordnung des römischköniglichen Einzugs in die Wahlstadt und die Bartholomäuskirche zur Beschwörung der Wahlkapitulation, die Prüfung und Genehmigung der reichserbmarschallamtlichen Vorschläge wegen der in der Kirche einzurichtenden Size für die Kurfürsten und ihre Botschaften, und endlich die Regulirung der Krönungshandlung.

Auserdem gaben die vielen bey dem Wahlkonvent angebrachten Vorstellungen, Beschwerden, Erinnerungen und Gesuche Stoff genug zur Beschäftigung, wenn auch gleich den wenigsten diejenige Aufmerksamkeit von Seiten des Kurkollegiums gewidmet worden seyn mag, welche die Interessenten gewünscht oder erwartet haben.

§. 29.

Neue Wahlkapitulation.

Sowohl der grose Umfang des Wahlkapitulationsgeschäfts, als die Wichtigkeit der sich darauf beziehenden Verhandlungen erfordern es, daß diesem Gegenstand ein eigner Abschnitt gewidmet wird.

Ich begnüge mich daher, hier im allgemeinen zu bemerken, daß die lezte Wahlkapitulation dabey zum Grund gelegt, und nach dem Vorgang vom Jahr 1764. von einem Paragraphen zum andern verlesen, bey jeder Stelle aber das sich darauf beziehende Monitum in Berathschlagung gezogen, und nach geschehener Umfrage und Abstimmung auf jedes Monitum ein besonderes Konclusum abgefaßt worden ist.

Zu Beförderung des Geschäfts hatte Kurtrier den Vorschlag gemacht, die gesammten Monita dem Directorio auf einmal in siebenfacher Abschrift zuzustellen, damit dieses jeder Wahlbotschaft ein Exemplar davon mittheilen könnte.

Kurköln, Kurböhmen und Kurpfalz waren damit einverstanden. Allein auch hier äuserte sich die mehrmals vorgekommene Stimmenparität, und da Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Kurmainz auf successiver, wiewol jedesmal hinlänglich zeitiger Mittheilung der Monitorum bestunden; so mußten es die übrigen dabey bewenden lassen. a)

§. 30.

a) Wahlpr. B. l. S. 81. u. 82.

§. 30.

Verschiedene bey dem Wahlkonvent angebrachte Beschwerden, Erinnerungen und Gesuche.

Die verschiedenen Schreiben und Denkschriften, worinn dem Wahlkonvent entweder Vorschläge zur Verbesserung der teutschen Staatsverfassung vorgelegt, oder Beschwerden zur Abhülfe vorgetragen, oder andere Angelegenheiten zur Unterstüzung empfohlen wurden, waren theils an den Kurfürsten zu Mainz als Decan des Kurkollegiums, theils an den gesammten Kurfürstenrath gerichtet.

Sie wurden, so wie alles, was bey dem Konvent einkam, durch das Directorium in der Konferenz producirt, und den sämtlichen Wahlgesandtschaften durch die Dictatur mitgetheilt. Lezteres fand jedoch nur bey kleinern Exhibitis Statt. Waren diese über einen Bogen stark, oder waren es Druckschriften, so mußten sie in achtfacher Anzahl übergeben werden, um sie statt der Dictatur unter die Gesandtschaften vertheilen zu können.

Da ihr Innhalt gröstentheils mit dem Wahlkapitulationsgeschäft in der genauesten Verbindung steht: so wird es der Leser für zweckmäsig erkennen, wenn beyderley Gegenstände in einem besondern Abschnitt zusammengestellt werden. Eine summarische Anzeige jener Schriften dürfte indessen hier immer am rechten Ort stehen.

§. 31.

§. 31.

Fortsezung.

Die bekannten Verhältnisse des Reichsfürstenraths, welcher theils durch einzele Stellen der bisherigen Wahlverträge beschwert zu seyn glaubt, theils bey Erneurung derselben gewissermasen mitzusprechen verlangt, veranlaßten dieses Kollegium, auch dißmal wieder mit seinen Beschwerden und Erinnerungen hervorzutreten.

Sowohl das gesammte Kollegium, als insbesondere der Erzbischof zu Salzburg, vermöge des Directoriums, begleiteten dieselbe mit eigenen an den Kurfürsten zu Mainz gerichteten Schreiben, und legten neben den neuverfaßten auch die ältern im Jahr 1764. dem Wahlkonvent übergebenen Monita und Gravamina des Reichsfürstenstands bey. a)

Zween besondere Zusammenträge von Beschwerden und Erinnerungen, welche theils auf gemeinschaftliche Schlüsse des Reichsfürstenstands sich gründeten, theils von einzelen altweltfürstlichen Höfen herrührten, übergab der Herzogl. Wirtembergische Geheimerath und Komitialgesandte von Seckendorf im Nahmen der obengenannten Höfe, die ihn gemeinschaftlich an den Wahlkonvent abgeordnet hatten. b)

Der Reichsgrafenstand bezog sich in einer von dem Grafen zu Solmslaubach unterzeich-

a) Wahlpr. B. II. S. 23. 27—57.
b) Ebend B. II. S. 58—86.

zeichneten Denkschrift in der Hauptsache auf die Anträge des Reichsfürstencollegiums, mit Beysezung eines einigen Monitums, das gegen die Ausdehnung der lehensherrlichen Jurisdictionsgewalt gerichtet war. c)

Das schwäbische Grafenkollegium insbesondere nahm zu gleicher Zeit Gelegenheit, die Rechte des Reichsgrafenstands in einem eignen Schreiben der kurfürstlichen Fürsorge zu empfehlen, d) und durch den reichsgräflich westphälischen Directorialrath von Hertwich wurde noch ein weiteres Anliegen dieses Standes an den Wahlkonvent gebracht, welches den bestrittenen Gebrauch des Prädicats: Wir, bey reichsgräflichen Vollmachts-Ausstellungen zum Gegenstand hatte: e)

Auch das reichsstädtische Kollegium hatte seiner Gewohnheit nach eine Anzahl von Beschwerden und Erinnerungen zusammengetragen, welche mittelst eines reichsstädtischen Kollegialschreibens dem Kurfürstenrath vorgelegt wurden; f) und die schwäbischen Reichsstädte liessen durch den dazu bevollmächtigten Professor Häberlin von Helmstädt ihre Beschwerden in Reichslehenssachen und in Betreff des Reichs-Postwesens noch besonders übergeben. g)

Von

c) Wahlpr. B. II. S. 131.
d) Ebend. B. I. S. 420. ff.
e) Ebend. B. I. S. 203—335.
f) Ebend. S. 133—147.
g) Ebend. B. II. S. 313. f.

Digitized by Google

Von Reichskraisen ist der einige schwäbische Krais in den Wahltagsacten benannt, dessen Beschwerden und Wünsche nicht nur in einer eigenen Druckschrift dem Wahlkonvent vor Augen gelegt, sondern auch von Seiten des gemeinschaftlichen Kraisausschreibamts mittelst eines an den Reichserzkanzler erlassenen Schreibens empfohlen, und durch den Herzogl. Wirtembergischen Geheimenrath von Seckendorf kraft eines besondern Auftrags unterstüzt worden sind. h)

Von andern bey dem Wahltag vorgekommenen einzelen Vorstellungen und Bittschriften hatten mehrere den Umsturz der französischen Staatsverfassung, unter deren Schutt das Eigenthum so vieler teutschen Reichsstände und anderer Reichsmitglieder begraben wurde, zum gemeinschaftlichen Gegenstand, wohin namentlich die Denkschriften des Fürstbischofs zu Speier, i) des Landgrafen zu Hessendarmstadt, k) des Fürsten zu Leiningen, l) der teutschen strasburger Domkapitularen, m) der gesammten Reichsritterschaft, n) und der Elsassischen Ritterschaft o) zu rechnen sind.

Auser-

h) Wahlpr. B. II. S. 89 — 106.
i) Ebend. B. I. S. 639. ff.
k) Ebend. B. II. S. 128. ff.
l) Ebend. S. 405. ff.
m) Ebend. S. 282. ff.
n) Ebend. B. I. S. 660. ff.
o) Ebend. B. II. S. 288. ff.

Digitized by Google

Auserdem aber kam noch vor:

Von Sardinien, eine Denkschrift des sardinischen Gesandten, welche ein dreyfaches Ansinnen in Betreff der Savoyischen Belehnung, des Reichsvicariats in Italien und des Lehens Pregola enthält; p)

Von dem Prinzen Ludwig von Gonzaga, eine Vorstellung wegen der Ansprüche seines Hauses auf Mantua, Sabloneta und Bozzolo; q)

Von dem teutschen Orden ein Promemoria des hoch- und teutschmeisterischen Gesandten von Forstmeister um Ertheilung des gewöhnlichen Salvatoriums wegen unterlassener Erwähnung der Besizungen des teutschen Ordens im Xten Artikel der Wahlkapitulation; r)

Von den beyden Mecklenburgischen Häusern, zwo Denkschriften wegen des denselben im Teschner Frieden zugesicherten Privilegii de non appellando illimitati; s)

Von Sachsenkoburg und Sachsenmeinungen, ein Promemoria des Freyherrn v. Seckendorf, die Debit- und Administrations-Kommissionen fürstlicher Häuser betreffend; t)

Von

p) Wahlpr. B. I. S. 89. ff.
q) Ebend. S. 148—184.
r) Ebend. S. 658.
s) Ebend. B. II. S. 185. u. 200.
t) Ebend. S. 198.

Digitized by Google

Von Hessenkassel, ein Promemoria wegen der neunten Kurwürde, u) und endlich

Von den teutschen Buchhändlern, zwo Bittschriften um Abstellung des Büchernachdrucks, wovon die eine von Varrentrapp und Wenner als eigens Bevollmächtigten des teutschen Buchhandels, die andere von Georg Adam Kayser in Erfurt unterzeichnet war. x)

§. 32.

Von der Wahlhandlung.

Der wichtigste unter allen Gegenständen, die den Wahlkonvent beschäftigten, derjenige, von dem alles übrige entweder nur Vorbereitung war, oder seine Vollendung und rechtliche Wirkung erhielt, die wirkliche Wahlhandlung war wohl den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen.

In Ansehung der äusern Förmlichkeiten legte man die Vorgänge van 1745. und 1764. zum Grund, und was die Person des neuen Reichsoberhaupts betrift, so hatten sich die Kurhöfe ohne Zweifel zum Vortheil Leopolds schon längst bestimmt, ehe noch der Wahlkonvent eröfnet ward; so sehr auch die Schriftsteller sich in die Wette beeiferten, das Lesepublicum mit paradoxen Vorschlägen zu unterhalten, indem der eine gar keinen Kaiser,

u) Wahlpr. B. II. S. 484.
x) Ebend. B. I. S. 184. bis 202.

Digitized by Google

ser a) der andere wenigstens keinen Oesterreichischen Kaiser haben wollte b) ein anderer mit Uebergehung des Oesterreichischen Hauptstamms den jüngern Bruder des verewigten Joseph, Kurfürsten Maximilian zu Köln, in Vorschlag brachte, c) andere auf den Kurfürsten Karl Theodor zu Pfalz, d) oder auch den Kurfürsten

a) z. B. Der Verfasser der Schrift: Warum soll Teutschland einen Kaiser haben? welchen Graf von Soden in der Schrift: Teutschland muß einen Kaiser haben, zu widerlegen suchte.

b) Dahin geht die Absicht der Schrift: Der erledigte teutsche Kaiserthron, ein Traum, von Daniel Heinrich Purgold, Prediger zu Parchem, wogegen ein Ungenannter in der Schrift: Ist die teutsche Kaiserkrone für das Haus Oesterreich wichtig? und wie verhält sich dabey das Interesse des teutschen Reichs? zu beweisen suchte, daß einestheils das teutsche Reich Ursache habe, Oesterreich nicht gleichgültig anzusehen, und anderntheils auch Oesterreich Ursache habe, sich nicht gleichgültig gegen das teutsche Reich zu betragen.

c) Man vergl. die Schrift unter dem Titel: Die Verbindung des Reichssceptersmit dem Krummstabe, eine politische Phantasie. Münster. 1790.

d) Hieher gehört die Abh. Ueber die Lage und Bedürfnisse des teutschen Reichs, oder braucht Teutschland einen mächtigen Kaiser? 1790. ohne Druckort.

fürsten Friderich August zu Sachsen e) verfallen waren.

Es war der 30. September, an welchem Leopold der Zweyte, König in Ungarn und Böhmen, das Haupt des Oesterreichischen Hauses, durch die einmüthige Wahl des Kurfürstenkollegiums zu einem römischen König und künftigen Kaiser ernannt worden war.

Es geschah dieses durch die drey geistlichen Kurfürsten in Person, und im Nahmen der fünf weltlichen Kurfürsten durch ihre ersten Wahlbotschafter. Auserdem waren zu Bestätigung der Handlung zween Notarien nebst mehreren Zeugen gegenwärtig. f)

Zu Ueberreichung des kurfürstlichen Notificationsschreibens und des Wahldecrets g) hatte das

e) Man sehe die zu weiterer Betrachtung hingeworfene freymüthige Gedanken über die Frage: Wer kann Kaiser werden? 1790.

f) Wahlpr. B. II. S. 410. ff. Von jedem Kurhof wurden mit Ausschluß der Kurfürsten in Person, hingegen mit Einrechnung der Wahlbotschafter, 8. Personen in das Konclave, und mit Einschluß der Konclavisten 20 Personen in das Chor eingelassen.

g) Bey Verlesung dieses Wahldecrets in der Konferenz vom 29. Sept. kam der Präcedenzstreit zwischen Kurtrier und Kurköln in neue Bewegung, indem der kurkölnische Gesandte erklärte, er sey besonders angewiesen, feyerlich zu widersprechen, daß Kurtrier der Kur Köln vorgesezt werden wolle.

Durch die Vermittlung des kurmainzischen ersten Botschafters wurde der Streit noch in sofern beygelegt

das kurfürstliche Kollegium schon am 24. Sept. den Prinzen Karl von Mecklenburg auserſehen, welcher sich des Morgens nach vollzogener Wahl nach Aschaffenburg begab, und bey dem daselbst bereits angekommenen römischen König sich seines Auftrags entledigte, nachdem schon Tags zuvor der kurböhmische Botschaftsmarschall Graf von Saurau und nach demselben der Reichserbmarschall Graf von Pappenheim die vorläufige Nachricht davon überbracht hatten.

§. 33.

Einzug des neuen Reichsoberhaupts.

Die nächste Folge der vollzogenen Wahlhandlung war der Einzug des neu erwählten Reichsoberhaupts in die Reichsstadt Frankfurt, wo man mit Vorbehalt der Rechte

Y 2 der

gelegt, daß dem Kurfürsten zu Köln für den damaligen Fall ohne Folge die Unterzeichnung entweder des Wahldiploms oder des Notificationsschreibens überlassen, hingegen der Vorgang bey allen bevorstehenden öffentlichen Handlungen dem Kurfürsten zu Trier ohne Präjudiz zugestanden wurde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß

1.) diese vorläufige Vereinbarung keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seye,

2.) innerhalb 3. Monaten über die Art der Entscheidung eine gütliche Uebereinkunft getroffen, und

3.) beyden Theilen von dem kurfürstl. Kollegio wegen des jezigen Vorgangs Reversales de non præjudicando ausgestellt werden sollen;

welches lezte dann auch ohne Anstand geschah. Wahlpr. B. II. S. 357. 36, u. 467.

der Stadt Aachen und des Stifts daselbst, auch die Krönungshandlung vorzunehmen beschlossen hatte.

Am vierten October wurde der neue König von den drey geistlichen Kurfürsten in Person, welche schon den Tag nach der Wahl zu Aschaffenburg ihre Glückwünsche abgestattet hatten, den ersten Botschaftern der Abwesenden, mehrern Standespersonen, und dem gesammten Frankfurter Stadtmagistrat in der Gegend des eine halbe Stunde von Frankfurt entlegenen Riedhofs erwartet. Von dort aus gieng der feyerliche Zug nach der von Seiten des Wahlkollegiums bestimmten Ordnung in die Bartholomäuskirche, wo Leopold den Wahlvertrag in Person beschwur, den die drey kurböhmischen Wahlbotschafter bereits am Wahltag in seinem Nahmen kraft besonderer Vollmacht beschworen und unterzeichnet hatten. Eine Beschreibung dieses Zugs würde hier nicht zweckmäsig seyn. Nur im allgemeinen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Anzahl von einhundert und zehen Wägen, das Gefolge von einer kaiserlichen Trabantenleibgarde, einer kaiserlichen Noblegarde zu Pferd, drey kurfürstlichen Leibgarden zu Pferd, und vier kurfürstlichen Schweizergarden, das Gewimmel von Bedienten aller Gattungen, die Kostbarkeit der Livreen, Pferde, Wägen und Geschirre, ein treffendes Gemälde des steigenden Luxus der teutschen Höfe dargestellt haben mögen.

§. 34.

§. 34.

Von der Krönung.

Zu der Krönungshandlung hatte Leopold mit Beystimmung des kurfürstlichen Kollegiums den 9ten October festgesezt. Sie geschah in der Bartholomäuskirche, die zuvor zu dieser grossen Feyerlichkeit besonders zugerichtet worden war. Den ganzen Hergang hatte das kurfürstliche Kollegium in der Konferenz vom 2. Oct. genau bestimmt, und in der Hauptsache den Vorgang vom Jahr 1745. zum Grund gelegt.

Sämtliche drey geistliche Kurfürsten unterzogen sich den ihnen obliegenden Verrichtungen in Person. Die Salbung geschah durch Kurmainz allein; die Krone sezten Mainz, Trier und Köln dem König gemeinschaftlich auf.

Auch die ersten Botschafter der weltlichen Kurfürsten nahmen, als Repräsentanten der Reichserzbeamten, in Gemeinschaft mit den Reichserbbeamten, an der Krönungshandlung nähern Antheil. Sie begleiteten den König vor den Altar zur Benediction und Salbung, in das Konclave zur Ankleidung, sodann wieder zurück zur Krönung und zur Inthronisation. Durch den kurbrandenburgischen Botschafter geschah die Entkleidung des Königs, soweit sie zur Salbung nöthig war; eben demselben lag es ob, bey der Ankleidung des Königs Hand anzulegen; die Umgürtung mit dem Schwerd verrichtete der kursächsische Botschafter mit Bey-

hülfe des Böhmischen und Pfälzischen, und der kurhannöverische Gesandte übergab dem Konsecrator die königliche Krone, um dieselbe dem König aufs Haupt zu sezen.

Die Vortragung der Reichs-Insignien sowohl bey dem Krönungszug, als bey der Krönung selbst blieb den Reichserbbeamten überlassen. Der Reichserbmarschall Graf von Pappenheim hielt das blosse Schwerd, der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, als Reichserbkämmereramts-Verweser, den Scepter, der Reichserbtruchseß Graf von Zeil Trauchburg den Reichsapfel, und der Reichserbschazmeister Graf von Sinzendorf die Krone, anfänglich die römischkönigliche, und nachher die Hauskrone.

Doch waren die kurfürstlichen Botschafter immer die Mittelspersonen, von denen die Erbämter die Insignien empfiengen, und durch deren Hände diese gehen mußten, wenn sie dem König eingehändigt, oder von demselben zurückgegeben wurden.

Den Botschaftern der anwesenden geistlichen Kurfürsten, so wie den zweyten und dritten der Weltlichen, waren zwar keine besondere Verrichtungen angewiesen; doch hatten sie ihren Stand in der Nähe des Königs; sie begleiteten denselben in das Konclave zur Anlegung des Ornats; in ihrer Gegenwart wurde er auf den Kaiserstthron eingesezt, und bey dem Rückzug von der Kirche auf den Römer waren sie in seinem Gefolge.

Von

Digitized by Google

Von den eigentlichen Kaiserlichen Hofbeamten giengen der Obersthofmeister, der Oberststallmeister und der Hatschier- und Trabantenhauptmann in dem Krönungszug dem Kaiser zur Seite, und umgaben nachher nebst den übrigen Ministern dessen Betstul. Der Obersthofmeister nahm demselben die Hauskrone ab, und bey der Entkleidung zur Salbung, so wie bey der Anlegung des kaiserlichen Ornats waren auch der Obersthofmeister und Oberstkämmerer mitbeschäftigt.

Die Functionen auf dem Römerplaz geschahen statt der Reichserzämter durch die Erbämter. Nur der brandenburgische Gesandte unterzog sich den Verrichtungen des Erzkämmereramts.

Bey der Tafel erschien der Reichserbmarschall mit dem Marschallsstab; der Reichserbtruchseß trug die erste Schüssel auf; von dem Reichserbschenken wurde dem Kaiser der Trunk, und von dem kurbrandenburgischen ersten Gesandten das Handwasser gereicht. a)

§. 35.

Ritterschlag und andere Beförderung am Krönungstag.

Unter andern Denkwürdigkeiten des Krönungstags, in dessen feyerlicher Begehung die

a) Den ganzen Krönungsact enthält das Wahlprotocoll B. II. S. 431 — 455.

Menge der in Frankfurt versammelten teutschen Reichsangehörigen wetteiferte, scheinen die durch diesen Tag veranlaßten verschiedenen Aeusserungen der Kaiserlichen Majestätsrechte in Gnadensachen den Staatsrechtsliebhaber vorzüglich zu interessiren.

Bekanntlich ist der herkommliche Ritterschlag mit dem Schwerd Karls des grossen in die Krönungshandlung mitverwebt. Jedem Kurhof war hiebey freygestellt, zwölf Kandidaten zu präsentiren, wiewol die meisten sich dieses Rechts nicht bis auf die volle Anzahl von zwölf bedient haben. Im Ganzen waren es acht und siebenzig Grafen, Freyherren und Adeliche, welche dadurch zur Würde eines Ritters des heiligen römischen Reichs erhoben wurden, indem einer nach dem andern, zufolge des von dem kaiserlichen Hatschierhauptmann geschehenen Aufrufs auf den kaiserl. Thron hinaustrat, und vor dem Kaiser sich auf die Knie niederließ, der die rechte Schulter des Ritters zweymal mit dem Schwerd berührte. Von dem einigen Freyherrn von Dahlberg meldet das Krönungs-Protocoll, daß, nachdem er vor allen andern vermög eines uralten kaiserl. Privilegiums zum Reichsritter geschlagen worden sey, der Kaiser ihm auch das gewöhnliche Kleinod umgehängt habe.

Wichtiger, aber eben deßwegen nur auf Wenige beschränkt, war die Erhebung in den Reichsfürstenstand, die am Krönungstag

tag dem kaiserl. Oberstkämmerer Grafen von Rosenberg, dem regierenden Grafen Reuß von Lobenstein, dem regierenden Grafen von Salm, und dem regierenden Grafen von Schönburg-Waldenburg widerfuhr.

Hiezu kam die Ernennung von 21. kaiserlichen geheimen Räthen, und von 38. kaiserlichen Kammerherren. Unter den erstern waren: der Domdechant des Erzstifts Mainz, Freyherr von Fechenbach, der Domprobst des Erzstifts Köln, Graf von Oettingen-Baldern, der Domprobst des Erzstifts Trier, Freyherr von Walderdorf, die kurmainzischen Minister von Westphalen und von Seckendorf, der kurkölnische Minister von Waldenfels, und der Director der fränkischen Ritterschaft Freyherr von Gemmingen.

§. 36.

Eröffnung des Reichshofraths.

Eine der ersten öffentlichen Handlungen, womit der Regierungsantritt des neuen Kaisers bezeichnet wurde, war die Eröffnung des Kaiserlichen Reichshofraths.

Es geschah solches, wie gewöhnlich, noch an dem Ort der Krönung am 14. October in einem auf dem Römer besonders eingerichteten Zimmer.

Der Kurfürst von Mainz war bey dieser Handlung als Reichserzkanzler in Person gegenwärtig. Von den Mitgliedern des Reichshofrathskollegiums, denen bekanntlich der grosmüthige Leopold während des ganzen Zwischenreichs ihren Gehalt hatte fortreichen lassen, wa-

ren neben andern der Reichshofraths-Präsident, Freyherr von Hagen, der Reichsvicekanzler, Fürst von Kolloredo, den der Kaiser gleich nach erhaltenem Wahldecret in Pflichten genommen hatte, und der bisherige dritte kurböhmische Wahlbotschafter Freyherr von Bartenstein, zugegen.

§. 37.

Noch eine Feyerlichkeit, womit sich der neue Kaiser nach vollendeter Krönung während seines Aufenthalts in Frankfurt beschäftigte, darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen.

Es ist solches die Huldigung, die ein jeder neuerwählter Kaiser von der Bürgerschaft der Krönungsstadt in Person einzunehmen pflegt. Sie wurde am 11. Oct. durch ein Schöffenraths-Edict unter Paucken- und Trompetenschall öffentlich verkündigt, und am 13ten eben desselben Monats wirklich vollzogen. Der Magistrat, die Syndici, der Kanzleyrath und der Rathsschreiber legten auf dem Rathhaus in dem sogenannten Kaisersaal, wo der Kaiser in spanischer Mantelkleidung auf einem Thron saß, die Huldigungs-Pflicht ab. Die Bürgerschaft war nach ihren verschiedenen Abtheilungen auf dem Römerplaz versammelt, und huldigte ebenfalls in persönlicher Gegenwart des Kaisers, dem man zu dem Ende auf dem Balcon des Rathhauses einen Thron errichtet hatte.

Durch den Reichsvicekanzler geschah der Vortrag, und der Reichsreferendar Freyherr von

Digitized by Google

von Albini verlas die Eidesformul, der Reichserbmarschall, die Kaiserlichen Hofbeamte und die Herolden stunden zur Seite. a)

Auch der Judenschaft in Frankfurt wurde am 15. Oct. durch zween kaiserl. Kommissarien, den Reichshofrath Grafen von Sternberg und den Reichsreferendar Freyherrn von Albini in Beyseyn zweyer Deputirten des Stadtmagistrats der Huldigungseid abgenommen; wobey von Seiten des Magistrats wegen der obrigkeitlichen Rechte über die Judenschaft die gewöhnliche Verwahrung eingelegt, und von Seiten der Kommissarien dagegen erklärt wurde,

> „daß die von Kaiserl. Majestät verlangte Huldigung der Juden ihren Pflichten gegen den Stadtmagistrat nicht entgegen, sondern mit denselben wohl zu vereinigen sey. b)

§. 38.

Von den Kosten der Kaiserswahl und Krönung.

Ein sowohl dem Politiker als dem Staatsrechtsliebhaber interessanter Gegenstand wäre die Frage:

> Was die Wahl und Krönung des neuen Reichsoberhaupts die teutschen Reichsangehörigen und den Kaiser selbst gekostet habe?

Allein ich bedaure, die Neugierde des Lesers hierinn nicht befriedigen zu können. Daß der Aufwand sehr groß gewesen seyn müsse, darf man

a) Wahldiar. S. 340. f. b) Ebend. S. 346.

man aus der dritthalbmonatlichen Dauer des Wahlkonvents, aus dem zahlreichen Gefolge der ohnehin starken Kaiserlichen Familie, der in Person zugegen gewesenen geistlichen Kurfürsten, und der Wahlgesandtschaften, aus dem Zusammenfluß so vieler andern Grossen Teutschlands, und aus der orientalischen Pracht, wodurch sich die mancherley festlichen Scenen der Kaiserswahl und Krönung auszeichneten, mit Zuverläsigkeit schliessen.

Zuverläsiger noch würde derjenige davon sprechen können, der mit dem Kammeretats der teutschen grössern und kleinern Höfe näher bekannt wäre, wovon mancher die beschwerlichen Folgen empfindlich genug fühlen dürfte. Ein einiges Beyspiel liefern die Wahltagsacten in der Vorstellung des Reichserbmarschalls, worinn dieser seine Bitte um Verwilligung zweyer Römermonate und einer besondern Gratification von Seiten der Kurhöfe unter anderm darauf gründete:

> „er finde sich durch den izigen auserordent„lichen, dem ganzen teutschen Vaterland „so interessanten Fall mit dessen wesent„lichen Folgen dergestalt aus dem Gleise „herausgerissen, daß er nebst den Seini„gen auf seine ganze noch übrige Lebens„zeit ohne eine eben so auserordentliche „Hülfe jemals wieder darein zu kommen, „keine Hofnung, folglich die traurigste Aus„sicht vor sich habe.„ a)

§. 39.

a) Wahlpr. B. I. S. 381.

§. 39.

Geschenke, aus Veranlassung der Kaiserswahl und Krönung.

Unter dem Wahl- und Krönungs-Aufwand machen die Geschenke eine nicht unbeträchtliche Rubrik aus. Einige Beyspiele, die mir aufgefallen sind, werden dem Leser nicht unwillkommen seyn.

Der Geschenke, welche die Kurfürsten und ihre Botschafter von Seiten der Stadt Frankfurt erhielten, habe ich schon oben erwähnt.

Dem Kaiser ließ die Stadt 500. doppelte Krönungsducaten nebst einem Stückfaß Wein im Werth von 2000. fl. und der Kaiserin ebenfalls 500. Stück doppelter Ducaten überreichen. Der Erzherzog Franz erhielt noch ein besonderes Geschenk. a)

Auch die Judenschaft in Frankfurt übergab dem Kaiser eine grosse silberne Schüssel zum Geschenk. Die Kaiserin erhielt ein silbernes Schränkchen, und die Erzherzoge 600. Ducaten.

Von den Geschenken, die der Kaiser austheilte, enthält das Wahldiarium nur wenige Nachrichten. Für

a) So gibt der Verfasser der Briefe über die Kaiserwahl S. 203. die Sache an, und beruft sich auf sichere Privatnachrichten. Nach dem Wahldiarium S. 309. soll hingegen der Kaiser neben den 500. doppelten Ducaten ein silbernes und vergoldetes Waschbecken, und zween silberne Leuchter zum Geschenk erhalten haben.

Für die Ueberreichung des Wahldiploms wurde der Prinz von Mecklenburg mit einem kostbaren mit Brillianten besezten Degen beehrt. b)

Von den Reichsgrafen, welche bey der Kaiserlichen Tafel die Speisen aufgetragen hatten, erhielt Jeder eine grosse und drey kleine goldene, ingleichem drey grosse und drey kleine silberne Krönungsmünzen. c)

Auserdem sollen den drey geistlichen Kurfürsten kostbare Kreuze und Ringe von Brillianten verehrt worden seyn. d)

Dem Volk wurden, wie gewöhnlich, die für den Krönungszug über die Gasse gelegten Bretter, samt dem Tuch, womit diese bedeckt waren, der Hause mit Haber, der für den Reichsmarschall aufgeschüttet war, und der gebratene Ochs samt der bretternen Küche preißgegeben. Aus einem auf dem Römerplaz zugerichteten Bronnen ließ man rothen und weissen Wein springen, und der Reichserbschazmeister warf goldene und silberne Krönungsmünzen aus.

§. 40.

Erneurung der Kurverein.

Zum Beschluß gedenke ich noch der Kurverein, welche aus Gelegenheit des Wahlkonvents wieder erneuert wurde.

Nach

b) Wahldiarium S. 287. not.

c) Ebend. S. 331. not.

d) Hamb. polit. Journal vom Oct. 1790.

Nach dem Innhalt der neuesten Verein vom Jahr 1558, welcher auch gegenwärtig noch zum Grund gelegt wird, soll, so oft ein Kurfürst mit Tod abgeht, der Nachfolger durch den Erzbischof zu Mainz zur Annahme dieser Einigung aufgefordert, und ihm der Eid darüber durch denjenigen Kurfürsten, der ihm am nächsten gesessen ist, abgenommen werden.

Es ist aber diese Vorschrift ganz auser Uebung gekommen, und in neuern Zeiten geschieht es nur aus Gelegenheit eines Wahlkonvents, daß die Kurverein von denjenigen, die es das leztemal noch nicht gethan haben, entweder persönlich, oder auch durch ihre dazu eigens bevollmächtigte Botschafter beschworen, und darüber ein Revers ausgestellt wird, wogegen Jeder eine besondere Receptions-Urkunde erhält.

In der Konferenz vom 14. Oct. 1790, bey welcher die drey geistlichen Kurfürsten in Person erschienen waren, wurde hierüber folgendes Konclusum zum Protocoll gegeben:

„Es wäre die bisher, und vorzüglich im „J. 1764. bey der Erneurung und Be„schwörung der allgemeinen Kurverein be„obachtete Art und Ordnung ein für alle„mal in der Maas einzuhalten, daß bey „jedem Receptionsfall derjenige höchste „Kurfürst, welcher die Kurverein entweder „bey dem nämlichen, oder bey einem vor„herigen Actu am lezten beschworen hat, „die

„die Eidesformel dem nächstfolgenden Ju„ranten durch sich oder seine Bevollmäch„tigten jedesmal vorzulegen habe, worauf „alsdann die Receptionsurkunden von de„nen, so vorher geschworen haben, ausge„stellt, und diesen die gewöhnlichen Re„versales abgegeben werden sollen.„

Da von denjenigen, die im Jahr 1764. die Kurverein beschworen hatten, nur noch die Kurfürsten zu Pfalz und Braunschweig am Leben waren: so übergab der kurbraunschweigische Gesandte die Eidesformel dem anwesenden Kurfürsten zu Mainz, welcher sie stehend abschwur, und darauf dem Kurfürsten zu Trier zu gleicher Abschwörung einhändigte. Von diesem erhielt sie der Kurfürst zu Köln, von lezterem der kurböhmische erste Botschafter, sodann der kursächsische, und den Beschluß machte der kurbrandenburgische Botschafter.

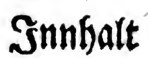
Vor der wirklichen Abschwörung wurde die lezte allgemeine Kurverein vom J. 1558, das Formular der auszustellenden Receptions-Urkunden, das Formular zur Ausstellung der Reverse, und die Eidesformul durch den kurmainzischen Legations-Secretar vorgelesen.

Bey der Eidesleistung hielt der mainzische Legationssecretar jedem Schwörenden das Evangelienbuch geöffnet vor. Die drey geistlichen Kurfürsten legten dabey die rechte Hand auf ihre Brust, die Botschafter der weltlichen Kur-

fürsten aber die vordern Finger auf das vorgehaltene Evangelienbuch. a)

Ob durch die Erneurung dieser sogenannten brüderlichen Vereinigung das kollegialische Band des Kurfürstenraths wirklich fester geknüpft worden sey, oder ob im Gegentheil, wie der verewigte Moser sich ausdrückt, nur noch die Schale übrig geblieben sey, und der Kern sich auf immer verloren habe, darüber werden die künftigen teutschen Staatsacten den Ausspruch thun.

W.



Innhalt

a) Wahlpr. B. II. S. 366. ff.



Innhalt

des zwey und dreyßigsten Theils der teutschen Staatskanzley.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge, von Prof. Dr. Batz Stuttgart 1793. S. 140.

§. 30.

§. 45.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

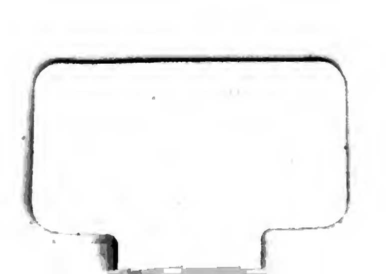
Ende des zwey und dreyßigsten Theils.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

